7. feb. 1442 2 Zollstoffe

~~236~~

<36636320960013

<36636320960013

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der noch

in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen

des Kantons St. Gallen

von 1803 bis Ende 1821.

Ein

Handbuch

für

Beamte und Bürger

von

Johann Jakob Zollikofer.

Zweyte Abtheilung.

St. Gallen, 1822.
gedruckt bey Zollikofer und Züblin.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Gleich der ersten Abtheilung dieses Handbuchs, ist auch die zweyte reichhaltiger geworden, als man Anfangs hätte glauben sollen.

Neben den Kantons-Militär-Gesetzen, die von der ersten Abtheilung übrig geblieben sind, habe ich, einem an mich gelangten Wunsche entsprechend, das Wechselrecht und die Dienstbotten-Ordnung der Stadt St. Gallen noch in diese zweyte Abtheilung aufgenommen, um solche mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Für die gemein-eidgenössischen, auf den Kanton St. Gallen Bezug habenden Angelegenheiten; bin ich der offiziellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, (die auch in dem Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, von dem vielseitig um die Eidgenossenschaft verdienten Herrn Staatsrath Dr. Usteri von Zürich, neben den Verfassungen der XXII. Kantone zu finden sind) gefolgt, und habe solches mit dem, was bis Ende 1821 hinzugekommen ist, vervollständiget. Den Verträgen, welche in gemeineidgenössischem Namen errichtet wurden und den Kanton St. Gallen betreffen, habe ich diejenigen, welche der Kanton St. Gallen theils für sich allein, theils in Verbindnng mit einzelnen Ständen geschlossen hat, angehängt. Zu den letztern gehören namentlich:

Ein Concursrechts-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Militär-Kapitulationen mit Frankreich und den Niederlanden, welchen alle Abänderungen und Zusätze die sie bis Ende 1821 erhalten haben, beygefügt sind;

Der eidgenössische Vertrag mit Churbaden, wegen Uebernahm der ehemaligen bischöflich- und

domkapitulisch-konstanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz, durch die respektiven Kantone, mit den Bestimmungen über seine Ausführung.

Am Schluß des Bandes finden sich noch einige statistische und literarische, den Kanton St. Gallen betreffenden, Nachweisungen.

Ein strenges System in der Anordnung der Gegenstände, war wegen der fortlaufenden Revision der Gesetze und Verordnung des hohen Standes St. Gallen unzulässig. Ich habe die möglichste Vollständigkeit bis auf dem mir vorgesetzten Zeitpunkt einem strengen System, das doch in jedem Fall lückenhaft hätte bleiben müssen, vorgezogen; und der bisherige Gebrauch der ersten Abtheilung hat gezeigt, daß dieselbe wirklich entweder alles ausführlich enthalte, oder in kurzen angebe, wo es leicht zu finden seye, was seit 1803 bis Ende 1821 als Gegenstand der St. Gallischen Gesetzgebung, noch in Kraft bestehe. Diese möglich gewordene Vollständigkeit verdanke ich besonders dem Umstand, daß ich, während dem ganzen Zeitraum, in welchem die in beyden Abtheilungen enthaltenen Gesetze und Verordnungen erschienen sind, die, kürzlich wegen Uebernahm eines andern Geschäftskreises nieder-

gelegte, Stelle eines ersten Staatsschreibers des hohen Standes St. Gallen bekleidete, und in dieser Eigenschaft auch die Ausgabe der offiziellen, bereits in 19 Bänden bestehenden, Gesetzes-Sammlung zu besorgen hatte, somit meine Arbeit aus den besten Quellen ziehen konnte.

Mit dem Wunsche, daß beyde Abtheilungen dem diesfallsigen Bedürfniß des Kantons St. Gallen einigermassen entsprechen, empfehle ich solche zu nachsichtsvoller Beurtheilung.

St. Gallen im März 1822.

Zollikofer.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Militär-Organisation für den Kanton St. Gallen . . 1.

Vollziehung der Militär-Organisation, Beschluß vom 27. Merz 1820 . . . . . 15.

Kriegsrath . . . . . 49.

Militär-Einquartierungskosten-Vertheilung . . . 50.

Wechselrecht der Stadt St. Gallen . . . . 51.

Bundes-Vertrag zwischen den XXII. Kantonen der Schweiz 71.

Erklärung des Wiener-Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz . . . . . 79.

Eidgenössische Beytritts-Urkunde zu der Erklärung des Wiener-Congresses . . . . . 87.

Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets . . . . . 89.

Beschlüsse der Tagsatzung, betreffend die Vertheilung der von den Löbl. Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der Löbl. democratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken, und die Verhältnisse zwischen den Löbl. Ständen Ury und Tessin in Hinsicht auf die Liviner Zölle . . . 92.

Uebersetzung des brüderlichen und christlichen Bundes-Vertrags, zwischen ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Rußland . . . . . 95.

Uebersetzung der Erklärung über die Zustimmung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes . . . 97.

Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundes-Behörden und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse.

Beschluß, betreffend die Form und Feyerlichkeit bey Eröffnung der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung . 98.

Tagsatzungs-Reglement . . . . . 100.

Reglement über das Verfahren bey Wahlen der Tagsatzung . . . . . 103.

Beschluß den Druck des Abschieds betreffend . . 104 u. 236.

Reglementarischer Beschluß, betreffend das Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen . . . . . 106.

Regulative für die eidgenössischen Territorial-Unterhandlungen mit fremden Machten sowohl als im Innern 107.

Organische Vorschrift, betreffend die Unterhandlung einzelner Stände mit auswärtigen Mächten . . . 108 u. 236.

Beschlüsse über die Kanzler und Staatsschreiber Stelle und über die ökonomischen Verhältnisse des eidgenössischen Kanzleywesens . . . . . 109.

Eid des Kanzlers und des Staatsschreibers . . . 110.

Ihre Amtsdauer und Besoldung . . . . . 111.

Sigill, eidgenössisches . . . . . 236.

Beschlüsse betreffend die Archive der vormahligen helvetischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft 112

Aufstellung eines gemeineidgenössischen Archivar . . 113.

Seine Besoldung, Eid, Amtsdauer . . . 116 u. 117.

Beschluß, betreffend die Entschädigung eidsgenössischer Commissionen . . . . . 117.

Beschluß über die Titulaturen und Formen der eidgenössischen Correspondenz . . . . . 118.

Beschluß über Niederlegung der schiedsrichterlichen Urtheile in das eidgenössische Archiv . . . . 122.

Beschluß wegen Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr - - - - - - 122.

Beschlüsse, betreffend die schweizerischen Handels-Konsulate im Ausland - - - - - - 123 u. 235.

Beschluß betreffend die Abzugsrechte - - - - 126.

Beschlüsse wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schweizertruppen - - - - - - - 127.

Beschlüsse, betreffend die Errichtung und Verwaltung eines Invaliden-Fonds für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich - - - 129.

Beschluß wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. August 1792 und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments - - - - 132.

Beschluß, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich - - - - - - - - 134.

Beschlüsse, betreffend die Ehe-Einsegnungen bey den kapitulirten Schweizer-Regimentern in auswärtigen Diensten - - - - - - - - 135.

Beschlüsse wegen Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen und österreichischen Deserteurs, unter die kapitulirten Schweizer-Regimenter - - - - - - 136.

Beschlüsse über das eidgenössische Militärwesen und über die Quellen zu Bestreitung der daherigen Ausgaben - 138.

Allgemeines Militär-Reglement für die Eidgenossenschaft 138.

Reglement über die innern Einrichtungen, Disciplin und Dienstordnung für jeden Grad - - - - 138.

Reglement für die eidgenössische leichte Infanterie - 139.

Exerzier-Reglement für die eidgenössische Infanterie - 139.

Exerzier-Reglement für die eidgenössische Artillerie - 140.

Beschluß, betreffend den Wiedereintritt aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidgenössischen General Staab - - - - - - - 140.

Beschluß für die Aufstellung der eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde - - - - - - - - 141.

Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der eidgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde - - 144.
Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militär-Aufsichts-Behörde - - - - - - - 144.
Beschluß betreffend das eidsgenössische Kriegs-Secretariat 144.
Einrichtung und Lokal der eidgenössischen Central-Militär-Schule - - - - - - - - 145.
Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung für die eidsgenössischen Truppen - - - - - - - 146.
Beschluß betreffend die Verantwortlichkeit des zweyten Befehlshaber - - - - - - - 147.
Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung eidgenössischer Obersten - - - - - 147.
Beschluß wegen Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bey den eidgenössischen Truppen - - - 148.
Beschluß, betreffend die Fortdauer der eidgenössischen Grenz-Gebühren - - - - - - - 148.
Beschluß über die Bildung und Reihenfolge der drey Kassen der eidgenössischen Kriegsgelder - - - - 148.
Allgemeine Verordnung über den eidgenössischen Kriegsfond 149.
Beschluß, betreffend die künftigen Beyträge der löbl. Stände zu Deckung der jährlichen Militär-Ausgaben und die Kosten der Uebungslager - - - - 157.
Beschluß über die zinstragend zu machenden Gelder der Instruktions-Kassa und des Ersparungsfonds - - 157.
Beschluß, betreffend die Provision zu Gunsten der den Administratoren der eidsgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassirer von dem durch sie einzogenen Zinsbetrag 158.
Beschluß betreffend die Kehrordnung der Mitglieder des Verwaltungsraths für die eidgenössischen Kriegsgelder 159.
Beschluß über den Bezug der eidgenössischen Grenz-Gebühren 161.

Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizey.

Beschlüsse über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln - 164
Beschluß wegen freyer Ausfuhr des Stoffs zur Papier Fabrikation - - - - - - - - - 166.

Beschluß wegen Herabsetzung der Eingangsgebühren vom rohen Zucker - - - - - - - 166.

Konkordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Concurse - - - - - - - - 167.

Forum des zu belangenden Schuldners - - - 167.

Gerichtliche Betreibungen - - - - - - 167.

Concursrecht in Fallimentsfällen - - - - - 168.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen - - - - 169.

Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts - - - - - - 170.

Konkordat wegen dem Heimathrecht einer in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin - - - 170.

Konkordat betreffend die Ehe-Einsegnungen und Kopulations-Scheine - - - - - - - - 171.

Konkordat, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten - - - - - - - - 172.

Nachtrag - - - - - - - - - 173.

Konkordat wegen den Folgen der Religions-Aenderung - 175.

Konkordat für die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen - - - - - - - - 176.

Konkordat betreffend das Niederlassungs-Verhältniß unter den Eidgenossen - - - - - - - 178.

Formularien der Heimathscheine - - - - - 181.

Konkordat betreffend die Behandlung von Ehescheidungsfällen schweizerischer Ansässen - - - - 183.

Beschluß betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen - - - - - 184.

Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die diesfallsigen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminalfällen, und die Restitution gestohlener Effekten - - - - 184.

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von besoldeten Kantons Truppen - - - 192.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizey-Fällen - - - - - - - - 193.

Konkordat betreffend die Polizey-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel - - 193.

Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Pässe der Lauf-Pässe - - - 196 u. 199.

Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammlern - - - - - - 200.

Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland - - - - - - 200.

Konkordat, betreffend allgemeine eidgenössische Gesundheits Polizey-Anstalten - - - - - - 201.

Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe - - - 202.

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände - - 203.

Tagsatzungs-Verhandlungen über die eidgenössische Linth-Unternehmung - - - - - - - 204.

Linth-Polizey-Ordnung - - - - - - 217.

Münzwesen, Konkordat wegen dem schweizerischen Münzfuß 228.

Konkordat wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münz-Angelegenheiten - - 230.

Beschluß wegen Werthung der deutschen Kronenthaler und der französischen sechs Livresthaler bey Zahlungen an eidgenössische Kassen - - - - - 230.

Beschluß enthaltend eine Abänderung der im Jahr 1819 festgesetzten Werthung der Brabanterthaler bey Zahlungen an die eidgenössische Central-Kassa - - 231.

Beschluß betreffend die helvetischen Scheidemünzen - - 232.

Konkordat, betreffend das Postwesen - - - 233 u. 336.

Die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse mit benachbarten Staaten.

Freizügigkeits-Vertrag mit Oesterreich - - - - 237.

— — — — mit Frankreich, (Auszug der noch gültigen Artikel aus dem Allianz-Traktat von 1803) 239.

— — — — mit Preussen - - - - 242.

— — — — — Bayern - - - - 243.

Freyzügigkeits-Vertrag mit Würtemberg - - - 244.
— — — — — Sachsen - - - - 246.
— — — — — Sardinien - - - - 248.
— — — — — Parma - - - - 249.
— — — — — Baden - - - - 251.
Concurs-Rechts-Vertrag mit Baden - - - - 254.
Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mit Baden - - - - - - - 256.
Vertrag mit Baden, über die Förmlichkeit bey wechselseitigen Heyrathen aus einem Land in das andere - 260.
Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft - - - - - 262.
Konkurs-Vertrag zwischen dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen und dem Kanton St. Gallen - - 263.
Vertrag mit Baden, betreffend die Uebernahme der konstanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz durch die respektiven Kantone - - - - 263.
Uebereinkunft zwischen den Kantonen, welche in Gefolge der mit Churbaden geschlossenen Konvention, die in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen nnd Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz übernehmen sollen - - - - - - 268.
Salz-Verträge des Kantons St. Gallen - - - 272.
Militär-Kapitulation zwischen Frankreich und der Schweiz 272.
— — zwischen den Niederlanden und der Schweiz 303.
— — mit Spanien - - - - - 323.

Bevölkerungs-Verzeichniß - - - - - - 324.
Bestand der Brand-Versicherungs-Anstalt - - - 328.
Dienstboten-Ordnung der Stadt St. Gallen - - 329.
Quellen für das Studium der Geschichte des Kantons St. Gallen. - - - - - - - 337.

Druckfehler in der ersten Abtheilung.

Berichtigung zu Seite 186 in der ersten Abtheilung, Artikel über Prozeßform.

Artikel 13. (der statt des 10. aussengelassen wurde)

„Vor jeder Gerichtsstelle müssen die Appellationen gleich
„nach Eröffnung der Urtheile anverlangt, und sodann
„innert einem fatalen Termin von 14 vollen Tagen
„— der Tag der Erkanntniß nicht gerechnet — in
„der Kanzley desjenigen Gerichts, an welches die
„Appellation ergeht, unter Vorweisung des Urtheils-
„Scheins, eingeschrieben werden.“

Seite 217 — erste Abtheilung — Zeile 9 von unten —
statt 29. Oktober lese man ersten April 1820.

Seite 397 — erste Abtheilung — Zeile 17 von oben —
statt Zeitschrift lese man Zeitfrist.

Militair-Organisation
für
den Kanton St. Gallen.

Gesetz vom 20. Juny 1818.

I. Abschnitt.
Dienstpflicht und Dienstverhältnisse.
Dienstzeit.

Art. 1. Alle Bürger und Angehörige des Kantons, so wie sämmtliche in demselben angesessene Schweizerbürger, sind verpflichtet, vom angetretenen 19. bis nach zurückgelegtem 50. Altersjahr zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung des Kantons, Militairdienste zu thun, insofern das Gesetz dieselben nicht besonders davon ausgenommen hat.

Dienstverhältnisse.

2. Die Mannschaft vom angetretenen 19. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahre bildet den Rekruten-Depot zur Ergänzung der Eliten.

3. Die Mannschaft vom angetretenen 21. bis zum zurückgelegten 27. Jahr bildet die Elite zum ersten Bundes-Auszug. Dieselbe hat in steter Dienstbereitschaft zu stehen.

4. Die Mannschaft vom angetretenen 28. bis zum zurückgelegten 50. Jahr bildet die Reserve; aus der jüngsten Mannschaft derselben wird die Bundes-Reserve gezogen.

5. Sämmtliche übrige waffenfähige Mannschaft, welche nicht dem ersten Bundes-Auszug, der Bundes-Reserve oder in besondere Waffen-Korps eingetheilt ist, bildet die Landwehr bey allgemeinen Aufgeboten.

II. Abschnitt.

Dienst-Ausnahmen.

6. Von allem persönlichen Militairdienst sind die nachbenannten Behörden, Beamte und Angestellte enthoben, so lange sie in ihren Aemtern stehen und angestellt sind, es wäre denn, daß sie aus freyem Willen sich zur Annahme von Militairstellen entschließen würden, die mit ihren übrigen Amtspflichten und Verrichtungen verträglich sind:

a) die Mitglieder des Kleinen und Großen Raths;

b) das Appellations- und Kriminal-Gericht; die Kriminal-Commission; die Bezirks-, Handlungs- und Kreisgerichte;

c) die Erziehungs-Räthe und das Sanitäts-Collegium;

d) die Bezirks-Statthalter;

e) das Kanzley-Personale der obersten Kantons-Behörde; die Schreiber der Gerichte, der Bezirks-Statthalter und der Gemeind-Räthe;

f) die Gemeind-Räthe u. Gemeinds-Verwaltungs-Räthe;

g) die Bezirks-Aerzte und Ober-Postbeamte;

h) die in obrigkeitlichen Verwaltungs-Aemtern stehenden ersten Beamten;

i) die beym öffentlichen Unterricht angestellten Schullehrer.

7. Vom Waffentragen sind ausgenommen:

a) alle Geistlichen; diese können jedoch zu den erforderlichen Feldprediger-Stellen in Anspruch genommen werden.

b) approbierte Aerzte und Wundärzte, mit Vorbehalt derjenigen, welche im Fall sind, in ihrem Fach angestellt zu werden.

c) Studierende, so lange solche an einer öffentlichen Lehranstalt höheren wissenschaftlichen Unterricht genießen;

d) auſſer dem Kanton ſich aufhaltende Lehrjungen, die geſchloſſene Akkorde haben;

e) alle diejenigen, welche mit Leibesgebrechen behaftet ſind, die zum Dienſt untauglich machen, wenn die Gebrechlichkeit hinlänglich erwieſen iſt, und ſo lange ſie andauert;

f) Dienſtpflichtige, welche bloß wegen allzu kleinem Wuchs zum Waffentragen nicht geeignet ſind, können als Tambouren oder ſonſt für militairiſche Verrichtungen angeſtellt werden.

8. Vom Dienſt im erſten Bundes-Auszug ſind ausgenommen:

a) der einzige Sohn einer Wittwe;

b) der einzige Sohn eines haushäblichen über 60 Jahr alten Vaters;

c) in einer vater- und mutterloſen unzertheilten Haushaltung minderjähriger Perſonen, derjenige Sohn, welcher die Leitung derſelben zu beſorgen hat;

d) in Haushaltungen, wo mehr als zwey dienſtpflichtige Söhne beyſammen ſind, mag Einer vom Dienſt bey dem erſten Bundes-Auszug befreyt ſeyn.

9. Der Eintheilung in den Bundes-Auszug und die Bundes-Reſerve ſind ferner enthoben:

die in fremdem Militairdienſt Befindliche, bis zur Beendung ihrer Dienſtzeit, und die Landjäger, ſo lange ſie als ſolche im Kanton angeſtellt ſind.

10. Unfähig und unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen, ſind alle diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ſind. Dieſelben können jedoch zu Militairfrohnen angehalten werden.

11. Wer hingegen ſeiner bürgerlichen Ehre durch einen richterlichen Urtheilsſpruch nur auf eine beſtimmte Zeit verluſtig war, ſoll nach Wiedererlangung derſelben, auch wiederum fähig ſeyn, für das Vaterland die Waffen zu tragen.

III. Abschnitt.

Militair-Eintheilung des Kantons.

12. Der Kanton St. Gallen wird in sechs Militair-Bezirke, und jeder dieser Bezirke in zwey Quartiere abgetheilt. Diese Eintheilung ist dem Kleinen Rath übertragen.

IV. Abschnitt.

Eintheilung der Dienstpflichtigen in Waffen-Korps. Ein- und Austritt und Ergänzung.

Eintheilung in Waffen-Korps.

13. Die Eliten-Mannschaft wird eingetheilt und stellt zum ersten Bundes-Auszug:

1 Kompagnie leichte Reiter (Jäger zu Pferd) insofern solche nicht aus Freywilligen zu Stande kommt.
1 Kompagnie Artillerie,
1 — — Train-Soldaten,
1 — — Scharfschützen,
18 — — Grenadiere, Jäger u. Füsiliere,
in 3 Bataillone, jedes zu 6 Kompagnien eingetheilt.

14. Die Mannschaft der Reserve hat zur Bundes-Reserve zu stellen:

1 Kompagnie Artillerie,
½ — — Train-Soldaten,
1 — — Scharfschützen,
18 — — Infanterie,
in 3 Bataillone, wie vorstehend, eingetheilt.

Jeder Waffe wird das erforderliche Staabs-Personale zugetheilt.

15. Die Aufstellung besonderer Freykorps unterliegt der Genehmigung des Großen Raths.

16. Das Staabs-Personale und übrige Offiziere können aus der Gesammtheit der Dienstpflichtigen gezogen werden.

17. Alle in vorbemeldter Eintheilung nicht inbegriffene übrige waffenfähige Mannschaft, die Rekruten ausgenommen, zählt zur Landwehr, und soll, erforderlichen Falls, in Stamm-Kompagnien und Bataillone eingetheilt werden.

18. Sämmtliche Waffen-Korps, welche zum Bundesheer eingetheilt sind, sollen nach Eidgenössischem Fuß gebildet werden; zudem erhält jede Kompagnie eine Anzahl Ueberzählige, als Ergänzungs-Mannschaft.

19. Die Einschreibung und Eintheilung der dienstpflichtigen Mannschaft in die verschiedenen Waffen-Korps findet nach Militair-Bezirken alljährlich statt, und geschieht Quartierweise an den dazu bestimmten Ergänzungs-Musterungen.

20. Wo mehrere Brüder beysammen sind, sollen dieselben nach Verhältniß ihrer Zahl in verschiedene Kompagnien eingetheilt werden, es wäre denn, daß sie sich freywillig dieser Ausnahme begeben würden.

21. Ausser dem Kanton abwesende dienstpflichtige Eliten, die nicht anderwärts niedergelassen sind, sollen mit in den ersten Bundes-Auszug eingetheilt werden, und haben sich, wenn ihre Kompagnie zum Auszug einberufen würde, bey derselbeu ungesäumt zu stellen; ausbleibenden Falls sollen dieselben aus der Ergänzungs-Mannschaft, mit Regreß für allfallsige Dienst-Entschädnisse auf das Vermögen des Betreffenden, ersetzt werden.

Ein- und Austritt.

22. Die Rekruten werden nach zurückgelegtem 20. Jahr den Eliten zugetheilt.

23. Eliten, welche das 27. Jahr zurückgelegt und sich nicht für längere Zeit freywillig in einem Waffen-Korps engagiert haben, treten in die Bundes-Reserve über.

24. Der Zuwachs, welcher durch diesen Uebertritt der Eliten in die Bundes-Reserve entsteht, wird durch eben so viel Austretende aus der Klasse der ältesten Mannschaft dieser Reserve in die Landwehr wiederum ausgeglichen.

25. Das Alter der Ein- und Austretenden wird mit dem 1. Jänner bestimmt.

Ergänzung.

26. Zur Ergänzung des ersten Bundes-Auszugs, wenn solcher im Feld steht, sind allvorderst die zu demselben eingetheilte Depot- (oder Ergänzungs-) Mannschaft, sonach die Rekruten, und, wenn diese nicht hinreichen, die jüngste Mannschaft aus der Reserve bestimmt.

27. Die Bundes-Reserve ergänzt sich hinwieder im Feld zuvorderst aus ihrer zugetheilten Depot- (Ergänzungs-) Mannschaft, und, wo diese nicht hinreichte, aus der jüngsten unverheiratheten Mannschaft der Landwehr.

28. Die Jäger zu Pferd stehen, unabgesehen des Alters, 8 Jahre im Dienst, und treten nach vollendeter Dienstzeit sogleich in die Klasse der Landwehrpflichtigen. Nur im Fall, daß diese Kompagnie nicht aus Freywilligen zu Stande kommt und ergänzt werden kann, wird dieselbe auf sämmtliche Militair-Bezirke, nach Maaßgab ihrer Elitenzahl, zu stellen verlegt.

Die durch diese Vertheilung sich allenfalls ergebenden Kosten werden zur Hälfte aus der Staats-Kassa, die andere Hälfte aber auf die Militair-Bezirke, nach Maaßgab der Elitenzahl, verlegt.

V. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung, Kleidung und Unterscheidungszeichen.

29. Für die Waffen, Ausrüstung, Kleidung und Feldzeichen, so wie für die Unterscheidungs-Zeichen jedes Militair-Grades, sollen die Vorschriften der Eidgenössischen Militair-Verordnungen in Anwendung gebracht werden.

30. Die Rekruten haben sich mit ordonanzmäßigen Waffen und Lederzeug, nebst Polizey-Mütze, zu versehen.

31. Die Eliten sind verpflichtet, vom Feldweibel abwärts, mit Ausnahme dessen, was ihnen von Staatswegen an Kleidungsstücken oder für die Jäger zu Pferd an Geldbeytrag aus der Militair-Kasse abgereicht wird, sich vollständig mit guten ordonanzmäßigen Waffen, Lederzeug ꝛc. ꝛc. auszurüsten.

32. Die Mannschaft der Reserve, welche in die Bundes-Reserve eingetheilt ist, hat die Pflicht auf sich, die vollständige Kleidung und ordonanzmäßige Ausrüstung der Waffen-Korps, zu denen sie zählt, beyzubehalten, und das Abgehende bis zu ihrem Austritt in die Landwehr, zu ergänzen.

33. Die Mannschaft der Landwehr ist pflichtig, beym Aufgebot sich ordonnanzmäßig bewaffnet einzustellen.

34. Jeder Dienstverpflichtete ist gehalten, sich das zum Dienst Erforderliche nach Vorschrift und auf eigene Kosten anzuschaffen, und im gehörigen Stand zu unterhalten.

35. Für erwiesen Unvermögende aber haben ihren Gemeinden das Benöthigte anzuschaffen, unter Vorbehalt des allfallsigen Ersatzes.

36. Die Militair-Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, so wie die Waffen, können in keinem Fall weder versetzt noch in Pfand und Schatzung genommen, oder in ein Falliment gezogen werden. Nach Absterben des Vaters gehören sie den Söhnen zum Vorraus, ohne daß solche bey der Erbstheilung in Anschlag gebracht werden können, oder ein Abzug dafür gemacht werden dürfte.

VI. Abschnitt.

Dienst-Ersetzung.

37. Es hat kein gänzlicher Loskauf vom Militairdienst statt; hingegen wird die Ersetzung auf folgende Weise gestattet.

38. Ein Mann aus dem Bundes-Auszug kann sich durch einen aus der Bundes-Reserve ersetzen lassen; in jedem Fall aber muß er alsdann in die Bundes-Re-

serve an die Stelle desjenigen, der ihn ersetzt hat, eintreten.

39. In die Bundes-Reserve kann man sich durch einen Mann aus der Landwehr ersetzen ersetzen lassen, welcher das 40. Jahr noch nicht erreicht hat, an dessen Stelle man dagegen eintrittet.

40. Der Eintrettende muß ordonanzmäßig montiert und armiert, in jeder Hinsicht diensttauglich erfunden, und in dem Militair-Bezirk desjenigen, den er ersetzt, wohnhaft seyn.

41. Keine Dienst-Ersetzung kann Statt finden, bevor derjenige, der sich ersetzen lassen will, den Mann, der ihn ersetzen soll, dem Kommandanten seines Bezirks vorgestellt hat, und von demselben nach vorerwähnter Vorschrift als dienstfähig erfunden worden ist.

42. Ein Offizier kann einzig mit Bewilligung des Kleinen Raths, und nur durch einen Offizier, im gleichen Rang brevetiert, ersetzt werden.

VII. Abschnitt.

Unterricht, Musterung, Verpflegung und Besoldung.

Unterricht und Musterung.

43. Es soll für den Unterricht aller Waffen und vorzüglich zur Bildung der für das Bundesheer bestimmten Militairs, besondere Fürsorge getroffen werden.

Zu diesem Zweck werden die Offiziere, Feldweibel und Wachtmeister der Infanterie zum Unterricht im Dienst besonders zusammen gezogen.

44. Desgleichen sollen die Artilleristen, Train-Soldaten, Scharfschützen und Jäger zu Pferd des ersten Bundes-Auszugs, Kompagnie- oder Abtheilungsweise zum Unterricht besammelt werden.

45. Die Mannschaft des ersten Bundes-Auszugs, der Bundes-Reserve und die Rekruten, werden in ihren Militair-Bezirken durch Trüllmeister in den Waffen geübt und im Dienst unterrichtet.

46. Die Landwehr-Mannschaft aber soll nur in besondern Fällen, wo ihre Aufstellung erforderlich wird, zum Dienst-Unterricht besammelt werden.

47. Alle Jahre wird die Ergänzungs-Musterung zur Vereinigung und Ergänzung des Bundes-Auszuges und der Bundes-Reserve in den Militair-Bezirken abgehalten; auf diese folgt die Inspektions-Musterung.

48. Die Mannschaft des ersten Bundes-Auszugs soll zudem noch alljährlich zu einer Musterung besammelt werden, um dieselbe in den Waffen und im Feuer zu üben.

49. Die Artillerie-, Scharfschützen- und Jäger-Kompagnien erhalten Schießgaben zum Zielschießen.

50. Der theoretische und praktische Unterricht aller Waffenarten und aller Abtheilungen derselben, soll ganz und ausschließlich nach den in Kraft bestehenden verschiedenen Eidgenössischen Vorschriften und Exercier-Ordonanzen Statt finden.

Verpflegung und Besoldung.

51. Wenn die Truppen-Kontingente des Kantons im Eidgenössischen Dienste stehen, so beziehen sie die durch das Eidgenössische Reglement bestimmten Besoldungen und Rationen.

Für diejenigen Militairs aber, welche zum Unterricht in die Instruktions-Schule zusammengezogen werden, so wie für diejenigen, welche den Manoeuvres im Feuer beyzuwohnen haben, oder aber zum besondern Dienst des Kantons einberufen würden, bestimmt jederzeit die Regierung, in den Schranken des Eidgenössischen Reglements, den Sold und Verpflegung, und kann solche nach Maaßgabe der Umstände und des Dienstes auch vermindern.

VIII. Abschnitt.

Kriegszucht.

52. Wenn die Kantons-Truppen in Eidgenössischem Sold und Dienst stehen, so werden die Eid-

genössischen Militair-Gesetze und Vorschriften der Tagsatzung, bezüglich der Kriegszucht, auf dieselben angewendet.

53. Für den Dienst im Kanton aber, und so lange die Truppen nicht unter einem Eidgenössischen Kommando stehen, soll die Kriegs- und Mannszucht nach den dießfalls bestehendeo Vorschriften und aufzustellenden Gesetzen gehandhabet werden.

IX. Abschnitt.

Invaliden.

54. Den Militairs, die im Dienste des Vaterlandes schwer verwundet oder verstümmelt geworden, so wie auch den Wittwen und Waisen der im vaterländischen Dienste Umgekommenen wird eine nach Umständen angemessene Unterstützung zugesichert.

X. Abschnitt.

Fuhrleistungen.

55. Sämmtliche Militair-Fuhrleistungen für durchmarschierende Truppen und Weitersschaffung derselben Militair-Geräthschaften und Zubehörden, liegen sämmtlichen Gemeinden des Kantons zu leisten ob.

56. Wenn das Kantons-Militair in Dienst gerufen wird, so soll das für dasselbe erforderliche Gespann von jedem Militair-Bezirk, nach Maaßgabe der zu stellen habenden Mannschaft, geliefert werden.

57. Die für das Artillerie-Wesen benöthigten Vorspann-Pferde können gegen angemessene Entschädigung aus dem ganzen Kanton, nach Maaßgabe der vorhandenen Zugpferde, zum Dienste eingefordert werden.

58. Die im Fall eines Eidgenössischen Auszugs erforderlichen Dienstpferde sind bey ihrer Stellung durch Sachkundige nach einer billigen Werthung zu schätzen.

XI. Abschnitt.

Militair-Kassa.

59. Die Militair-Kassa besteht aus den für das Militairwesen gesetzlich verordneten Beyträgen.

60. Diese Beyträge sind desnahen einzig für militairische Zwecke zu verwenden, und zwar vorzüglich für die Bildung der Truppen und Bekleidung derjenigen Militairs, welchen besondere Dienstpflicht auferlegt ist.

61. Die Kasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Raths verwaltet, welcher alljährlich dem Großen Rath besonders Rechnung darüber abzulegen hat.

62. Aus dieser Kasse werden jedem in die Eliten eintrettenden Rekruten (mit Ausnahme der Jäger zu Pferd) vom Feldweibel abwärts, folgende Kleidungsstücke nach der Ordonnanz der Waffen-Gattung, in welche er eingetheilt wird, angeschafft:

die Kopfbedeckung,
eine Halsbinde,
ein Rock,
ein Paar Beinkleider,
ein Paar Ueberstrümpfe.

Für diese Ausstattung hat der Mann, (im Fall des Unvermögens aber, seine Gemeinde) bey Empfang 9 Gulden zu entrichten.

63. Ferner wird sämmtlichen Dienstpflichtigen, wenn dieselben in oder außer dem Kanton zum aktiven Dienst einberufen werden, der Kaputrock abgereicht.

64. Die Jäger zu Pferd werden bey ihrer Aufstellung mit einer Summe von 110 Gulden ausgestattet, unter der Verpflichtung, sich vollständig nach der Ordonanz zu kleiden und auszurüsten.

65. Nach vollendeter Dienstzeit in dem ersten Bundes-Auszug bleiben die abgereichten Montierungsstücke ꝛc. das Eigenthum des Besitzers; jedoch darf er solche nicht veräußern, sondern muß sie in anständigem brauchbarem Stande unterhalten, so lange noch Dienstpflicht in der Bundes-Reserve auf ihm haftet.

66. Sollte aber ein Elit oder Jäger zu Pferd während seiner Dienstzeit im Bundes-Auszug mit Tod abgehen, so sollen dessen Erben gehalten seyn, die ihm von der Militair-Kasse abgereichten, oder durch Geldausstattung verschafften Montierungsstücke ꝛc an dieselbe wiederum einzuliefern.

67. Wenn ein solcher aber vor beendigter Dienstzeit aus dem Bundes-Auszug austretten sollte, so hat derselbe die erhaltenen Montierungsstücke oder Geld-Ausstattungen nach Verhältniß seiner Dienstzeit an die Militair-Kasse zu vergüten.

68. Die Kaputröcke sollen von den Betreffenden jederzeit nach ihrer Rückkehr aus dem Felde wiederum abgefordert werden können.

XII. Abschnitt.

Anlagen in die Militair-Kasse.

69. Zu Sicherung der Hülfsquellen für Beförderung des Militairwesens werden nachstehende Anlagen in die Militair-Kasse angeordnet.

70. Unteroffiziers und Gemeine, welche sich in dem Bundes-Auszug ersetzen lassen, bezahlen

in die Militair-Kasse	22 fl.
in die Bundes-Reserve . . .	11 -

71. Der Oberoffizier zahlt das Dreyfache wie Obige, wenn ihm die Erlaubniß, sich ersetzen zu lassen, gestattet wird.

72. Die Dienst-Ersetzungs-Taxen müssen sogleich bey ertheilter Ersetzungs-Bewilligung baar erlegt werden.

73. Alle und jede ohne Ausnahme, weltlichen oder geistlichen Standes, die wegen einer Stelle, Beamtung oder Anstellung, so sie bekleiden, durch dieses Gesetz vom Dienst befreyt sind, bezahlen alljährlich bis zum zurückgelegten 30. Jahr 2 Gulden, bis zum angetretteneu 51. Jahr 1 Gulden 30 kr, und von dort an, bis zum höchsten Altersjahre, 40 kr.

74. Sämmtliche übrige Angehörige und Bürger des Kantons, an- oder abwesend, die nicht ausser demselben haushäblich niedergelassen sind, bezahlen vom angetrettenen 20., bis zum höchsten Altersjahre alljährlich einen Beytrag von 40 kr. in die Militair Kasse. Von dieser Entrichtung sind jedoch ausgenommen:

a) die angestellten Offiziers, nebst den Eliten und der Bundes-Reserve;

b) die in auswärtigem Militair-Dienst Befindlichen nebst den Landjägern;

c) und endlich alle diejenigen, welche bescheinigen können, daß sie Armuthswegen von ihren Gemeinden unterstützt werden müssen.

75. Jeder Fremde, im Kanton Angesessene (Nicht-Schweizerbürger) zahlt alljährlich einen Beytrag in die Militair-Kasse von 3 Gulden bis 33 Gulden, je nach dem Maaßstab seiner Begangenschaft und seines Vermögens, oder nach der Zahl seiner erwachsenen Söhne.

76. Ferner fallen in die Kassa: die Geldbußen wegen Militair-Vergehungen, und alle Rata-Rückbezahlungen von Montierungen und Geld-Vorschüssen für die Equipierung, laut Art. 67.

XIII. Abschnitt.

Militair-Behörden.

Militair-Aufsichts-Behörde.

77. Zur Aufsicht und Leitung des gesammten Militairwesens und Handhabung desselben nach den dießfallsigen Gesetzen und Verordnungen, soll eine Militair-Aufsichts-Behörde aus vier Mitgliedern aufgestellt werden, bestehend:

aus einem Mitglied des Kleinen Raths, welches den Vorsitz führt;
dem Kantons-Militair-Inspektor;
einem Artillerie-Offizier, und
einem Staabs-Offizier.

Derselben wird ein Sekretair zugegeben.

78. Diese Behörde steht unter der obersten Leitung des Kleinen Raths, von welchem sie die weitere Bestimmung ihres Wirkungskreises und darauf bezüglichen Anleitungen zu empfangen hat.

Kantons-Militair-Inspektor.

79. Der Kantons-Militair-Inspektor hat die Aufsicht in Dienstsachen über das Kantons-Militair. Er leitet durch die betreffenden Bezirks-Kommandanten die Eintheilung, Ergänzung, Ausrüstung und Unterricht desselben, und besorgt die Vollziehung der befohlenen Truppen-Aufgebotte, so wie sämmtliche Aufträge, welche von der Regierung oder von der Militair-Aufsichts-Behörde an ihn gelangen möchten.

Bezirks-Kommandanten.

80. Jeder Militair-Bezirk erhält einen Bezirks-Kommandanten, welcher unter den Befehlen des Kantons-Militair-Inspektors steht. Diesem liegt die spezielle Aufsicht und Besorgung alles dessen ob, was auf die Eintheilung, Ergänzung, den Dienst, Ausrüstung, Unterricht und Mobilmachung der Militairpflichtigen in seinem Bezirk Bezug hat.

XIV. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

81. Der Kleine Rath ernennt die Militair-Behörden, die Staabs- und Ober-Offiziers, und bestimmt ihren Grad und Rang.

82. Ein Offizier kann bis nach zurückgelegtem 40. Altersjahr zum Dienst im Bundes-Auszug, und bis zum angetrettenen 51. zum Dienst bey der Bundes-Reserve angehalten werden.

83. Diejenigen Offiziere, welche in Folge dieser neuen Organisation austretten, können nicht unter ihrem Grad wieder angestellt werden, und bleiben desnahen bis zur Wiederanstellung als Ueberzählige auf der Liste der Dienstpflichtigen.

84. Das Gesetz vom 22. May 1805, wegen Beytrag der fremden Niedergelassenen in die Militair-Kasse, so wie das Militair-Organisations-Gesetz vom 10. May 1811 tretten mit dem 1. Januar 1819 außer Kraft, als bis wohin das gegenwärtige in Ausübung gebracht werden soll.

85. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Kleinen Rath übertragen.

Beschluß vom 16. July 1818.

Durch diesen Beschluß wurde die Aufnahme eines genauen Namens-Verzeichnisses in sämmtlichen Gemeinden des Kantons von allen waffenfähigen Eliten angeordnet, welche mit dem 1. Januar 1819 das 20. Jahr angetreten, und bis dahin das 27 Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, und nicht unter denjenigen begriffen sind, die durch das vorstehende Gesetz (Art. 6. 9. u. 10.) vom Waffentragen ausgenommen sind.

Nähere Vollziehung des Militair-Organisations-Gesetzes.

Beschluß vom 27. März 1820.

I. Titel.

Militair-Eintheilung des Kantons.

Art. 1. Der Kanton St. Gallen wird zufolge dem Art. 12. des Militair-Organisations-Gesetzes vom Jahr 1818. in nachfolgende sechs Militair-Bezirke und zwölf Quartiere eingetheilt, als:

I. Militair-Bezirk St. Gallen.

Quartier No. 1.
- Untereggen.
- Rorschacherberg.
- Rorschach.
- Steinach.
- Häggenschwyl.

Quartier No. 1.
- Muolen.
- Wittenbach.
- Mörschwyl.
- Tablatt.

Quartier No. 2.
- St. Gallen.
- Straubenzell.
- Gaiserwald.

Quartier No. 2.
- Waldkirch.
- Andwyl.
- Gossau.

II. Militair-Bezirk Lichtensteig.

Quartier No. 1.
- Ganterschwyl.
- Mogelsberg.
- Oberhelfenschwyl.
- Krinau.
- Lichtensteig.

Quartier No. 1.
- Brunnadern.
- St. Peterzell.
- Hemberg.
- Wattwyl.

Quartier No. 2.
- Kappel.
- Ebnat.
- Krummenau.

Quartier No. 2.
- Neßlau.
- Alt St Johann.
- Wildhaus.

III. Militair-Bezirk Wyl.

Quartier No. 1.
- Niederbüren.
- Oberbüren
- Niederhelfenschwyl.
- Zuzwyl.

Quartier No. 1.
- Bronschhoffen.
- Wyl.
- Kirchberg.

Quartier No. 2.
- Mosnang.
- Bütschwyl.
- Lüttisburg.
- Jonschwyl.

Quartier No. 2.
- Oberuzwyl.
- Henau.
- Flawyl.
- Degersheim.

IV. Militair-Bezirk Sargans.

Quartier No. 1.
- Pfeffers.
- Ragaz.
- Vilters.
- Mels.

Quartier No. 1.
- Sargans.
- Flums.
- Wallenstadt.
- Quarten.

Quartier No. 2.
- Azmoos.
- Sevelen.
- Buchs.
- Grabs.

Quartier No. 2.
- Gams.
- Salez.
- Rüthy.

V. Militair-Bezirk Rapperschwyl.

Quart. 1.	Amden.	Quart. 1.	Benken.
	Weesen.		Kaltbrunn.
	Schännis.		Gommiswald.
Quartier No. 2.	Uznach.	Quartier No. 2.	Eschenbach.
	Ernetschwyl.		Goldingen.
	St. Gallenkappel.		Jona.
	Schmerikon.		Rapperschwyl.

VI. Militair-Bezirk Rheinthal.

Quart. 1.	Oberried.	Quart. 1.	Marbach.
	Eichberg.		Rebstein.
	Altstädten.		
Quartier No. 2.	Dieboltsau.	Quartier No. 2.	St. Margarethen.
	Balgach.		Rheineck.
	Bernek.		Thal.
	Au.		

II. Titel.

Eintheilung der Dienstpflichtigen auf die Militair-Bezirke.

2. Der Bundes-Auszug und die Bundes-Reserve nebst der erforderlichen Ergänzungs-Mannschaft, werden nach Vorschrift der Art. 13. und 14. des Militair-Organisations-Gesetzes und nach Verhältniß der Zahl der Dienstpflichtigen auf die Militair-Bezirke eingetheilt.

3. Die Rekruten bilden, laut Art. 2. des Militair-Organisations-Gesetzes den Depot für die Eliten, und werden zum Unterricht in Exerzier-Sektionen eingetheilt.

4. Sämmtliche übrige dienstpflichtige und dienstfähige Mannschaft, welche nicht in vorbemelter Eintheilung begriffen oder in besondere Waffenkorps eingetheilt ist, bildet nach Art. 5. des Militair-Gesetzes die Landwehr, welche Quartierweise in Stamm-Kompagnien auf den Mannschafts-Rödlen eingetheilt werden soll.

III. Titel.

Bestand des Bataillons.

5. Jedes Bataillon Linien-Infanterie des Bundes-Auszugs und der Bundes-Reserve soll aus einer Grenadier-, einer Jäger- und vier Füsilier-Kompagnien zusammen gesetzt werden: und hat einen Bataillons-Staab, bestehend aus:

1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Aide-Major,
1 Quartiermeister mit Hauptmanns Rang,
1 Feldprediger,
1 Fähndrich mit 2m. Unterlieutenants Rang,
1 Bataillons-Chirurgus,
2 Unterchirurgen,
1 Adjudant-Unteroffizier,
1 Tambour-Major,
1 Staabs-Fourier,
1 Wagenmeister,
2 Büchsenschmiede,
1 Schneidermeister,
1 Schustermeister,
1 Profos.

18 Total.

6. Bestand der Kompagnien.

Benennung der Waffengattung.	Hauptmann.	Oberlieutenant.	1r. Unterlieutenant.	2r. Unterlieutenant	Unterchirurgus.	Feldweibel.	Fourier Wachtmeister.	Wachtmeister.	Kaporalen.	Feuerwerker.	Frater.	Pferdarzt.	Büchsenschmied.	Huffschmied.	Sattler.	Eisenarbeiter.	Holzarbeiter.	Zimmermann.	Trompeter.	Tambouren.	Pfeiffer.	Gemeine.	Total.
Artillerie . .	1	1	1	1	1	1	1	4	4	4	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2	2	45	71
Kavallerie . .	1	1	1	—	1	1	1	2	4	4	1	1	1	1	1	—	—	1	2	2	2	45	64
Scharfschützen	1	1	1	1	1	1	1	3	6	6	1	1	1	2	1	—	—	1	3	3	2	78	100
Train . . .	1	1	2	—	—	—	—	4	6	6	1	1	1	2	1	—	—	1	3	3	2	95	118
Infant. Jäger	1	1	1	—	1	1	1	4	6	6	1	1	1	2	1	—	—	1	3	3	2	100	126
Infant. (Grenadier u. Füsilier)	1	1	1	—	1	1	1	5	10	10	1	1	1	2	1	—	—	1	3	3	2	100	126

7. Die Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen, Grenadier, Jäger und Train-Kompagnien des Bundes-Auszugs, so wie sämmtliche Waffenkorps der Bundes-Reserve erhalten auf jede vollzählige 10 Mann ihres Bestandes — noch zwey Ueberkomplete zur Ergänznng.

8. Zum Behuf der Ergänzung der Füsilier-Kompagnien des 1n. Bundes-Auszugs werden aus der uneingetheilt gebliebenen Eliten-Mannschaft Depot-Kompagnien gebildet.

IV. Titel.

Bildung und Ergänzung der Waffenkorps.

9. Die Bildung und Ergänzung der Waffenkorps findet alljährlich Quartierweise an den Ergänzungs-Musterungen unter der Leitung der Bezirks-Kommandanten statt.

10. Zu diesem Zweck sind die Gemeindräthe unter Beystand der Ortspfarrer gehalten, alljährlich im Laufe des Monats Januar den Bezirks-Kommandanten ein vollständiges Namens- und Alter-Verzeichniß sämmtlicher an- und abwesender Mannschaft mit Innbegriff der niedergelassenen Kantons- und Schweizer-Bürger ihres Gemeinds-Bezirks einzugeben und zwar nach folgenden Klassen eingetheilt:

Die erste Klasse soll die Mannschaft vom angetrettenen 19ten bis zum zurückgelegten 20ten Alters-Jahr bezeichnen;

Die zweyte Klasse diejenigen vom angetrettenen 21ten bis zum zurückgelegten 27ten Jahre;

Die dritte Klasse diejenigen vom angetrettenen 28ten bis zum zurückgelegten 50ten.

Das Alter der Ein- und Austrettenden wird mit dem ersten Januar bestimmt.

11. In diesen Verzeichnissen sollen alle diejenige besonders vorgemerkt werden, welche Amts-Anstellungen oder sonstiger gesetzlicher Gründe willen Dienstausnahme in Anspruch nehmen, oder aber von dem Gesetze als zum Dienst unfähig anerkannt sind.

12. Die Bezirks-Kommandanten sind gehalten, diese Verzeichnisse genau zu prüfen, und mit Berücksichtigung der Art. 6. bis 11. des Militair-Organisations-Gesetzes und darauf bezüglichen Vorschriften diejenigen auszumitteln, welche als dienstpflichtig zur Eintheilung in die verschiedenen Waffenkorps geeignet sind.

13. Die Eintheilung in die verschiedenen Klassen, Bildung und Vollständigmachung der Waffenkorps hat nach Vorschrift der Art. 2. bis 5. und 18. bis 24. des Militair-Gesetzes statt. Die Rekruten, Eliten und die zur Bundes-Reserve erforderliche Mannschaft haben sich zu diesem Zweck Gemeindeweis, jedoch unbewaffnet, in Begleit zweyer Gemeindräthe auf den angewiesenen Sammelplätzen persönlich einzufinden.

14. Nach Ausscheidung der verschiedenen Klassen der Dienstpflichtigen werden die Bezirks-Kommandanten zur Waffen-Eintheilung schreiten nach den Vorschriften, welche sie diesfalls besonders von der Militair-Aufsichts-Behörde erhalten werden.

15. Da die Kavallerie, Artillerie, Train und Scharfschützen-Kompagnien, keinem Militair-Bezirk einzeln angehören, so unterliegt ihre Bildung und Ergänzung einzig dem Kantons-Militair-Inspektor. Die Chefs dieser Kompagnien sind desnahen gehalten, demselben alljährlich spätestens bis Mitte Jenner den bevorstehenden Abgang an Mannschaft anzuzeigen, welcher das Erforderliche zur Wiederergänzung auf den Monat März anordnen wird.

16. Damit die Kompagnien zum Ausrücken stets vollständig in Bereitschaft stehen, soll die Ergänzungs-Mannschaft jedesmal an den Ergänzungs-Musterungen mit der Nummer bezeichnet werden, nach welcher sie für die Abwesenden oder Abgehenden bey der Kompagnie einzurücken haben.

17. Der Ergänzungs-Mann, welcher für einen Abwesenden im Eidsgenößischen Dienst in das Feld ausrückt, hat von dem Tag seines Antritts bis zu dem Tag seiner Ablösung eine Zulag von höchstens 40 Kreutzer des Tags von der Gemeinde des Ersetzten zu beziehen, welcher der Regreß dafür auf den Betreffenden jederzeit offen stehet,

in Fällen jedoch wo keinerley Regreß für die Gemeinde vorauszusehen wäre, soll die Zulag nicht über 30 Kreutzer geleistet werden müßen.

18. In den Bundes-Auszug und Bundes-Reserve sollen nur diejenigen eingetheilt werden, welche nicht unter vier Schuhe und zehn Zoll französisch Maaß messen, und zwar mit nachstehender Berücksichtigung:

Füsilier und Train-Soldaten nicht unter	4′	— 10″	— „
Scharfschützen und Jäger zu Fuß	5′	— „	— „
Jäger zu Pferd	5′	— 1″	— „
Artilleristen und Grenadier	5′	— 3″	— „

19. Dienstpflichtige unter dem Maaß von vier Schuh und zehn Zoll können jedoch nach Verhältniß ihrer Dienstfähigkeiten als Musikanten, Tambouren, Pfeiffer, Postläufer., oder andern militärischen Verrichtungen, als zum Schreiben ꝛc. angestellt, oder aber der Landwehr zugetheilt werden.

V. Titel.

Mobilmachung des ersten Bundes-Auszugs und der Bundes-Reserve.

20. Auf den Fall, daß die Stellung nur einer Abtheilung (l'iquet) zum Eidsgenößischen Dienst gefordert wird, sollen die Nummern der Bataillone und Kompagnien ausgeschieden werden, nach welcher Kehrordnung solche in den Dienst zu tretten haben.

21. Sobald die Mobilmachung der Kompagnie zum Bundes-Auszug oder Bundes-Reserve befohlen wird, hat der Bezirks-Kommandant den Gemeinds-Vorstehern zu Handen der Verwandten derjenigen Abwesenden, welche einzutretten haben, die Aufforderung zu ihrer schleunigen Einberufung zu machen.

22. Wer bey Mobilmachung seines Korps erwiesenermaßen vorsetzlicher weise sich entfernen würde, soll als des Ausreissens schuldig dem Kleinen Rath angeleitet werden.

23. Keiner, welcher auf der Kontrolle des ersten Bundes-Auszugs eingetheilt ist, darf seinen Aufenthaltsort über einen Monat verlassen, ohne vorhergegangene Anzeige an seinen Bezirks-Kommandanten.

Das Nemliche gilt für die Bundes-Reserve, so bald der Bundes-Auszug mobil gemacht worden ist.

VI. Titel.

Rang der Offizier und der verschiedenen Truppen.

24. Der Offizier von höherm Grad nimmt im Dienst über den von minderm Grad, von welcher Waffe auch der eine oder der andere seyn mag, jederzeit und unbedingt den Rang.

25. Unter den Offizieren von gleichem Grad entscheidet das Datum des Brevets den Rang, und unter gleichem Datum das Dienstalter.

26. Wenn aber ein Detaschement aus verschiedenen Truppen zusammengesetzt und mit besondrer Rücksicht zum Dienst beordert würde, so ist es dem Kommandanten des Korps, aus welchem solche abgeordnet werden, überlassen, je nach Umständen auch den Offizier von gleichem Grad zu bestimmen, welcher das Kommando des Ganzen übernehmen soll.

27. Nur in der Paradeordnung allein und sonst in keinem andern Fall, soll zwischen den verschiedenen Truppen ein Rang statt finden.

28. In Parade nimmt die Artillerie samt Train die erste Stelle am rechten Flügel ein, hierauf folgen die Scharfschützen, die Linien-Infanterie und dann die Kavallerie.

29. Bey den Linien-Bataillonen nehmen die Grenadiers den rechten und die Jäger den linken Flügel ein; die Füsilier-Kompagnien werden nach ihrer Nummer aufgestellt.

30. Bey allen übrigen Gelegenheiten werden die Truppen nach dem Gutbefinden des kommandirenden Offiziers gestellt.

VII. Titel.

Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere.

31. Sämmtliche Offiziere werden durch den Kleinen Rath auf einen Bericht der Militair-Aufsichts-Behörde gewählt und brevetiert.

32. Der Kantons-Militair-Inspektor und die Militair-Bezirks-Kommandanten wählen sich jeder einen Adjutanten aus dem Offizier Korps, welche Hauptmanns-Rang haben; diese Wahlen unterliegen jedoch der Genehmigung des Kleinen Raths.

33. Das kleine Staabs-Personal vom Adjutant-Unteroffizier abwärts wird von der Militair-Aufsichts-Behörde auf den Vorschlag der Bataillons-Chefs bestellt.

34. Die Unteroffizier vom Feldweibel abwärts werden von dem Hauptmann der Kompagnie unter Vorbehalt der Genehmigung des Bezirks-Kommandanten bestellt.

35. Die Wahlen der Unteroffizier der Artillerie, Train, Kavallerie und Scharfschützen-Kompagnien finden auf die nemliche Weise Statt; da dieselben aber keinem einzelnen Militair-Bezirk angehören, so soll die Bestättigung der Gewählten vom Kantons-Militair-Inspektor eingeholt werden.

36. Wenn die Truppen im Felde stehen, so unterliegt die Genehmigung der Unteroffiziers-Wahlen bey den Kompagnien der Genehmigung des Korps-Kommandanten.

37. Die Unteroffiziere müssen alle lesen und schreiben können, und sollen Leute von guter Aufführung seyn.

VIII. Titel.
Unterricht und Waffenübung.

38. Die Militair-Aufsichts-Behörde wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Kleinen Raths die erforderlichen Anordnungen treffen, daß sowohl der besondere als allgemeine Militair-Unterricht und die darauf bezüglichen Waffenübungen nach Vorschrift der Art. 43. bis 46. des Militair-Organisationsgesetzes vollzogen werden.

39. Die sämmtlichen Ober- und Unteroffizier sind verpflichtet dabey nach der ihnen dießfalls zu ertheilenden Anleitung mitzuwirken.

IX. Titel.
Musterungen.
a. Ergänzungs-Musterungen.

40. Die Ergänzungs-Musterungen sollen alljährlich im Monat März in den Militair-Bezirken Statt finden.

b. Inspektions-Musterungen.

41. Die Inspektions-Musterungen über sämmtliche zum Bundesheer gehörenden Truppen, und ihrer Ergänzungs-Mannschaft soll alljährlich im Monat May vorgenommen werden.

42. Zu diesem Zweck ist die Linien-Infanterie in ihren betreffenden Militair-Bezirken zu besammeln. Der Artillerie, den Scharfschützen, Train und Kavallerie werden ihre Besammlungs-Orte jedesmal besonders angewiesen.

Die Truppen haben vollständig ins Feld ausgerüstet bey denselben zu erscheinen.

43. Die Inspektions-Musterung ist einzig bestimmt zur Besichtigung der Gewehre, Montierungs-Stücke und Ausrüstung in das Feld; desnahen werden die betreffen-

den Inspektoren eine genaue Uebersicht von jedem einzeln Theil der obberührten Gegenständen nehmen, und die Anordnungen treffen, daß allenfalls mangelhaft Befundenes in den behörenden Stand gestellt werde.

44. Die Bezirks-Kommandanten werden die Inspektion über die Linien-Infanterie ihres Bezirks vornehmen; für die übrigen Waffenkorps, welche besonders besammelt werden, wird die Militair-Aufsichts-Behörde den Inspektor alljährlich bezeichnen.

Der Kleine Rath behaltet sich jedoch vor, bezüglich des Inspektions-Personals, so oft er solches nothwendig erachten würde, andere Verfügungen zu treffen.

c. Musterungen zur Uebung in den Waffen.

45 Die Truppen des ersten Bundes-Auszug werden alle Jahre einmal im Spätjahr besammelt, um sich in den Waffen und im Feuer zu üben.

46. Die Militair-Aufsichts-Behörde entwirft die dazu erforderlichen Anordnungen, und legt dieselben dem Kleinen Rath zur Genehmigung vor.

X. Titel.

Kleidung.

Allgemeine Vorschrift.

47. Sämtliche Militair und beym Militairwesen Angestellte tragen im Dienst die Kantons-Kokarde mit gelben oder weissen Schlingen aufgeheftet, je nach der Farbe der Knöpfe; von Gold oder Silber für die Offizier, und von Wolle für die übrigen Militair.

Schwarze Halsbinden.

48. Die Kleidung der Unteroffizier und Soldaten aller Waffen besteht aus folgenden Gegenständen, nämlich:

a) Einem Tschako von Filz mit gelben Kinnbändern.
b) Einem kurzen Rock mit aufgestelltem Kragen, samt zwey Reihen Knöpfen, welcher vorn bis auf die Hüften, und hinten bis auf die Hälfte der Schenkel reichen soll.

c) Weiten langen Beinkleidern über die Hüften hinaufgehend, und unten bis an die Knöchel reichend; für die zu Pferd dienenden Truppen aber ein Paar Reit- oder Ueberhosen, zwischen den Schenkeln mit schwarzem Leder besetzt.

d) Schwarze Halbgamaschen mit Knöpfen gleicher Farbe, nebst Schuhen mit Nesteln gebunden, für die Truppen zu Fuß; und Halbstiefel mit Anschlagspornen für diejenigen zu Pferd.

e) Graue Kaputröcke für die Truppen zu Fuß, nnd Reuter-Mäntel mit Aermeln für die Truppen zu Pferd; sämtlich mit aufstehenden Krägen, von der Farbe der Uniform.

Infanterie.

49. Der Rock von dunkelblauem Tuch, mit übereinandergehenden Klappen samt den Rockschössen hellblau ausgeschlagen, mit hellblauen Aufschlägen und Kragen, zwey Reihen weißmetallener Knöpfen, vorn über die Brust zugeknüpft; die Beinkleider von der Farbe des Rocks.

50. Zu dem tragen

a) Die Grenadier roth wollene Achselbänder; auf dem Tschako rothe Pompons, und vorn eine Granate von gelbem Metall;

b) Die Jäger grünwollene Achselbänder, auf dem Tschako grüne Pompons, vorn ein Jägerhörnchen von gelbem Metall;

c) Die Füsilier dunkelblaue, hellblau ausgeschlagene Achselbänder, auf dem Tschako Pompons von verschiedenen Farben, nach den Bezirken eingetheilt, vornen das Kantons-Wappen von gelbem Metall.

Scharfschützen.

51. a) Der Rock dunkelgrün mit übereinandergehenden Klappen, Kragen und Aufschläge schwarz, zwey Reihen weisse Knöpfe;

b) Beinkleider vom gleichen Tuch des Rocks, schwarz ausgeschlagen;

c) Dunkelgrüne, schwarz ausgeschlagene Achselbänder, auf dem Tschako grüne Pombons und vorn ein Jagdhörnchen von gelbem Metall.

Artillerie.

52. a) Der Rock von dunkelblauem Tuch mit übereinandergehenden Klappen, welche nebst den Rockschössen scharlachroth ausgeschlagen seyn sollen, Kragen roth, Aufschläge roth ausgeschlagen nebst zwey Reihen gelber Knöpfe.

b) Beinkleider von dunkelblauem Tuch, auf den äussern Seiten roth ausgeschlagen.

c) Rothwollene Achselbänder; rothe Pompons auf dem Tschako, und vornen eine Granate von gelbem Metall.

Artillerie-Train.

53. a) Rock von dunkelblauem Tuch mit übereinandergehenden Klappen, Kragen, Aufschläge und Rockschösse scharlachroth ausgeschlagen, mit zwey Reihen gelber Knöpfe;

b) Dunkelblaue Reithosen, auf den äussern Seiten roth ausgeschlagen.

c) Achselbänder dunkelblau roth ausgeschlagen, Tschako mit einer Granate von gelbem Metall, rothe Pompons.

Kavallerie.

Jäger zu Pferd.

54. a) Rock mit Umschlägen von dunkelgrünem Tuch, Kragen und Aufschläge scharlachroth, Umschläge und Rockschösse eben so ausgeschlagen; mit einer doppelten Reihe weißer Knöpfe.

b) Dunkelgrüne Reithosen, mit rothen Streifen auf den äussern Näthen.

c) Dunkelgrüne, rothausgeschlagene Achselbänder, rothe Panasche auf dem Tschako und vorn ein Jägerhörnchen von gelbem Metall, wie die Jäger zu Fuß.

d) Handschuh von gelbem Leder mit Stulpen.

Trompeter, Tambouren und Pfeiffer.

55. Die Trompeter, Tambouren und Pfeiffer tragen die Uniform der Kompagnie, welcher sie zugehören, die Röcke jedoch nur mit einer Reihe Knöpfe, und mit wollenen Banden, je nach der Farbe der Knöpfe, besetzt, nebst Schwalbennester von grün und weissem Tuch auf den Schultern.

Zimmerleute.

56. Die Zimmerleute tragen die ihren Kompagnien vorgeschriebene Uniform mit einem weißledernen Schurzfell.

Personale vom kleinen Staab.

57. Sämtliches Personale des kleinen Staabs trägt die Uniform des Korps, dem es zugetheilt ist, nebst grün und weißen Pompons auf dem Tschako.

58. Die Tambour-Majors tragen ihre Röcke mit Borten besetzt, Schwalbennester auf jeder Schulter, und über die Achsel ein breites weißes Baudoulier mit garnierten Trommelschlägeln, und in der Hand einen großen Stock mit Knopf.

Die Borten und Achselbänder von Gold oder Silber, die Garnituren und der Knopf gelb oder weiß, je nach der Farb der Knöpfe.

Auf dem Tschako eine grün und weiße Feder.

Postläufer.

59. Die Postläufer tragen die Uniform der Füsilier, nebst dem Sabel mit weißem Bandoulier über die Schulter hängend.

Rekruten.

60. Tragen eine dunkelblaue, hellblau ausgeschlagene Polizeymütze.

Offizier.

61. Die Kleidung der Offizier aller Waffen ist die nemliche, wie diejenige der Unteroffizier und Soldaten der Korps, zu welchen sie zählen; jedoch mit folgenden Ausuahmen:

a) Die Röcke sollen hinten bis 4 Zoll ob die Kniebiegung reichen.

b) Die Offizier der Truppen zu Fuß tragen Halbstiefel unter den Beinkleidern, und tüchene Ueberröcke von der Farb ihrer Uniform.

c) Die Obersten tragen statt dem Tschako dreyeckichte Hüte mit grün und weißem Federbusch; der Oberstlieutenant trägt oben um den Tschako zwey Borten, die übrigen Offiziers aber eine in der Breite nach Maaßgab ihres Grades; und von Gold oder Silber, je nach der Farbe der Uniform-Knöpfe.

d) Zudem tragen die Oberlieutenants eine grün und weiße Feder auf dem Tschako, die übrigen Staabsoffizier aber sämtlich grün und weiße Pompons.

62. Die Bataillons-Chirurgen, die Chirurgen der Artillerie und Bataillons-Unter-Chirurgen, tragen einen dreyeckichten Hut mit weiß und grünen Pompons; einen hechtgrauen Rock und Beinkleider von gleicher Farbe, ganz nach Form und Schnitt der übrigen Offizier, mit gelben Knöpfen.

Kantons-Staab.

63. a) Die Offizier des Kantons-Staabs tragen einen dreyeckichten Hut mit weiß und grünen Pompons, Rock von dunkelblauem Tuch mit übereinandergehenden Klappen, hellblau ausgeschlagen, Kragen und Aufschläge hellblau, mit zwey Reihen gelber

Knöpfe und lange Beinkleider von der Farbe des Rocks, hellblau ausgeschlagen.

b) Die mit Oberst- und Oberst-Lieutenants-Grad Angestellten tragen in Parade weiße Beinkleider, weiß und grüne Schärpen um den Leib, weiß und grüne Federbüsche auf den Hüten, Stiefel mit Spornen.

c) Die Adjutanten des Kantons-Militair-Inspektors und der Bezirks-Kommandanten tragen im Dienst eine weiß und grüne Binde um den linken Ober-Arm mit Goldfransen, und im Fall selbige einem Waffen-Korps zugetheilt sind, tragen sie auch dessen Uniform.

Nicht angestellte Offizier.

64. Den Ueberzähligen nicht angestellten Offizieren stehet die Befugniß zu, die Uniform der Waffe zu tragen bey welcher sie früher angestellt waren.

Unterscheidungs-Zeichen für die Offizier.

65. Die Unterscheidungs-Zeichen der Offizier aller Waffen und Gattungen bestehen in den Sabel- oder Degenquasten; in den Hutquasten für diejenigen, welche diese Kopfbedeckung zu tragen angewiesen sind, und in den Achselbändern. (Epaulettes)

66. Die Hut-, Sabel- oder Degen-Quasten sind von Silber mit Roth; mit Bouillons für die Obersten, Oberstlieutenants und Majors, und mit Fransen für alle übrigen Offizier.

67. Die Achselbänder sind von Gold oder Silber nach der Farbe der Knöpfe; die einzelnen Achselbänder werden auf der linken Schulter getragen mit Ausnahme der Staabs-Adjutanten und Aidemajors, welche solche auf der rechten Schulter tragen; in beyden Fällen aber werden die Gegenachselbänder auf der andern Schulter angebracht.

68. Die Achselbänder der verschiedenen Graden sind folgendermaaßen festgesetzt:

a) Für die Obersten zwey Achselbänder mit Bouillons, für die Oberstlieutenants nur eines derselben mit Bouillons.

b) Für die Majors zwey Achselbänder mit Fransen.

c) Für die Hauptleute nur das eine mit Fransen;

d) Für die Oberlieutenants desgleichen, doch beyde mit einem rothen, 3 Linien breiten Streife der Länge nach;

e) Für die Unterlieutenants desgleichen, mit zwey rothen, 3 Linien breiten Streifen der Länge nach.

69. Die Bataillons-Chirurgen tragen am Kragen 3 Linien breite Knopflöcher von Goldborten, die Chirurgen der Artillerie und die Bataillons-Unterchirurgen aber nur zwey dergleichen.

70. Im Dienst tragen die Offiziers aller Truppen zu Fuß ein glattes silbernes oder vergoldetes Brustblatt (Ringkragen) nach der Farbe der Knöpfe an einer weiß und grün seidenen Schnur mit Silber durchwirkt.

71. Die Offizier der Kavallerie und des Trains tragen eine kleine Patrontasche und Bandoulier von rothem Leder, nach der Farbe der Knöpfe weiß oder gelb garnirt.

72. Die Offizier der Scharfschützen und Jäger zu Fuß tragen den Jägerruf an einer grün seidenen mit Silber durchwirkten Schlinge quer über die linke Schulter.

73. Die Unterscheidungszeichen der Unteroffizier aller Waffen und Gattungen sind folgende:

a) der Adjutant-Unteroffizier tragt zwey Conter-Achselband nebst zwey Borten quer über dem Aufschlag.

b) Der Staabs-Fourier zwey Borten quer am Oberarm.

c) Der Feldweibel, Wagenmeister und Tambour-Major zwey Borten quer hinter dem Aufschlag.

d) Die Fourier eine Borte quer hinter dem Aufschlag, und eine zweyte quer am Oberarm.

e) Die Wachtmeister eine Borte quer hinter dem Aufschlag. Alle diese Borten sollen nach der Farb der der Knöpfe von Gold oder Silber seyn.

f) Die Korporalen zwey leinene oder Kameelharene Schnüre quer hinter dem Aufschlag.

g) Die Feuerwerker bey der Artillerie und die Gefreiten beym Train eine einfache solche Schnur hinter dem Aufschlag.

Alle diese Schnüre sind nach der Farbe der Knöpfe gelb oder weiß.

h) Die Frater tragen ein leinenes oder Kameelhaarenes Knopfloch am Kragen, gelb oder weiß, je nach der Farbe der Knöpfe.

i) Die Arbeiter in Eisen aber tragen ein Hufeisen; die Arbeiter in Holz zwey Beile übers Kreuz; der Sattler einen Sattlerschnitzer; der Zimmermann zwey Aexte Kreuzweiß.

Diese Unterscheidungs-Zeichen sind von rothem Tuch, und werden ob dem Ellenbogen aufgeheftet.

Feldzeichen.

74. Für den ersten Bundes-Auszug und die Bundes-Reserve, so wie dieselbe in den Eidgenößischen Dienst berufen werden, ist das allgemeine Feldzeichen ein rothes drey Zoll breites Armband mit weissem Kreuz am linken Oberarm getragen.

XI. Titel.

Ausrüstung der Truppen zu Pferd und jener zu Fuß.

75. Die Ausrüstung der Pferde für die Staabs-Offizier soll in einem Englischen oder Französischen Sattel und Zaum mit Pistolen-Halftern von weißer oder gelber Garnitur, je nach der Farbe der Knöpfe, bestehen.

Die Satteldecken von Tuch von der Farbe der Röcke sollen für die Ober-Staabsoffizier mit einer Silber- oder Gold- für die Uebrigen aber mit einer wollenen Borte, je nach der Farbe der Knöpfe von der gleichen Farbe besetzt seyn.

76. Die Ausrüstung der Pferde für die Offizier, Unteroffizier und Soldaten der Jäger zu Pferd und des berittenen Theils des Trains soll dem von der Eidgenößischen Militair Aufsichts Kommission gegebenen Model gemäß seyn, mit Ausnahm, daß die Ausrüstung für die Pferde der Offizier, in Beachtung gleicher Form, feiner und eine Sattel-Decke von Tuch in der Farbe der Röcke mit einem rothen Bord ausgeschlagen, und einer Silber- oder Gold-Borte nach der Farbe der Knöpfe besetzt seyn soll.

77. Die Mantelsäcke für die Unteroffizier und Soldaten der Jäger zu Pferd sollen von grünem, und für jene des Trains von dunkelblauem Tuch roth ausgeschlagen und von nachstehenden Effekten, bey jeweiligem Ausrücken ins Feld und unter die Waffen, angefüllt seyn, als:

1 Paar Halbstiefel.
1 Polizeymütze von der Farbe des Rocks gleichmäßig ausgeschlagen.
1 Futterkittel für die Jäger zu Pferd } von roher Zwilch
1 Paar weite Beinkleider }
1 schwarzer Zwilchkittel bis auf die Hüfte gehend, rund herum geschnitten, für den Train.
1 Hemd wenigstens
1 Halsbinde
1 Nastuch wenigstens
1 Spiegel
1 Kleider- und 1 Schuhbürste

Ferner soll jeder zur Wartung seiner Pferde noch mit sich führen:

1 Futtersack
1 langer Futterstrick
1 Kopfsack
1 Striegel
1 Pferdbürste
1 Pferdkamm
1 Schwamm

Train, Artillerie und Linien-Infanterie

78. Die Habersäcke oder Tornister der Unteroffizier und Soldaten, der Artillerie, des Train und der gesamten Linien-Infanterie, welche von Kalbfell seyn und weiße Trag- und Kaput-Riemen haben, sollen bey jeweiligem Ausrücken ins Feld und unter die Waffen, mit nachstehenden Effekten angefüllt seyn, als:

1 Polizeymütze von Tuch von der Farbe des Rocks, eben so ausgeschlagen
1 Paar Pantalons und } von weisser Zwilch oder
1 Paar kurze Gamaschen } Leinwand.
2 Hemder
1 Paar Schuhe
1 Halsbinde
1 Nastuch wenigstens
1 Spiegel
1 Kleider- und 1 Schuhbürste

und zu dem noch, für die Artilleristen ein über einander gehender Kittel von schw rzer Zwilch bis auf die Waden reichend, mit zwey Reihen gelber Knöpfe, und rothem Kragen, und für den Train ein schwarzer Zwilchkittel bis auf die Hüfte reichend, rund herum geschnitten mit einer Reihe gelber Knöpfe und rothem Kragen.

XII. Titel.

Bewaffnung, Lederzeug und Zubehörde.

Infanterie.

79. Sämtliche Offizier tragen Ordonanz-Degen mit gelbem Gefäß, mit Ausnahme der Scharfschützen, Grenadier, und Jäger-Offizier, welche einen kurzen Sabel mit gelbem Griff tragen, beyde aber Degen und Säbel werden an einem schmalen schwarzen Kuppel unter dem Rock um den Leib gegürtet.

Den Offizieren des Staabs ist jedoch gestattet im Feld-Dienst nnd zu Pferd lange Säbel mit stählnen oder gelben Griff zu tragen.

80. Die Unteroffizier und Soldaten der Artillerie, welche bestimmt sind, das bespannte Feldgeschütz zu bedienen, tragen keine andere Waffen, als einen kurzen Sabel mit gelbem Griff an weißem Bandoulier über die Schulter; die übrigen aber können mit einer kurzen Flinte und einer kleinen Patrontasche an weißem Bandoulier über die Schulter getragen, nöthig findenden Falls noch ausgerüstet werden.

81. Die Unteroffizier und Soldaten der Scharfschützen sind mit einer Kugelbüchse mit gewundenem Zug und einem zum Aufpflanzen eingerichteten Waidmesser, an einem schwarzen Kuppel über die Achsel getragen, bewaffnet, und tragen statt der Patrontasche einen Waidsack von schwarzem Leder mit der erforderlichen Munition, und des zur Ladung nöthigen Apparats angefüllt über die Schulter.

82. Die Unteroffizier und Soldaten der Linien-Infanterie (Grenadier und Füsilier) soll mit zweylöthigen französischen Ordonanz Flinten mit Bajonet, und die der Jäger mit einer einfachgezogenen und zwey Zoll kürzeren Flinte von gleichem Kaliber, aber mit einem zwey Zoll längern Bayonet bewaffnet seyn, und eine Patrontasche mit weißem Bandoulier über die Schulter tragen.

83. Die Unteroffizier und Kaporalen, die Jäger zu Fuß, die Spiellente, Frater, und Zimmerleute tragen einen kurzen Sabel mit gelbem Griff an einem weißen Bandoulier über die Schulter, und die Zimmerleute zu diesem eine Axt in einem weißledernen Futter und Tragriemen.

84. Die Gewehrriemen der Scharfschützen sind von schwarzem, und die der gesammten übrigen Infanterie von weißem Leder.

85. Die Patrontaschen sollen ausser der gehörigen Munition und Feuersteinen mit einem Gewehr-Pfropf, einem Schrauben- und einem Kugelzieher, und jeder mit der Flinte bewaffnete Soldat mit einer Raumnadel, jeder Jäger und Scharfschütz aber auch mit einem Kugelmodel, und die letztern noch mit Schlegel versehen seyn.

86. Die Trommeln und Trompeten sollen von Messing seyn; erstere werden an einem weiß ledernen Ban-

doulier und leztere an geflochtenen wollenen Schnüren getragen, und zwar bey den Scharfschützen Jäger zu Fuß grün; bey dem Train roth, und der Kavallerie weiß.

Kavallerie und Train.

87. Die Offizier, Unteroffizier und Soldaten der Jäger zu Pferd sollen mit zwey Pistolen vom Kaliber der Infanterie-Gewehr, und einem langen Sabel mit eiserner Scheide und gelbem Griff an einem weißen Kuppel mit gelben Schlossen über den Rock um den Leib getragen, bewaffnet seyn, und die Unteroffizier und Soldaten eine kleine schwarze Patrontasche mit gelber Garnitur an einem weißen Bandoulier über die Schulter tragen.

88. Bey dem Train sollen nur die Offizier und Unteroffizier gleich der Kavallerie mit zwey Pistolen, einem Sabel, und einer kleinen Patrontasche bewaffnet und equipiert seyn, die Kaporalen, Gefreyten und Soldaten aber tragen nur einen kurzen Sabel an einem weißen Kuppel mit gelbem Schloß über den Rock um den Leib.

Allgemeine Vorschrift.

89. Jeder Dienstpflichtige ist gehalten, sich das zum Dienst erforderliche nach vorstehender Vorschrift anzuschaffen, und während seiner Dienstzeit in behörendem Stand zu unterhalten und zwar nach den Verfügungen der Art. 30, 31, 32, 33, 34 und 35. des Militair-Organisations-Gesetzes.

90. Die Militair-Aufsichts-Behörde hat dafür zu sorgen, daß zur Sicherstellung gleichförmiger Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung aller dem Kanton angehörigen Militair, die vollständigen Muster samt darauf bezüglichen Vorschriften den betreffenden Inspektoren zugestellt werden, welche ihrer seits samt den Chefs der Korps unter Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung derselben Aufsicht zu halten pflichtig sind.

XII. Titel.

Musik.

91. Jedem Infanterie-Bataillon ist ein Musikkorps von höchstens 18 Mann, Freywillige, nebst einem Ka-

pellmeister mit dem Grad eines 2ten Unterlieutenants zugestanden.

92. Wenn wenigstens zwey Drittheile des Offizier-Korps des Bataillons ein Musikkorps verlangt, so hat der Bataillons-Chef die nöthigen Anordnungen diesfalls zu treffen.

93. Wer in das Musikkorps aufgenommen werden will, muß sich das erforderliche Instrument selbst anschaffen, auf eigene Kosten ausrüsten und sich verpflichten, sieben Jahre zu dienen.

94. Allfallsige Ausgaben, welche das Bataillon für das Musikkorps zu tragen, übernehmen würde, sind, in sofern solche nicht durch freywillige Beyträge des Offizier-Korps gedeckt würden, nach Maasgabe des Grades auf sämmtliche Offizier des Bataillons zu verlegen.

95. Es soll eine förmliche Kapitulation zwischen dem Bataillon und dem Musikkorps abgeschlossen werden, worinn die Uniformen bezeichnet, und die gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen aufgetragen sind.

96. Dieser Vertrag muß dem Kantons-Militair-Inspektor zur Genehmigung vorgelegt werden; und unterliegt auch in der Folge ohne seine Zustimmung keinerley Abänderungen.

97. Der Bataillons-Chef beauftragt einen Offizier des Korps zur Aufsicht und Leitung, so wie für die Komptabilität des Musikkorps.

98. Das Musikkorps ist verpflichtet auf die an dasselbe ergehende Aufforderung, mit dem Bataillon zu marschieren; und wenn das Bataillon in Sold stehet, bezieht der Kapellmeister den Sold eines 2ten Infanterie-Unterlieutenants; die übrigen Musikanten aber jenen des Linien-Infanteristen.

99. Das Musikkorps ist gleich den übrigen Militairs allen Militair-Verordnungen, Gesetzen ꝛc. untergeordnet.

100. Der Kapellmeister erhält seine Ordre von dem Bataillons-Chef oder von dem zur Musik-Aufsicht bestimmten Offizier.

XIV. Titel.

Postläufer.

101. Es sollen in jedem Bezirk aus den zum Waffentragen es sey wegen Mangel an Größe, oder Gebrechlichkeiten halber, untauglich erfundenen Eliten, eine gewisse Zahl als Postläufer angestellt werden.

102. Die Postläufer sind bestimmt, wenn Truppen in ihrem Bezirk mobil gemacht werden, die Aufgebote oder sonstige auf Militair-Anordnungen Bezug habende Briefschaften auf die ihnen angewiesenen Stationen zu vertragen, und haben die Obliegenheit, die Aufgebote der Auszüger-Mannschaft zu der Militair-Versammlung ihrer Sektion nach erhaltenem Auftrag zu besorgen. Sie können ferner auch zu Führern von Kolonnen oder Detaschements auf Nebenwegen gebraucht werden.

103. Sie können ausser ihrer Station zu Dienstverrichtungen für die Militair-Korrespondenz auf Kommando beordert und angehalten werden; in diesem Falle aber beziehen sie Besoldung.

104. Ueber die Anzahl und Vertheilung derselben in den Militair-Bezirken, werden die Bezirkskommandanten nach Erforderniß der Oertlichkeit dem Kantons Militair-Inspektor ihr Gutachten eingeben.

105. Da die Postläufer von allen übrigen Militairdiensten befreyt sind, so haben sie hingegen die Verpflichtung auf sich, zu allen Stunden zu Wegtragung von Depeschen bereit zu seyn.

XV. Titel.

Obliegenheiten des Kantons-Militair-Inspektors.

106. Dem Kantons-Militair-Inspektor liegen im Allgemeinen die Verrichtungen ob, welche der Art. 79. des Militair-Organisations-Gesetzes ihm übertragen hat.

107. Derselbe hat ferner die Aufsicht und Leitung des besondern Militair-Unterrichts zur Bildung der Ober-

und Unteroffizier, so wie der Artillerie, Train, Kavallerie und Scharfschützen-Kompagnien.

108. Er ordnet die Ergänzungs- unr Inspektions-Musterungen nebst den militairischen Uebungen, nach den allgemeinen Verordnungen und besondern Vorschriften an, und hat denselben, so oft er dazu beaufragt wird, beyzuwohnen.

109. Es liegt ihm ob, ein genaues Verzeichniß über das sämmtliche Militairpersonal des ganzen Kantons zu führen, welches er alljährlich bereiniget, und nach abgehaltenen Inspektions-Musterungen der Militair-Aufsichts-Behörde einzugeben hat.

110. Er wacht dafür, daß die bewaffneten Versammlungen nur nach den allgemeinen Anordnungen Statt haben; so wie er selbst auser denselben keine Truppen ohne unmittelbaren Befehl der Regierung oder vermittelst der Militair-Aufsichts-Behörde in Bewegung setzen oder besammeln lassen kann.

111. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Militair-Aufsichts-Behörde kann er sich nicht ausert den Kanton begeben.

112. Er läßt sich von den Bezirks-Kommandanten Bericht über die Diensterſetzungen, daher rührender Gebühren und Mililair-Bußen erstatten, und theilt denselben der Militair-Aufsichts-Behörde zur Kenntniß mit.

113. Allfallsige Klagen, welche von Militair gegen Bezirks-Kommandanten bey ihm angebracht würden, hat er zu untersuchen, und denselben erforderlichen Falls abzuhelfen; gegründete Klagen von Bedeutung aber der Militair-Aufsichts-Behörde einzuleiten.

114. Der Kantons-Militair-Inspektor stehet unmittelbar unter dem Befehl der Militair-Aufsichts-Behörde; er hat über alles auf das Militairwesen Bezügliche seinen Bericht an dieselbe einzugeben, und ist für die genaue Vollziehung der Aufträge, welche er von derselben erhält, verantwortlich.

XVI. Titel.

Obliegenheiten der Bezirks-Kommandanten.

115. Die Bezirks-Kommandanten haben in den ihnen angewiesenen Militair-Bezirken die Aufsicht und Leitung des Militairwesens, nach der Vorschrift des Art. 80. des Militair-Organisations-Gesetzes und darauf bezüglichen Verfügungen; sämmtliches Militair ihres Bezirks ist ihnen somit in dieser Hinsicht untergeordnet, so wie sie hingegen ihrerseits unter die Befehle des Kantons-Militair-Inspektors gestellt sind, an welchen sie sich in allen Dienstangelegenheiten schriftlich zu wenden haben.

116. Sie haben vorzüglich darauf zu wachen, und sich dessen durch ihre persönliche Gegenwart zu versichern, daß der Unterricht und die Waffenübungen der Truppen nach Anordnung Statt finden, und dabey so wie überhaupt in allen Dienstangelegenheiten strenge Mannszucht beobachtet werde.

117. Ueber die Organisation, Vereinigung und Wiederergänzung der Kompagnien ihres Bezirks haben sie genaue Verzeichnisse zu führen, und alljährlich nach den Ergänzungs-Musterungen von den vorgefallenen Veränderungen ihren Bericht dem Kantons-Militair-Inspektor einzugeben.

118. Sie ordnen die Abtheilungen der Unterrichts-Sektionen ihres Bezirks, so wie den Unterricht mit Berücksichtigung der Oertlichkeits Erfordernisse, und stellen ihre diesfallsigen Anordnungen an die Genehmigung des Kantons-Militair-Inspektors.

119. Sie sorgen für den pünktlichen Eingang der Diensterseßungsgelder und auferlegten Militairbußen, und erstatten darüber ihren Bericht an den Militair-Inspektor.

120. Sie haben nach jeder Ergänzungs-Musterung den Gemeindsammännern ihres Militair-Brzirks das Verzeichniß der aus der Bundes-Reserve ausgetretenen Mannschaft anzuzeigen, damit dieselbe auf die Militair-Anlags-Rödel getragen werden.

121. Sie halten Aufsicht, daß, ausgenommen in den Fällen, welche in dem Art. 142. dieses Beschlusses bezeichnet sind, keinerley bewaffnete Versammlungen, ohne ihre Bewilligung oder Anordnung in ihren brtreffenden Militair-Bezirken, statt finden. Sie selbst aber können das Militair nur in vorgeschriebenen Dienstsachen oder auf besondern Befehl des Militair-Jnspektors zusammenziehen.

122. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Kantons-Militair-Jnspektors dürfen sie nicht über acht Tage aus ihren Militair-Bezirken sich entfernen.

Der Adjutant des Bezirks-Kommandanten versieht seine Dienstverrichtungen in Fällen von Unpäßlichkeit oder Abwesenheit.

XVII. Titel.

Unterrichts-Offizier.

123. Die Unterrichts-Offizier stehen unmittelbar unter den Befehlen des Bezirks-Kommandanten; nach seiner Anordnung ist ihnen die Aufsicht und Leitung des Militair-Unterrichts in sämtlichen Gemeinden ihres Quartiers übertragen; die Exerziermeister in den Militair-Sektionen stehen desnahen unter ihren Befehlen.

124 Sie sind gehalten, während der Unterrichtszeit die Sektionen fleißig zu besuchen, und haben darauf zu sehen, daß gute Mannszucht Statt habe, daß man sich beym Unterricht pünktlich, ohne die geringste Abweichung, an die vorgeschriebene Ordonanz halte, und daß das Militair nach derselben gebildet werde; sie sind daher verbunden, die dazu erforderlichen Ordonanzbücher vollständig zu besitzen.

125. Sie haben dem Bezirks-Kommandanten Bericht über den Gang der Jnstruktion zu erstatten, und schlagen demselben die Exerziermeister der Sektionen vor, so wie deren Entlassung, im Fall sich selbige Saumsal zu Schulden kommen lassen.

126. Es liegt ihnen ob, alle Jahr mit den sämtlichen in ihrem Quartier vorfindlichen Kompagnie-Offizieren von dem Bundes-Auszug, der Bundes-Reserve und allen Exerziermeistern die Soldaten- Plotons- und Bataillons-Schule durchzugehen, und dieselben in den verschiedenen Dienstzweigen zu unterrichten.

127. So oft die Truppen Kompagnieweise zum Unterricht besammelt werden, haben sie denselben, nebst den zur Kompagnie gehörigen Offizier zu besorgen.

128. Bey den in ihrem Dienst einschlagenden Verrichtungen werden sie stets in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.

129. Sie haben einen Militairgrad, welcher vom 2ten Unterlieutenant bis zum Hauptmann bestimmt werden kann.

XVIII. Titel.

Exerziermeister.

130. Die Exerziermeister besorgen in ihrer Sektion den Unterricht in der Soldaten- und Ploton-Schule bestehend, zu welchem Zweck ihnen die nöthigen Anleitungen gedruckt und unentgeltlich zugestellt werden sollen.

131. Sie erhalten die erforderlichen Weisungen von dem Unterrichts-Offizier ihres Quartiers, dem sie deswegen untergeordnet sind.

Auf ein Gezeugniß ihres Wohlverhaltens erhalten sie jährlich eine Gratifikation aus der Militairkasse.

132. Die Exerziermeister sollen aus den fähigsten Unteroffizieren bestellt werden.

XIX. Titel.

Gebrechen, welche vom Militairdienst entheben.

133. Die Gebrechen, welche, laut L. e. des Art. 7. des Militair-Organisation-Gesetzes, so lange sie anhalten, zum Dienst untauglich machen, sind:

a) Gänzlicher Gesichtsverlurst oder Blindheit, Gesichts-Verlurst am rechten Auge, bleibende Gesichtsfehler, welche die Unterscheidung der Gegenstände in der zum Militair-Dienste nöthigen Entfernung unmöglich machen; vorzüglich unheilbaae Thräuenfisteln, und dem Sehen offenbar hinderliche, nicht zu beseitigende Krankheiten der Augenlieder.

b) Gänzlicher Verlurst der Nase oder eines ansehnlichen Theils des Angesichts, und unheilbare Nasenpolypen, wodurch das Athemholen merklich erschwert wird.

c) Gänzlicher, oder zum Theil statt findender Verlurst der obern oder untern Kinlade, anerkannte oder unheilbare Fehler in Hinsicht der Beweglichkeit dieser Theile, Verlurst von zwey Schneide- und den beyden Eckzähnen der obern oder untern Kinlade, welcher letztere Mangel nur in der Linie untauglich macht.

d) Sprachlosigkeit, bleibender und unheilbarer Verlurst der Stimme in einem Grade, der es dem damit Behafteten unmöglich macht, sich in gewöhnlicher Entfernung verständlich zu machen; nicht zuhebender, in beträchtlichem Grade vorhandener Speichel-Fluß, und unheilbare Schwierigkeit des Schlingens.

e) Taubheit, und so hoher Grad von Schwerhörigkeit, daß in der beym Militairdienste erforderlichen Entfernung nicht gehört werden kann.

f) Bedeutende, unheilbare Engbrüstigkeit und Kurzathmigkeit, unheilbares habituelles oder periodisches Blutspeyen, Lungenschwindsucht und Auszehrungen von Vereyterung anderer Eingeweiden, oder von andern Ursachen herrührend.

g) Andaurendes und unheilbares Erbrechen von Blut, oder andern im Magen befindlichen Fehlern.

h) Buckel, Kröpfe besonderer Größe und andere Auswüchse und Geschwülste des Rumpfs von unheilbarer Art, welche das Athemholen beschwerlich

machen, und dem Tragen der Waffenrüstung hinderlich sind.

i) Brüche, welche entweder nicht zurück gebracht, oder nicht ohne Gefahr und große Beschwerde zurückgehalten werden können, und doppelte Brüche.

k) Krankheiten und Verletzungen der Harnwerkzeuge von bedeutender und unheilbarer Art, so wie auch alle schweren und unheilbaren Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und der Saamenstränge, als: Fleischbrüche, Wasserbrüche, Krampfaderbrüche, Saamenbrüche u. s. w.

l) Habituelle Hämorrhodial-Geschwülste, Blutflüsse und daher entstandene Geschwüre von Bedeutung, daß dadurch das Gehen sehr erschwert, ja unmöglich gemacht wird, Fisteln und Vorfälle des Afters, und unwillkührlicher Stuhlabgang von nicht zu beseitigender Ursache.

m) Bedeutende Pulsadergeschwülste und große oder zahlreiche Blutadergeschwülste.

n) Veraltete und unheilbare Geschwüre oder Fisteln, die fliessenden oder nassen Flechten, Binea oder andere chronische Hautausschläge, unheilbarer bösartiger und beläftigender Art; unheilbare Cacherien von scorbutischer, skrophuloser, venerischer oder einer andern Ursache erzeugt.

o) Andaurender Wahnsinn, Schwermuth und Blödsinn, Fallsucht, unheilbare örtliche oder allgemeine Zukungen, habituelles unheilbares Zittern des ganzen Körpers, oder eines einzeln wesentlichen Gliedes, Lähmung eines oder mehrerer Glieder.

p) Hüftweh und andere eingewurzelte und unheilbare rheumatische und arthetische Beschwerden, welche den Bewegungen des Rumpfes, oder der Gliedmassen hinderlich sind, so auch beträchtliche Knochenkrankheiten bleibender Art, und vorzüglich

der freyen Bewegung der Extremitäten im Wege stehende Geschwülste derselben.

q) Der Verlurst eines größern, wesentlichen Gliedes, oder auch nur der Abgang des Daumens, des Zeigfingers, oder zweyer anderer Finger der rechten Seite, der großen Zehe, oder zweyer anderer Zehen eines Fusses.

r) Unbeweglichkeit des Kopfes oder eines andern zum Waffendienste wesentlich erforderlichen Gliedes, beträchtliche Verkürzungen der Beuge oder Streckmuskeln, auffallendes Hinken, bedeutende Verunstaltund der Gliedmassen, oder hoher Grad von Abmagerung derselben, durch welche Ursache die freye Bewegung erschwert, oder wohl gar unmöglich gemacht, und die damit behafteten Subjekte zur Führung der Waffen untauglich werden.

XX. Titel.

Vorschrift wie die Zeugnisse über Gebrechen, welche vom Militairdienst entheben, auszustellen sind.

134. Die Zeugnisse über Gebrechen, die sich mit dem Militairdienste nicht vertragen, dürfen einzig von den bestellten und beeidigten Bezirksärzten ausgestellt, und müssen auf Stempelpapier geschrieben; und mit dem Physikats-Sigill bekräftiget werden. Nur die auf diese Weise ausgefertigten Zeugnisse sind als gültig von den Bezirkskommandanten anzunehmen, und der Aussteller beziehet für ein solches eine Taxe von 1 Franken nebst Vergütung des Stempels.

135. Die Bezirksärzte dürfen solche Zeugnisse nur auf eigens vorgenommene Untersuchung hin, oder auf umständliche und glaubwürdige Bescheinigungen, für dieselben verantwortlicher approbirter Aerzte, abgeben.

136. Diese Bescheinigungen müssen in jenen Krankheiten nnd Gebrechen, welche bey blosser Besichtigung nicht

erwahret werden, und bey denen Gefährden obwalten können, wie z. B. bey Stumpfheit der Sinnen, chronischen Rheumatismen u. s. w. von demjenigen Arzte, der die Presthaften behandelt hat, zu Handen des Bezirkarztes ausgefertiget, oder im Falle solches unmöglich wäre, das vorgebliche Uebel durch eidliche Beweise erwahret werden.

137. In den Zeugnissen der Bezirksärzte muß angemerkt werden, ob die Gebrechen unheilbar und fortdauernd seyen oder nicht, indem Krankheiten, welche sich theils mit der Zeit verlieren, oder durch Aerztliche Hülfe zu heben sind, Niemanden vom Militairdienste ganz befreyen, sondern nur während ihrer Andauer Rücksichten nach sich ziehen. Aus diesem Grunde werden in solchen Fällen nur Interims-Zeugnisse ausgefertigt, welche alljährlich revidirt, und nach wiederholtem Untersuch bestätigt oder zurückgezogen werden sollen.

138. Im Falle jemand mit einem Gebrechen behaftet wäre, welches nur zur einen oder andern Gattung des Militair-Dienstes untauglich machen würde, so muß dieser Umstand in dem Bezirksärztlichen Zeugnisse mit Angabe der Waffen-Gattung oder Dienstart, zu welcher der Presthafte geeignet ist, ausdrücklich bemerkt werden.

139. Die Bezirksärzte sind sowohl für die unmittelbar von ihnen ausgestellten Zeugnisse, als für die genaue Aufmerksamkeit, mit welcher sie die an sie gelangenden ärztlichen Bescheinigungen zu erdauern haben, verantwortlich, hierdurch aber werden jene Aerzte, welche unstatthafte Bescheinigungen ausstellen würden, ihrer selbst eignen Verantwortlichkeit nicht entzogen.

140. Ueber alle diesfalls ausgestellten Zeugnisse werden die Bezirksärzte eigne Protokolle führen, welche sie erforderlichen Falls der Sanitätskommission vorzuweisen haben.

141. Alle über ausgestellte Zeugnisse obwaltenden Zweifel, Anstände und Streitigkeiten werden von den Bezirks-Kommandanten, oder von den Militairpflichtigen

an die Sanitätskommission gebracht, welche hierüber entscheidet. Ist aber das Militair im Dienste in oder ausser dem Kanton, und der Bataillons-Arzt fertigt Zeugnisse wegen Unfähigkeit zum Militairdienste aus, so müssen diese bey der Rückkehr der auf diese Weise Entlassenen ebenfalls der Sanitätskommission zur Prüffung und Genehmigung übergeben werden, um die nöthige Gültigkeit zu erlangen.

XXI. Titel.

Bewaffnete Militair-Versammlungen.

142. Keine Civil-Behörde ist befugt, bewaffnete Militairs zusammen zu ziehen, ausser an dem Frohnleichnamsfest, und den zur Feuer-Polizey erforderlichen Piquets; bey jedem andern Anlaß, wo Truppen zur Polizey oder Parade von denselben aufgestellt werden wollten, haben solche den Bezirks-Kommandanten um die Erlaubniß anzugehen.

143. In den obgenannten Fällen sollen jedoch die Militairs unter keiner andern Anführung, als der von brevetirten Offizieren stehen. Das Kommando wird allezeit von dem Offizier geführt, die in höherm Grade steht, wo dieser gleich ist, hat das Dienstalter den Vorzug, und in streitigen Fällen entscheidet der Bezirks-Kommandant.

144. Den Bezirks-Statthaltern ist gestattet, in dringenden Fällen mittelst der Bezirks-Kommandanten, auf ihre persönliche Verantwortlichkeit hin, Truppen zusammen zu ziehen wovon jedoch der Bezirks-Kommandant unversäumt seinen Bericht an den Militair-Inspektor zu erstatten hat.

145. Ohne Vorwissen und Anordnung der Bezirks-Kommandanten stehet es keinem der ihnen in ihren Bezirken untergeordneten Militairs zu, unter welchem Vorwand es immer seyn möchte, Bewaffnete zusammen zu ziehen.

XXII. Titel.

Allgemeine Verordnungen.

146. Die Militair-Personen aller Grade haben sich mit allen von dem Dienst herrührenden Klagen zwischen sich, und eben so mit den Beschwerden, welche sie gegen ihre Vorgesetzte zu führen hätten, zuerst an ihren Hauptmann, oder wenn die Beschwerde ihn selbst berührte, an den Bezirks-Kommandanten, oder wenn das Bataillon zusammengezogen ist, an den Bataillons-Chef zu wenden. Erst dann, wann sie von diesem Militair-Obern die Abhülfe, zu welcher sie sich berechtigt glauben, nicht erhielten, mögen sie ihre Beschwerden an den Kantons-Militair-Inspektor gelangen lassen, von welchem der Rekurs an die Militair-Aufsichts-Behörde genommen werden kann.

147. Die Militair-Aufsichts-Behörde entscheidet in Rekursfällen wegen Dienstpflicht, Gebrechlichkeits-Zeugnissen, Diensterseßung, und daher rührenden Entschädigungs-Forderungen, so wie über Kompetenz und Rangstreitigkeiten, zwischen Offizier und Waffenkorps; in wichtigen Fällen, die ausser ihrer Kompetenz lägen, wird sie dem Kleinen Rath Anzeige davon machen.

148. Die Militair-Aufsichts-Behörde ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

149. Durch diesen Beschluß sind diejenigen vom 15. May 1812. und 8. July 1813. das Militairwesen betreffend, aufgehoben.

Kriegsrath.

Ueber diese Behörde ist bereits in der ersten Abtheilung dieses Handbuchs, Seite 567. das erforderliche bemerkt worden.

Militair = Einquartierungskosten Vertheilung.

Gesetz vom 23. July 1803. (K. B. 1s Heft pag. 206.)

1) Alle Militair-Einquartierungs-Unkosten vom 10. März 1803. an und hinfüro, sollen von allen Gemeinden des Kantons in gleichem billigem Verhältniß getragen werden.

2) Die Art und Weise, wie diese gemeinsame Mittragung als eine billige Entschädigung statt haben, und wie hoch diese Entschädigung steigen soll, ist dem Kleinen Rath zu näherm Untersuch und weiterm Vorschlag übertragen, und soll dem Großen Rath in der Folge zur Genehmigung vorgelegt werden.

Infolge vorstehenden Gesetzes wurden laut Decret vom 19. May 1804. (3s Heft pag. 329.) und Beschluß vom 11. August 1804. (4s Heft pag. 65.) die seit dem 10. März 1803. bis dahin aufgelaufenen Militairkosten, bestehend in 49186 fl. 6½ kr. nach dem Besteurungsfuß verlegt.

Ueber die Militair-Rechnung von 1798 bis 10. Merz 1803. verfügte ein Decret vom 25. Merz 1804. (3s Heft pag. 378.)

Wechselrecht der Stadt St. Gallen.

(Vom 18. Brachmonat 1784. in erneuerte Kraft erklärt durch den 62 Art. der Schuldentrieb- und Gantordnung, mit dem Beyfügen „die hierauf bezüglichen Klagen auf Obsignatur sind „bey dem Kreisammann anzubringen, welcher dann, wenn „keine gütliche Ausgleichung statt hat, hiervon dem Bezirks„gerichts - Präsidenten amtlichen Bericht ertheilt.“ Siehe Handbuch 1ste Abtheilung Seite 411.

I. Titel.

Von der Natur und Eigenschaften eines Wechsel-Briefs.

Was ein Wechselbrief sey, und worin dessen Eigenschaften bestehen, dürfte zwar fast jedem, besonders aber Kaufleuten nicht unbekannt seyn; indessen da die Wechsel-Ordnung nicht blos für Kauf- und Handelsleute allein, sondern zu jedermanns Wissenschaft dienen soll, so kann es wohl nicht unnöthig seyn, davon gleich Anfangs mit wenigem zu reden.

§. 1. Ein Wechselbrief überhaupt ist eine kurzverfaßte, das Wort Wechsel in sich haltende schriftliche Verbindung, wodurch deren Aussteller vermittelst seiner Unterschrift sich verpflichtet, dem Schuldgläubiger, oder an dessen Ordre, eine gewisse Summe Geldes in bestimmter Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder zu verschaffen, daß solche nach dem im Wechsel-Brief enthaltenen Auftrag, und an dem darinn genannten Ort durch einen andern entrichtet werde.

§. 2. Die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfaßten Wechsel-Briefs sind folgende: Es muß darinn ausgedrückt seyn:

1) Das Datum, oder das Jahr, der Monat und Tag, nebst dem Ort an welchem er ausgestellt worden.

2) Die Zeit, wann er zu bezahlen ist.

3) Die Namen derjenigen Personen, an welche oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.

4) Die Summe und Geld-Sorten welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben im Wechsel-Brief mit Ziefern, und in dessen Mitte mit ausgeschriebnen Worten gleichlautend ausgedrückt.

5) Die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden.

6) Das Wort Wechsel-Brief und allenfalls auch sola oder prima, secunda u. s. w.

7) Die Unterschrift des Ausstellers, und endlich

8) Der Name desjenigen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll, nebst dem Ort, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

II. Titel.

Von Präsentirung der Wechsel-Briefen zur Acceptation.

§. 1. Die Präsentirung eines Wechsel-Briefs bestehet in einer Anfrage, da der Innhaber des Wechsel-Briefs solchen demjenigen, der ihn bezahlen soll, im Original vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Es ist aber die Präsentirung der Wechsel-Briefen bald nach deren Empfang, und vor deren Verfall-Zeit zu bewerkstelligen, nach folgender Weise: Alle am Sonntag oder Montag hier ankommende Wechsel-Briefe, von was für Sicht sie seyen, mögen am Montag oder längstens bis nächstfolgenden Dienstag Mittags um 12 Uhr; die so am Dienstag ankommen, bis Mittwoch Abends; die am Mittwoch, bis Donnerstag Abends; die am Donnerstag, bis Freytags Abends; die am Freytag, bis Samstag Abends; und die am Samstag ankommende bis Montag Abends, und zwar an jedem dieser Tagen bis 5 Uhr den Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt, und in deren Verweigerungs-Fall protestirt werden.

§. 3. Wenn aber der Bezogene, wegen Mangel Avis bis zum nächsten Posttag Aufschub verlangte, so mag ihm der Innhaber des Wechsel-Briefs darinn willfahren, nur muß er solchen in diesem Fall an seiner Behörde notiren lassen, und hat der Bezogene, wenn er noch acceptiren

will, die Kosten der Annotation zu tragen, und die Acceptation unter dem Datum der ersten Präsentation zu leisten.

§. 4. Antitadirte oder postdatirte Wechsel-Briefe sollen in der Zeit, wo sie nach ihrem wahren Datum hier seyn könnten, nach obbeschriebener Ordnung zur Acceptation präsentirt werden.

III. Titel.

Von der Acceptation der Wechsel-Briefen.

§. 1. Die Acceptirung eines solchen Wechsel-Briefs ist die schriftliche Erklärung, die der Bezogene dem Wechsel-Brief selbst hinzufügt, daß er den Betrag desselben zu gehöriger Zeit bezahlen wolle.

§. 2. Wer also einen Wechsel-Brief acceptirt, der macht sich dadurch alsofort zum Schuldner, und ohne Ausflucht zur Bezahlung desselben verbindlich.

§. 3. Die Wechsel-Briefe so in hier zahlbar, müssen von dem Bezogenen eigenhändig mit der Unterschrift seines Namens, und wenn sie auf Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptirt, und diese Acceptation auf den Wechsel-Brief selbst geschrieben werden. Alle andere, entweder mündlich, oder durch Billets, oder Briefe gegebene Acceptationen sollen keineswegs die Verbindlichkeit einer wirklichen Acceptation haben.

§. 4. Die Acceptation der Wechsel-Briefen soll pure und ohne einige Bedingung oder Vorbehalt geschehen; würde aber der Acceptant irgend ein Beding oder Vorbehalt ohne Genehmigung des Innhabers hinzusetzen, so ist dieser berechtiget, den Wechsel-Brief alsobald auf gleiche Weise, als wenn die Acceptation wäre abgeschlagen worden, zu protestiren.

§. 5. Die Wechsel-Briefe sollen in der nemlichen Zeit, die oben Tit. II. §. 2. zur Präsentation bestimmt ist, acceptirt werden, und der Innhaber derselben ist wieder seinen Willen nicht verbunden, solche in des Bezogenen Handen, oder im Fall dieser nicht anzutreffen wäre, in dessen Behausung zurückzulassen.

§. 6. Wenn ein Wechsel-Brief nur zum Theil, oder in andern Geld-Sorten, als er lautet, acceptirwerden wollte, so mag zwar der Innhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrests oder der Differenz des Geldes soll er, um sich nicht verantwortlich zu machen, den Protest leviren, wenn er keine andere Ordre hat.

§. 7. Wenn ein Gewalthaber, er seye wer er wolle, fremd oder einheimisch, einen Wechsel-Brief acceptirt, so muß er dabey bemerken, daß es aus Vollmacht, oder per Procura seines Principalen geschehe, und dann solches auch mit seinem eigenen Namen unterzeichnen. Damit aber ein solcher Gewalthaber desto eher bekannt seyn möge, solle sein Principal gleich Anfangs dem Löbl. Direktorio es bekannt machen, daß er ihm diese Vollmacht ertheilt habe; ein gleiches hat er auch hinnach bey Aufhebung dieser Vollmacht zu beobachten, damit solches alles ad protocollum könne genommen und den Sensalen angezeigt werden, welche dann jedem Kaufmann, der es zu wissen verlangt, Bericht davon zu ertheilen haben.

§. 8. Werden prima oder sola Wechsel-Briefe zur Acceptation anhero gesandt, so kann man diese vermittelst Vorweisung der girirten Secunda-Briefen oder Copien abfordern.

§. 9. Wird ein Wechsel-Brief auf einen der in hier wohnhaft ist, gezogen, um an einem dritten Ort bezahlt zu werden, so ist der Bezogene schuldig, in dem Wechsel-Brief, bey dessen Acceptation zugleich denjenigen zu benennen, der solchen bezahlen soll; im Verweigerungs-Fall hat die Protestation statt. Desgleichen soll auch, wenn wenn die Zahlung bey Verfall-Zeit am angewiesenen Ort nicht erfolgt, daselbst protestirt werden.

§. 10. Eigene Wechsel-Briefe, die nemlich der Schuldner seinem Gläubiger auf sich selbst ausstellt, und womit er die empfangene Summe wieder zu bezahlen sich anheischig macht, bedürfen der Acceptation nicht, sondern sind ohne diese zur Verfall-Zeit der Execution unterworfen, angesehen des Schuldners Unterschrift so gut als seine Acceptation zu halten ist.

§. 11. Trassirt ein Auswärtiger auf sich selbst in hier zahlbar, es seye mit oder ohne Domicilium, so ist er, im Fall er sich hier befindet, schuldig, auf Begehren den den von ihme oder seiner Raggion ausgestellten Wechsel-Brief, obschon er beydes Aussteller und Bezogener zugleich ist, zu acceptiren. Ein Domiciliant aber ist zur Acceptation nicht gehalten, sondern der Wechsel-Brief muß nur bey verweigerter Bezahlung zur Verfall-Zeit protestirt werden.

§. 12. Hat ein Wechsel-Brief ein oder mehrere Recommandationen, so ist der Innhaber desselben schuldig, wenn der Bezogene die Aeceptation verweigert, auch bey denen an welche der Wechsel-Brief recommandirt ist, sich um die Acceptation zu melden, und im Fall auch diese sich weigerten, hat der Notarius die von ihnen erhaltene Antworten in den Protest einzurücken.

§. 13. Wenn ein aceeptirter Wechsel-Brief verlohren geht, der Acceptant aber kann überwiesen werden, daß er solchen acceptirt habe, so bleibt gegen diesen das Wechsel-Recht in seiner vollen Kraft, und er muß, wofern er die Execution vermeiden will, den verlohrnen Brief auf gleiche Art und Weise bezahlen, als wenn er nicht wäre verlohren worden. Jedoch soll der Forderer dem Zahler, statt dieses verlohrnen Wechsel-Briefs einen Rechtsgültigen Mortifications-Schein bey Beziehung des Betrags ausliefern, und wenn der Bezogene sich damit nicht begnügt, demselben dafür genugsame Caution auf 6 Jahr lang stellen.

Gleiche Vorschrift hat auch statt gegen denjenigen, der einen Wechsel-Brief auf sich selbst gestellt, wenn dieWechsel-Brief verlohren geht, der Aussteller aber dennoch seiner Schuld überwiesen wird.

IV. Titel.

Von der Bezahlung der Wechsel-Briefen.

§. 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; 2 Uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten u. s. f. gerechnet; mithin wenn ein Brief à Uso lautet und den 1. May acceptirt wird,

so verfallt er den 16. May, ist er aber auf 4 Tag Sicht oder nach Sicht gestellt, so verfallt er den 5. May. Ein Wechsel-Brief auf End des Monats gestellt, verfallt an dessen letztem Tag, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, so ist sein Verfall-Tag der 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder weniger Tage hätte. So verfallt auch ein Brief auf 2 Monate gestellt auf den gleichen Tag des zweyten Monats, wenn schon die Monate nicht gleich viele Tage hätten. z. B. die vom 6. Aprill verfallen auf den 6. Juny.

§. 2. Bey Wechsel-Briefen, die aus Ländern, wo die alte Zeit-Rechnung noch beybehalten wird, auf allhiesigen Platz gezogen werden, wird der Unterscheid der alten und neuen Zeit-Rechnung mit eilf Tagen beygezählt, um deren Verfall-Zeit nach neuer Zeit-Rechnung zu bestimmen. Z. B. ein Wechsel-Brief von 11. Merz alter Z. R. auf 2 Monat nach dato verfallt hier, die Respekt-Tage nicht mit gerechnet, den 22. May.

§. 3. Ein Wechsel-Brief der à piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden, es steht aber, nach dem Ausdruck des Briefs, allein bey dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.

§. 4. Alle Wechsel-Briefe von welcher Verfall Zeit sie seyn mögen, geniessen hier 6 Respekt-Tage, ausgenommen die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tag nach ihrer Vorweisung zu bezahlen sind; und diejenigen in hiesige Jahr-Märkte, die spätestens am Jahr-Markt-Dienstag bezahlt werden müssen.

§. 5. Die Respekt-Tage der Wechsel-Briefen, die erst nach ihrer Verfall-Zeit eingeloffen und präsentirt worden, werden nichts desto weniger von der Verfall-Zeit an gezählt.

§. 6. Den Betrag von hier zahlbaren Wechsel-Briefen oder Assignationen ist jeder Innhaber nicht allein gehalten bey dem Bezogenen abholen zu lassen, und wenn es dieser verlangt, den Wechsel-Brief oder die Assignation eigenhändig oder durch seinen Gewalthaber zu aquit-

tiren, sondern er haftet auch dem Zahler dafür, daß er das Eigenthum des bezahlten Briefs oder Assegno auf rechtmässige Art an sich gebracht habe.

§. 7. Hat ein Auswärtiger Wechsel-Briefe oder Assignationen in Handen, die hier zahlbar sind, und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so stehet es diesem frey, entweder den Betrag dem auswärtigen Forderer auf dessen Gefahr zu übersenden, oder von ihme zu verlangen, daß er den Wechsel-Brief oder die Assignation an einen hier angesessenen Bürger endossire, und durch diesen den Betrag davon erheben lasse; eben so ist auch ein hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtiget, in dem Fall, wo ihm die Bezahlung eines Wechsel-Briefs oder einer Assignation hier auf dem Platze selbst von einem Fremden abgefordert wird.

§. 8. Wer einen Wechsel-Brief vor dessen eigentlicher Verfall-Zeit bezahlt (die Respekt-Tage nicht gerechnet,) der thut es auf seine Gefahr, wenn hinnach Schaden oder Proceß daraus entsteht.

§. 9. Wenn in einem Wechsel-Brief Worte eingeschoben oder ausgestrichen und radirt befunden werden, so ist solcher nicht für gültig zu erkennen, und der Bezogene wohl befügt selbigen abzuweisen, zahlt er aber dennoch so muß er um alles was daraus entsteht haften, ohne einigen Regreß zu haben.

V. Titel.

Von Protestirung der Wechsel-Briefen.

§. 1. Ein Protest ist ein durch einen ordentlichen Notarius rechtsförmig verfertigtes Instrument, wodurch derjenige dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen protestando verwahrt, und sich selbst oder denen so es angehet, alle Rechtsbefugsame vorbehält, mithin gegen einen jeden sich legitimirt, seines Orts nichts versäumt zu haben. Es liegt demnach dem Notarius ob,

auf alles dabey vorgehende wohl Acht zu geben, und es nicht nur dem Protest, sondern auch seinem Protocoll einzuverleiben, damit man bey ihm erforderlichen Falls, wenn ein Protest verlohren gienge, eine oder mehrere Abschriften davon haben könne.

§. 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechsel-Briefs muß der Protest zu der obenbestimmten Acceptations-Zeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten Ordonari-Post oder Boten an ihn versandt werden.

§. 3 Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am 6ten Respekt-Tag, bis Nachmittags um 5 Uhr, und wenn dieser ein Sonn- oder Fest-Tag wäre, an dem darauf folgenden Werktag Vormittags der Protest levirt, und obgedachter massen ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden.

§. 4. Wenn ein Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit nicht eingelöset wird, so ist dessen Innhaber, obschon der Brief eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechsel-Brief samt dem Protest an seinen Cedenten mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, daß er ausdrückliche Ordre zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

§. 5. Wird ein Wechsel-Brief Mangel Zahlung protestirt, so bleibt zwar, wenn solcher acceptirt gewesen, dem Innhaber sein Recht gegen den Acceptanten, er kann aber vermittelst des Protests seinen Regreß auch an dem Trassanten und jedem der Giranten nehmen, woferne nicht der eint oder andere von ihnen mit ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, indossirt hätte, welchenfalls derselbe nicht belangt werden kann.

§. 6. Wenn der Girant, oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines solchen protestirten Wechsel-Briefs Fallit würde, so mag dessen Innhaber, in so fern der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, nach aller Schärfe des Wechsel-Rechts seine Bezahlung suchen, und wenn alle diejenige, die für besagten Wechsel-Brief in Obligo

sind, zu Falle kommen sollten, so empfangt dessen Innhaber von diesem und jenem so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rück-Wechsel und Unkosten befriediget ist. Bey der Ausübung dieses Rechts hat der Innhaber des Wechsel-Briefs nur darauf zu sehen, daß es zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem Aussteller oder ersten Giranten kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehende, wohl aber von diesen hinaufgehen. Zur nähern Erläuterung dieses Satzes dient folgendes Beyspiel.

Ein Wechsel-Brief gezogen von A. an die Ordre B. cedirt an C. und von diesem an D. kommt dem letzten unbezahlt zurück. A. B. C. haben Banqueroute gemacht, und zwar ein jeder macht 50 pro Cento verlieren, was für ein Recht hat nun D. und wie muß er sich bezahlt machen?

Er empfangt bey der Massa des C. für	L.	950. —
Capital und L. 50 Spesen, also für	L.	1000. —
a raison de 50 %	L.	500. —
Er wendet sich hernach an die Massa des B. und bezieht von dieser auf L. 500 wiederum 50 % oder	-	250. —
Er verlangt endlich von der Massa des A. auf denen ihme annoch gebührenden L. 250 auch 50 %	-	125. —
mithin empfangt D. in allem	L.	875. —
und verliert also nur	-	125. —
so viel war der Betrag des Wechsels mit den Spesen	L.	1000. —

§. 7. Die so geheissenen Proteste de Perquisition oder der Nachforschung haben nur in dem Fall statt, wenn ein Auswärtiger auf jemand in hier trassirt, der nicht mehr existirte, oder wohl gar niemal existirt hätte, oder wenn ein Fremder einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellt, in hier zahlbar, ohne ein Domicilium dabey zu bemerken, der Trager eines solchen Wechsel-Briefs aber bey dessen Verfall-Zeit den Bezogenen nicht ausfindig machen kann, alsdann läßt er einen Protest von dieser Art ausfertigen, worinn der Notarius bezeugt, wie daß er auf geschehene Requisition des N. N. sich auf der Post, bey den vornehmsten Kaufleuten hiesiger Stadt ꝛc. sorgfältig erkundiget habe, ob dieser Bezogene in hier sich befinden mögte? allein da durchgehends nicht die geringste Kennt-

niß von ihme zu erlangen gewesen, so habe er hierauf dem Trager des Wechsel-Briefs, um denselben Rechtsförmig protestando zu verwahren, diesen Acten ausgefertiget ꝛc. Uebrigens sind bey einem solchen Protest die nemlichen Formalitäten, die oben bey den andern Protesten angemerkt worden, zu beobachten.

VI. Titel

Von Honorirung oder Verehrung und Einlösung der protestirten Wechsel-Briefen.

§. 1. Die Honorirung oder Verehrung eines protestirten Wechsel-Briefs geschieht, wenn auf die von dem Bezogenen geschehene Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung, ein anderer solche zu Ehren des Ausstellers oder eines der Giranten leistet.

§. 2. Diese Verehrung protestirter Wechsel-Briefen und deren Bezahlung hat die Abkürzung des Rükgangs und die Ersparung der Kösten zum Zweck, und gebührt also nach der Ordnung, wie diese Absicht am besten erreicht wird, zuerst demjenigen, der zu Ehren des Ausstellers, und hinnach dem, der zu Ehren des ersten, zweyten nnd folgenden Giranten honoriren will; doch wenn auf dem Wechsel-Brief selbst keine Honoranten durch Addressen angezeigt sind, so steht es dem Innhaber frey, zu deren Auffindung mehr oder weniger Mühe zu nehmen, und bey gleichen Vortheilen für den Rükgang gebührt ihm selbst der Vorzug.

§. 3. Wer vermittelst der Acceptation einen Wechsel-Brief honorirt, hat die Provision zu geniessen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, so mag es der erstere zugeben, doch soll ihm von letzterm nebst den Protest-Kösten die Provision mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ per Cento vergütet werden.

§. 4. Wenn ein protestirter Wechsel-Brief solcher gestalten von einem andern honorirt wird, muß es dem

Protest angehängt, und dieser dem Honoranten, gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden.

§. 5. Bey einem solchen Wechsel-Brief, der von einem andern als dem Bezogenen, zur Ehre des Ausstellers oder eines der Giranten eingelöset wird, soll auch der Innhaber, der die Zahlung empfangt, gehalten seyn, bey dem Aquit des Briefs den Namen des Honoranten oder des Zahlers beyzusetzen.

§. 6. Wenn von aussen her für Rechnung eines dritten gezogen, und eine solche Tratta nicht für Rechnung dieses dritten, sondern zur Ehre des Trassanten oder eines der Giranten acceptirt wird, soll sogleich von dem Acceptanten Bericht demjenigen, für den er honorirt hat, gegeben, hernach bey Verfall-Zeit protestirt, und der Protest mit angehängter Honoration an seinen Mann zurückgesandt werden.

VII. Titel.

Von hier geschlossenen Wechsel-Verkehren auf fremde Plätze und Girirung der Wechsel-Briefen.

§. 1. Die auf hiesigem Platz gegen baar verhandelte Wechsel-Briefe sollen folgender massen bezahlt werden: Was am Montag und Dienstag traktirt wird, bis Mittwoch Mittags; was am Freytag, bis Samstag Mittags um 12 Uhr; und zwar sollen die Gelder in die Schreibstuben oder Häuser, nach Belieben versigelt oder unversigelt gesandt, und wenn solche in Gold oder Thalern bestünden, bis auf nächstfolgenden Mittag; wären es aber kleinere Geldsorten, längstens in zwey Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine Red noch Antwort mehr darum zu geben schuldig seyn. Wenn aber die Bezahlung auf oben bestimmte Zeit nicht erfolgt, so steht es dem Geber frey, sich der Execution des Wechsel-Rechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit Wechsel-Briefen, die auf 8. 14. Tag, mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§. 2. Derjenige der Geld angenommen um auf Messen

auszuzahlen, soll seinem Creditoren, wenn dieser es verlangt, ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechsel-Briefen oder der Bezahlung zustellen, und dieses Obligo die Kraft eines Wechsel-Briefs haben.

§. 3. Wechsel-Briefe die an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwann auch dorten das Giriren der Wechsel-Briefen eingeführt nnd erlaubt wird. Wechsel-Briefe und Giri hingegen, worinn das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist, können nicht endossirt werden.

§. 4. Wenn aber gleichwohl jemand Wechsel-Briefe auf Bozen, wo besagter massen, keine Giri gelten, verhandelt, soll derselbe dafür, obschon es nicht seine eigene Tratten sind, dennoch wie für seine eigene haften.

§. 5. Alle Wechsel-Briefe die in hier ausgestellt oder erhandelt werden, und auf ein oder mehr Uso, oder auf viel oder wenig Tage Sicht lauten, ist der Wechselnehmer nicht schuldig, ohne ausdrückliche Ordre des Gebers, zur Acceptation zu senden, hergegen aber ist dieser, oder der Geber gehalten, auf Verlangen secunda und tertia, wenn er damit versehen, oder ihme solche anzuschaffen möglich ist, auszuliefern.

§. 6. Wer Wechsel-Briefe in bianco girirt, oder das Datum nicht beysetzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn der Wechsel-Brief hernach verlohren geht, oder in unrechte Hände kommt; es steht aber dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren, oder sie selbst darauf zu setzen.

§. 7. Del credere stehen will sagen für einen girirten Wechsel-Brief haften, denn für selbst ausgestellte Wechsel-Briefe haftet man ohnehin. Wer sich nun nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro. Hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wenn dieser nemlich auf der Stelle beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden, er kann sich aber doch damit gegen weiter unten stehende Giranten der

Executionsmässigen Zahlung, in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nemlichen Executions-Schärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich bedungen hat.

§. 8. Wenn auf einem Wechsel-Brief bereits so viele Endossements stehen, daß der ganze Rücken desselben damit angefüllt, und zu mehrern kein Raum übrig ist, der Wechsel-Brief aber dennoch weiter verhandelt werden sollte, so wird an das letzte Endossement eine Allonge, das will sagen, ein Stück weiß Papier mit Obladen angehängt, auf welchem dann die übrigen Endossements, so viel es deren annoch nöthig hat, fortgesetzt werden. Um aber hiebey allen Betrug nnd Irrthum mit möglichster Sorgfalt auszuweichen, muß entweder auf der andern Seite dieses angehängten Stücks weissen Papiers, der wesentliche Innhalt des damit verbundenen Wechsels, als nemlich die Summe, das Datum wenn er ausgestellt und welche Zeit er zu bezahlen seye, die Personen durch wen er gezogen worden, an wessen Ordre er lautet und wer solchen zu bezahlen habe, bemerkt, oder aber wenn dies nicht geschieht, zum wenigsten die weisse Seite dieser Allonge paraphirt werden.

VIII. Titel.

Von der Rückkunft mit Protest der hier ausgestellten oder girirten Wechsel-Briefen.

§. 1. Wenn von aussenher ein Protest Mangel Acceptation kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechsel-Briefs schuldig, dem Innhaber für das Capital innert zwey Tagen Frist annehmliche Bürgschaft zu leisten. Wenn aber der Wechsel-Brief mit Protest, Mangel Zahlung zurückkommt, alsdann ist er, der Aussteller oder Girant gehalten, denselben mit Capital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten, samt der hiesigen Provision von ⅓ à ½ per Cento, längstens in Zeit von 24

Stunden baar zu bezahlen, oder sich sonst mit dem Innhaber abzufinden, und zwar steht es in des Innhabers alleiniger Wilkühr, die baare Wiederbezahlung der im Wechsel begriffenen Summe, samt Protest-Kösten, Provision, Sensarie, Briefporti und Rückwechsel zu fordern, oder sich mit anderer annehmlicher Vergütung zu begnügen; der Rückwechsel darf aber von allen Orten, woher es auch wäre, nur einfach berechnet werden.

§. 2. Wenn jedoch der Girant eines unbezahlt zurückgekommenen Wechsel-Briefs oder Billets glaubt erweisen zu können, da die Forderung der Zahlung, als auch die Erhebung des Protests später als die Verfall-Zeit, mit Zuzählung der Respekts-Tage, gemäß den Gesetzen des Orts, wo der Wechsel-Brief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden; daß ihm dadurch einiger Schade zuwachsen möchte, so soll derselbe, auf Begehren des Innhabers dieses Wechsel-Briefs oder Billets, nur den Betrag desselben innert 24 Stunden entweder in unpartheyische Hände hinterlegen, oder genugsame Caution dafür leisten, und sodann die Ursach der Verspätung, oder was hierüber nöthig wäre, sogleich allhier an Behörde untersuchen lassen. Findet sich nun, daß durch die geschehene Negligenz er oder mehrere Giranten zu Schaden kämen, oder er desmegen von seinem Cedenten die Zahlung nicht erhalten könnte, so solle derselbe alsdann eines solchen Wechsel-Briefs oder Billets sich weiter anzunehmen nicht schuldig seyn, noch unter keinem Vorwand zum Rembourssement angehalten werden, sondern sein hinterlegtes Geld zurücknehmen, und von dem Protest-Innhaber den Zins dafür mit 5 per Cento für das Jahr beziehen mögen. Indessen bleibt dem Innhaber dieses protestirten Wechsel-Briefs oder Billets sein Regreß an den oder diejenigen, so den Fehler gemacht, und an die auswärtigen Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen, in so fern dieser letztere nicht erweisen kann, daß ihme durch diese Versäumniß ein wirklicher Schaden erwachsen seye.

§. 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechsel-Briefe, die in Frankreich, Teutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit drey Monaten, von dem Tag

des Protests an gerechnet, für diejenige aber, die in Holland, Engelland, Portugall, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, längstens in vier Zeit Monaten, von gleichem Tag an gerechnet, bey den hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darum zu haften schuldig seyn. Es hat aber gar nicht die Meinung, daß vermittelst dieser Zeit-Bestimmung irgend eine Saumseligkeit in Uebersendung der Protesten ausgeübt werden dürfe, sondern deren schleunigste Beförderung, die sich jeder billig denkende ohnehin zur Pflicht macht, wird von jedem Protest-Innhaber zuversichtlich erwartet.

IX. Titel.

Von der Verjährung der Wechsel-Briefen.

Von und auf sich selbst ausgestellte Wechsel-Briefe, sie seyen protestirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfall-Tag an gerechnet, in ihrer vollständigen Kraft gegen den Aussteller, und folglich dieser der Execution nach Wechsel-Recht unterworfen, nach Verfluß des bestimmten Jahrs aber haben solche Wechsel-Briefe nicht mehrere Kraft und Gültigkeit als blosse Schuld-Scheine oder Obligationen. Falls aber ein oder mehrere Giri auf dergleichen Wechsel-Briefen sich befänden, so gebet, in Ermanglung der erforderlichen Protestations-Besorgung bey Verfall-Zeit, der Regreß an die Giranten verlohren.

X. Titel.

Von Assignationen oder Anweisungen.

§. 1. Assignationen oder Anweisungen sind solche Handlungen, da ein Schuldner seinen Gläubiger an einen andern hinweiset, von welchem er die Bezahlung empfangen soll.

§. 2. Assignationen die von auswärtigen Orten her anhero gezogen werden, wenn selbe gleich girirt oder endossirt sind, sie mögen nun gerade zu, oder über andere Plätze anhero laufen, geniessen hier kein Wechsel-Recht und werden auch nicht acceptirt. Wenn aber dergleichen auf mehr oder weniger Tage Sicht lauten, so ist der Bezogene gehalten, den Tag der Präsentation, der denn die Verfall-Zeit bestimmt, darauf zu setzen. Und da der Bezogene zur Bezahlung einer solchen Assignation nicht nach Wechsel-Recht kann angehalten werden, so ist der Innhaber derselben auch nicht berechtiget, einen Protest darüber zu leviren, wohl aber mag er solchenfalls, auf ausdrücklich erhaltene Ordre des Assignanten oder Cendenten, ein Attestat hierüber aus der Canzley ausfertigen lassen.

§. 3. Fremde Assignationen aber, oder sogenannte Billets à ordre, die in hier girirt worden und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, gleich den Wechsel-Briefen, dem Wechsel-Recht und der Execution desselben unterworfen.

XI. Titel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechsel-Sachen.

§. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechsel-Rechts beruhet auf einer schleunigen Justiz, und daß diese vermittelst unverzüglicher Execution ausgeübt werde.

§. 2. Es soll demnach bey Einem Regierenden Herrn Burgermeister, (jetzt Stadtammann,) als der ersten Instanz, wenn Wechsel-Klagen an Ihne gelangen, also gehalten werden: daß der von dem Beklagten auf sich selbst ausgestellte, oder acceptirte, oder girirte und Mangel Zahlung mit Protest zurückgekommene Wechsel-Brief von dem Kläger im Original vorgelegt, hierauf der Beklagte sogleich vorbescheiden, und ihme zur Zahlung eine Frist von 24 Stunden und nicht länger anberaumt werde.

§. 3. Würde nun der Beklagte behaupten, daß er den vorgelegten Wechsel-Brief weder geschrieben noch

unterschrieben, auch nicht acceptirt noch girirt habe, und daß er solchen eben so wenig in seinem Namen durch andere habe schreiben noch unterschreiben, noch acceptiren, noch giriren lassen, so solle, wenn es ein Fremder wäre, derselbe den Betrag des Wechsels sogleich hinterlegen, oder Caution dafür stellen, ein Bürger entweder bey dem Herrn Amts-Burgermeister (Stadtammann) an Eides statt anloben, oder wo er lieber wollte, den Betrag des Wechsel-Briefs so lange hinterlegen, bis in dieser Sache der rechtliche Entscheid, der auf das schleunigste erfolgen soll, ertheilt worden.

§. 4. Hat aber der Schuldner den Wechsel für richtig erkannt, so soll er denselben ohne anders in obgemelter Frist zahlen, wiedrigenfalls wenn solches nicht erfolgte, oder er flüchtigen Fuß gesetzt hätte, die gerichtliche Obsignation aller seiner Effekten ohne Verzug veranstaltet werden.

XII. Titel.

Von kaufmännischen Gutachten, und Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten.

§. 1. Wenn hier oder von aussen her über verwaltende Streitigkeiten ein Parere oder Gutachten von Einem Löbl. Direktorio verlangt würde, solle solches, bisheriger Uebung gemäß, so schleunig als möglich ertheilt werden.

§. 2. Wenn um Wechsel oder Waaren, oder in andern kaufmännischen Fällen, zwischen hiesigen Bürgern, oder zwischen Fremden, oder zwischen Bürgern und Fremden Streitigkeiten entstünden, und beyde Theile begehrten solche vor ein Löbl. Direktorium zu bringen, so solle Klag und Antwort und aller rechtliche Einwand mündlich, oder auf Verlangen schriftlich eingegeben, und sodann das Gutachten darüber ausgefällt werden, dem eint oder andern Theil aber stehet es hinnach frey, die Sache weiter zu ziehen.

§. 3. Würden beyde Theile in einer kaufmännischen Streit-Sache einen entscheidenden Compromiß-Spruch von Einem Löbl. Direktorio verlangen, sollen sie solches schriftlich von sich geben, und es alsdann bey diesem Spruch sein gänzliches Verbleiben haben.

§. 4. Fremde sind in diesem Fall gehalten, erst durch ihren bevollmächtigten Anwalt einen förmlichen Gewaltschein einzulegen.

XIII. Titel.

Von den Pflichten der Wechsel-Sensalen.

§. 1. Die von Einem Löbl. Kaufmännischen Direktorio bestellte Sensalen sollen jederweilen am Montag und Freytag Morgens um 9 Uhr bey dem regierenden Herrn Direktorial-Präsidenten, und hinnach bey den übrigen Kaufleuten sich einfinden, um zu vernehmen was zu verrichten seyn möchte. So dann sollen sie ihre Sensarie-Geschäfte mit aller Treue und Fleiß, nach ihrer in Handen habenden schriftlichen Ordnung verrichten, auch allen Kaufleuten mit gleicher Unpartheylichkeit und Redlichkeit dienen, und zwaren je des ersten Befehl oder Commission ausrichten.

§. 2. Jede Woche wechselsweise soll einer von ihnen am Montag Nachmittag, zweyen hiezu verordneten Herren Direktoren, einen verfertigten Cours-Zettel zur Einsicht überbringen, und alsdann ihnen, den Sensalen, obliegen, alle übrige Cours-Zettel nach diesem revidirten, so wie er von gedachten beyden Herren Direktoren entweder gutgeheissen oder abgeändert worden, auszufertigen. Welcher Kaufmann nun Wechsel-Briefe oder Geld für Briefe durch den Cours-Zettel anbieten läßt, der soll gehalten seyn, an selbigem Tage wenigstens fl. 1000 zu nehmen oder zu geben, wenn er gegen die Solidität der Wechsel-Briefen nichts gültiges einzuwenden hat, oder nicht erweisen kann, daß er an demselben Posttag schon in gleichen Preisen etwas geschlossen habe. Desgleichen soll auch derjenige, so einen Wechsel-Brief in hier negotiren läßt, und gesinnet ist selbigen nicht anderst als mit Beysetzung

der Worten: ohne mein Obligo, zu endossiren, verbunden seyn, dem Sensal es bekannt zu machen, damit dieser demjenigen, so den Wechsel-Brief erhandeln will, ehe und bevor die Negotiation wirklich geschlossen worden, die erforderliche Anzeige hievon machen könne.

§. 3. Alle geschlossene Partheyen mit allen Umständen der Summe, der Zeit und übrigen Bedingungen, nebst dem Geber und Nehmer, sollen sie alsobald in ihre Schreibtafeln aufzeichnen, und verlangenden Falls dem Kaufmann eine gleichlautende Abschrift davon alsogleich zustellen, auch hinnach zu Haus alles in ein ordentliches Buch eintragen, und den Contrahenten klar auf ihre Conti bringen, damit wo Irrung und Einrede entstünde, sie ihre Bücher auflegen können, und daraus die Sache entscheiden werden möge.

§. 4. Auch sind sie durch das Handgelübd verpflichtet, nothwendige Verschwiegenheit zu beobachten, und Niemand zu offenbaren was sie für diesen oder jenen geschlossen, so es ihnen vom Geber oder Nehmer verbotten wird; besonders wenn sich jemand Bedenken macht, Wechsel-Briefe oder Gelder zu geben oder anzunehmen, sollen sie sich hüten der Ursache nachzufragen, oder davon im geringsten dem andern Theil etwas anzuzeigen, um Mißhelligkeiten, die daraus entstehen könnten, zu verhüten.

§. 5. An Sonn- und Fest-Tagen dürfen sie bey Verlust ihrer Diensten nichts traktiren.

§. 6. Alles Negotiren oder Giriren von Wechsel-Briefen für ihre eigene Rechnung, nicht weniger eigene Wechsel-Geschäfte von was Natur solche seyn möchten, sind ihnen zu führen gänzlich verwehrt. Desgleichen ist ihnen aller Waaren-Verkauf für ihren eigenen Conto, oder in Commission um eine Provision, und überhaupt alle kaufmännische Verrichtungen für sich selbst, oder in Diensten eines andern Handlungs-Hauses, ohne zuvor bey Einem Löbl. Direktorio geziemend die Erlaubniß darüber ausgebeten und erlangt zu haben, verbotten.

§. 7. Sie dürfen auch keine Societät unter sich errichten, oder durch Verständniß den richtigen Lauf der

Wechsel kränken, sondern jeder soll für sich selbst seinem Dienst treulich abwarten.

§. 8. Ferner ist ihnen völlig untersagt, Wechsel-Briefe für ihre Rechnung von fremden Kaufleuten zu übernehmen, oder an diese zu begeben, hingegen liegt es ihnen ob, solche unfehlbarlich den hiesigen Hrn. Banquiers oder Kaufleuten anzutragen, und sie diesen vorzüglich zukommen zu lassen, wenn sie die gleichen Preise wie die Fremde dafür bezahlen. Wenn aber die Sensalen solche Wechsel-Briefe an Fremde negotiren, sollen selbige in allweg geradezu von dem Geber zu dem Nehmer, aber in keinem Fall von ihnen, den Sensalen, girirt werden.

§. 9. Für Courtage haben die Sensalen so wohl vom Geber als vom Nehmer $^2/_3$ pr. mille zu empfangen, und ihre Forderungen für Sensarie sind in Falliments-Fällen für ein Jahr lang privilegirt.

Der 14te Titel von Falliments-Sachen und der 15te Titel von der Rehabilitation, wurde durch die allgemeine Schuldentrieb- und Gantordnung ersetzt. Handbuch 1ste Abtheil. Seite 395 bis 438.

Die Bestrafung der Falliten geschieht nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. May. 1812. Handbuch 1ste Abtheil. Seite 338.

Eidgenössische Bundes-Verhältnisse.

Bundes-Vertrag
zwischen
den XXII. Kantonen der Schweiz.

(Vom 7ten August 1815.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1. „Die XXII. souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes-Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

§. 2. „Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen und die Geldbeyträge, zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, *) werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß (festgesetzt durch Beschlüsse der Tagsatzung von 1816 und 1817) geliefert:

---

*) Die Revision dieser Scala solle von 20 zu 20 Jahre statt

	Mannschafts-Kontingent.		Zahlt an Geld-kontingent:
Zürich stellt	3,700	Mann	74,000 Fr.
Bern	5,824	—	104,080 —
Luzern	1,734	—	26,000 —
Uri	236	—	1,180 —
Schwyz	602	—	3,010 —
Unterwalden ob dem Wald	221	—	1,105 —
Unterwalden nid dem Wald.	161	—	805 —
Glarus	482	—	3,615 —
Zug	250	—	1,250 —
Freyburg	1,240	—	18,600 —
Solothurn	904	—	13,560 —
Basel	918	—	22,950 —
Schaffhausen	466	—	9,320 —
Appenzell Ausser-Rhoden	772	—	7,720 —
Appenzell Inner-Rhoden	200	—	1,500 —
St. Gallen	2,630	—	39,450 —
Graubünden	1,600	—	12,000 —
Aargau	2,410	—	48,200 —
Thurgau	1,520	—	22,800 —
Tessin	1,804	—	18,040 —
Waadt	2,964	—	59,280 —
Wallis	1,280	—	9,600 —
Neuenburg	960	—	19,200 —
Genf	880	—	22,000 —
Total	33,758	Mann.	539,275 Fr.

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Kontingents anwachsen soll.“

„Diese Kriegs-Cassa soll ausschließlich nur zu Militair-Kosten bey eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen in eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Kontingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden.“

„Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfaissen gehören.“

„Diese Gebühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.“

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maaßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.“

§. 4. „Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.“

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.“

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, den Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.“

§. 5. „Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:“

„Jeder der zwey streitenden Kantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Kantone zwey, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwischen mehr als zwey Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.“

„Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Steit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beyzulegen.“

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.“

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiß-Spruch; geschieht aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.“

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache entlassen.“

„Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. 6. „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“

§. 7. „Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII. Kantone,

keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantons-Bürger seyn."

§. 8. „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII. Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf Begehren von fünf Kantonen."

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz."

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Kantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit."

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen."

„Militair-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizey-Gegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmässigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden."

„Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen."

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere nnd innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch,

ernennt den General, den General-Staab und die Eidgenößischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

§. 9. „Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich."

„Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln."

„Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey Direktorial-Orte, die nicht im Amt stehen."

„Den 2ten Ury, Schwyz, Unterwalden.

„Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

„Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.

„Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

„Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

„Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädigt."

§. 10. „Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen."

„Das Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815. ihren Anfang genommen hat.“

„Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.“

§. 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.“

„Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.“

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.“

§. 12. „Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuren und Abgaben unterworfen.“

§. 13. „Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804. auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

§. 14. „Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803., die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzung Beschlüsse soll der

Tagsatzung des Jahres 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen."

§. 15. „Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden."

Die XXII. Kantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Insiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7. August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII. souverainen Stände „der Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Burgermeister, Schultheißen, Landammänner, „Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndics, „kleinen und großen Räthen und ganzen Gemeinden der „hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, „Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, „Appenzell beyder Rhoden, St Gallen, „Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, „Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — „schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Innhalt der „so eben verlesenen Urkunde vom 7. August 1815. „wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Le„ben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und „den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und jedes „einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern „und deren Schaden abzuwenden, im Glück und Un„glück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu „leben, und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre „von treuen Bundesgenossen fordert.“

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprocheu haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das „wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, „halten und vollziehen, getreulich und ohne Ge„fährde; Das betheure ich bey Gott dem Allmächti„gen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und „alle Heiligen.)

Uebersetzung der Erklärung des Wiener-Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz.

(Vom 20. März 1815.)

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariser-Vertrags vom 30. May 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die Schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die Schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedens-Schlusses vom 30. May, die Anordnungen dieses Vertrags vervollständigen soll.

Vergleich.

Art. 1. Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.

2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden drey neue Kantone bilden, das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappen-Thal wird demselben zurückgegeben.

Art. 3. Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang, künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern seyn.

Hiervon ausgenommen sind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beyläufig drey Quadrat-Meilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten,

Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Kanton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Lignières gelegen, und das gegenwärtig für Civil-Sachen unter Neuenburg, für Criminal-Fälle aber unter Bischöflich-Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

Art. 4. 1) Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nehmlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Innhalt der Kantons-Verfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Municipal-Rechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beybehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-Domainen bleiben anerkannt, und die Feodal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beydseitigen Vereinigungs-Urkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Commissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Directorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beyde Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden

4) Die ordentlichen Landes-Einkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beytritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein gleiches soll in Bezug auf

die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädniß oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichs-Abschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Kantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes, die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Kantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stifts-Kirche von Basel bestimmt und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichs-Abschied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die Schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beyzubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereiniget werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Constanz gehörigen Schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beybehalten werden, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

Art. 5. Um die Handels- und Militair-Verbindung Genfs mit dem Kanton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4ten Art. des Pariser-Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanen-Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Verioy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frey bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, nach Waarensendungen, mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizer-Truppen keinerley Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungeu, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freye Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gensdarmen und Militzen des Kantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beym nächsten Militair-Posten der französischen Gensdarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6. Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen, den alten Kantonen Schwyz, Unterwalden, Ury, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichts-Anstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Kantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädigung, werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Ury, Zug, Glarns und Appenzell (Inner Rhoden) ein Capital von fünfmal-hunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beytrags-Scala getroffen werden.

4) Der Kanton Tessin wird dem Kanton Ury alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Liviner-Thal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

Art. 7. Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Kantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Discussionen, wird verordnet:

1) Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Capital-Summen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Jenner 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der, unter dem Namen der helvetischen Schuld, bekannten National-Schuld *) verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Kantone, wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundes-Ausgaben bestimmten Beyträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beytrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beyderseitigen Capitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel

---

*) Laut Tagsatzungs Beschluß vom 30. August mußte die helvetische Schuld ohne Zinse, in vier gleichen Jahresterminen vom 1. September 1816 bis und mit dem 1. September 1819 abbezahlt worden.

unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Art. 8. Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Löbergerechtsamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitern Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von dreymal hunderttausend Schweizer-Franken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemien-Besitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jenner 1816 an gerechnet, geschehen.

Art. 9. Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend; daß die Gerechtigkeit erheische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daseyn zu sichern, verordnen: der Kanton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechstausend Reichsgulden und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweytausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehalte sollen, vom 1. Jenner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstenabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bey den Schweizer-Angelegenheiten eintretten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundes-Vereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freyen Beschlüsse der großen Mehrheit ih-

rer Mitstände zu Stande gekommenen Bundes-Vertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist, sich unter die nämliche Bundes-Verfassung vereinigen.

Die dem Bundes-Vertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie, allen denjenigen ertheilt werde, welche durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwieder handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gerne überzeugt halten, es werden die Vaterlands-Liebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beydes, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestnen, daß sie an derselben Vervollkommung, in einem, der gemeinsamen Wohlfahrt aller, entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19. Merz 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. Merz 1815.

Unterschriften:

Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugall, Preußen, Rußland, Schweden.

Uebersetzung der Eidgenössischen Beytrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener-Congresses.

(Vom 27. May 1815.)

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Zürich außerordentlich versammelt —

Nachdem Sie in Ihrer Sitzung vom 3. Aprill 1815 durch die Dazwischenkunft der bey der Eidgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich

des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. kön. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H. des Prinzen Regenten von Portugal;

des Herrn Stratfort-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinten Königreiche von Großbrittannien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Majestät des Königs von Spanien und beyden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des

Congresses von Wien am 19. Merz 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. May 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beytritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form aussprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Kantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protokoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundes-Vertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse der Eidgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Kantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Beytritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte vom 20 Merz 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizer-Nation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drey neue Kantone ihrem Bunde einverleiben, und die feyerliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame Europäische Staaten-Interesse zu Gun-

sten der Eidgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen seyn lassen, die zwischen den Kantonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beytrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. Merz 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Konferenzen der acht Mächte, an die Schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residirenden Ministern JJ. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20. Merz Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. May 1815.

Uebersetzung der Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

(Vom 20. November 1815.)

Nachdem der Beytritt der Schweiz zu der in Wien am 20. Merz 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kais. und kön. Höfe durch die Urkunde der Schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden May gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mäch-

te es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen, in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das, der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser-Vertrags vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener-Congresses theils durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch seyn werden, in Folge der Verfügungen des als Beylage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her, für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener-Congresses vom 29. Merz 1815, und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerley den Rechten der Schweiz

hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der allirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freye Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. May bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beytritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundes-Vertrag vom 25 Merz zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jedem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener-Congresses, theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beyzutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November des Gnadenjahres 1815.

Unterschriften:

Oesterreich, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rußland.

Note.

Von allen denjenigen hohen Mächten, welche die Congreß-Urkunde vom 20. Merz 1815, und den Definitiv-Tractat vom 20. November desselben Jahres unterzeichnet hatten, nämlich, von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preussen, Rußland und Schweden, sind der Schweizerischen Eidgenossenschaft besondere Ausfertigungen der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets zugestellt worden, welche im Eidgenössischen Archiv aufbewahrt werden.

Beschlüsse der Eidgenössischen Tagsatzung,

betreffend

die Vertheilung der von den L. Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der L. democratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken; und die Verhältnisse zwischen den L. Ständen Ury und Tessin in Hinsicht auf die Liviner-Zölle.

A.

(Vom 18. July 1815.)

Die Eidgenössische Tagsatzung —

Nach Anhörung des Berichts ihrer diplomatischen Commission über die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung in Hinsicht der Anwendung und Vollziehung des 6ten Artikels des Wiener-Congreß-Schlusses über die Schweizerischen Angelegenheiten vom 20. Merz 1815 — hat folgendes beschlossen:

1) An der Summe von 500,000 Franken, deren Bezahlung laut §. 1. des 6ten Artikels des obgedachten Congreß-Schlusses, den Kantonen St. Gallen, Aargau und Waadt obliegt, haben diese Stände, nach der bisher für die Bundes-Auslagen angenommenen Scala, folgendermaßen beyzutragen:

	Frk.	Bz.	Rp.	
St. Gallen *)	130687	8	4	18176/150936
Aargau	172960	7	2	76608/150936
Waadt	196351	4	3	56152/150936
Total: Franken	500000.			

*) St. Gallen ist angewiesen:

	Fr.	Bz.	Rp.
an den L. Kant. Appenzell Inner-Rh. für	63297.	7.	9.
an den L. Kant. Unterwalden für	25593.	5.	8.
an den L. Kant. Glarus für	41696.	4.	7.
Frk.	130687.	8.	4.

2) Nach der nämlichen Scala findet für den Empfang obiger Summe folgendes Verhältniß statt:

	Frk.	Bz.	Rp.	
Ury	38520	—	9	144826/153686
Schwyz	97992	—	—	148800/153686
Unterwalden	62042	—	8	89312/153686
Zug	81237	—	6	119684/153686
Glarus	156910	8	4	64376/153686
Appenzell Inner-Rhoden	63297	8	9	47746/153686
Total: Franken	500000.	—	—	

3) Da die in den beyden vorstehenden Artikeln enthaltene Vertheilung sowohl auf die bezahlenden als auf die empfangenden Kantone in Hinsicht ihrer arithmetischen Berechnung genau geprüft und von der Tagsatzung als vollkommen richtig anerkannt worden ist, — so hat es bey obiger Vertheilung sein unabänderliches Bewenden.

4) Jedoch wird hiebey des nähern bestimmt, daß Obwalden nicht allein die Hälfte des für den ganzen Kanton Unterwalden ausgemittelten Antheils mit Frk. 31021 4 Rp., sondern noch in Rücksicht auf das Thal Engelberg, nach dem Maaßstab einer Bevölkerung von ungefähr 1500 Seelen, Frk. 4872. 2 Bz. 7. Rp. hiemit im Ganzen Frk. 35893. 3 Bz. 1 Rp. empfangen solle, so daß für den Antheil Nidwaldens Frk. 26148. 7 Bz. 7 Rp. übrig bleiben.

5) Der Termin, von welchem an die Zahlungen ihren Anfang nehmen sollen, ist auf den 27. May 1815 festgesetzt als den Tag wo die Annahme des Congreß-Schlusses von der Bundes-Behörde, im Namen der gesammten Eidsgenossenschaft ausgesprochen worden ist.

6) Der nämliche Termin (27. May) gilt auch für die vom Kanton Tessin alljährlich an den Kanton Ury zu bezahlende Hälfte des Zollertrags im Liviner thal.

7) Eine von der Tagsatzung zu ernennende Commission, wird über die Vollziehung aller Bestimmungen des 6ten Artikels des Congreß Schlusses und der vorstehenden Verfügungen wachen. Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar aus Magistraten solcher

Kantone, die bey den in Frage liegenden Entschädigungen kein Interesse haben.

8) Wenn über die Anwendung des 4. §. des 6ten Artikels, die Zölle in Livinen betreffend, einige Schwierigkeiten entstehen sollten, — so wird die Commission eine gütliche Vermittlung einleiten, oder darüber im Fall beydseitiger Uebergabe durch Compromiß-Spruch entscheiden; im Fall beharlichen Zwists aber an die Tagsatzung einberichten.

B.

(Vom 1. August 1815.)

Die Tagsatzung hat diejenige Commission, welche nach den §. §. 7. und 8. des Beschlusses vom 18. Juli, über die Vollziehung des 6ten Artikels des Congreß-Beschlusses wachen soll, wirklich gebildet, indem Sie zu Mitgliedern derselben ernannte:

Se. Excellenz Herrn Burgermeister von Wyß, Präsident der Tagsatzung.

Se. Gnäden Herrn Schultheiß von Mülinen von Bern.

Se. Gnaden Herrn Schultheiß von Rüttimann von Luzern.

Den Hochgeachteten Herrn Burgermeister Pfister von Schaffhausen.

Den Hochgeachteten Herrn Staatsrath Gasser von Freyburg.

Uebersetzung
des
Brüderlichen und Christlichen Bundes-Vertrags, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland, in Paris abgeschlossen.

(Vom $^{26}/_{14}$. September 1815.)

Im Namen der Hochheiligen und Untheilbaren Dreyeinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche in Europa den Zeitraum der letzten drey Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnungen auf sie allein setzen, die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt: So erklären Sie feyerlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respektiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, blos die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müßen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und ihren Unvollkommenheiten ab-

zuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drey contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute betrachten, so werden Sie Sich bey jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beystand leisten; da Sie Sich ferner in Hinsicht ihrer Unterthanen und ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geist der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Art. 2. Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft seyn muß, wird demnach der seyn, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt seyn müßen, sich alle nur als Mitglieder einer nnd derselben christlichen Nation anzusehen, indem Sich die drey allirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drey Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da Sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. 3. Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben

worden, feyerlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sey, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden. Dreyfach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, $^{26}/_{14}$ September.

Unterschriften:

Franz. Friedrich Wilhelm. Alexander.

Uebersetzung

der

Erklärung über die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes.

(Vom 27. Jenner 1817.)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen eingeladen worden ist, dem zu Paris am $^{26}/_{14}$. Herbstmonath 1815, zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beyzutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen Ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten, und lassen Sich eben so angelegen seyn, mit allen das beste Einverständniß zu unterhalten, als Sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freyheit, der Unabhängigkeit und der Ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen Ihnen neuerdings zusicherten, den größten Werth legen. Die Eidgenossen-

schaft, welche in dem Bundes-Vertrag der Allerhöchsten Höfe, wovon Se. Maj. der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für Sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus: daß auch Sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß Sie dieselben Ihrerseits nach dem wahren Geiste der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den einzelnen Menschen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkunde haben Wir Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmässige Zustimmung der Stände der Eidgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen, in Bern den 27. Jenner im Jahr ein Tausend acht Hundert und siebenzehn.

Note.

Da nachwärts (unterm 30. Jenner und 1. Februar 1817) auch von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen, ähnliche Einladungen für den Beytritt zu dem am $^{26}/_{14}$ September 1815 abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bundes-Vertrag, an die Eidgenossenschaft gelangten, — so wurden auch gegen beyde gedachte Höfe gleichlautende Erklärungen, wie die obstehende ausgefertigt, wobey einzig die nöthigen Abänderungen im Eingang angebracht waren.

Beschlüsse über Organisation uud Geschäftsführung der Bundesbehörden und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse.

---

1. Beschluß, betreffend die Form und Feyerlichkeit bey Eröffnung der ordentlichen eidsgenössischen Tagsatzung.

(Vom 25. July 1817.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, nachdem sie sich über die zukünftigen Einrichtungen, wie bey der jedesmaligen Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung eingeschritten wer-

den soll, sorgfaltig berathen, und dabey die eingekommenen neuen Instruktionen der hohen Stände zur Richtschnur ihrer Berathung gelegt, auch den Vortrag einer dazu niedergesetzten Kommission angehört hat, — beschließt:

1. An dem zur Eröffnung der gewöhnlichen eidsgenössischen Tagsatzung bestimmten Tage verfügen sich die Gesandtschaften der Kantone in die dazu bestimmte Kirche ihres Glaubensbekenntnisses und wohnen dem Gottesdienst in den für sie eingerichteten Sitzen bey.

2. Nach Beendigung des Gottesdienstes versammeln sich die Gesandtschaften in der Wohnung des Präsidenten der Tagsatzung, von wo aus sie Hochdenselben in feyerlichem Zuge, unter Vortretung der Kantonsfarben, nach der zu dieser ersten Versammlung eingerichteten Kirche begleiten.

3. Die Regierung des Vororts wird ersucht, durch ihre Gegenwart Theil an dieser Feyerlichkeit zu nehmen; die bey der Eidsgenossenschaft akkreditirten Gesandten fremder Mächte werden ebenfalls dazu eingeladen, und ihnen besondere, ausser dem Kreise der Kantons-Gesandtschaften eingerichtete Ehrensitze angewiesen.

4. Nachdem die Eidsgenössischen Gesandtschaften ihre Plätze eingenommen zeigt der Präsident den Zusammentritt der Tagsatzung an, und erklärt ihre erfolgte Eröffnung.

5. Die als eröffnet erklärte Tagsatzung, auf Antrag ihres Präsidenten, wiederholt öffentlich im Namen der Stände den Eidschwur, den ewigen Bund der Eidsgenossen wahr und stets zu halten. Hiefür wird unabgeändert das beym Bundesschwur von 1815 beobachtete Formular gebraucht.

6. Das Absingen eines Te Deum laudamus beschließt die feyerliche Handlung in der Kirche. Nachher erhebt sich der Zug nach dem Versammlungshause, und dort wird in geschlossenem Kreise die Berichterstattung des Präsidenten angehört und der eidsgenössische Gruß von sämmtlichen Gesandtschaften geleistet.

2. Tagsatzungs Reglement.

(Vom 7. July 1818.)

A. Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

1. Der Amtsbürgermeister oder Amtsschultheiß des eidsgenössischen Vororts ist Präsident der Versammlung. Bey Verhinderung desselben vertritt der zweyte Gesandte, bey seiner anhaltenden Abwesenheit oder Krankheit aber das zweyte Standeshaupt des Vororts, oder dessen Stellvertreter, seine Stelle.

2. Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung, so wie über die Beobachtung ihres Reglements.

3. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Geschäfte ob. Folgt derselbe in seiner Tagesordnung der Reihenfolge, wie die Verhandlungsgegenstände von dem Vorort in seinem vorangegangenen Kreisschreiben den Ständen angezeigt worden sind, so sollen diesem unbeschadet die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse vorzugsweise in Behandlung genommen werden. Der Präsident zeigt am Ende jeder Sitzung der Versammlung die Geschäfte an, die in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln sind.

4. Da die Gesandten nach Instruktionen stimmen, so müssen besondere Eröffnungen und Anträge, welche früher den Kantonen zur Instruktions-Ertheilung nicht zur Kenntniß gebracht worden sind, dem Präsidenten schriftlich angezeigt, und von diesem der Versammlung bald vorgelegt werden, um während der Tagsatzung, wo möglich, noch hierüber Instruktion einholen zu können. Ausser wichtigen und dringenden Fällen aber soll der Tagsatzung kein Antrag gemacht werden, er sey dann vorher zu guter Zeit dem eidsgenössischen Vorort und allen Ständen eröffnet worden.

5. Der Präsident führt das Wort im Namen der Versammlung.

6. Er unterzeichnet die im Namen der Tagsatzung ausgefertigten, von dem Kanzler der Eidsgenossenschaft kontrasignirten Schreiben, und besiegelt diejenigen, welder Besieglung bedürfen, mit dem eidsgenössischen Siegel, dessen Bewahrung dem Vorort obliegt.

B. Sitzungen der Tagsatzung.

7. Am Tage vor der feyerlichen Eröffnung der Tagsatzung sollen die Standes-Kreditive der Gesandtschaften dem Präsidenten übergeben werden.

8. Der Präsident stellt die Sitzungen an, und haltet so oft Sitzung, als es die Geschäfte erfordern, wobey die möglichste Zeitersparniß empfohlen wird.

9. Er kann die Sitzungen nicht eröffnen, bis die Gesandtschaften von fünfzehn Kantonen zugegen sind.

10. Ihm kommt das Recht zu, die Sitzung nach Gutfinden aufzuheben.

11 In den Versammlungen sitzt die Gesandtschaft des Vororts oben an, und die übrigen Stände folgen zur Rechten und Linken des Präsidiums abwechselnd, nach der unter den Kantonen angenommenen Rangordnung.

12. Die Mitglieder sollen sich in schwarzer Kleidung und mit dem Degen in der Versammlung einfinden.

13. Die zweyten Gesandten, oder Legationsräthe, wohnen der Versammlung bey.

14. Von dem Präsidenten wird der Tagsatzung ein Großweibel oder ähnlicher Beamter vorgeschlagen, um derselben zur Abwart zu seyn. Derselbe soll vom Präsidenten über die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit, vor der Versammlung in's Handgelübde an Eidesstatt aufgenommen werden.

C. Form der Berathung.

15. Der Präsident fragt jede Gesandtschaft namentlich um ihre Meinung an.

16. Es steht ihm frey, die Umfrage bey derjenigen Gesandtschaft anzuheben, wo er es gut findet; von da weg aber wird die Umfrage in der angenommenen Rangordnung der Kantone fortgesetzt. Bey Gegen-

ständen, wobey ein oder mehrere Kantone besonders interessirt sind, werden diese vorzugsweise um ihre Meinung angefragt.

17. Ueber jeden Berathungsgegenstand soll eine Umfrage statt haben; nach dieser kann von dem Präsidio oder der Versammlung noch eine zweyte Umfrage begehrt, in keinem Fall aber die Berathung als abgeschlossen erklärt werden, bevor nicht jeder Gesandte, welcher noch das Wort begehrt hat, von der Versammlung angehört worden ist.

D. Form des Abmehrens.

18. Der Präsident trägt die Frage vor, über welche abgestimmt werden soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

19. Er setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meinungen nach einander in's Mehr.

20. Sind Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeine abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meinungen herab.

21. Das Stimmengeben geschieht durch Handaufheben, und die Stimmen werden laut gezählt, und in's Protokoll eingetragen.

22. Wenn schon die erste Meinung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hätte, so muß dennoch über die entgegengesetzte Meinung abgemehrt werden.

23. Um einen gültigen Beschluß abzufassen, muß bey deliberativen Gegenständen immer eine Mehrheit von zwölf Stimmen vorhanden seyn; mit Ausnahme jener Gegenstände, für welche die Bundesverfassung ausdrücklich eine größere Mehrheit fordert.

24. Ist keine Mehrheit vorhanden, so ist die Sache lediglich in Abschied zu bringen, es wäre dann, daß während der Sitzungszeit weitere Instruktion eingeholt, und eine verfassungsmässige Mehrheit erhalten werden könnte.

25. In jedem Fall ist jede Gesandtschaft berechtigt, ihre Instruktions-Eröffnung oder ihr Standes-Votum schriftlich zu Protokoll zu geben.

E. Commissional-Untersuchung.

26. Die Tagsatzung kann die ihr vorgetragenen Geschäfte zur Vorberathung an Kommissiouen verweisen.

27. Die Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder, so wie die Ernennung derselben, steht bey der Tagsatzung. Es wäre dann, daß sowohl das Eine als das Andere dem Präsidenten überlassen würde.

Durch gegenwärtiges Reglement wird jenes vom 13. Heumonat 1803, und 6. Brachmonat 1804, nebst dem Beschlusse vom 8. Brachmonat 1810 die Kantonal-Anträge bey der Tagsatzung betreffend, aufgehoben.

Reglement über das Verfahren bey Wahlen der Tagsatzung.

(Vom 26ten July 1821.)

1. Die der Eidgenössischen Tagsatzung zustehenden Wahlen, werden durch geheimes Stimmenmehr vorgenommen. Für Ernennungen in den Eidgenössischen General-Staab hat (dem §. 12. des allgemeinen Militair-Reglements zufolge) die Militair-Aufsichts-Behörde der versammelten Tagsatzung einen Vorschlag einzugeben, welcher durch die Standes-Gesandtschaften vermehrt werden kann.

2. Zu einer gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit aller Stimmen erforderlich; den einzigen Fall ausgenommen, wo die Stimmen, zwischen zwey wählbaren gleich getheilt, behaarlich gegen einander stehen, und wo dann das Loos entscheiden soll.

3 Wenn das erste Scrutinium die Wahl nicht entschieden hat, fällt in jedem folgenden, derjenige Kandidat aus der Wahl weg, der die wenigsten Stimmen hat.

4. Wenn sich aber die Stimmen auf eine solche Weise zertheilen sollten, daß dabey weder ein absolutes Mehr, noch die Beschränkung des Wahlvorschlags auf zwey Personen erzielt werden kann, so wird allervorderst zu Beseitigung des Anstandes, das Mehr durch ein nochmaliges

geheimes Scrutinium gesucht; wenn aber auch dieses die Schwierigkeit nicht hebt, durch das Loos bestimmt, wer von denjenigen Kandidaten, unter welchen sich die niedrigste Stimmenzahl gleich getheilt hatte, aus der Wahl wegfallen solle.

Beschluß den Druck des Abschieds betreffend.

(Vom 21. July 1820.)

1. Der Abschied der ordentlichen, gemeindseidsgenössischen Tagsatzungen soll von 1820 an (dieses Jahr mit einbegriffen) statt der bisher üblichen handschriftlichen Ausfertigung, in einer ausschliessend auf die Bedürfnisse der Regierungen berechneten, und eben so ausschliessend zu ihrem amtlichen Gebrauch dienenden, möglichst zu beschränkenden Anzahl von Exemplaren gedruckt werden.

2. Die sämmtlichen L. Stände werden sich über den Umfang ihrer Bedürfnisse von Exemplaren bestimmt erklären, damit die Auflage darnach festgesetzt werden könne. *)

3. Sowohl eigentliche Tagsatzungsverhandlungen, als unter die Beylagen aufgenommene Aktenstücke von ganz geheimer Natur, welche als solche von der Tagsatzung oder dem Vorort bezeichnet sind, jedoch aber vom Abschied nicht weggelassen werden können, — sollen nicht gedruckt,

---

*) In Folge dieser Erklärungen ist die Zahl und Vertheilung der Exemplare des Abschieds von 1820 festgesetzt worden, wie folgt:

Luzern 3 Exemplare; Zürich 3; Bern 4; Ury 1; Schwyz 2; Obwalden 1; Nidwalden 1; Glarus 3; Zug 2; Freyburg 2; Solothurn 3; Basel 4.; Schafhausen 2; Appenzell Innerrhoden 1; Appenzell Ausserrhoden 2; St. Gallen 3; Graubünden 2: Aargau 4; Thurgau 3; Tessin 2; Waadt 4; Wallis 2; Neuenburg 3; Genf 4; Eidsgenössische Kanzley und Archiv 5. Zusammenzug 66.

sondern in der eidsgenössischen Kanzley selbst, unter unmittelbarer Aufsicht ihrer Beamten, kopirt und nicht allen gedruckten Dublikanten, sondern für jede Regierung nur einem, nämlich dem von der eidsgenössischen Kanzley unterzeichneten und besiegelten Hauptexemplar, als geschriebene Beylage beygebunden werden.

4. Die Beylagen des Abschieds der ordentlichen Tagsatzungen mögen wie bisher, nach dem Befinden des Vororts oder der eidsgenössischen Kanzley, theils in Handschrift, theils gedruckt, oder lithographirt, angeschlossen werden. Für die gedruckten aber wird man sich zu Beförderung der Sache so viel möglich anderer Druckereyen als derjenigen bedienen, die das Hauptwerk unter der Presse hat.

5. Der Chef der mit dem Druck des Abschieds zu beauftragenden Druckerey soll durch Veranstaltung des Vororts in eidliche Verpflichtung genommen werden, nur die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren zu drucken, und die vollständige Auflage, nebst allen dazugehörigen Manuskript-, Korrektur- und Revisionsbogen, so wie den allfälligen Zuschuß, Ausschuß oder Defekt, — gewissenhaft und pünktlich an die eidsgenössische Kanzley einzuliefern.

6. Die Kosten des Drucks des Abschieds und die Ausfertigungen der Beylagen, so wie der Buchbinderlohn u. s. f. werden vollständig zusammengezogen, und nach Maasgabe der verlangten Exemplare, den L. Ständen verrechnet, und von ihnen der eidsgenössischen Kanzley vergütet. Die Zentralkasse übernimmt einzig den Betrag einiger Exemplare für eidsgenössische Kanzley und Archiv.

7. Alle L. Stände machen sich verbindlich, ihre Exemplare als unveräusserliches Staatseigenthum auf die Inventur ihrer Kanzleyen und Archive eintragen, und das ungeschmälerte Vorhandenseyn derselben, bey allfälligen Abänderungen der Kanzley- und Archivbeamten, genau erwahren zu lassen.

8. Auch die eidsgenössischen Beamten sollen nicht befugt seyn, sich in den Privatbesitz von Exemplaren zu setzen. Der eidsgenössischen Kanzley wird für ein und allemal, in Kraft ihres Pflichteides, zur Richtschnur ge-

geben, jedes über obige Bestimmungen hinausgehende, mithin unbefugte Nachwerben um solche Mittheilungen, es mag von fremden oder einheimischen Behörden oder Individuen herkommen, unbedingt von der Hand zu weisen.

Nachträglich hiezu ward am gleichen Tage beschlossen und der eidsgenössischen Kanzley aufgetragen:

1. Daß über die bereits bestehenden Abschiede von 1803 bis und mit 1819, ein vollständiges Sachregister, nicht mit Nachweisungeu der Seitenzahl (die in den verschiedenen Abschriften nicht allemal übereinstimmt,) sondern mit Berufung auf die Paragraphenzahlen — verfertigt gedruckt und den L. Ständen mitgetheilt werde.

2. Daß ein solches Register künftighin von fünf zu fünf Jahre um, über fünf Abschiede zusammen genommen verfertigt und als Fortsetzung geliefert werde.

Reglementarischer Beschluß, betreffend das Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen.

(Vom 6. July 1819.)

Da vorbehaltene Ratifikationen, falls keine nähere Bestimmung der Zeit eintritt, immer in der Regel als auf die folgende ordentliche Tagsatzung angesetzt zu verstehen sind, so sollen künftighin, um den Abstimmungen über eidsgenössische Conclusa immer den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu verschaffen, von dem eidsgenössischen Vorort, bey Mittheilung der Tagsatzungs-Traktanden an die Stände, über jeden Gegenstand die ausstehenden Ratifikationen bemerkt, und diejenigen Kantone, deren Gesandte solche vorbehalten haben, an Ertheilung derselben erinnert werden. Wenn aber der betreffende Stand weder vor noch im Lauf der Tagsatzung sich darüber ausspricht so wird sein Stillschweigen als eine Genehmigung des Votums seines Gesandten betrachtet, hiemit daraus die Ratifikation des Beschlusses abgenommen werden.

Regulative für die eidsgenössischen Territorial-Unterhandlungen mit fremden Mächten sowohl als im Innern.

A.

(Vom 9. July 1819.)

1. So wie die eidsgenössische Tagsatzung sich mit keinem Antrag wegen Austauschung oder Abtretung von eidsgenössischem Boden anders, als nach erfolgter Einwilligung und auf ausdrückliches Begehren der betreffenden Stände selbst, befassen kann, — so sind die hohen Stände hinwieder verpflichtet, sich niemals mit auswärtigen Staaten in Territorial-Unterhandlungen einzulassen, ohne vorher darüber einen Bericht an die Tagsatzung erstattet und ihre förmliche Einwilligung erhalten zu haben. Ferner soll bey jeder solchen Unterhandlung eidsgenössische Mitwirkung Platz finden, und die Tagsatzung das daherige Verfahren vorschreiben.

2. Für solche Verträge ist auch immer die Ratifikation der Tagsatzung nothwendig, welche nur in Folge bestimmter Instruktionen der L. Stände ertheilt werden kann.

B.

(Vom 26. Juny 1807; bestätigt am 13. July 1818.)

Zu Beurtheilung solcher Begehren, welche Austauschungen oder Abtretungen von eidsgenössischem Boden betreffen, sollen nicht nur die diesfalls entworfenen Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse der Tagsatzung vorgelegt werden.

C.

(Vom 13. July 1820.)

Damit auch die eidsgenössische Gewährleistung des Gebiets im Innern auf keine Weise gefährdet werde, so

soll, bey allfälligen Grenzveränderungen unter den Kantonen, der Tagsatzung Kenntniß von den daherigen Verhandlungen gegeben werden.

Organische Vorschrift, betreffend die Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten.

(Vom 22. July 1819)

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach geschöpfter Ueberzeugung, daß der Beschluß vom 22. August 1803, in Betreff der zwischen einzelnen Ständen und auswärtigen Mächten abzuschliessenden Verträge den gegenwärtigen eidsgenössischen Verhältnissen nicht mehr entspreche, und daß das dießfäuige Verfahren im Sinn der Bundesverfassung zu bezeichnen sey, damit sowohl die auf Bestimmung derselben gegründeten Rechte des gesammten Bundes, als hingegen die souverainen Befugnisse der Kantone, in vorschriftlichen Normen eine zuverlässige Garantie finden, — hat beschlossen:

1. Wenn eidsgenössische Stände solche Verträge oder Traktaten, welche durch den achten Artikel, des Bundesvertrags in ihre Befugniß gelegt sind, Militär-Kapitulationen nämlich und Verträge über ökonomische und Polizeygegenstände, mit auswärtigen Mächten abschliessen, — so sollen diese Traktaten und Verträge nur dann in Wirksamkeit übergehen dürfen, nachdem sie der auf ihre Abschliessung zunächst folgenden Tagsatzung vorgelegt sind, damit dieselbe, zu Verwahrung der in gedachtem Artikel des Bundesvertrags enthaltenen Vorschriften, sich versichern möge, daß der Innhalt gedachter Verträge weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwieder sey.

2. Wenn aber die Stände (im Gegensatz von eigentlichen Traktaten und Verträgen) mit auswärtigen Staaten

rein ökonomische Kontrakte, deren Gegenleistungen in Geld oder Geldeswerth bestehen, abschliessen würden, und von keiner Seite politische Verpflichtungen weder mittelbar noch unmittelbar damit verbunden sind, — so haben sie doch der nächstfolgenden Tagsatzung Anzeige davon zu machen, und obige Beschaffenheit dieser Kontrakte in guter Treue zu erklären, damit die Handhabung des achten Artikels des Bundesvertrags auch in diesen Fällen beachtet werden möge.

3. Durch diesen Beschluß wird jener vom 22. August 1803, als der gegenwärtigen Verfassung nicht angemessen, aufgehoben.

Bevsatz zu bevorstehendem Beschluß.

(Vom 19. July 1820, und 3. July 1821.)

Die Mittheilung der Verträge (im eigentlichen Sinn) an die Tagsatzung, soll immer vor Ausstellung der Ratifikations-Urkunde im Namen der höchsten Kantons-Behörde, so wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mitkontrahirenden Staat, geschehen.

Beschlüsse über die Kanzler- und die Staatsschreiber-Stelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des eidsgenössischen Kanzleywesens.

A.

(Vom 13. July 1818.)

1. Der Kanzler und der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft dürfen nicht aus dem gleichen Kanton erwählt werden. Bey ihrer Wahl soll die Parität der Religion so viel als möglich beobachtet werden.

2. Die Wahl soll vermittelst des geheimen Skrutiniums und durch absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

3. Die Besoldung des Kanzlers ist jährlich auf dreytausend Schweizerfranken (und tausend Franken persönlicher Zulage für den gegenwärtig im Amt stehenden Kanzler) nebst einer anständigen und bescheidenen Wohnung; die Besoldung des Staatsschreibers auf zweytausend fünfhundert zwanzig Franken, nebst der Wohnung auf dem gleichen Fuße; und für beyde Beamte mit Innbegriff von Feurung und Licht, festgesetzt.

4. In Rücksicht der Hauptabtheilung der Geschäfte zwischen diesen beyden Stellen, sollen beyde Beamte den Sitzungen der Tagsatzung beywohnen und die Kanzley versehen; dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Korrespondenz und die Verfertigung des Abschieds, und beyden Beamten die Führung des Protokolls während der Tagsatzung obliegen. Ausser der Tagsatzung ist dem eidsgenössischen Vorort selbst vorbehalten, eine angemessene Einrichtung und Eintheilung der Arbeiten zu machen. Der Kanzler und der Staatsschreiber sollen, jeder in seinem Fache, die Kontrasignatur bey den Ausfertigungen der Tagsatzung und des Vororts haben.

Eid des Kanzlers und des Staatsschreibers.

Ihr sollt schwören, der gesammten Eidsgenossenschaft und einem jeweiligen eidsgenössischen Vorort getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn; den Sitzungen der Tagsatzung fleißig beyzuwohnen, und ohne Erlaubniß des Präsidii aus denselben nicht wegbleiben; nach Maasgabe der in dem Reglement zwischen der Kanzler- und Staatsschreiber-Stelle enthaltenen Abtheilung der Geschäfte, die Protokolle mit Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß, zu führen; die auszufertigende Korrespondenz mit Fleiß und Treue zu besorgen; das gemeineidsgenössische Archiv bestens zu verwahren, und wenn ein Theil desselben von einem Orte zum andern transportirt werden soll, zu begleiten und an dem folgenden Vorort sorgfältig wieder einzurichten; mit dem Staatssiegel nichts zu besiegeln, ohne vorhergegangenen Beschluß der Tagsatzung, oder, nach deren Auf-

lösung, eines jeweiligen Vororts; über alle ein- oder ausgehenden Briefe, Akten und Beschlüsse ein genaues Verzeichniß und über alle Ausfertigungen ein sorgfältiges und vollständiges Protokoll zu führen; mit Euerer Unterschrift diejenige des Präsidii zu kontrasigniren; Euch mit der bestimmten Besoldung zu begnügen, und keine Mieth noch Gaben zu nehmen; Alles anzuzeigen, was der gemeinen Eidsgenossenschaft nützen, und zu verschweigen, was ihr zum Nachtheile gereichen könnte; alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr Ihr bittet, daß Euch Gott helfe!

B.

(Vom 16. July 1816.)

1. Die Amtsdauer der beyden Beamten der eidsgenössischen Staatskanzley soll, wie bisher, auf zwey Jahre festgesetzt seyn.

2. Es soll für dermalen der Staatsschreiber nur für ein Jahr erwählt werden, damit die künftige Wiederbesetzung der beyden Stellen nicht auf gleiche Jahr falle.

3. Die obbestimmte Amtsdauer eines jeden der beyden Beamten nimmt immer mit dem 1. Jänner des zunächst auf seine Ernennung oder Wiedererwählung folgenden Jahrs ihren Anfang.

C.

(Vom 16. July 1817.)

1. Die Besoldung des Kanzlers und des Staatsschreibers, so wie diejenige der bleibend angestellten Kanzlisten; die Extra Kopiaturen für Arbeiten, die ausser der Kanzley, auf ihre Veranstaltung, verfertigt werden; die Druckkosten; die Postkosten und Botenlöhne der Kanzley- oder eidsgenössischer Kommissionen, und die Sekretariatskosten dieser letztern, — werden aus der Bundeskasse bestritten.

2. Der jeweilige Vorort übernimmt die Besorgung und Ueberlassung einer angemessenen Wohnung für den

Kanzler und den Staatsschreiber; die Einrichtung der Kanzley in der Wohnung des erstern; deren Abwart; die Herbeyschaffung von Feuer und Licht für die Kanzley so wie für die Wohnung beyder Beamter; desgleichen die Bestreitung der Bedürfnisse an Schreibmaterialien für die Kanzley und die eidsgenössischen Kommissionen. Der jeweilige Vorort überläßt eben so die Sitzungszimmer für Kommissionen der Tagsatzung, oder andere im Laufe des Jahres an dem Vororte sich versammelnde eidsgenössische Kommissionen.

3. Die Transportkosten des eidsgenössischen Archivs, der Kanzleybeamten und ihrer Familien, nebst den nothwendigsten Bedürfnissen, von einem Direktorial-Kanton zum andern, werden von dem Kanzler bestritten und aus der Bundeskasse vergütet.

Beschlüsse, betreffend die Archive der vormaligen helvetischen Regierung und der schweizerischen Eidsgenossenschaft.

A.

(Vom 6. August 1803; bestätigt den 13. July 1818.)

1. Die Archive der vormaligen helvetischen Regierung, nämlich die der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der verschiedenen Ministerien, des National-Schatzamts und des obersten Gerichtshofes, stehen unter der Oberaufsicht des Direktorial-Kantons.

2. Die besondere Aufsicht dieser Archive ist der Kanley der Tagsatzung anvertraut, welche der Tagsatzung für die sorgfältige Erhaltung der sich vorfindenden Schriften verantwortlich ist. Von den sich vorfindenden Akten soll unter keinem Vorwand irgend etwas vernichtet werden.

3. Sämmtlichen Regierungen der Schweiz ist der Gebrauch dieser Archive gesichert; wenn denselben einige Ab-

schriften erforderlich sind, so wird die Kanzley dieselben, gegen Erstattung der Schreibgebühr, ertheilen.

4. Original-Aktenstücke, welche einem Kanton durchaus erforderlich sind, mögen, auf erhaltene Bewilligung des Vororts! dem betreffenden Kanton auf eine durch die Bewilligung zu bestimmende Zeit gegen Empfangscheine übergeben werden.

B.

(Vom 16. Juny 1804, bestätigt den 13. July 1818.)

1. Das helvetische Central-Archiv, welches in Bern auf Kosten der Kantons-Regierung zusammengebracht worden ist, soll ferner da bleiben.

2. Derjenige Theil des neu-eidsgenössischen allgemeinen Archivs, welcher dem Direktorat nicht folgen kann, soll mit dem helvetischen Archiv vereinigt werden.

3. In Betreff des alten eidsgenössischen Archivs, so hauptsächlich zu Zürich, und theilweise zu Luzern, Solothurn, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld liegt, — beschließt die Tagsatzung, dasselbe der Sorgfalt der betreffenden Stände noch ferner zu überlassen; wobey aber festgesetzt wird, daß gedachtes Archiv jedem Kanton immer offen bleiben, und ihm die Befugniß zustehen solle, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen.

C.

(Vom 22. Juny 1805, bestätigt den 13. July 1818.)

a. Aufstellung eines gemeineidsgenössischen Archivars.

1. Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das helvetische Central- und das allgemeine bundesgenössische Archiv zu ordnen und zu besorgen.

2. Die Ernennung dieses Beamten kommt der Tagsatzung zu, und geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

3. Die Wahl selbst ist jedoch nur für zwey Jahre gültig, und soll nach Verfluß dieses Zeitraums, wenn anders dannzumal die Fortdauer der Stelle nothwendig erachtet wird, von Neuem vorgenommen werden.

4. Der ernannte gemeineidsgenössische Archivarius tritt seine Stelle jedesmal mit dem 1. August an.

5. Die Tagsatzung von 1806 wird diese Stelle für die zwey folgenden Jahre 1807 und 1808 zuerst besetzen.

b. Befugnisse und Pflichten eines gemeineidsgenössischen Archivars.

6. Der gemeineidsgenössische Archivar steht unter der direkten Aufsicht des Kanzlers der Eidsgenossenschaft.

7. Nebst dem, seiner eigentlichen Besorgung und Verwaltung anvertrauten, in einem einzigen Gebäude vereinigten Archiv zu Bern, hat er auch den Zutritt zu den ältern allgemeinen Archiven in Zürich, Luzern Solothurn, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld, welche der Sorgfalt der betreffenden Kantons-Regierungen überlassen sind, und ihm jederzeit offen stehen sollen.

8. In Betreff des Archivs zu Bern, so wird er für dessen Erhaltung bestens besorgt seyn, nichts davon vernichten oder zu Grunde gehen lassen, sondern vielmehr selbiges so viel möglich vervollständigen, reinlich halten, und wenn solches irgend einer von der Beschaffenheit des Lokals oder von mangelhaften Einrichtungen herrührenden Beschädigung ausgesetzt seyn würde, um Remedur und Hülfe bey der Kantons-Regierung, oder bey dem Vororte nachsuchen.

9. Da der Gebrauch des gemeineidsgenössischen Archivs sämmtlichen Kantons-Regierungen zugesichert ist, so liegt es in der Obliegenheit des Archivars, alle daherige Aufträge und Korrespondenz, die sowohl durch den Vorort und die eidsgenössische Kanzley, als auch jene, die besonders in minder wichtigen Fällen, unmittelbar durch die Kantons-Regierungen und ihre Kanzleyen an ihn gelangen werden, zu empfangen und zu vollziehen.

10. Original-Aktenstücke, welche das eidsgenössische Gemeinwesen betreffen, und als ein eigener Theil des Staats-Archivs anzusehen sind, darf er nur mit Bewilligung des Vororts und bloß auf bestimmte Zeit gegen Empfangschein verabfolgen lassen, und muß über ihre Rückgabe sorgfältig wachen.

11. Auszüge oder Abschriften, wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können denselben unter erforderlicher Vorsicht, ohne anders zugefertigt werden. Original-Aktenstücke, welche das erwiesene Eigenthum von Partikularen sind, darf auch der Archivar dem Eigenthümer zurückerstatten; bey allfälligen Zweifeln aber soll der Archivar den Rath der eidsgenössischen Kanzley oder den Befehl des Vororts einholen.

Die ordentlichen Arbeiten des Archivars sind:

12. Die fortzusetzende Anordnung und Vervollkommnung des gemeineidsgenössischen Archivs; die Uebernahme der am Schlusse des Jahrs an ihn abzuliefernden ältern Schriften der Tagsatzung und des Vororts, die von dem helvetischen Central-Archiv durchaus abgesondert gehalten werden müssen; die Abfassung und Fortsetzung der erforderlichen Repertorien und Register; die auszufertigenden Abschriften und Berichte, die er mit dem Datum der Ausfertigung und seiner Unterschrift versehen soll; die vorhin gemeldete Korrespondenz unter behöriger Kontrole.

13. Ueber die Einrichtung und Anordnung des neuen gemeineidsgenössischen Archivs wird er mit Beförderung einen ausführlichen Plan ausarbeiten, und selbigen der Prüfung der Bundesbehörde unterlegen.

14. Er ist ferner gehalten, dem Vorort, so oft es derselbe zu verlangen für nothwendig erachten wird, einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten und den Zustand der Archive zu ertheilen, und alljährlich der Tagsatzung einen General-Rapport über die Beschaffenheit derselben vorzulegen.

Ausserordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht auf das helvetische Central-Archiv.

15. Bey der Einrichtung des helvetischen Archivs

soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die eigentlichen Original-Urkunden und Dokumente, desgleichen die Pläne und Verzeichnisse, einzelnen Kantonen zugehörend, so in den verschiedenen Bureaux der helvetischen Regierung zurückgeblieben sind, und, dem Föderal-Bestand unbeschadet, von dem Haupt-Archiv getrennt werden können, endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich hängende Geschäfte beziehen, — den betreffenden Kantons-Regierungen auf ihr Ansuchen hin mit möglichster Beförderung zurückerstattet werden.

16. Daneben wird er sich mit der Verfertigung eines Index oder Klassifikations-Registers über das ganze helvetische Central-Archiv beschäftigen, uud dafür sorgen, daß sämmtlichen Kantonen eine Abschrift desselben zu Handen gestellt werde. Dieser Index muß nämlich eine summarische Uebersicht der verschiedenen Zweige des helvetischen Central-Archivs enthalten, und die Unterabtheilungen, eines jeden einzelnen derselben bezeichnen, um vermittelst dessen den Kantons-Regierungen das Auffinden der etwa zu ihrem besondern Gebrauch dienlichen Schriften einigermaßen zu erleichtern.

c. Besoldung des Archivars.

17. Der Gehalt des gemeineidsgenössischen Archivars besteht jährlich in 640 Franken, die ihm jedesmal auf den 1. Augustmonat von der eidsgenössischeu Kanzley ausbezahlt werden.

18. Besondere Auslagen für Heizung, Transporte, Buchbinder, Schreibmaterialien und Reparationen, werden ihm bey Bezahlung des Gehalts noch besonders vergütet, auser diesen aber keine andern Artikel, weder für Abwart, noch Gehülfen u. dergl. ohne besondern Auftrag zugelassen werden.

19. Für die verfertigten Abschriften hat er sowohl von den Kantons-Kanzleyen als von den Partikularen, für jede Folioseite 2 Batzen zu beziehen; wodurch aber auch die Schreibmaterialien u. s. w. vergütet werden.

20. Er ist verbunden, dafür zu sorgen, daß alle dergleichen Abschriften reinlich, fehlerfrey und deutlich ausgefertigt werden.

21. Endlich hat er für das Nachsuchen für Partikularen, wenn keine Abschriften verlangt werden, 6 Bz., und zwar mit Inbegriff des Zeugnisses über die von ihm vorgenommene Nachschlagung, für seine Bemühung zu fordern.

d. Eid des gemeineidgenössischen Archivars.

22. Der gemeineidsgenössische Archivar legt folgenden Eid ab: „Ich schwöre gemeiner schweizerischer Eids„genossenschaft, und dem jeweiligen Vororte Treue und „Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu fördern und Schaden „zu wenden; Alles zu verschweigen, was zu verschweigen „geboten wird; die mir von daher zukommenden Aufträge „nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen; aus den „mir anvertrauten Archiven keinerley Schriften und Do„kumente zu veräussern, noch zu entfremden; und mich „jederzeit genau an meine Instruktion zu halten.“

D.

(Vom 19. July 1819.)

Es soll alle zwey Jahre, nach jedesmaliger Wiederernennung des eidsgenössischen Archiv-Verwalters, von demselben, zu Handen gesammter Eidsgenossenschaft, der Eid getreuer Erfüllung seiner Pflichten geleistet werden. Diese Beeidigung kann aber, wenn bey der neuen Wahl keine Abänderung der Person statt findet, in Bern selbst, wo das eidsgenössische Archiv aufbewahrt wird, durch den Präsidenten der dortigen hohen Standes-Regierung, in Folge Ansuchens und mittelst Delegation, des Vororts, geschehen.

Beschluß, betreffend die Entschädigung eidsgenössischer Kommissionen.

(Vom 19. July 1817.)

1. Bey eidsgenössischen Kommissionen, die im Laufe des Jahres von der hohen Tagsatzung ausser ihrer Mitte

verordnet, oder von dem Vorort einberufen werden, — erhält jedes Mitglied für jeden Tag des Aufenthalts am Vorort 16 Schweizerfranken, und für jeden Reisetag 32 Franken.

2. Die Mitglieder von Militär-Kommissionen erhalten die gleiche Entschädigung von 32 Schweizerfranken für jeden Tag auf der Reise; für den Aufenthalt aber die Besoldung nach ihrem Rang ohne Rationen, hingegen mit Zusatz eines Quartiergelds von zwey Franken täglich. Für Offiziere vom Hauptmann abwärts, die mit ihrer Rangbesoldung nicht ausreichen könnten, wird indessen ein Taggeld von 8 Schweizerfranken als Betrag ihrer ganzen Entschädigung für den Aufenthalt festgesetzt.

3. Die Mitglieder welche am Ort der Versammlung wohnen, erhalten überhaupt die Hälfte der oben festgesetzten Taggelder, die Mititairs ohne Portionen und Rationen.

Beschluß über Titulaturen und Formen der eidsgenössischen Korrespondenz.

(Vom 26. Heumonat 1820, und 3. July 1821.)

I. Im innern Verhältniß.

a. Tagsatzung.

Ihr vollständiger Titel ist:

Die Tagsatzung der XXII. eidsgenössischen Stände der Schweiz;

sonst kürzer:

Die eidsgenössische Tagsatzung, oder: die schweizerische Tagsatzung.

Diesen Titel nimmt die Tagsatzung in allen von ihr ausgehenden Akten an, und derselbe wird ihr hinwieder in allen an sie gerichteten Zuschriften gegeben. Im Innern

der Schweiz, wenn einzelne Stände, Behörden oder Partikularen sich an die Tagsatzung wenden, wird das Prädikat: hohe, beygefügt, also: an die hohe eidsgenössische (oder schweizerische) Tagsatzung.

Beym Anfang und im Kontext: Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herren.

b Vorort.

Von den Ständen gegen den Vorort.

Ueberschrift: an den eidsgenössischen Vorort: Bürgermeister und Rath (Staatsrath) des Standes Zürich. Schultheiß und Rath (geheimer Rath; Staatsrath) der Stadt und Republik Bern (Luzern), unsere getreue, liebe Eids- und Bundesgenossen.

Beym Anfang und im Kontext:

Hochgeachtete Herrn, getreue, liebe Eidsgenossen.

Von dem Vorort gegen die Stände:

An die Hochgeachteten Herren:
Bürgermeister und Rath, Schultheiß und Rath, Landammann und Rath ꝛc. des eidsgenössischen Standes N. N., unsere getreue, liebe, Eids- und Bundsgenossen.

Beym Anfang und im Kontext:

Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen.

c. Unter den Ständen wird die bisherige einfache Titulatur, Getreue, liebe Eidsgenossen, beybehalten.

d. Eidsgenössisches Präsidium.

Der Präsident der Tagsatzung und des Vororts erhält in Schreiben und Anreden den Titel: Exzellenz; also: An Se. Exzellenz dem Präsidenten der eidsgenössischen (oder schweizerischen) Tagsatzung (des eidsgenössischen Vororts); — welchen Titel auch diejenigen Magistratspersonen beybe-

halten, welche mit der Würde des eidsgenössischen Vorsitzes bekleidet gewesen sind.

e. Häupter und Mitglieder der Standes-Regierungen.

Dem Standeshaupt eines Kantons gebührt in der eidsgenössischen Korrespondenz der Titel: Hochwohlgeborner Hochgeachteter Herr; im Kontext: Euer Hochwohlgeboren.

Dem Mitglied einer obern Regierungsbehörde:

Hochgeachteter Herr.

f) Form der eidsgenössischen Korrespondenz.

Für die Korrespondenz der eidsgenössischen Stände gegen den Vorort, so wie des Vororts gegen die eidsgenössischen Stände, und dieser letztern gegen einander, wird im deutschen Briefwechsel, nach alt-eidsgenössischer Sitte, der Gebrauch der zweyten Person der Mehrzahl, also des traulichen: Ihr, Euch und Euer, wieder allgemein, und so auch am Ende des Schreibens, die Empfehlung in den göttlichen Machtschutz, ohne weitere Kurialien, gleichförmig in Uebung gebracht.

Die von den Ständen an eidsgenössische Behörden gerichtete Zuschriften und Akten sollen mit der Unterschrift eines jeweiligen Präsidenten und des ersten Kanzleybeamten versehen seyn.

g. Militair-Behörden.

An die eidsgenössische Militair-Aufsichtsbehörde wird geschrieben unter dem Titel: Sr. Hochwohlgebornen dem Herrn Präsidenten und den Hochgeachteten Herren Mitgliedern der eidsgenössischen Militair-Aufsichtsbehörde.

Bey einem eidsgenössischen Militair-Auszug erhält der Oberbefehlshaber den Titel: Exzellenz.

Der zweyte Befehlshaber wird General genannt, und ihm gebührt so wie dem Chef des General-Staabs, dem Oberst-Quartiermeister dem Oberst-Inspektor der Artilerie und dem

Oberst-Kriegs-Commissair der Titel: Hochwohlgeboren.

Sonst wird in der eidsgenössischen Korrespondenz gegen diese höhere Militair-Behörden, und die eidsgenössischen Obersten, vor der Bezeichnung ihres Militair-Charakters nur Herr gesetzt, also: Herr eidsgenössischer Oberst-Quartiermeister, Herr eidsgenössischer Oberst u. s. w.

II. Im äussern Verhältniß.

a. Den bey der Eidsgenossenschaft akkreditirten Botschaftern (Ambassadeurs), ausserordentlichen Gesandten (Envoyés extraordinaires), und bevollmächtigten Ministern (Ministres plénipontentiaires) gebührt der Titel: Exzellenz.

Den diplomatischen Agenten mindern Rangs, als Minister-Residenten und Geschäftsträgern, der Titel: Hochwohlgeboren.

b. In Ansetzung der Mächte, mit welchen die Eidsgenossenschaft freundschaftliche Verhältnisse unterhält, und der Gesandten derselben, welche in der Eidsgenossenschaft residiren, soll die eidsgenössische Kanzley die von den vorörtlichen Behörden geübte Titulatur den Standeskanzleyen mittheilen.

c. Damit endlich die diplomatischen Agenten der Eidsgenossenschaft an fremden Höfen, gleich denen anderer Staaten betrachtet werden, erhalten dieselben in der eidsgenössischen Korrespondenz denjenigen Titel, auf welchen sie, je nachdem ihnen beygelegten diplomatischen Charakter, an dem Ort ihrer Sendung Anspruch machen können.

Beschluß über die Niederlegung der schiedsrichterlichen Urtheile in das eidsgenössische Archiv.

(Vom 26. Heumonat 1820. und 5. July 1821.)

Diejenigen schiedsrichterlichen Urtheile, welche in Fällen, von denen die hohe Tagsatzung amtliche Kenntnisse erhalten hat, oder die von ihr an das eidsgenössische Recht gewiesen sind, — nach dem fünften Artikel des Bundesvertrags ausgesprochen werden, sollen in das eidsgenössische Archiv niedergelegt und daselbst nach und nach in eine Sammlung vereinigt werden.

Beschluß wegen Aufstellung eidsgenössischer Kriegs-Gerichte in Fällen von Aufruhr.

(Vom 6. Juny 1805, bestätigt am 18. July 1818.)

1. Wenn ein eidsgenössischer Zuzug, zu Dämpfung des Aufruhrs in einem Kanton, nöthig wird, und bey einem thätlichen Widerstand wirklich Blut vergossen worden, so steht es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Criminal-Gericht, oder durch ein gemeineidsgenössisches Tribunal, beurtheilen zu lassen.

2. Sollte ein Kanton die Zusammenberufung eines solchen eidsgenössischen Tribunals von der eidsgenössischen Behörde verlangen, so wird diese vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche Hülfe zu Dämpfung des Aufruhrs geschickt haben, auffordern, ein Mitglied in dieses Tribunal abzuordnen. Der Präsident und Auditor des Gerichts werden von der eidsgenössischen Behörde ernannt.

3. Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sitzen; es richtet die Verbrecher nach den Gesetzen des Kantons, wo das Verbrechen begangen worden ist.

4. Wenn minder als sechs Kantone zu Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, so soll die eidsgenössische Behörde beauftragt seyn, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden eidsgenössischen Tribunals die Mitglieder abzuordnen.

Beschlüsse, betreffend die schweizerischen Handels-Konsulate im Auslande.

A.

(Vom 8. August 1816.)

1. Die eidsgenössische Tagsatzung erkennt den Grundsatz, daß schweizerische Handels-Konsuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsstädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt sind. Da, wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, mag der Titel General-Konsul bewilliget werden.

2. Es liegt den Handels-Konsuln ob, den im Kreis des Konsulats sich aufhaltenden Schweizern, in allen Vorfällen Rath, Beystand und Schutz zu leisten; Alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staats anerkannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staats gestatteten Rechte und Vortheile geniessen. Es steht den Konsuln zu: die Ertheilung der Pässe an Schweizer, die Ausstellung von Certifikaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer oder Objekte ihres Handels betreffen; Alles in dem Ziel und

Maase, als es die Gesetze des Staats den Konsulaten gestatten.

Es liegt den Konsuln ob, bey Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die kompetente Behörde das Weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Register führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staats, in dem sie residiren, verbieten.

Die Konsuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; sie werden eben so, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staat, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Maasregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vorort ertheilt werden.

3. Die Konsuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundes-Kasse. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Päße an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Konsuln für amtliche Ausfertigungen soll in der Mitte das eidsgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft. Consul in N.... enthalten.

4. Der Vorort wird, auf angemessenem Wege, deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Konsuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Korrespondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Konsulats zu den Landes-Behörden ertheilen lassen.

Die Kantons-Regierungen mögen in Spezial-Fällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5. Die Ernennung der Handels-Konsuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen Vorschlag des Vororts, der von den Kantons-Gesandtschaften vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begwältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

Note.

Gegenwärtig befinden sich schweizerische Handels-Consule in Bordeaux, Nantes, Genua, Toscana, Marseille, Amsterdam, Triest, Neapel, Petersburg, London, Lyon, Haver de grace, Moscau, Neu-York, Odessa, Lisabon.

B.

(Vom 10. August 1819.)

1. Die schweizerischen Handels-Konsuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall seyn möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderliche Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln, irgend eine Entschädigungs-Ansprache zu machen; und überhaupt soll die Central-Kasse, der Konsulate wegen, mit keinerley Lasten oder Beyträgen beschwert werden.

2. Der löbliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bey Ernennung eines Konsuls, gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen.

Beschluß, betreffend die Abzugs-Rechte

(Vom 17. September 1803 und 9. Juny 1804; bestatigt den 13. July 1818.)

1. Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Kantonen bleibt aufgehoben; und die Tagsatzung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede seyn könne.

2. Gegen das Ausland ist vor Allem aus der Grundsatz der Reziprozität aufzustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten, welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieses Recht ausüben, nach dem von denselben angenommenen Maasstabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagsatzung den allenfalls hierüber bestehenden Verträgen auf keine Weise präjudiziren.

3. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land bestimmt werden sollte, in welchem bisher noch keine Gesetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, so soll derselbe nie zehn vom Hundert übersteigen, und der diesörtige Beschluß nur von den Kantons-Regierungen ausgehen können.

4. Die Kantone sind ermächtigt, nöthigen Falls über den Abzng nach den oben aufgestellten Grundsätzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsatzung vorgelegt werden.

5. Uebrigens sieht die Tagsatzung eine allgemeine Aufhebnng dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an, und glaubt zu diesem Ende desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Prozente antragen, und solches den Kantonen besonders anempfehlen zu sollen.

Beschlüsse wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schweizer-Truppen.

A.

(Vom 20. Aprill 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung hat aus den Berichten, welche die in Frankreich befindlichen Schweizer-Truppen über ihre dermalige Lage eingesandt haben, vernommen, daß, nach der gezwungenen Abreise der meisten Herren Offiziere, auch diejenigen, welche, gemäß der getroffenen Uebereinkunft, zur Führung der Truppen bey ihrer Rückkehr in die Schweiz bestimmt waren, von ihrer Mannschaft getrennt und genöthigt worden sind, Frankreich eiligst zu verlassen; daß man darauf alle Mittel der Ueberredung, Verführung und auch Drohungen anwandte, um die Unteroffiziere und Soldaten von ihrer Pflicht abzuleiten, welche jedoch, mit unbedeutenden Ausnahmen, unerschütterlich bleiben, ein Kommando und gute Disziplin unter sich selbst einführten, und endlich aus freyem Muthe und Antriebe Schritte gegen die französische Regierung thaten, welche nun ihre wirkliche Entlassung bewirkt zu haben scheinen.

In diesem Benehmen erkennt die eidsgenössische Tagsatzung einen neuen Beweis des Ehr- und Pflichtgefühls dieser wackern Militairs und ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland. Da eine solche Handlungsart die allgemeine Achtung verdient, so hat die Tagsatzung diesen braven Truppen, welche in einem wichtigen Zeitpunkte sich selbst und die ganze Schweiz vor den Augen der Welt geehrt und mit unerschütterlicher Treue Alles gethan haben, um dem Rufe ihrer Obrigkeit zu folgen, den öffentlichen Dank und das ungetheilte Lob der Eidsgenossenschaft bezeugen wollen. Zu Beurkundung dieser Gesinnungen beschließt sie einmüthig:

Den sämmtlichen, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der ehemaligen vier kapitulirten Schweizer-Regimenter soll ein bleibendes Ehrenzeichen, als Andenken ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, ertheilt werden.

B.

(Vom 12. Juny 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung hat einmüthig beschlossen:

1. Das den sämmtlichen aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Militärs, als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, von der Tagsatzung am 20. April vorläufig zuerkannte Ehrenzeichen besteht für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidgenossen, ein weisses fliegendes Kreuz im rothen Feld mit der Unterschrift: Schweizerische Eidsgenossenschaft, und der Jahreszahl 1815; auf der Kehrseite aber, in einem Eichenkranz, die Worte: Treue und Ehre, enthält; und mit einem roth und weißen Band am Knopfloch getragen wird.

2. Gleichwie die auf den Ruf der Tagsatzung zurückgekehrten Individuen der vier ehemaligen kapitulirten Regimenter, also haben auch die im nämlichen Fall sich befindlichen, à la suite der besagten Regimenter gesetzten, von den spanischen Schweizer-Regimentern herrührenden Offiziere den nämlichen Anspruch auf dieses Ehrenzeichen.

3. Die feyerliche Austheilung dieses Ehrenzeichens wird für diejenigen Militairs, welche im eidsgenössischen Dienst stehen, nach den Anordnungen des eidsgenössischen Ober-Generals, für solche hingegen, die in den Kantonen aufgestellt sind, oder daselbst den halben Sold geniessen, nach einer auf Ansuchen des Ober-Generals von der betreffenden Regierungs-Behörde diesfalls zu erlassenden Vorschrift, statt haben.

C.

(Vom 24. August 1815.)

Die eidsgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß die Kompagnie der hundert Schweizer bey der letzten Verschwörung in Frankreich rühmliche Beweise ihrer Pflichttreue gegen das Vaterland, und ihrer Ergebenheit gegen den rechtmäßigen Souverain von Frankreich an den Tag gelegt hat, — beschließt:

Denjenigen Individuen der Kompagnie der hundert Schweizer, welche nach den revolutionären Auftritten des Monats März dieses Jahres mit ihren Offizieren in die Schweiz zurückgekehrt sind, und später mit denselben sich wieder zu Sr. Maj. dem König von Frankreich und nach Gent begeben haben, soll die den Militärs der vier Schweizer-Regimenter, als Belohnung ihrer Treue, von der Eidsgenossenschaft zuerkannte Ehren-Medaille ebenfalls ertheilt werden; mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß diese den hundert Schweizern bewilligte Dekoration einzig als ein Ehrenzeichen anzusehen ist, und ihnen zu keinen Zeiten irgend ein Recht auf Unterstützung oder sonstige damit verbundene Vortheile geben kann.

Beschlüsse, betreffend die Errichtung und Verwaltung eines Invaliden-Fonds für die vier ehemaligen kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich.

A.

(Vom 1. August 1815.)

Da viele Vaterlandsfreunde aus verschiedenen Kantonen eine beträchtliche Summe Geldes zur Verfügung der Tagsatzung gestellt haben, um ihren aus Frankreich

zurückgekehrten Miteidsgenossen den Antheil zu bezeugen, den sie an ihrem männlichen Betragen und ihrer bewiesenen ächt schweizerischen Treue genommen haben; —

Da ein Theil dieser Gaben bereits, nach den Absichten der Geber, dazu bestimmt worden ist, der wackern Mannschaft an demjenigen Tag, an welchem das Ehrenzeichen wird ausgetheilt werden, ein fröhliches Mahl zu geben, und überdies theils an Alle überhaupt, theils in erhöhetem Maase an einige Individuen, die sich besonders ausgezeichnet haben, eine Austheilung in Baarschaft zu machen, inzwischen aber ein bedeutender Ueberrest dieser Gaben vorschießt, dessen Verwendung annoch zu bestimmen ist, — so hat die Tagsatzung beschlossen:

1. Der, nach Bestreitung der obgedachten Auslagen, sich annoch ergebende Ueberrest dieser Gelder soll einzig zur Unterstützung der mit der Ehren-Medaille gezierten bedürftigen Krieger, der dermal vorhandenen Regiments-Weiber welche den Truppen in Tagen von Gefahren Dienste geleistet haben, und der Regiments-Kinder verwendet werden können.

2. Es wird von der Tagsatzung eine Kommission ernannt werden, die diese Gelder anlegt, die fernern Gaben in Empfang nimmt, das Ganze der Einnahme und Ausgabe verwaltet, und jährlich der höchsten Behörde Bericht erstattet und Rechnung ablegt.

3. Der gegenwärtige Beschluß soll sämmtlichen eidsgenössischen Ständen, und denjenigen, aus welchen die Beyträge geflossen sind, mit der Einladung offiziell zugesandt werden, den edeln Gebern davon Kenntniß zu geben.

B.

(Vom 2. September 1816.)

1. Der Invaliden-Fond soll fernerhin und ausschliessend zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen französischen Regimentern gedient haben, in Folge der Ereignisse vom Mo-

nat März 1815 nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehren-Medaille erhalten haben. Es soll demnach denjenigen dieser Militairs, die seither in der Schweiz geblieben sind, und von Frankreich weder Retraite-Gehalt noch Gratifikation erhalten haben, dabey arm und zur Arbeit untauglich sind, eine Unterstützung gereicht werden. Der Gesammtbetrag dieser Unterstützungen soll jedoch den Jahrzins des Kapitals nicht übersteigen.

2. Die Bewilligung dieser Unterstützung ist der Kommission des Invaliden-Fonds übertragen. Die hohen Kantons-Regierungen werden demnach diejenigen Kantons Angehörigen die nach obigen Grundsätzen dazu berechtigt sind, der Kommission eingeben, und dabey die Erklärung beyfügen, ob und welche Schritte zur Erhaltung einer Retraite oder Gratifikation von Frankreich gemacht worden seyen.

3. Die Kommission wird sich nach diesem überzeugen, ob der Reklamant wirklich in die Klasse der nach dem ersten Artikel Berechtigten gehöre; und sind diese Requisiten erfüllt, dann eine verhältnißmäßige Unterstüzung zusprechen. Die Kommission wird dabey vorzüglich diejenigen betrachten, die während des Jahres 1815 wegen Wunden, Krankheit oder Gebrechen, reformirt und in ihre Heimath gesandt worden sind, und solchen Individuen, die in vorzüglich bedauerlicher Lage sind, oder Kinder zu erhalten haben, nach Umständen ein Mehreres zulegen.

Der Kommission soll das Verzeichniß aller derjenigen, welche die Ehren-Medaille erhalten haben, so wie der Etat der im Jahr 1815 reformirten Unteroffiziere und Soldaten, zum Behuf ihrer Arbeit übergeben werden.

4. Die Kommission wird der Tagsatzung alljährlich die Rechnung des Fonds und der in Folge gegenwärtigen Beschlusses gemachten Verwendungen vorlegen.

C.

(Vom 16. August 1817.)

Im Sinn des Tagsatzungs-Beschlusses vom 2. Herbstmonat 1816, soll der Invaliden-Fond ausschliessend nur

zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen Schweizer-Regimentern in Frankreich gedient haben, und in Folge der Ereignisse vom Monat Merz 1815 nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehren-Medaille erhalten haben.

2. Die drey Administratoren des Fonds sind ermächtigt, in eintretenden Fällen ausserordentlichen Bedürfnisses, nicht blos den jährlichen Zinsertrag, sondern auch von dem Kapital selbst, in einem beschränkten Maase, zu solchen Unterstützungen zu verwenden.

3. Die von den Ehren-Gesandtschaften verschiedener Stände im Schoose der Tagsatzung ausgesprochenen Empfehlungen mehrerer Individuen sollen an die Administrations-Kommission zu näherer Würdigung und angemessener Berücksichtigung überwiesen werden.

Beschluß wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. Augusts 1792, und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments.

(Vom 7. August 1817.)

Die Tagsatzung der schweizerischen Eidsgenossenschaft,

welche, auf den Antrag des Vororts und nach dem Willen der hohen Stände, dem Andenken des 10. Augusts 1792, eine feyerliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freyen und unabhängigen Schweiz, nach fünfundzwanzigjährigem unwillkührlichem Stillschweigen, dasjenige, was an jenem Tag schweizerische Treue und Tapferkeit zum Ruhm der Eidsgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienst der königlichen Krone Frankreichs stehenden Schweizer-Regimentern das Lob eines musterhaften Betragens gebührt,

wodurch dieselben sich und ihrem Vaterlande in der Achtung der Welt ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist dennoch, nach der Ueberzeugung aller Eidsgenossen der 10. August 1792, wo das ehemalige Schweizer Garde-Regiment in standhafter Vertheidigung der rechtmäßigen königlichen Gewalt rühmlichen Tod nach rühmlichem Kampf gefunden, und durch seine heldenmüthige Aufopferung an jene traurige Begebenheit eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknupft hat, — der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neuern vaterländischen Militär-Geschichte. Um nun dieses hohe Beyspiel der Heilighaltung geschworner Eide, das bereits im Jahr 1315 der edeln Standhaftigkeit wackrer Schweizer-Regimenter zum Vorbild diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidsgenossen, die sich dem Kriegsdienste befreundeter Mächte, oder der Vertheidigung des eigenen theuern Vaterlands widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht, als die schönste Zierde eines biedern Volks; und als höchstes Gebot der militärischen Ehre, würdig zu preisen, — will die Tagsatzung jenen unvergeßlichen Tag, an dem Schweizer-Krieger und Zeitgenossen im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Denkzeichen verherrlichen, und

beschließt demnach:

1. In Erinnerung an die Thaten des 10. Augusts 1792, zollt die Eidsgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garde-Regiment, dessen Heldenmuth in der Schweizer-Geschichte durch keine ältern Beyspiele von vaterländischer Tugend verdunkelt werden wird, tiefe, ewige Dankbarkeit und Bewunderung. Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward; auch solchen, welche seither mit dem Bewußtseyn dieser That gestorben sind, weihet die Eidsgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen, so wie diejenigen ihrer noch lebenden Waffenbrüder, sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt, und das Verzeichniß derselben in dem eidsgenössischen Archiv niedergelegt werden.

2. Allen am Leben gebliebenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garde-

Regiments, die am 10. August 1792 zu Paris bey dem Angriff auf das königliche Schloß zugegen waren, wird ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidsgenössische Kreuz und die Worte: Treue und Ehre, auf der Rückseite aber das einfache Datum: 10. August 1792, enthalten soll. An einem rothen und weißen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3. Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austheilung der Denkmünze an die Berechtigten, wird dem eidsgenössischen Vorort übertragen, welcher für die noch in Frankreich Lebenden die Dazwischenkunft des schweizerischen General-Staabs Sr. königl. Hoheit des General-Obersten, und für die, so in der Schweiz sich befinden, diejenige der betreffenden hohen Kantons-Regierungen in Anspruch zu nehmen hat, — übertragen.

Beschluß, betreffend den Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für die kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich.

(Vom 27. August 1817.)

---

1. Der abgeänderte und verbesserte Entwurf eines militärischen Straf-Gesetzbuchs für die Schweizer-Regimenter in französischen Diensten, soll den sechs Regimentern mitgetheilt und ihnen die provisorische Einführung und Anwendung desselben gestattet seyn.

2. Bey erfolgender provisorischer Anwendung sollen die Obersten eingeladen werden, der Tagsatzung alljährlich und bis zu einem endlichen Entscheid ihren Bericht und allfällige Bemerkungen über die Vollziehung dieses Militär-Straf-Gesetzbuchs einzusenden.

Note. Das Werk selbst ist in beyden Sprachen neben einander, unter nachstehendem Titel gedruckt und den löbl. Ständen mitgetheilt worden:

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für die Schweizer-Regimenter im Dienste Sr. allerchristlichsten Majestät. (*Projet d'un Code Pénal Militaire pour les Régimens Suisses au Services de Sa Majesté Très Chrétienne.*) Bern 1818. (83 Seiten, nebst 3 Seiten Anhang. 4.

Beschluß, betreffend die Ehe-Einsegnungen bey den kapitulirten Schweizer-Regimentern in auswärtigen Diensten.

(Vom 21. August 1818.)

---

1. Auf Ansuchen der an dem kapitulirten Schweizer-Militair-Dienst in Frankreich und den Niederlanden Theil habenden Stände, wird löblicher eidsgenössischer Vorort den sämmtlichen Regiments-Obersten den Auftrag ertheilen, keine Trauung bey den unter ihrem Kommando stehenden schweizerischen Truppen zu gestatten, es habe dann der Bräutigam sich über die ausdrückliche Bewilligung der Regierung desjenigen Kantons, dessen Angehöriger er ist, ausgewiesen.

2. Bey diesem Anlaß wird der Vorort ersucht, die Regiments-Chefs auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die aus einer ohne landesherrliche Bewilligung vollzogenen Trauung entstehen würden, da das Ehepaar den durch die Kantonal-Gesetze auf unregelmäßige Ehe-Einsegnungen festgesetzten Strafen, wenn sie auch den Verlust des Heimathsrechts verfügen sollten, unterworfen bleibe; und endlich noch beyzufügen, daß selbst eine freywillige Verzichtleistung des Brautpaars auf das Kantons-Bürgerrecht den Abgang der landesherrlichen Bewilligung nicht ersetzen könne, indem sogar eine solche Verzichtleistung, ohne Bewilligung der Kantons-Regierung, dessen Angehöriger der Bräutigam ist, nicht statt finden könne.

Nachträgliche Bestimmung vom nämlichen Datum.

Es wurde beschlossen: eine ähnliche Warnung und Anzeige an die Obersten der Schweizer-Regimente in königlich spanischen Diensten zu erlassen.

Beschluß wegen Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen und österreichischen Deserteurs, unter die kapitulirten Schweizer-Regimenter.

(Vom 19. August 1819.)

1. In Bestätigung der frühern Beschlüsse von 1816 und 1818 wird die Anwerbung von österreichischen Ausreissern und überhaupt von k. k. Unterthanen in schweizerische kapitulirte Militair Dienste in der Eidsgenossenschaft streng untersagt; die löbl. Stände werden, unter Anwendung angemessener Strafen, auf Beobachtung dieses Verbots wachen lassen, welches zum gleichen Zweck den schweizerischen Regimentern und Werb-Kommando's amtlich mitgetheilt werden soll.

2 Wenn österreichische Ausreisser auf schweizerischem Gebiet erscheinen, sollen dieselben nirgends geduldet, sondern alsobald, von Polizey wegen, auf die Grenze gegen die k. k. Staaten zurückgeführt werden.

Abermaliger Beschluß wegen Nichtanwerbung von k. k Unterthanen und Zurückweisung österreichischer Deserteurs.

(Vom 28. August 1820.)

Die Tagsatzung äussert ihren ernsten Willen, daß ihre Beschlüsse von 1818 und 1819, welche jede Anwerbung

von österreichischen Ausreissern und überhaupt von k. k. Unterthanen in kapitulirte Schweizerische Militär-Dienste, so wie jede Duldung oder Verheimlichung solcher Ausreisser in der Schweiz selbst, ausdrücklich verbieten, und die fernere Verpflichtung enthalten, die Ausreisser wenn sie auf Schweizerischem Gebiet erscheinen, alsogleich von Polizey wegen auf die Grenze gegen die k. k. Staaten zurück führen zu lassen, — daß diese Beschlüsse fest gehandhabt und mit unnachsichtlicher Strenge in allen Kantonen vollzogen werden. Diesen Zweck durchgängig zu sichern, erhält der eidsgenössische Vorort alle erforderliche Vollmacht, und der Gegenstand wird hiemit seiner Wachsamkeit aufs nachdrücklichste empfohlen.

Erneuerter Beschluß wegen Nichtduldung österreichischer Ausreisser und Nichtanwerbung von k. k. Unterthanen.

(Vom 17. August 1821.)

„Die Tagsatzung richtet nochmals die dringendste „Aufforderung an sämmtliche löbl. Stände, vor allem aus „aber an die löbl. Grenz-Stände, daß sie in Pflichtmäßi„ger ernster Beachtung des guten freundnachbarlichen Ver„hältnisses mit Oesterreich, und in Rücksicht auf die jetzi„gen so wichtigen Zeitumstände, sich die strengste Befol„grng der früher gefaßten und wiederholt bestätigten eids„genössischen Beschlüsse, betreffend die Zurückweisung der „österreichischen Ausreisser, und die Nichtanwerbung der„selben sowohl als der k. k. Unterthanen überhaupt ange„legen seyn lassen, um auf diese Weise die Eidgenossen„schaft gegen die Erneuerung ähnlicher Vorwürfe und der „damit verbundenen weitern Zumuthungen, möglichster„massen sicher zu stellen.“

Beschlüsse über das eidsgenössische Militär-Wesen, und über die Quellen zu Bestreitung der daherigen Ausgaben.

Allgemeines Militär-Reglement für die Eidsgenossenschaft.

(Vom 20. August 1817.)

Von demselben sind zwey offizielle Auflagen vorhanden. Die eine hat den Titel: „Allgemeines Militär-Reglement „für die schweizerische Eidsgenossenschaft; von 1817. Bern „67 Quart-Seiten und XVIII. Tabellen.“

Die andere: „Allgemeines Militär-Reglement für die „schweizerische Eidsgenossenschaft; von 1817. Offizielle, „von der eidsgenössischen Militär-Aufsichts-Kommission „genehmigte Ausgabe. Zürich, 1818. 116 Octav-Seiten „und Tabellen A. bis und mit N.“

Die erste Auflage hat einen größern Reichthum an solchen Tabellen, die bey der letztern weggelassen oder verkürzt sind. Hingegen enthält die Octav-Ausgabe die neuesten Veränderungen wegen Eintheilung der Infanterie in Bataillons, und ist auch in Hinsicht einiger kleiner Fehler berichtigt, die sich in die Quart-Ausgabe eingeschlichen hatten.

Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin und Dienstordnung für jeden Grad.

(Vom 10. Juny 1806)

Dasselbe ist im Jahr 1809 zu Solothurn im Druck erschienen, unter dem Titel: „Reglement für die eids-„genössischen Truppen über die innern Einrichtungen, die

„Disziplin und die Dienstordnung für jeden Grad. 90 „Octav-Seiten; und Tabellen A bis und mit N.“

Dieses Reglement wird durch den 117. §. des Militär-Reglements vom Jahr 1817, so wie durch einen Tagsatzungs-Beschluß vom 13. July 1818, einsweilen und für so lange bis ein anderes an dessen Platz treten wird, als zweckmäßig anerkannt, bestätigt und zur Befolgung in allen Kantonen angenommen.

Reglement für die eidsgenössische leichte Infanterie.

(Vom 20. July 1820.)

Die einzige, als gültig und offiziell zu betrachtende Ausgabe dieses Theils der reglementarischen Vorschriften für die eidsgenössische Armee, ist die von der Militär-Aufsichts-Behörde veranstaltete unter dem Titel: „Reglement für die eidsgenössische leichte Infanterie. Zürich 1821. 79 Octav-Seiten und 8 Steindrucktafeln.“ Es ist hiebey zu bemerken, daß durch dieses neue Reglement der erste Theil des, in der offiziellen Sammlung der eidgenössischen Beschlüsse und Konkordate Abschnitt 11. B. No. XX. p. 261. und 262. erwähnten Exerzier- und Dienstreglement für die eidgenössischen leichten Truppen vom 10. Juny 1806 — nun in so weit sich solches auf die Waffenübungen der leichten Infanterie bezog, gänzlich aufgehoben ist.

Exerzier-Reglement für die eidsgenössische Infanterie.

(Vom 30. Juny 1809.)

Dieses ebenfalls provisorisch bestätigte, aber bereits zur Revision eingeleitete Reglement ist im Jahr 1810 in Luzern gedruckt erschienen, unter folgendem Titel:

„Exerzier-Reglement für die eidsgenössische Infante-
„rie. Erstes Heft, enthaltend den Unterricht des Sol-
„daten. 56 S. 8.“

„Zweytes Heft, enthaltend den Pelotons-Unterricht.
„87 S. 8. und Planche 1.“

„Drittes Heft, enthaltend den Bataillons-Unterricht.
„139 S. 8. und Planchen II. III. IV. V. VI.“

„Viertes Heft, enthaltend den Unterricht über die
„Bewegungen mehrerer Bataillons. 100 S. 8. und Plan-
„chen VII. VIII. und IX.“

Exerzier-Reglement für die eidsgenössische Artillerie.

(Vom 21. July 1818.)

Dieses, in Folge der Instruktions-Eröffnungen vom 21. July, 4, 7. und 28. August 1818 und 13. July 1819, von sämmtlichen L. Ständen genehmigte Reglement ist im Druck erschienen: „Exerzier-Reglement für die eidsgenös-
„sische Artillerie. Luzern, 1818. 240 Octav-Seiten und
„XI. Kupfertafeln.“

Beschluß, betreffend den Wiedereintritt aus frem-den Diensten zurückgekehrter Offiziere in den eidsgenössischen General-Staab.

(Vom 3. July 1821.)

„Sowohl die eidgenössischen Obersten und Staabs-
„Offiziere als überhaupt alle andern Offiziere des eidge-
„nössischen Staabs, die in auswärtige Kriegs-Dienste ge-
„treten und folglich nach dem §. 14. des eidgenössischen
„Militär-Reglements, definitiv von ihren im eidgenössischen
„Staab bekleideten Stellen entlassen worden sind, haben
„bey ihrer Rückkehr in das Vaterland keinerley Ansprüche

„auf Wiedereintritt in ihre frühern Verhältnisse im eid-
„genössischen Dienst zu machen, sondern treten in den-
„selben wieder ein, wenn sie durch eine neue Wahl hie-
„zu berufen werden.

Beschluß für die Aufstellung der eidsgenössischen Militär-Aufsichts-Behörde.

(Vom 9. July 1816.)

Nach der Vorschrift des achten Artikels der Bundesverfassung, welcher also lautet:

„Die Tagsatzung ordnet, im Einverständniß mit den
„Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung
„und Ausrüstung des Militärkontingents an."

hat die Tagsatzung, im Gefühl der Nothwendigkeit dieser für das Gedeihen und den festen Bestand der eidsgenössischen Militär-Organisation so wichtigen Bestimmung, und um die mit der Vollziehung derselben verbundenen Schwierigkeiten so viel als möglich zu beseitigen, beschlossen:

1. Es wird eine eidsgenössische Militär-Aufsichts-Behörde niedergesetzt, welche unter den Befehlen und der Leitung der Tagsatzung und im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, nach dem Art. 8. des Bundesvertrags, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents ausübt.

Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

2. Das regierende Standeshaupt eines jeweiligen Vororts ist zugleich Präsident dieser eidsgenössischen Aufsichtsbehörde; er kann die Verrichtungen dieser Stelle an ein anderes Mitglied des Staatsraths oder des geheimen Raths seines Kantons übertragen.

3. Die vier Mitglieder der Aufsichtsbehörde werden von der eidsgenössischen Tagsatzung, durch absolute Mehrheit der Stimmen, aus der gesammten Zahl der von der Eidsgenossenschaft brevetirten, in die Klasse der Ober-

sten gehörigen Staabs-Offiziere, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten, gewählt, und zwar:

Die zwey ersten Mitglieder auf drey Jahre, und dieselben sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Die beyden letztern Mitglieder ernennt die Tagsatzung alljährlich auf ein Jahr, aus der Zahl der eidsgenössischen Obersten, die keine besondere Beamtungen bekleiden; die abgehenden können aber während zwey darauf folgenden Jahren nicht wieder gewählt werden.

4. Der Vorort ordnet das zu den Sitzungen nöthige Kanzley-Personale an. *)

5. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde geniessen keine fixe Besoldung; einzig während der Zeit ihrer Versammlungen und wenn sie in Aufträgen der Bundesbehörde von Hause abwesend seyn müssen, beziehen sie Taggelder, welche dem Sold ihres bekleidenden Grades gleich kommen.

6. Das Recht der Zusammenberufung der Militär-Aufsichts-Behörde steht einzig bey der Tagsatzung und bey der Regierung des jeweiligen wirklichen Vororts.

7. Der eidsgenössische Oberstquartiermeister und der Inspektor der Artillerie werden, insofern sie nicht bereits wirkliche Mitglieder der Aufsichtsbehörde sind, als Beysitzer mit berathender Stimme zu den Sitzungen einberufen.

8. Die Militär-Aufsichts-Behörde soll sich regelmäßig alljährlich kurz vor der Eröffnung der gewöhnlichen Tagsatzung, in dem Hauptorte des dirigirenden Vororts, versammeln.

9. Sie kann ausserordentlich von der Tagsatzung oder der Regierung des Vororts einberufen werden.

10. Die Militair-Aufsichts-Behörde hat die Pflicht auf sich, nach Anleitung des Art. 8. des Bundesvertrags die Befehle und Verordnungen der hohen Tagsatzung, in

---

*) Vergl. den spätern Beschluß vom 21. July 1818 wegen des eidsgenössischen Kriegs-Sekretariats.

Bezug auf die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents und der Reserve, in Vollziehung zu bringen.

11. Sie setzt sich zu dem Ende hin mit den Regierungen sämmtlicher hohen Stände, oder mit derjenigen Militärstelle, welche von den löbl. Ständen eigens dazu eingesetzt und bevollmächtigt worden, in Verbindung.

12. Diese Behörden senden alljährlich dem regierenden Standeshaupt des Vororts bis Ende Aprils den vollständigen Etat des Bestandes und der Ausrüstung ihres zur eidsgenössischen Kriegsmacht zu stellenden Kontingents, nebst einem Berichte über den Zustand ihrer reglementsmäßigen Reserve, ein.

13. Das Bundes-Präsidium setzt diese Etats unter den sämmtlichen Mitgliedern vor dem Anfang der regelmäßigen Sitzung der Militär-Aufsichts-Behörde in Umlauf.

14. Während ihrer Sitzung soll die Aufsichtsbehörde aus diesen Etats eine allgemeine Uebersicht der gesammten eidsgenössischen Militärmacht formiren, und mit ihren Bemerkungen begleitet der hohen Tagsatzung vorlegen.

15. Die Militär-Aufsichts-Behörde wird sich mit den sämmtlichen löbl. Ständen über die Zeit, den Ort und die Formen verständigen, unter welchen allfällige Inspektionen des Standes-Kontingents, sowohl des Personellen als des Materiellen, vorgenommen werden können.

16. Die Aufsichtsbehörde wird über alle vorgenommenen Inspektionen und über die dabey gemachten Bemerkungen der hohen Tagsatzung ihren ausführlichen Bericht eingeben.

17. Die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, jeder einzelnen Kantonsregierung über alljällige Abweichungen von dem eidsgenössischen Militärreglement, oder andere Gebrechen in den das Kontingent oder die Reserve betreffenden Militäreinrichtungen, ihre Bemerkungen und zugleich Vorschlage über die Mittel zu Verbesserung derselben mitzutheilen.

18. Sie wird ununterbrochen bey allen löbl. Ständen einwirken, daß die Einförmigkeit der Kaliber, der

Handgriffe und Bewegungen bey allen Waffen je länger je vollständiger eingeführt werde.

19. Sie ist endlich befugt, der hohen Tagsatzung alle ihr nöthig und nützlich scheinenden Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung der eidsgenössischen Militäreinrichtungen einzugeben.

Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der eidsgenössischen Mititär-Auffichts-Behörde.

(Vom 2. September 1817.)

Die Zeit des Eintritts in die Militär-Auffichts-Behörde, wird für alle Mitglieder derselben jeweilen auf den 1. Jenner angesetzt.

Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militär-Auffichts-Behörde.

(Vom 28. July 1818.)

Der Beschluß vom 10. July 1817 wegen Entschädigung der Mitglieder eidsgenössischer Kommissionen, soll auch auf die Mitglieder der eidsgenössischen Militär-Auffichts-Behörde angewendet werden, und demnach diejenigen, welche am Ort der Versammlung wohnen, die Hälfte der Besoldung ihres Grades, ohne Portionen noch Rationen, zu beziehen haben.

Beschluß, betreffend das eidsgenössische Kriegs-Sekretariat.

(Vom 21. July 1818.)

1. Es soll ein eidsgenössischer Kriegs-Sekretär ernannt werden, welcher vor Allem aus bey der Auffichts-Behörde, während ihrer Sitzungen und sonst nach Auf-

trägen derselben oder ihres Präsidii, das eidsgenössische Militär Sekretariat zu versehen hat. Neben seiner Hauptbestimmung als eidsgenössischer Kriegs-Sekretär, wird derselbe der eidsgenössischen Kanzley in andern eidsgenössischen Geschäften beygeordnet.

2. Die Ernennung des eidsgenössischen Kriegs-Sekretärs geschiehet, wie diejenige des Kanzlers und Staatsschreibers, jeweilen auf zwey Jahre; dabey aber ist der früher ernannte immer wieder wählbar.

3. Die Militär-Aufsichts-Behörde giebt der Tagsatzung einen Vorschlag für diese Wahl ein, welcher aber in der Sitzung von den Gesandtschaften vermehrt werden kann.

4. Der Gehalt des eidsgenössischen Krieas-Sekretärs ist auf zweytausend Franken bestimmt, die zu gleichen Theilen aus dem Kriegs-Fond und aus der eidsgenössischen Central-Kasse bezogen werden.

Einrichtung und Lokal der eidsgenössischen Central-Militär-Schule.

(Vom 12. und 17. August 1818.)

Ueber die Einrichtung der durch den §. 90. des eidsgenössischen Militär-Reglements vorgeschriebenen Central-Militär-Schule hat die Tagsatzung keinen ins Einzelne gehenden, systematisch geordneten Beschluß gefaßt, sondern lediglich auf ein von der Militär Aufsichts-Behörde vorgelegtes ausführliches Gutachten, unterm 12. August 1818 beschlossen:

„Es werde überhaupt dem Gutachten der Militär-Aufsichts-Behörde, in Betreff der Errichtung einer praktischen Militär Unterrichts-Anstalt, in Folge des §. 90. des Militär-Reglements; so wie insbesondere den Grundsätzen, welche für die Einrichtung dieser eidsgenössischen Schule und den Plan der Militär-Studien vorgeschlagen worden;

endlich den Anträgen der Kommission in Hinsicht der Ausführung, der Berechnung der Kosten zu zwanzigtausend Franken jährlich, und deren Verwendung, — die eidsgenössische Zustimmung ertheilt. In Folge dessen erhalte die Militär-Aufsichts-Behörde Auftrag und Vollmacht, die weitern erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Errichtung der Anstalt, nach dem festgesetzten Plan, im Jahr 1819 statt finde."

Das gedachte Gutachten ist dem 11 §. des Tagsatzungs-Abschieds vom Jahr 1818 einverleibt.

Bey obigem Beschluß war die endliche Bestimmung des Lokals der Anstalt annoch vorbehalten worden. Auf ein Nachträgliches Gutachten (S. Abschied von 1818. Seite 37 und 38) beschloß die Tagsatzung am 17. August 1818:

„Die eidsgenössische Militär-Unterrichts-Anstalt soll in „der Stadt Thun, im Kanton Bern, eingerichtet werden. „Die Militär-Aufsichts-Behörde erhält Auftrag und Voll„macht, die weitern erforderlichen Vollziehungs Maßregeln „zu diesem Zweck zu treffen; und die Regierung des hohen „Standes Bern wird ersucht, für die Einrichtung eines „katholischen Gottesdiensts zum Besten der Militärs und „Angestellten der Schule, welche diesem Glaubensbekennt„niß zugethan sind, zu sorgen."

Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung für die eidsgenössischen Truppen.

(Vom 25. July 1818.)

Davon ist eine einzige, dermalen noch anwendbare, und mit dem bey der letzten dießfälligen Tagsatzungs-Berathung eingetretenen Abänderungen und Verbesserungen versehene Auflage vorhanden. Dieselbe ist in Zürich 1819. auf VI. und 152 Octav-Seiten, unter dem Titel erschienen: „Gesetze für die Rechtspflege bey den eidgenössischen Truppen."

Beschluß betreffend die Verantwortlichkeit des zweyten Befehlshaber beym Bundesheer.

(Vom 12. July 1820.)

Der zweyte Befehlshaber einer eidgenössischen Bewaffnung wird, so lange er nur als Untergeordneter handelt, für die in diesem Dienstverhältnisse begangenen Vergehen durch ein Kriegsgericht von gleicher Zusammensetzung beurtheilt, wie solche vermittelst des Beschlusses vom 5. August 1819 für die Beurtheilung Eidgenössischer Obersten festgesetzt ist.

Wenn aber der zweyte Befehlshaber den wirklichen Oberbefehl übernimmt, so trittet er auch für den Zeitraum seiner dießfälligen Amtsführung, als Stellvertreter des eigentlichen Oberbefehlshabers in alle Rechte und Pflichten desselben ein, und ist mithin, gleich ihm, für die Vollziehung der ihm ertheilten Instruktionen und für seine Verrichtungen überhaupt, gegen die eidgenössische Tagsatzung verantwortlich.

Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung eidsgenössischer Obersten.

(Vom 5. August 1819.)

Die eidgenössische Tagsatzung, hat als nähere Bestimmung des §. 130. des eidgenössischen Militär-Straf-Gesetzbuchs, beschlossen:

Zu Beurtheilung eines eidgenössischen Obersten, besteht das Ober-Kriegsgericht aus:

a) Dem Oberst-Richter, als Präsident.
b) Vier eidgenössischen Obersten.
c) Drey Oberst-Lieutenants.
d) Drey Majors, —

welche insgesammt nach Vorschrift des §. 132 des Militär-Strafgesetzbuchs ernannt werden.

Beschluß wegen Commutation der Kriegsgerichtlichen Urtheile bey den eidgenössischen Truppen.

(Vom 25. July 1818.)

Den Kantons-Regierungen, denen es an hinlänglichen Einsperrungs- und Zuchtanstalten gebricht, wird die Befugniß eingeräumt, bey sich künftig ereignenden Fällen, wo von einem Kriegs- oder Brigade-Gericht, Kettenoder Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe ausgesprochen wird, dem eidgenössischen Vorort die Verwandlung derselben in eine angemessene, möglichst verhältnißmäßige Leibesstrafe, nach den in dem betreffenden Kanton bestehenden Gesetzen und Uebungen vorzuschlagen, und nach erfolgter Zustimmung in Vollziehung setzen zu lassen.

Beschluß betreffend die Fortdauer der eidgenössischen Grenz-Gebühren.

(Vom 11. July 1820.)

Die jetzt bestehenden Grenz-Anstalten sollen auf so lange unverändert fortdauern, bis der Betrag von vier Geld-Contingenten (Schweizerfranken 2,157,100) zu dem durch den dritten Artikel des Bundes Vertrags bezeichneten Zweck, in die Kriegs-Kassa eingesammelt seyn wird.

Beschluß über die Bildung und Reihenfolge der drey Kassen der eidgenössischen Kriegsgelder.

(Vom 11. July 1820.)

In der Bildung der Kassen soll jene der Instruktion in die zweyte Stelle unmittelbar nach der Verfassungs-

mässigen Kriegs-Kasse vorrücken, derselben der bisher für den Ersparniß-Fond ausgesetzte Betrag von Fr. 800,000 nebst dem zu demselben geschlagenen Activ-Saldo der Kriegs-Verwaltung von 1815 und 1816 angewiesen werden, und künftig die davon eingehenden Zinse den obersten Ziffer in der Einnahme des Militär-Budgets bilden, mithin die erste Quelle seyn, woraus die Tagsatzung für die jährlichen Militär-Bedürfnisse schöpfen wird. Demnach soll der Reserve-Fond an den dritten Platz gestellt, auf 600,000 Franken beschränkt, im übrigen aber seine bisherige Bestimmung unverändert beybehalten werden.

Allgemeine Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds.

(Von der Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt angenommen den 3. August 1820, und zufolge der spätern successiv an den hohen Vorort eingelangten Standes-Erklärungen in Kraft erwachsen.)

Die eidgenössische Tagsatzung, —

In Betrachtung, daß die Beschlüsse vom 13. und 14. August 1816 über Verwendung und Verwaltung der französischen Entschädigungsgelder, einiger nähern Bestimmungen bedürfen; und daß es ferner zweckmäßig seye, jene Hauptschlüsse mit diesen nähern Bestimmungen und den neuern Beschlüssen vom 11. July 1820, in ein Ganzes zu vereinigen, — hat darüber nachstehende Allgemeine Verordnung festgesetzt:

I. Bildung und Bestimmung der eidgenössischen Kriegsfonds.

1) Die Kriegsfonds werden gebildet durch die Eingangsgebühren nach dem §. 3. des Bundesvertrags und dem Beschluß vom 11. July 1820, so wie durch die französischen Entschädigungsgelder, welche der Schweiz durch die Pariserverhandlungen vom 20. November 1815 zugetheilt worden sind.

2) Die aus diesen Geldern gebildeten Fonds sind:

a) Die verfassungsmäßige Kriegskassa, nebst einem Depot.
b) Die Instruktionskassa.
c) Der Ersparnißfond.

3) Die verfassungsmäßige Kriegskassa wird durch die Eingangsgebühren nach dem §. 3. des Bundesvertrags und nach dem Beschluß vom 11. July 1820 gebildet und darf zu keinem andern als dem durch den Bundesvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Die Eingangsgebühren werden nach dem Beschluß der Tagsatzung vom 16. August 1819 erhoben und in diese Kassa gelegt.

4) Die französischen Entschädigungsgelder werden in folgende drey Abtheilungen vertheilt:

a) In einen Depot, welcher bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa niedergelegt wird, und über welchen nach dem §. 6. gegenwärtiger Verordnung successiv verfügt wird.
b) In die Instruktionskassa.
c) In den Ersparnißfond.

Depot in der Kriegskassa.

5) Für den Depot bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa werden die zuerst eingegangenen 600,000 Franken der französischen Entschädigungsgelder verwendet.

6) Nachdem die Kriegskassa durch die Eingangsgebühren bereits ziemlich angewachsen ist, wird nun aus diesem Depot, anstatt der bisherigen jährlichen Fr. 50,000 nach dem Beschluß vom 13. July 1820, künftig jährlich die Summe von Fr. 150,000 und zwar bis auf den Betrag eines ganzen Geldkontingents oder Fr. 539,275 zur Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonskontingenter erhoben. Die Tagsatzung wird über den Ueberschuß dieses Depots für Militärbedürfnisse verfügen.

7) Die nach obiger Bestimmung jährlich zu erhebenden Fr. 150,000 werden zu ausschließlicher Verwendung für den festgesetzten Zweck auf die Kantone vertheilt; dabey die Mannschaftszahl, die jeder Kanton zu stellen hat, zur Grundlage genommen, und in der Reihenfolge der

Ablieferung die bey der Geldscala festgesetzte Klassenordnung der Kantone von unten auf, beobachtet.

8. Die Erhebung wird alljährlich auf den Antrag des Verwaltungsraths von der Tagsatzung beschlossen. Die Vertheilung geschieht durch die Militäraufsichtsbehörde, welcher obliegt, dem Verwaltungsrath jährlich genauen Bericht über vorschriftsmäßige Verwendung dieser Gelder durch die betreffenden Kantone einzugeben; und der Verwaltungsrath hat diesen Bericht der Tagsatzung vorzulegen.

Instruktionskassa.

9) Der Instruktionskassa ist, in Folge Beschlusses der Tagsatzung vom 11. July 1820, die Summe von 800,000 Schweizerfranken gewiedmet, welche aus den bereits eingegangenen und noch eingehenden französischen Entschädigungsgeldern erhoben werden.

In die gleiche Kassa wird nach ebendemselben Beschluß auch der Saldo der Kriegsverwaltung von 1815 und 1816 mit einer runden Summe von 120,000 Schweizerfranken gelegt. Dieser Fond soll zinstragend gemacht, und die Zinse jährlich für Ausgaben der Militäraufsichtsbehörde und für Centralmilitärbedürfnisse verwendet werden.

Ersparnißfond.

10) Die zuletzt eingehenden Fr. 600,000 der französischen Entschädigungsgelder, fallen, nach dem Beschluß vom 11. July 1820, in den Ersparnißfond.

11.) Dieser Fond soll zwanzig Jahre lang nicht angegriffen, das Kapital soll ebenfalls zinstragend gemacht, und die fallenden Zinse jährlich zur Aeufnung und Vermehrung desselben bestimmt werden.

II. Verwahrung und Verwaltung der Kriegsfonds.

12) Die Verwahrung, Besorgung und Verwaltung der Kriegsfonds wird übertragen:

a) Den drey Vororten.
b) Drey Administratoren.
c) Dem eidgenössischen Verwaltungsrath.

Von den drey Vororten.

13) Die sämmtlichen eidgenössischen Kriegsfond werden den drey Vororten zur Obsorge und Verwahrung übergeben. Die Vororte sind für deren sichere Verwahrung und Besorgung gegen die gesammte Eidgenossenschaft — höhere Gewalt vorbehalten — verantwortlich.

14) Den drey Vororten ist die specielle Anordnung über Führung und periodische Verifikation der Kassen, und nach dem § 23. die Kompetenz der Anleihen über 12000 Franken; ferner die Aufbewahrung der Gelder und Schuldtitel übertragen. Sie wachen über den richtigen Eingang der Gelder, so wie über die genaue Handhabe der Anordnung der Tagsatzung.

15) Jeder der drey Vororte bestellt auf seine Kosten einen Administrator der eidgenössischen Kriegsfonds.

16) Jedem Administrator wird ein Kassirer zugegeben, welcher ebenfalls von dem betreffenden Vorort ernannt wird.

Jeder der drey Kassirer bezieht eine jährliche Besoldung von 400 Franken, welche ihm aus den Zinsen des Kriegsfonds, jedes Jahr auf den 31. Merz fällig, ausbezahlt werden.

17) Jeder Vorort ist für treue und redliche Verwaltung des von ihm ernannten Administrators und Kassirers verantwortlich.

Die Vororte haften eben so für ihre Administratoren in Fällen, wo dieselben bey Anleihen bestehende Vorschriften hintansetzen, nnd so das Interesse der Eidgenossenschaft gefährden, oder endlich Ausgaben machen würden, die der Verwaltungsrath nicht angewiesen hat.

Von den Administratoren.

18) Den drey Administratoren liegt ob: den Eingang der Gelder und Gebühren geflissen und treu zu besorgen; im Fall sich ergebender Anstände in Bezug derselben, wenden sie sich an den jeweiligen Vorort; sie bezahlen die von dem Verwaltungsrath auf sie ausgestellten Anweisungen; sie besorgen die Anleihungen nach den im §. 22.

gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften, und wachen über den richtigen Eingang der Zinse.

19) Die Administratoren sind verantwortlich, daß keine Ausgaben aus den eidgenössischen Kriegsfonds bestritten werden, die nicht von dem Verwaltungsrath angeordnet und angewiesen sind; daß ferner für Anleihungen keine Gelder aus den Kassen erhoben werden, das Anleihen selbst seye dann, entweder als in ihrer Kompetenz liegend, von den drey Administratoren gebilligt, oder als ihre Kompetenz übersteigend, von den drey Vororten genehmigt worden.

20) Die Administratoren führen über die gesammte Einnahme und Ausgabe dieser Fonds genaue und getreue Rechnung; die Generalrechnung soll den Bestand jedes Fonds abgesöndert darstellen; bey der verfassungsmäßigen Kriegskassa soll überdieß der Ertrag der Eingangsgebühren, von dem einsweilen mit dieser Kassa vereinten Depot sorgfältig getrennt, und für jede Abtheilung abgesönderte Rechnung gehalten werden. Die Rechnungen sollen ferner in Schweizerfranken, Batzen und Rappen gestellt, und in den verschiedenen Kassen die Gold- und Silbersorten nach gleichem Werth berechnet, auch über den baaren Saldo jeder Kassa ein Bordereau der Geldsorten beygefügt werden.

Alljährlich bey'm Anfang der ordentlichen Tagsatzung werden die Administratoren die Generalrechnung dem Präsidenten der Tagsatzung, zu Handen des Verwaltungsraths übergeben.

21) Die Administratoren legen dem Verwaltungsrath, zu Handen der Eidgenossenschaft, den Eid der Treue und redlicher Erfüllung ihrer Pflichten, ab.

Ueber die Geldanleihen.

22) Aus den Geldern der Instruktionskassa und des Ersparnißfonds, welche beyde Fonds zinstragend zu machen sind, mögen Anleihen unter folgenden Bedingungen — jedoch nur in dem Umfang der Eidgenossenschaft — gemacht werden.

a) Gegen neu zu errichtende oder anzukaufende ältere Schuldtitel.

Diese sollen wenigstens den gedoppelten Unterpfandswerth an Grundstücken enthalten, und dieser Werth und Betrag des Unterpfands, entweder durch gesetzlich eingeführte, oder besondere obrigkeitlich angeordnete Schatzung genügend dargethan werden; sie sollen weder Gebäude einzeln ohne Grundstücke, noch nichtassekurierte Gebäude begreifen; und wenn ältere Schulden darauf haften, immer wenigstens den gedoppelten Schatzungsbetrag der Unterpfande für die ältere und neue Schuld darbieten.

Alle Schuldinstrumente sollen ablöslich seyn, und bey neuen Anleihen auf die Bedingniß möglichst kurzer Abkürzungs- und Zurückbezahlungstermine Bedacht genommen werden. Für den jährlichen Zins wird als Minimum 4 p% festgesetzt, welchen der Debitor franko und ohne irgend eine Rückvergütung, an die ihm angewiesene Kassa geflissen abzuliefern hat.

b) An Korporationen und Gemeinden gegen Schuldverschreibungen.

Diese Anleihen finden auf den gleichen, oben a bestimmten Fuß, statt; nur mögen sie auch gegen Verpfändung von Gefällen an Grundzinsen und Zehnden ꝛc. geschehen, vorausgesetzt; daß der freye Kapitalwerth der unterpfändlichen Gefälle, nach ihrem gesetzlich bestimmten Loskaufpreis, wenigstens den doppelten Betrag der Schuld erreiche.

c) Gegen Obligo mit Hinterlage.

Bey diesen Anleihen sollen die Hinterlagen in guten Gültbriefen oder Pfandverschreibungen bestehen, die in ihrem Kapitalbetrag, wenigstens der Anleihungssumme gleich kommen, in ihrem Inhalt aber, die gleiche unterpfändliche Sicherheit gewähren und leisten, wie solche oben a für die Selbstanleihen vorgeschrieben ist.

Für solche Anleihen wird die Rückbezahlung auf eine vorangehende, höchstens 12 monathliche Abkündung hin, bedungen, und für den jährlichen Zins als Minimum 4 p% bestimmt, franko einzuliefern.

23) Die Administratoren bewilligen von sich aus, jede Anleihung, welche die Summe von 12000 Franken an einen und den nämlichen Debitor nicht übersteigt; doch ist dabey die einmüthige Zustimmung aller drey Administratoren erforderlich.

Für Anleihen, welche die Summe der 12000 Franken an den gleichen Debitor übersteigen, ist die Genehmigung der drey Vororte erforderlich. Diese prüfen dieselben, und bewilligen solche nur insofern, wenn sie mit den Anleihungsgrundlagen des §. 22. vereinbarlich gefunden werden, und haften bey diesen, so wie bey den von den Administratoren gemacht werdenden Anleihen, nach dem §. 17. für die Beobachtung der bestehenden Anleihungsvorschriften.

III. Von dem Verwaltungsrath.

24) Der Verwaltungsrath besteht aus einem Präsidenten, Stellvertreter des Vororts im Amt, und aus sechs Mitgliedern, welche von den XXII. Kantonen, nach der im IX. Artikel des Bundesvertrags aufgestellten Klassifikation gewählt werden. Nach dem Beschluß der Tagsatzung vom 20. July 1819, wird die bereits eingetretene Kehrordnung solcher Gestalt fortgesetzt, daß von den sechs hohen Ständen, aus welchen, nebst dem Präsidium des Vororts im Amt, der Verwaltungsrath gebildet wird, alle Jahre diejenigen drey Stände austreten sollen, deren Stellvertreter zwey Jahre in dem Verwaltungsrath gesessen haben; die Austretenden werden durch die in ihrer Serie folgenden Kantone, nach der in der Sammlung eidgenössischer Beschlüsse, im zweyten Abschnitt No. XXXIII. pag. 274 enthaltenen Kehrordnung ersetzt.

25) Jede Kantonsregierung wird, wenn die Kehrordnung auf ihren Stand fällt, ein Mitglied in den Verwaltungsrath ernennen, oder einen ihrer Abgeordneten auf der Tagsatzung dazu bevollmächtigen.

26) Keiner der drey Administratoren, und kein Mitglied der Militäraufsichtsbehörde, kann zugleich Mitglied des Verwaltungsraths seyn; und eben so kann auch kein Administrator und kein Mitglied des Verwaltungsraths, zum Mitglied der Militäraufsichtsbehörde ernannt werden.

27) Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise jährlich während der Dauer der Tagsatzung, und erledigt die ihm obliegenden Geschäfte.

Der jährliche Wechsel in demselben geschieht mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Tagsatzung, welcher die neu eintretenden Mitglieder der Stände anzuzeigen sind, und die dann seine Bildung ausspricht. Der eidgenössische Staatsschreiber führt in den Sitzungen des Verwaltungsraths das Protokoll.

Beschlüsse des Verwaltungsraths können nur in ordentlichen Sitzungen, und nicht durch Korrespondenz, abgefaßt werden.

28) Der Verwaltungsrath untersucht und beurtheilt die Jahresrechnungen der Administratoren, die mit den erforderlichen Belegen begleitet seyn sollen, und bestätigt dieselben im Fall des Richtigbefindens. Er legt diese Rechnungen, mit einem beleuchtenden Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben der eidgenössischen Kriegsgelder der Tagsatzung vor. Ein Doppel der genehmigten Rechnung wird von der eidgenössischen Kanzley sorgfältig verwahrt.

Der Abschied soll nur die Hauptsummen und Resultate enthalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths, so wie die Gesandten auf der Tagsatzung, werden von dem Inhalt der Rechnung keinerley öffentlichen Gebrauch machen, und die sämmtlichen Kantonsregierungen sind eingeladen, öffentliche Bekanntmachung derselben zu verhindern.

29) Der Verwaltungsrath empfängt die erforderlichen Anträge der Militäraufsichtsbehörde über die jährlichen Militärbedürfnisse und die Verwendung der Zinse der Instruktionskassa. Er legt dieselben der Tagsatzung zu definitivem Entscheid vor, und ordnet nach diesem die Ablieferung der Gelder an. Er bildet alljährlich am Schlusse seiner Sitzungen eine genaue Uebersicht der von der Tagsatzung für das nächste Jahr beschlossenen Militärauslagen, nebst Angabe der Quellen, woraus dieselben bestritten werden sollen, und reicht diese Uebersicht, zu weiterer Verfügung, der Tagsatzung ein.

30) Der Verwaltungsrath stellt für die von der Tagsatzung zu bezahlen bewilligten Summen ordentliche Anweisungen auf die Administratoren aus, auf welche hin diese die Zahlung zu leisten gehalten sind.

Beschluß, betreffend die künftigen Beyträge der löbl. Stände zu Dekung der jährlichen Militär-Ausgaben und die Kosten der Uebungslager. Mit Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 20. August 1820 und zufolge spätern successiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

1. Es soll vom Jahr 1822 an, wo der Gesamtbetrag der Instruktionskassa vollständig angeliehen und zinstragend gemacht seyn wird, dasjenige was über diesen Zinsbetrag hinaus zu vollständiger Deckung der jährlichen Militärausgaben erforderlich ist, von den Ständen nach Maasgabe der Geldkontingentsscala zugeschossen werden, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß der jährliche Gesamtbetrag dieser Zuschüße der löbl. Stände in keinem Fall die Summe von 20,000 Franken übersteige.

2. Im Einklang mit obiger Bestimmung, und um die Auslagen für die jährlichen Militärbedürfnisse besser auszugleichen, sollen die Kosten für das reglementarisch alle zwey Jahre zu veranstaltende Uebungslager von 1821 an, jährlich zur Hälfte auf Rechnung der Militärbedürfnisse gebracht und erhoben werden.

Beschluß über die zinstragend zu machenden Gelder der Instruktionskassa und des Ersparnißfonds, und über die einsweilige ausschließende Zutheilung der Schuldtitel an die Instruktionskassa. Mit Ratifikationsvorbehalt gefaßt den 3. August 1820 und zufolge spätern successiv eingelangten Standeserklärungen in Kraft erwachsen.

1. Drey Vororte werden eingeladen, den Bedacht zu nehmen, daß die, in den zur Anleihung bestimmten

Kriegsfonds der Instruktionskassa und des Ersparnißfonds, baar liegenden Gelder wo immer möglich innert Jahresfrist, nach der Verordnung angeliehen und zinstragend gemacht werden.

2. Die bey diesen Fonds theils bereits vorhandenen, theils in Folge künftiger Anleihen nach und nach erhältlichen Schuldtitel, sollen zum Voraus und ausschliessend der Instruktionskassa zugetheilt werden, und zwar so lange, bis ihr Gesamtbetrag in solche Titel umgewandelt und zinstragend gemacht seyn wird.

Beschluß, betreffend die Provision zu Gunsten der den Administratoren der eidsgenössischen Kriegsgelder zugegebenen Kassirer von dem durch sie eingezogenen Zinsbetrag.

(Vom 27. July 1821.)

„Auf den Bericht des Verwaltungsraths der eidgenössi-
„schen Kriegsgelder, daß die drey Herren Administratoren
„derselben, in Beziehung auf die bisher zu Gunsten ihrer
„Kassirer statt gehabte, und vermittelst Abnahme der ge-
„sammten Rechnung stillschweigend genehmigte Provision
„von zwey vom Hundert des eingezogenen Zinsbetrags ohne
„Unterschied den Vorschlag gemacht haben:“

„Daß von nun an, und für die Zukunft, der betref-
„fende Kassirer:“

a) „Von Kapitalsummen, die 50,000 Franken und dar-
„unter betragen, zwey vom Hundert des Zins-
„betrags.“

b) „Von Kapitalsummen, die über 50,000 Franken be-
„tragen bis auf 100,000 Franken, ein und ein halb
„vom Hundert des Zinsbetrags.“

c) „Von Kapitalsummen über 100,000 Franken, ein vom
„Hundert des Zinsbetrags, beziehen solle — hat die

„hohe Tagsatzung diese von dem Verwaltungsrath als „zweckmäßig gebilligte Bestimmung vollkommen gut„geheißen und genehmigt.“

Beschluß, betreffend die Kehrordnung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths für die eidgenössischen Kriegs-Gelder.

(Vom 27. August 1818 und 20. July 1819.)

---

1. Der Verwaltungs-Rath der eidgenössischen Kriegsgelder besteht aus einem Präsidenten, als Stellvertreter des wirklich im Amt befindlichen Vororts, und aus sechs Mitgliedern, welche letztern von den XXII. Kantonen, nach der im 9ten Artikel des Bundes-Vertrags aufgestellten Classifikation, gewählt werden.

2. Da die bisherige Erfahrung die Nachtheile gezeigt hat, welche damit verbunden waren, daß diese Verwaltungs Behörde (in Folge des §. 3. des Beschlusses vom 14. August 1816) alljährlich in ihrer ganzen Zusammensetzung erneuert werde, so soll die Erneuerung des Verwaltungs-Raths von nun an alljährlich nur zur Hälfte geschehen, und jedesmal diejenigen Kantone austreten, welche zwey Jahre nach einander dem Verwaltungs-Rath beygewohnt haben.

3. Die nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsraths während den zwanzig nächstfolgenden Jahren:

Kehrordnung für die Besetzung des Verwaltungs-Raths.

Jahr.	Vorort als Präsidium.	Kantone, als Mitglieder.					
1819	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Zug.	Basel.	Aargau.	Thurgau.
1820	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Appenzell.	Solothurn.	Aargau.	Tessin.
1821	Zürich.	Bern.	Ury.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1822	Zürich.	Bern.	Ury.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
1823	Bern.	Luzern	Schwyz.	Schaffhausen.	Wallis.	Graubünden.	Genf.
1824	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Glarus.	Freyburg.	Graubünden.	Waadt.
1825	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Glarus.	Freyburg.	St. Gallen.	Waadt.
1826	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Zug.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.
1827	Zürich.	Bern.	Ury.	Zug.	Basel.	Aargau.	Thurgau.
1828	Zürich.	Bern.	Ury.	Appenzell.	Solothurn.	Aargau.	Tessin.
1829	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1830	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
1831	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Schaffhausen.	Wallis.	Graubünden.	Genf.
1832	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Glarus.	Freyburg.	Graubünden.	Waadt.
1833	Zürich.	Bern.	Ury.	Glarus.	Freyburg.	St. Gallen.	Waadt.
1834	Zürich.	Bern.	Ury.	Zug.	Basel	St. Gallen.	Thurgau.
1835	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Zug.	Basel.	Aargau.	Thurgau.
1836	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Appenzell.	Solothurn.	Aargau.	Tessin.
1837	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1838	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.

Beschluß über den Bezug der eidsgenössischen Grenz-Gebühren.

(Vom 16. August 1819.)

Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß der Beschluß vom 1. August des Jahres 1816, über die Bildung der verfassungsmäßigen Kriegs-Kassa, einiger näherer Bestimmungen bedürfe, und füglich mit diesen Bestimmungen in ein Ganzes vereinigt werden sollte, hat beschlossen und festgesetzt, was folgt:

1. Als nothwendige Bedürfnisse werden erklärt, und sind der Eingangs-Gebühr nicht unterworfen: alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk, Ziegel.

2. Von allen über die Schweizer-Grenze eintretenden Waaren, sie seyen zum Konsum oder Transit bestimmt, wird nachfolgende Eingangs-Gebühr erhoben.

3. Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im §. 4. namentlich benannt sind, alle fabrizirte und verarbeitete Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerein, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Weine in Flaschen, Tabak, bezahlen zwey Batzen vom Sporco- oder Brutto-Zentner Markgewicht.

4. Baumwolle und Wolle, Farbehölzer und Farbekräuter, Struse und Srazza (Abgang der Seide), rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Bley, Kupfer, Zinn, Oehl, Thran, Wein, Bier, Reiß, getrocknete Früchte und alle übrigen Waaren, die nicht in die Klasse des §. 3. gehören, bezahlen einen Batzen vom Sporco-Zentner Markgewicht.

5. Bey der Berechnung der Gebühr wird, was mehr als 50 Pfund wiegt, für einen Zentner; was 50 Pfund

und darunter wiegt, für einen halben Zentner berechnet; das Gleiche soll bey Collis, die weniger als einen Zentner wiegen, beobachtet werden.

6. Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der schweizerischen Grenzorte über der Grenze in benachbarten Staaten eigenthümlich besitzen, mögen in so fern von der Gebühr befreyt werden, als der Kantons-Regierung diese Herkunft vollständig erwiesen wird.

7. Waaren, die von einem schweizerischen Grenzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren, und und wieder an einem schweizerischen Grenzorte eintreten, sind am zweyten Grenzorte nur in so fern von der Abgabe befreyt, als diese Herkunft durch die Ladkarten oder Stempel des Kaufhauses vom Orte der Versendung bescheint ist, und der Wiedereintritt innert zehn Tagen statt hat.

8. Straffälle, wenn nämlich die Zollstatt überfahren wird, oder Betrug in Angabe des Gewichts oder der Qualität statt findet, so wie Versäumniß und Vergehen von Zollbeamten, werden, nach den für die Grenzzölle bestehenden Kantonal-Gesetzen, von der kompetenten Behörde des Kantons, in dem das Vergehen statt fand, beurtheilt; dem Kanton fallen auch die Bußen anheim. Die Straferkanntnisse werden jedoch bey Einsendung der Rechnung dem Vororte mitgetheilt.

9. Die Eingangs-Gebühr wird durch Verfügung und unter Aufsicht der respektiven Grenz-Kantone an den gewohnten Kantonal-Grenz-Zollstätten oder Kaufhäusern, durch die Zoll- oder Kaufhaus-Beamten erhoben und quartalweise den Kantons-Behörden abgeliefert.

10. Die Verzeichnisse der eingezogenen Gebühren, von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Ober-Zoll-Inspektions-Beamten des betreffenden Kantons geprüft, und das Richtigbefinden durch Unterschrift bestätigt, sollen jeweilen von den Grenz-Kantonen in dem Laufe des folgenden Quartals, dem ihnen dafür angewiesenen Administrator der eidsgenössischen Kriegsgelder zugesandt werden.

11. Die drey Vororte werden den Grenz-Kantonen ein Formular zustellen, nach welchem die Verzeichnisse abgefaßt werden sollen.

12. Die Ablieferung der Gelder, die im Laufe eines Quartals an Eingangs-Gebühren bezogen werden, geschieht durch die betreffenden Grenz-Kantone im Lauf des folgenden Quartals, an den ihnen dafür angewiesenen Administrator allemal richtig und vollständig, und in keinen andern als guten gangbaren Geldsorten.

13. Für den Bezug der Eingangs-Gebühren werden den Grenz-Kantonen acht vom Hundert der Einnahme bewilligt; wogegen denselben obliegt, den Zollbeamten für ihre vermehrte Mühewaltung das angemessene zu vergüten, und die übrigen Kosten zu bestreiten.

14. Zur Handhabe der erforderlichen Oberaufsicht über den Bezug der Grenz-Gebühr und einer gleichmäßigen Anwendung der daherigen Bestimmungen in allen Grenz-Kantonen, wird die Prüfung der Eingangs-Verzeichnisse aller Kantone, die daherige Korrespondenz und Abrechnung, nur einem der drey Administratoren übertragen. Die drey Vororte bezeichnen den damit zu beauftragenden Administrator, und den Zeitraum, in welchem diese spezielle Aufsicht auf einen der andern Administratoren hinübergehen soll. Sie bestimmen ferner, an welchen Administrator jeder Grenz-Kanton die Baarschaft abzuliefern habe.

Im Fall sich Anstände im Bezug der Gebühr, oder wegen der genauen und vorschriftgemäßen Rechnungs-Stellung, oder der Ablieferung der Gelder ergeben sollten, so wendet sich der mit der Prüfung beauftragte Administrator an den jeweiligen Vorort, welcher dann seinerseits das Erforderliche vornehmen wird, um die genaue und gleichmäßige Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sichern.

Note.

Den 20. July 1820 wurde die Grenz-Gebühr, in so fern der rohe Zucker der Raffinirung in der Schweiz selbst bestimmt ist, von 2 auf 1 Batzen vom Zentner herabgesetzt.

Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs der Justiz und der Polizey.

Beschlüsse über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

(Vom 15. July 1818)

Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschrift des XI. Artikels des Bundes-Vertrags, welcher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freyen Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern sichert; und damit durch Anwendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Artikels entkräftet werde, —

beschließt die Tagsatzung:

1. Es sollen bey Anwendung des Nachsatzes des §. XI. der Bundes-Verfassung, welcher den Kantonen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf, Polizey-Verfügungen vorbehält, in so ferne dieselben gegen die eigenen Kantons-Bürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden, — niemals solche Verordnungen statt finden, welche, den Hauptbestimmungen Artikels zuwider, in Speeranstalten von Kanton gegen Kanton ausarten würden.

2. In Folge dessen sind auch alle diesem bundesgemäßen Grundsatz zuwiderlaufende Verfügungen, die im einen oder andern Kanton bestehen möchten, als unzuläßig erklärt, und sollen aufgehoben werden.

3. Sollten künftig von einem Kanton solche unzuläßige Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde seine Einwirkung gegen jenen eintreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundes-Pflichten anzuweisen.

B.

(Vom 13. July 1819.)

1. Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staat, kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verbotten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände.

2. In dem einen oder andern dieser Fälle, werden die ersten Verfügungen von den Kantons-Regierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den eidgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen.

3. Falls der eidgenössische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere eidgenössische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Kantons-Regierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, — so wird sogleich die eidgenössische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.

4. Der eidgenössische Vorort ist ersucht, bey jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten, der Schweiz die freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet, und auch für künftig zugesichert werde.

5. Von keinem Kanton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Ausland kommen und für einen andern Kanton bestimmt sind, weder gehemmt, noch erschwert werden.

6. Da für den freyen Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz, der Bundes-Vertrag selbst, eine feyerliche Gewährleistung enthält, und alles was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freyheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes betrachtet werden muß, — so sind auch die darüber gefaßten Conclusa als verbindliche Tagsatzungs-Beschlüsse anzusehen.

Beschluß wegen freyer Ausfuhr des Stoffs zur Papier-Fabrikation.

(Vom 5. July 1810; bestätigt den 13. July 1818.)

1. Da durch den Bundes-Vertrag für den freyen Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird, — so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papier-Fabrikation nöthigen Stoffen, im Innern der Schweiz, von einem Kanton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2. Dabey will jedoch die Tagsatzung keinen löbl. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizey wegen, zu Meidung des Hausirens und anderer Mißbräuche, unterworfen werden mögen.

Beschluß wegen Herabsetzung der Eingangs-Gebühr vom rohen Zucker.

(Vom 20. July 1821.)

1. „Die zufolge dem §. 3. des Beschlusses vom 16. „August 1819 über den Bezug der eidgenössischen Grenz-„Gebühren, bis dahin von dem über die Grenze einge-„führten rohen Zucker, zu zwey Batzen von Zentner be-„zogene Grenz-Gebühr, wird von nun an, in so fern der „rohe Zucker zur Raffinirung in der Schweiz selbst be-„stimmt ist, auf einen Batzen vom Zentner herabgesetzt."

2. „Daß die Raffinirung im Innern der Schweiz „wirklich Bestimmung und Zweck der Einfuhr sey, soll „von dem betreffenden Unternehmer, bevor ihm der her-„abgesetzte Fuß der Gebühr zu gut kommt, hinlänglich „bescheinigt, von den betreffenden Regierungen aber sorg-

„fältig darüber gewacht werden, daß hieraus keinerley „Unterschleif oder Ausdehnung auf den Spekulationshan- „del entstehe.“

3. „Die Tagsatzung behält sich vor, falls bey der „Anwendung dieses Beschlusses Mißbräuche und Unord- „nungen statt finden, oder sonst diesen Bestimmungen in „Bezug auf andere Gegenstände nachtheilige Folgen gege- „ben werden sollte, — abhelfliche Maßnahmen zu treffen, „und nöthig erachtenden Falls, selbst über gegenwärtigen „Beschluß neuerdings in Berathung zu treten.“

Koncordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Concurse.

A.

Forum des zu belangenden Schuldners.

(Vom 15. Juny 1804; bestätigt den 8. July 1818.)

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Daß der säßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sey.

B.

Gerichtliche Betreibungen.

(Vom 15. Juny 1804; bestätigt den 8. July 1818.)

1. Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantons-Bürger selbst.

2. Die Standes-Regierungen sind eingeladen, diese Treibrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3. Sie werden endlich gegen betriegerische Falliten, entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Koncordat sind XXI. Kantone beygetreten; mit Vorbehalt der Convenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

C.

Concurs-Recht in Falliments-Fällen.

(Vom 15. Juny 1804; bestätigt den 8. July 1818.)

1. In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2. Diese Gleichheit in Collokation und Concursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beytreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beytretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beytretenden, wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auß er-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, in so fern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantons-Angehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach dortigen Gesetzen soll das Weibergut in in die Gant-Massa fallen und der Rückfall statt haben. Der Kanton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin, Concurs-Verkommnisse abzuschließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da, in Folge der Landes-Gesetze, alles was während einem Monat, bevor das Fallitment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt, — so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Konkordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Convenienz vor.

D.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen.

(Vom 7. Juny 1810; bestätigt den 8. July 1818.)

1. Es sollen in Falliments-Fällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Haupt-Masse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2. So oft indessen der Fall eintritt, daß bey solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Falliments-Masse in Streit gezogen wird; so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem competenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt, die Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhau-

sen, Appenzell Auſſer-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältniſſe der Kantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, und hinwieder die rechtliche Stellung der konkordirenden Kantone gegen dieſelben, ſind ganz die nämlichen wie bey dem gerade vorhergehenden Konkordat.

Beſchluß wegen Ertheilung und Beurkundung des ſchweizeriſchen Bürger-Rechts.

(Vom 13. July 1819.)

1. Es ſteht den Kantonen zu, das Bürger-Recht zu ertheilen.

2. Um als Schweizer-Bürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons ſeyn. Der Beweis dafür wird geleiſtet: entweder durch die Beſcheinigung des Kantons- und Gemeinds-Bürger-Rechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß ſie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne.

Konkordat wegen dem Heimath-Recht der in einem andern Kanton einheirathenden Schweizerin.

(Vom 8. July 1808; beſtätigt den 9. July 1818.)

Eine nach den Landes-Geſetzen geſchloſſene und eingeſegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimath-Recht beſitzt.

Note. Dieſem Konkordat ſind alle XXII. Kantone beygetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenſeitige Verhältniſſe zwiſchen beyden Kantons-Theilen; und Appenzell Inner-Rhoden mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

Konkordat wegen Ehe-Einsegnungen und Kopulationsscheinen.

(Vom 4. July 1820.)

Die eidsgenössischen Stände: Luzern, Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgar, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — überzeugt, daß zur Handhabung sittlicher und bürgerlicher Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Ehe-Einsegnungen im Allgemeinen, so wie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündigungs- und Kopulationsscheine, festgesetzt werden müssen:

Nach vorgenommener Revision der diesfälligen Konkordate von 1807 haben sich gegenwärtig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweyer Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündigungsscheine, sowohl von dem Wohnort als von der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden. Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so wird die Vorweisung des diesfälligen Akts erfordert.

3. Zu Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kanton geschieht,) nebst den Verkündigungsscheinen, annoch

ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bey solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und eben so zwischen zwey Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beygebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- oder Wohnorts ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen, oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburts- und Wohnort, ausdrücklich enthalten.

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bey daraus entstehender Heimathlosigkeit, den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Note. Ury ist am 13. July 1821 beygetreten, Schwyz und Graubündten haben iheren Beytritt noch nicht erklärt.

Konkordat, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

(Vom 11. Juny 1812, bestätigt den 7. July 1819.)

1. Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Kanto-

nen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimath-Rechts bestraft werden.

2. Die konkordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen ihr Heimath-Recht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweisen werden.

Note. Diesem Konkordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf; und (mit Ratifikations-Vorbehalt) Tessin.

Ury, Schwyz und Unterwalden behalten den Gegenstand der Kantonal-Gesetzgebung vor.

Appenzell, in zwey Souverainitäten nach der Religion getheilt, hat diese Ehen gänzlich untersagt.

Wallis tritt in keine Verpflichtung ein, ungeachtet die vermischten Ehen durch die dortigen Gesetze weder eigentlich verboten, noch mit dem Verlurst des Land-Rechts bestraft werden.

Nachtrag, betreffend das Konkordat über die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

Der Stand Tessin hat unterm 4. July 1820 die unbedingte Ratifikation des vorstehenden am 7. July 1819 bestätigten Konkordats vom 11. Juny 1812, betreffend die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten ausgesprochen, so, daß sein daheriger früher gemachte Vorbehalt weg fällt, und nun dieses Konkordat zwischen XVII. Ständen besteht.

Ury und Unterwalden haben erklärt: „daß sie zwar diesem Konkordat fremd bleiben wollen, weil ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten; daß aber, wenn solche Ehen dennoch geschlossen worden wären, die Ehe-

leute und ihre Nachkommen deswegen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen.“ Diese Erklärung ist von der Tagsatzung (4. July 1820 und 13. July 1821.) als beruhigend angenommen worden.

Es sind also die dissentirenden Stände, gegen welche der im §. 2. des Konkordats enthaltenen Vorbehalt seine Anwendung findet, einzig noch: Schwyz, Appenzell und Wallis.

Konkordat wegen Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimath-Recht. *)

(Vom 8. July 1819.)

1. Der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern darf nicht mit dem Verlust des Land- und und Heimath-Rechts bestraft werden.

2. Sollte der eine oder andere Kanton diesem Konkordat nicht beystimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religions-Aenderung wegen, heimathlos werden, von dem Gebiet der übrigen Kantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden.

Note. Diesem Konkordat sind beygetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religions-Aenderung nicht mit dem Verlurst des Bürger-Rechts zu bestrafen, aber unzertrennlich von gemeinschaftlichen Vorsichts-Maßregeln gegen übereilte und unwürdige Conversionen.

Ury, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenstand nicht ein.

Basel hätte den Grundsatz des Konkordats als allgemein verbindlichen Beschluß annehmen können. Da er aber lediglich konkordatweise aufgestellt ist, so behält es sich die Convenienz vor.

Appenzell hat bereits seit Jahrhunderten, durch die Grund- und Land-Verträge zwischen beyden Rhoden, der Heimathlosigkeit in Conversions-Fällen vorgebogen.

*) Der Stand St. Gallen hat vorstehendes eidgenössisches Konkordat wegen Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf

Nachtrag und Zusatzartikel zu dem Konkordat, wegen Folgen der Religions-Aenderung, in Bezug auf Land- und Heimathrecht.

A. Dem Hauptkonkordat vom 8 July 1819 wegen Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht, ist zufolge Erklärung vom 5. July 1820 auch löbl. Stand Basel beygetreten. Es besteht also das Hauptkonkordat nunmehr zwischen XVII. Ständen ohne Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell.

B. Unterm 5. July 1820 ist ferner ein Zusatzartikel angenommen worden, welchem von denjenigen siebenzehn Ständen die in dem Hauptkonkordat einbegriffen sind, vierzehn ihre Zustimmung ertheilt haben, nämlich Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Derselbe lautet also: „Wenn ein Schweizer-Bürger „(worunter auch Personen weiblichen Geschlechts verstan„den werden,) in einem andern Kanton konvertiren will, „als in demjenigen, wo er das Heimathrecht besitzt, so soll „die Glaubens-Aenderung nicht ohne Vorwissen der Re„gierung, in deren Gebiet sie vorgenommen werden will, „geschehen dürfen; und diese zugleich verpflichtet seyn, die „heimathliche Regierung des zu einer andern Kirche über„tretenden Schweizer-Bürgers von dieser Voranzeige also „gleich in Kenntniß zu setzen.“

Zürich, Aargau und Genf wollen bey'm Hauptkonkordat stehen bleiben, und lehnen den vorstehenden Zusatzartikel ab, da sie besorgen, daß aus dessen Satz unangenehme Korrespondenzen und Mißverständnisse entstehen dürften.

Land- und Heimathrecht vom 8. July 1819 mit dem Zusatzartikel vom 5. July 1820 durch die Gesetzes-Sammlung 3ter Theil Seite 6. am 16. Februar 1821 bekannt gemacht und der Geistlichkeit beyder Confessionen zur Aufbewahrung bey den pfarramtlichen Schriften und zur Befolgung bey allfällig vorkommenden Fällen zugefertiget.

C. Endlich wurde am 5. July 1820 folgendes Conclusum von XVIII. Ständen: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und (in so fern solches bey den Verhältnissen der Regierung zur Kantons-Geistlichkeit möglich ist,) Graubündten, gefaßt:

Um über die Vollziehung des Konkordats jede mögliche Beruhigung zu gewähren, empfiehlt die Tagsatzung allen eidgenössischen Ständen auf das dringendste, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß keine Conversion ohne Vorwissen der Regierung angenommen werde.

Ury, Schwyz, Unterwalden und Appenzell nehmen auch an dieser Bestimmung keinen Antheil.

Konkordat für die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

(Vom 3. August 1819.)

Die nachbenannten Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

1. Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst, oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechts-Ansprache entschieden seyn wird.

2. Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Korrespondenz eröffnet werden, und wenn vermittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das eidgenössische Recht, nach dem 5ten Artikel des Bundes-Vertrags gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beyde streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3. Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimathlosen, wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüße dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4. Diejenigen Heimathlosen, welche ein, selbst oder durch ihre Eltern besessenes ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahres 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobey die Kantonal-Verfügungen über die Rechte und Genüße derselben, gleichmäßig vorbehalten bleiben.

Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung, des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch begründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Art. 2. vorbeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Falle zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird.

Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzten Bestimmungen sollen gleichmäßig auf die Konvertiten und Proseliten und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimaths Verhältnisse angewandt werden.

Schwyz bedingt seine Ratifikation durch den doppelten feyerlichen Vorbehalt, daß der Kanton zu allen Zeiten befugt sey, von diesem Konkordat zurück zu treten und daß auch, in Folge desselben, keine Heimathlosen, die nicht Katholiken sind, von ihm aufgenommen werden müssen.

Graubünden bleibt zwar von dem Konkordat einsweilen entfernt, ist dabey aber bereit das eidgenössische Recht zu Erledigung vorkommender Heimathlosigkeits-Streitigkeiten eintreten zu lassen.

Ueber die Würdigung der daherigen Stellung des Standes Schwyz, hat die hohe Tagsatzung für einmal bey ermangelnder Mehrheit, keine bestimmte Schlußnahme gefaßt. Bey der Erklärung von Graubündten hinwieder, läßt sie es für einmal bewenden.

Konkordat, betreffend das Niederlassungs-Verhältniß unter den Eidsgenossen. *)

(Vom 10. July 1819.)

Die eidsgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, von dem Bedürfnisse überzeugt, daß über die Niederlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt, was folgt:

1. Die konkordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Kantons-Bürgern des andern, unrer folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2. Um die Niederlassungs-Bewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können,

---

*) Der Stand St. Gallen befolgt zwar die Grundsätze dieses Konkordats ist demselben aber noch nicht beygetreten, weil ein Niede•assunas-Gesetz in der Ausarbeitung liegt, aber noch nicht vollendet ist.

muß der Schweizer, der sich in einem andern Kanton niederlassen will, einen Heimath-Schein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beygefügt ist. Der Heimath-Schein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Kantons-Regierung versehen seyn, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Innhaber seit zehn Jahren Schweizer-Bürger sey. *)

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sittlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sey, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sey es durch sein Vermögen, Gewerb oder Handwerk, sey es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Beläftigung der Gemeinde oder des Kantons zu ernähren im Stande sey.

Diejenigen Einwohner und Landes-Angehörigen, welche kein Gemeinds-Bürgerrecht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton niederlassen wollen, den abgehenden Heimath-Schein durch eine von der Regierung des Kantons, dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizer-Bürgern gleich gestellt werden.

3. Nach erhaltener Niederlassungs-Bewilligung trittet der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeind-Gütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Kantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maasgabe der Gesetze und Polizey-Verordnungen dieses Kantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Orts-Polizey-Ausgaben beyzutragen, und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

---

*) In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. July 1819, findet diese Erläuterung: „Daß der Träger des Heimath-Scheins seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey", — für die Angehörigen der drey im Jahre 1815 in den Bund aufgenommenen Kantone erst vom 10. July 1825 an, ihre Anwendung.

4. Das Niederlassungs-Recht darf durch keine Personal- oder Geld-Bürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzley-Gebühr für die Niederlassungs-Bewilligung soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

5. Der Regierung des Kantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last fällt.

6. Wenn ein Kanton einem Bürger eines andern Kantons, auf einen vorschriftmäßig ausgestellten Heimath-Schein, den Aufenthalt oder die Niederlassung gestattet, so ist der letztere Kanton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7. Den eidsgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommnisse nicht beytreten, wird der Beytritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die kontrahirenden Stände in Allem, was auf Niedenlassung Bezug hat, gegen die nicht beytretenden Kantone unbedingtes Gegenrecht und Konvenienz vor.

Note. Zug trittet den §. §. 1. bis 3 und 5 bis 7 des Konkordats unbedingt bey. Da aber die Kantonal-Verfassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Kantons-Bürger eine Real-Caution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern, — so behält Zug in Hinsicht auf den §. 4 des Konkordats, die Anwendung dieser Cautions-Befugniß auch auf Schweizer aus andern Kantonen vor, in so fern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Graubünden hat sich wesentlich im Sinn des Konkordats erklärt, dabey aber das endliche Standes-Votum vorbehalten Da nächstdem noch einige andere Kantone ihre endlichen Aeußerungen vorbehalten haben, — so hat man für dienlich erachtet, dem Verzeichniß der nicht beytretenden, gegen welche der Vorbehalt von Gegenrecht und Convenienz in Wirksamkeit treten soll, so wie der Aufnahme ihrer verschiedenen Erklärungen in gegenwärtige Sammlung, einsweilen noch einigen Verzug zu geben, und nochmalige Instruktions-Eröffnungen abzuwarten.

Formularien der Heimath-Scheine. *)

A.

(Für verheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der
Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Das Vorweiser dieses

seines Alters Jahre

Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens auf gleiche Weise des Bürger-Rechts Genossin sey. In Kraft dessen Wir die feyerliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obbenannter Unser Kantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in , den

Die Kanzley des Kantons

B.

(Für unverheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der
Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre

---

*) Jeder Heimath-Schein soll auf dem Rücken behörig rubrizirt seyn: Heimath-Schein von der Gemeinde ... Oberamts ... Kantons ... zu Gunsten ... de Dato ...

Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Kopulation ein besonderer Bewilligungs-Schein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannter Unser Kantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in , den

Die Kanzley des Kantons

C.

(Für einzelne Weibspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters Jahre

Unsere wahre Gemeinds-Bürgerin sey und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Kopulation mit einem Kantons-Fremden, eine besondere Bewilligung hiesiger Hoben Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannte Unsere Kantons-Bürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizer-Bürgerin sey; in , den

Die Kanzley des Kantons

Konkordat betreffend die Behandlung von Ehescheidungs-Fällen schweizerischer Ansässen.

(Vom 6. July 1821.)

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimath-Kantons des betreffenden Ehemanns zu entscheiden.

Diesem Konkordat sind beygetreten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen; Graubündten, Aargau, Thurgau und Appenzell Ausser-Rhoden, dann mit Verwahrung der katholischen Kirchensatzungen, welche die geistliche Kompetenz in Hinsicht der auf Lösung oder zeitlichen Trennung der Ehe begründen: Luzern, Zug, Freyburg, und Solothurn.

St. Gallen glaubt der entgegengesetzte Grundsatz, die Aufstellung des Richters vom Wohnort nämlich, würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen, und ist daher dem Konkordat nicht beygetreten.

Die übrigen Kantone sind ebenfalls noch nicht beygetreten.

Beschluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

(Vom 10. July 1819.)

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundes-Verfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. July 1805. und 11. Juny 1807 statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerley rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Note. Obiger Beschluß hat auf die drey, erst im Jahre 1815 in den eidgenössischen Bund aufgenommenen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf, keine Beziehung.

Unter dem nämlichen Datum (10. July 1819) ist er dahin erläutert worden, daß der Regierung des Kantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig mache, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Kanton zur Last falle.

Konkordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferuug von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminal-Fällen; und die Restitution gestohlner Effekten.

(Vom 8. Juny 1809, bestätigt den 8. July 1818.)

Wir die Abgesandten der Kantone der schweizerischen Eidsgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß wir zu Befestigung unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der diesörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminal-Fällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1. Wenn Personen, die wegen eines Criminal-Vergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2. Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämmtlichen Kantonen, zu Handen ihrer Polizey-Angestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juny 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten: a) Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Jauner-Namen. b) Den Geburts- und den letzten Aufenthalts-Ort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege. c) Das Alter. d) Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maase dieselbe berechnet sey. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.) e) Die Farbe der Haare der Augenbraunen und der Augen. f) Die Gestalt der Stirn. g) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne. h) Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale. i) Die Kleidung. k) Das Verbrechen der Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht. l) Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist. m) Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3. Auf solche durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4. Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung, angetragen werden.

5. Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6. In folgenden besondern Fällen sind die Polizey-Diener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten.

a) Wenn Polizey-Diener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizey-Diener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizey- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Kantons zu stellen, und vom ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b) Wenn Polizey-Diener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7. Bedarf der verfolgende Polizey-Diener auſſer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizey-Dienern oder Orts-Beamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8. Erreicht ein Polizey-Diener eines Kantons, ausser demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungs-Beamtea des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9. Sollte der betreffende Kanton Bedenken tragen, oder nicht kompetent seyn, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichts destoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizey-Diener einen Schein der veranstalteten Arretirung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizey-Diener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10. In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11. Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen liesse, sondern die Regierung des Kantons, wo dieselben Gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Her-Reise, deren Zahl in dem Transport Befehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind, 2 Frk.
oder von einem halben Tag . . . . 1 —

b) Für Unterhalt eines Gefangenen . . . . 7 Bz.

c) Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit, ausser Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transport-Befehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12. Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen täglich 7 Bz., alle Unterhalts-, Heitzungs- und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die auslifernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

13. Sollte aber der im Art. 5. bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Kanton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton die Atzungskosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sey.

14. Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung ausser ihrer Botmäßigkeit statt gehabt hätte.

15. Ausser den obbemeldten Kosten sollen keine an-

dern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Austhürmung u. s. w. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16. Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostens-Noten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17. Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizial-Kosten, (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Deliquenten liegt, zu erheben.

18. Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren liesse, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

a) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transport-Befehl versehen seyn solle.

b) Daß dieser Befehl, bey dem Eintritt in einen andern Kanton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungs-Beamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizey-Beamten visiren lassen solle.

d) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 Bz. 5 Rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage im Verhaft bliebe, der

der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bz. zu bezahlen habe.

19. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen, kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen ꝛc. ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungs-Behörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungs-Stelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20. In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21. Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeß-Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civil-Gesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlnen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädig-

ten die Ersatz-Klage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bey; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten, vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17. weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beytritts folgendermaßen erklärt:

1) „Que la demande en extradition des condamnés et des „coupables présumés, reclamés par les canton sur le territoire du„quel le crime aurait été commis, ne sera admise par le canton „dans le territoire duquel ils se seraient réfugiés, que pour les „crimes contre la sûreté extérieure de l'Etat, la fabrication de „fause monnaie, le faux en écritures publiqnes, l'assassinat, l'em„poisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou effraction; la „législation du canton duquel l'extradition est requise, déterminera „si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2) „Que les ressortissans du canton de Genève, dont l'extra„dition serait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni „définitivement à la question, et qu'ils ne seront en aucun cas „soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de „contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

3) „Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des „coupables présumés, ne pourront se faire par les employés de „police d'un canton sur le territoire d'un autre canton que dans „la forme déterminée par les lois.

4) „Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition „ne sera point opérée sur de simples signalemens, mais sur des „pièce, que les autorités compétentes du canton, où les individus „seraient arrêtés, jugeraient suffisantes pour constater qu'ils sont „dans un état légal de prévention ou d'accusation des crimes in„diqués ci-dessus.

5) „Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait „complice il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais „du Gouvernement qui l'aurait appelè.

6) „Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou

„prevenu d'un crime non spécifié en l'article premier, si le con-„damné ou prévenu est ressortissant du canton, qui en fait la demande „pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton „auquel la demande en extradition est adressée.

7) „Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés „dans un canton et transportés dans un autre, elle devra avoir „lieu conformément aux lois observées dans ce dernier canton à „l'égard de ses propres ressortissans.

8) „Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il „expirera le 1er Julliet 1829, s'il n'est renouvelé.

Konkordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von besoldeten Kantons-Truppen.

(Vom 6. Juny 1806, bestätigt den 9. July 1818.)

Die Stände: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben sich, jedoch ohne Beziehung auf kapitulationsmäßige Dienstverhältnisse mit dem Ausland, die gegenseitige Auslieferung der Ausreisser ihrer Kantonal-Truppen, seyen es Landjäger und Polizey-Häscher oder Militärs aus eigentlichen Standes-Kompagnien, konkordatweise neuerdings zugesichert; in dem Verstand übrigens: daß in keinem Falle dem Kanton, welcher die Auslieferung leistet, diesfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Note. St. Gallen will freundschaftlich die Erklärung des Grundsatzes befolgen, ohne durch ein förmliches Konkordat eine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Schwyz nimmt keinen Antheil an dem Konkordat. — Schaffhausen läßt darüber das Referendum walten. — Appenzell behält sich die Convenienz vor.

Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizey-Fällen.

(Vom 7. Juny 1810, bestätigt den 9. July 1818.)

Die konkordirenden Stände wollen, bey allgemein anerkannten Polizey-Vergehen, die aus alt eidgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Dieses Konkordat besteht unter 18 Ständen (Aargau, Waadt, Wallis und Genf sind noch nicht beygetreten.)

Konkordat betreffend die Reise-Paß-Ertheilung und Polizey-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

(Vom 17. Juny 1812, bestätigt d n 9. July 1818.)

1. Die Polizey gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisita der Pässe, näher bestimmt werden und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Lands-Fremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungs-Kanzleyen ausgestellt, oder wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungs-Beamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungs-Kanzleyen visirt, und in eine General-Controle eingetragen werden.

b) Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungs-Kanzleyen oder den obern Vollziehungs-Beamten, und zwar allein auf solche Belege hin er-

ertheilt werden, die über die Individualität des Paß-Trägers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen ꝛc. ꝛc. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

c) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes, Paß-Formular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d) Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschaft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2. Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegz schaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu seyn auf Diebshehler, auf Bettel-juden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren; und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3. Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber, solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird:

4. Die eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck,

daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wie fern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5. Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landsfremde sind, sollen von der Polizey-Behörde des Kantons wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungs-Strafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf und Tessin.

Schwyz behält in Hinsicht des §. 3. die Verbannungs-Strafe betreffend, die Kantonal-Souverainität vor.

Glarus wird niemals Bannisations-Strafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachtheil anderer Kantone aussprechen, Verbannungs-Urtheile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen, ausgesprochen werden.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisses dangereux à la sûreté publique, attendu que la question du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons Toutefois ce genre de peine est rarement employé, et seulement dans le cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire, de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gans sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précaution pour que les Etats de la Confédération n'en soieut pas surchargés; et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugements qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Päße.

(Vom 22. Juny und 2. July 1813, bestätigt den 9. July 1818.)

1. Die eidgenössischen Gesandtschaften, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reise-Päße für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-Paß.

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton (Standes-Wapven des betreffenden Kantons) (Namen des Kantons.)

Controlle Nro.

Im Namen der Regierung.

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre,
Taille,
Größe Schuh, Zoll,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Besondere Zeichen:

Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frey und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden); seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort samt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise) Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reise Paß ist gültig (Dauer der Gültigkeit): ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Paß Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat.)

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den ... Tag ... Monat ... Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben.

Unterschrift des Paß-Inhabers: (Der Name der Behörde.)

2. Die löbl. Stände haben für die sogenannten Lauf-Päſſe das nachſtehende Formular angenommen:

Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft.

Nro.

Obere Polizey-Direktion des Kantons:

Reiſe-Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter, Jahre,
Hoch, Schuh, Zoll,
Franzöſiſch Maß,
Haare,
Augen,
Naſe,
Mund,
Kinn,
Geſicht,
Statur,
Beſondere Merkmale:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden erſucht, Vorzeiger dieſes (Namen, Wohnort und Beruf, Urſache warum der Lauf-Paß gegeben wird.)

welcher daher angewieſen wird, ſich innerhalb einer Zeit von ... Tagen ... über (Bezeichnung der Route) nach (Beſtimmungsort) zu begegeben, —

auf dem vorgeſchriebenen Weg ſicher und ungehindert paſſiren zu laſſen.

Einzig gültig für dieſe Reiſe, die beſtimmte Zeit und den vorgeſchriebenen Weg.

Gegeben in ... den ...

Unterſchrift des Paß-Inhabers: Für die Polizey-Direktion:

3. Da in Hinſicht der Wanderbücher für Handwerksgeſellen, die gewünſchte Uebereinſtimmung unter den Kantonen wirklich ſchon beſteht, ſo fand die Tagſatzung dermalen nicht für nothwendig, ſich mit Feſtſetzung eines dießfälligen Formulars zu beſchäftigen.

4. Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Päſſe ertheilt werden ſollen, hat die hohe Tagſatzung folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

Ertheilung eigentlicher Reiſe-Päſſe für das Ausland und das Innere.

Päſſe können gegeben werden:

a) Allen Kantons-Bürgern, nach den in jedem Kanton beſtehenden Verordnungen.

b) Auch jenen, die nicht Kantons-Angehörige ſind, ſeyen ſie Schweizer-Bürger oder Fremde, im Falle ſie ſich mit geſetzlicher Niederlaſſungs-Bewilligung ausweiſen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Miniſter in der Schweiz reſidiren, ſollen bey denſelben ſich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsſchein für einen Schweizeriſchen auswirken.

c) In auſſerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergeſſen, verloren, oder die Dauer deſſelben ausgelaufen ſeyn würde, können auch Schweizer-Bürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreiſenden, Päſſe ertheilt werden, wenn ſich dieſelbe durch einen angeſehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende, unzweydeutige Art, als rechtliche Leute legitimiren können.

d) Fremden Arbeitern und Dienſtboten, die wenigſtens ein Vierteljahr mit Vorwiſſen der Orts-Behörde in Dienſten geſtanden, und gute Zeugniſſe ihrer Meiſter aufzuweiſen haben.

e) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimath-Recht beſitzen, ſich aber ſeit mehrern Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugniſſe eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5. Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben ſich die löbl. Stände über folgende Beſtimmungen vereinigt:

Note. Siehe ferner, erſte Abtheilung Seite 223—230.

Ertheilung der Wand-erbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahr 1812 über eidgenössische Polizey-Verfügungen, die Kundschaften abgeschaft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a) Jedem Schweizer-Bürger der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b) Jedem Schweizer-Bürger der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sey.

c) An Fremde in obigen zwey Fällen, wenn sie Bewilligungs-Scheine zum Auswandern ins Ausland, von ihrer Landes-Obrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungs-Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d) Im Fall ein Wanderbuch verlohren geht, so kann bey hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

6. Endlich wurde wegen Ertheilung der Lauf-Pässe die Verfügung getroffen:

Daß Lauf-Pässe gegeben werden sollen:

a) Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.

b) Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit stunden, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visiren ließen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.

c) Leuten endlich die, nach ausgestandenen Strafen,

oder wegen kleinern Polizey-Vergehen, in ihre Heimath geschickt werden.

Note. Diesem Konkordat sind XXI. Kantone beygetreten.

Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intèrieures.

Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuersammlern.

A.

Konkordat, wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

(Vom 20. July 1803 und 2. August 1804; einmüthigt bestätigt den 9. July 1818.)

1. Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantons-Regierung auf andere Kantone ertheilt werden.

2. Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonal-Regierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3. Die Kantonal-Regierungen werden ersucht, Ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen, nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4. Wenn ein Kanton jemand der Seinigen anderen Kantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Empfehlung von Niemand anders als der ersten Kantons-Regierungs-Behörde ausgestellt werden.

B.

Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

(Vom 16. August 1817.)

1. Die Steuersammlungen im Ausland, für Schwei-

zerische Berg-Hospizien, sollen ausschließlich von den Standes-Regierungen selbst bewilliget, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzley ausgestellt werden.

2. Solche Patente, welchen immer eine genaue Personal-Beschreibung des Steuersammlers selbst, einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Kantons-Regierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3. Gegenwärtiges Conclusum hat die eidgenössische Kanzley zur Kenntniß der eidgenössischen Geschäftsträger und Handels-Consuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bey jedem vorkommenden Fall, die betreffenden Consuln von dem ertheilten Bewilligungs-Patent abschriftliche Mittheilung erhalten.

Konkordat, betreffend allgemeine eidgenössische Gesundheits-Polizey-Anstalten.

(Vom 13. Juny 1806 u. 20. Juny 1809; bestätigt den 9. July 1818.)

a) Entwurf eines allgemeinen Systems von Gesundheits-Polizey-Anstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr Pestartiger Krankheiten. Vorläufig berathen von der eidgenössischen Tagsatzung den 13. Brachmonath 1806. (79 Quartseiten.) Dieses Werk zerfällt in zwey Theile: I) Verordnung in Betreff gemeineidgenössischer Gesundheits-Polizey-Anstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer Pestartiger Krankheiten. II) Verordnungen, welche auf den Fall der in einem, an die Schweiz angrenzenden Lande ausbrechenden Seuche, entworfen sind.

b) Bericht der eidgenössischen Sanitäts-Commissarien an Se. Excellenz den Landammann der Schweiz d d. 26. Jenner 1809. (7 Quartseiten.) Enthaltend verschiedene, auf das System der Gesundheits-Polizey-Anstalten bezügliche Verbesserungen und Zusätze, welche am 20. Juny 1809 von der Tagsatzung genehmigt worden sind.

Diese beyden gedruckten Verordnungen sind am 9. July 1818 konkordatweise, und mit lediglichem Vorbehalt der von dem Vorort bereits eingeleiteten Anpassung auf den jetzigen Grenzen-Umfang der Schweiz, — bestätigt worden.

Note. XXI. Stände sind beygetreten. Waadt findet dergleichen Schlußnahmen zu einer Zeit, wo der öffentlichen Gesundheit von keiner Seite her Gefahr droht, ganz überflüßig.

Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen helvetischen Gerichtshöfe.

(Vom 14. July 1806, bestätigt den 13. July 1818.)

Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur Zeit der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Civil-Sachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen, weder Weitersziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte statt haben können, in Kraft verbleiben, und von den löbl. Kantonen gehandhabt werden sollen.

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände.

A.

(Vom 20. August 1816.)

Die eidgenössische Tagsatzung,
Empfiehlt den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geist des eidgenössischen Landfriedens, alles was auf die Religion selbst, und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden Christlichen Confessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewiedmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidgenössischen Gesinnungen aller Glieder des eidgenössischen Bundes-Staats gegen einander, so wie von Ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, Sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlicher Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen, strenge untersagen; anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde; und überhaupt alles vermeiden, was den Partheygeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sey es in innern oder äußern Verhältnissen veranlassen könnte.

B.

(Vom 3. September 1819.)

Die eidgenössische Tagsatzung,
Tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidi-

gende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Confession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder eidgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidgenossen von hoher Wichtigkeit sey, alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte,

beschließt:

Es sollen sämmtliche Standes-Regierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816, solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen, keinerley beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beyden christlichen Glaubensbekenntnisse, abgedruckt und verbreitet werden.

Tagsatzungs-Verhandlungen über die eidgenössische Linth-Unternehmung. *)

(Bestätigt den 13. July 1818)

A.

(Vom 28. Heumonath 1804; ratifizirt und mit dem Zusatz im 3ten Artikel versehen den 8. Juny 1805.)

1. Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im Jahr 1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth von der Näfelser-Brücke an, bis in den Wallen See, soll in Ausübung gebracht werden.

2. Vor der Ausführung dieses Projekts aber, soll das in der Mitte des Wallen-See-Auslaufes stehende Joch der Biäschen-Brücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallen-Sees gehörig gesichert, und zu diesem Ende hin das Bett

*) Siehe ferner, erste Abtheilung Seite 235.

der Maag vom Wallen-See an, bis unter die Ziegel-Brücke herab, auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beyden vereinigten Linthen, erweitert und vertieft werden.

3. Nach diesen beyden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an, bis unter den Einfluß des Biltner-Bachs, und vom Hängel-Gießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb der Spett-Linth, in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schäniser-Bach und Sumpf Abfluß verschafft, und das ganze Linth-Bett bis auf Grynau herab, gehörig regulirt und gesichert werden.

(Zusatz von 1805.) Mit den neu zu grabenden Linth-Kanälen unter der Ziegel-Brücke, soll die Grabung und Sicherstellung durch genugsame Wuhrung desjenigen Kanals, durch den die Glarner-Linth in den Wallen-See geführt wird, gleichzeitig angefangen und fortgesetzt werden, und auch die Eröffnung der neu anzulegenden untern Kanäle, gleichzeitig mit der Eröffnung des obern Kanals, oder nach derselben erfolgen.

4. Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbau-Polizey jede weitere Auf-dämmung des Zürich-Sees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausflusse des Sees in dieser Rücksicht nachtheilig wären, solche so viel möglich zu verringern.

5. Zu Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasser-Baumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Commission von drey Mitgliedern, erst den Plan in der Gegend aussteckt, und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6. Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungs-Commissair, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, jeder zwey Commissarien beyordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen, und haben, vor der technischen Ausführung der Unternehmung, folgende Arbeiten zu vollführen:

a) Sie bezeichnen die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfungen, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benutzung ihres verlornen Landes gänzlich berauben.

b) Sie schätzen den jetzigen wahren Werth derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallen-Sees und der Linth leiden.

c) Sie lassen unter ihrer Leitung, durch einen fähigen Feldmesser, diejenigen Ausmessungen vornehmen, die bey diesen Ausmarchungen und Schatzungen erforderlich sind, und tragen alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Tagsatzung in Verwahrung gegeben, das andere bey der Aufsichts-Kommission niedergelegt wird.

d) Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land, um den wahren innern Werth für dieselbe an.

e) Sie bestimmen die Lieferungen von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden zur Erleichterung und schnellen Betreibung derselben gegen billige Bezahlung zu leisten haben.

7. Der Kantonal-Regierung von Zürich, werden die zu dieser Unternehmung erforderlichen Gelder in Verwahrung gegeben; sie macht, auf die Anweisungen der Aufsichts-Kommission die Zahlungen an die verschiedenen Zahlmeister, welche diese unter ihrer Verantwortlichkeit aufstellt, und legt der Schatzungs-Kommission Rechnung über diese Kassa-Besorgung ab.

8. Die Schatzungs-Kommission läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichts-Kommission ertheilen, und bestimmt den Zeitpunkt der Einforderung der Geldbeyträge zum Betrieb der Unternehmung.

9. Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schatzungs-Commission den Mehrwerth aller Grundstücke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigenthümmern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation

der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern, und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10. Zu Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte, die bey derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssätze festgesetzt:

a) Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths, abzutreten verweigert werden.

b) Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallen-Sees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung, zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

c) Der Mehrwerth alles versumpften oder versauerten Landes, welches durch die Ausdrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, wobey es aber dem Eigenthumer des Landes frey steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwerth seines Grundstücks, der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land, um den Schatzungspreis des Werths vor der Unternehmung, gegen baare Bezahlung abzutreten.

11. Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Bundes-Gewalt der Eidgenossenschaft stehen, und zum Beytritt zu derselben das ganze eidgenössische Publikum, als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung, aufgefordert und eingeladen werden.

12. Zu diesem Ende hin werden 1600 Aktien errichtet, für welche jede, nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung bis auf 200 Schweizer-Franken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beytrage können keine Aktien belegt werden, sondern wenn,

wider Vermuthung die Unternehmung eines beträchtlichern Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beytrag für die Aktien, sondern eher die Zahl dieser letztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsatzung geschehen kann.

13. Zur Uebernahme solcher Aktien, wird jede Regierung der einzelnen Kantone ihre Mitbürger, geistliche Corporationen und Gemeinden feierlich auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landammann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beyträge der Aktien-Besitzer ihres Kantons einfordern, und der Kantons-Regierung von Zürich einsenden.

14. Den Besitzern dieser Aktien wird aller Vortheil dieser Unternehmung, der durch die Vollziehung des §. 10. dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert.

15. Es ist dem Landammann der Schweiz aufgetragen, auf den Erfolg hin, den die Aufforderung an die Wohlthätigkeit und gemeinnützige Unterstützung des Schweizerischen Publikums haben wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die ganze Unternehmung in Vollziehung gesetzt werden soll; doch sollen die Beyträge der Aktien-Besitzer nicht eher eingefordert werden, bis die Schatzungs-Commission das zur Betreibung der Unternehmung erforderliche Land, auf den Fall der Ausführung hin, angekauft hat, und alle Schwierigkeiten der Ausführung so gehoben sind, daß die Arbeiten selbst ohne Verzug in Gang gesetzt werden können.

16. Die zur Aufsicht der ganzen Unternehmung verordnete Kommission ist verpflichtet, alle halbe Jahre einen umständlichen Bericht über den Gang des ganzen Geschäfts, abzufassen, und mit der halbjährigen Rechnung der Schatzungs-Kommission, zu Handen der Antheilhaber bekannt zu machen, auch alljährlich dem Tit. Herrn Landammann, zu Handen der Tagsatzung, einen allgemeinen Bericht über den Gang und die weitern Aussichten der Unternehmung vorzulegen.

17. Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungs-Kommission die verhältnißmäßigen Beyträge, welche das

durch diese Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarner-Gemeinden, zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungs-Anstalten zu leisten, die erste und natürlichste Pflicht hat.

18. Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachläßigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsatzung, nach Vollendung derselben, eine Wasserbau-Polizey-Kommission, die, nach einer von der Aufsichts-Kommission entworfenen und von der Tagsatzung bestätigten Instruktion, zur sorgfältigen Aufsicht über die Erhaltung und Beschützung aller dieser vorgenommenen gemeineidgenössischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsatzung einen Bericht darüber eingeben soll.

19. Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer dießfälligen Verfügung geschritten wird, sollen, zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung, von dem Landammann der Schweiz die bestimmten Ratifikationen und Erklärungen der hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsätze und bestimmten Vorschriften, von Seite ihrer respektiven Regierungen genau zu beobachten, und nachdrücklich zu handhaben.

B.

(Vom 30. Juny 1808.)

Da sich aus dem, der eidgenössischen Tagsatzung vorgelegten, Bericht der Linth-Aufsichts Kommission über die bisherigen Linth-Corrections-Arbeiten und über die Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse, für die weitere Fortsetzung dieser National-Unternehmung, ergiebt:

Daß durch den bis zur Eröffnung der Arbeiten immer fortgesetzten Zufluß von Geschieben der Glarner-Linth, der Wasserstand der Maag bey der mittlern Wasserhöhe ganz waagrecht geworden ist, wodurch der Abfluß des Wallen-Sees beynahe gänzlich gehindert wurde;

Daß, um einen vollkommen sichernden und bleibenden Abfluß des Wallen-Sees zu bewirken, theils eine möglichst gerade Leitung der Maag, theils eine starke Vertiefung des Linth-Betts von der Ziegel-Brücke an abwärts, erforderlich wird;

Daß die Correction des alten versandeten Strombettes kostbarer ist, als die Grabung ganz neuer Kanäle;

Daß theils der starken Vertiefung des künftigen Flußbettes wegen, die von der Ziegel-Brücke an abwärts statt finden muß, theils um der vollständigern Sicherheit des Landes willen, eine möglichst gerade Leitung des künftigen Linth-Laufs erforderlich ist;

Daß, um auch den untersten Theil des Linth-Thals gegen die immer weiter sich verbreitende Versumpfung zu sichern, und der ganzen Linth-Unternehmung diejenige vollständige Zweckmäßigkeit zu geben, deren sie als National-Unternehmung würdig ist, eine gerade Leitung der Linth von dem obern Buchberg bis zum untern Buchberg unter Grynau, und von da bis in den Zürich-See unentbehrlich nothwendig ist;

Und daß endlich auch oberhalb der Näfelser-Brücke für die Sicherung des Einflusses des Molliser-Kanals einige Arbeiten erforderlich sind, —

so beschließt die Tagsatzung

nachfolgende Zusätze zu den Tagsatzungs-Beschlüssen der Jahre 1804 und 1805, die Linth-Unternehmung betreffend:

1. Anstatt der im §. 2. des Beschlusses von 1804 vorgeschriebenen Correction der Maag, soll das Maag-Bett, vom Ausfluß des Wallen-Sees an bis zum Biberlikopf, in gerader Richtung gezogen werden.

2. Vom obern Buchberg an, bis zum untern Buchberg unterhalb Grynau, soll anstatt der im §. 3. des Beschlusses vom Jahr 1804 bestimmten Leitung der neuen Linth-Kanäle in die Spett-Linth und Regulirung des untern Linth-Laufs, die Linth durch einen neuen Kanal möglichst gerade geleitet und dem Zürich-See zugeführt werden.

3. Die Linth-Aufsichts-Kommission ist beauftragt, die Correction des Linth-Bettes oberhalb der Näffelser-Brücke insoweit zu veranstalten und auszuführen, als solches für die Sicherung des Einflusses der Glarner-Linth in den neuen Molliser-Kanal erforderlich ist; dieses jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt: daß die Beyträge, welche die Gemeinden Mollis und Näfels zu diesen Arbeiten zu übernehmen haben, zum voraus durch eine, von der Linth-Aufsichts-Kommission unter Einwirkung der Regierung mit ihnen zu schließende Uebereinkunft, festzusetzen sey. Die Aufsichts-Kommission wird diese Uebereinkunft der Tagsatzung vorlegen.

4. Diejenigen Aktien, welche über die im §. 12. des Beschlusses vom Jahr 1804 ausgesprochene Zahl der 1600 hinaus, theils bis dahin sind abgesetzt worden, theils diejenigen, welche noch ferner und in Folge einer darüber durch den Landammann der Schweiz an sämmtliche Kantons-Regierungen zu erlassenden Einladung, bis zur Tagsatzung des Jahres 1809, den Wünschen der Aufsichts-Kommission gemäß, können abgesetzt werden, sind anerkannt, und sollen mit den 1600 ersten Aktien in gleichen Rechten stehen.

C.

(Vom 2. July 1810.)

Die Tagsatzung,

Nachdem sie den Bericht der eidgenössischen Prüfungs-Kommission aufs sorgfältigste ins Auge gefaßt hat, auch mit vorzüglicher Rücksicht auf die frühern Tagsatzungs-Verhandlungen, —

beschließt:

1. Die Zahl der, zu Vollendung der Unternehmung erforderlichen Aktien, ist mit Inbegriff der bisherigen, definitiv auf 4000 festgesetzt, von denen alle in gleichen Rechten stehen.

2. Da, ohne unvorhergesehene Umstände, der Molliser-Kanal, mit künftigem Frühjahr geöffnet werden soll, und dadurch der obere Theil der Unternehmung seine wesentlichste Vollendung, und das bereits verbesserte und benutzte Land hinlängliche Garantie und Sicherheit erhält, so soll nun alles so vorbereitet werden, daß, unmittelbar nach dieser Epoche, mit der Schatzung des Mehrwerths des verbesserten Landes, und allmähliger Erhebung desselben, zu successiver Rückbezahlung der Aktien-Beyträge, der Anfang gemacht werden kann.

3. Zu diesem Ende hin, werden die Präsidenten der der Aufsichts- und Schatzungs-Kommission der Tagsatzung einen bestimmten, und ins Detail gehenden ausgearbeiteten Vorschlag eingeben, und dabey folgende Grundsätze ins Auge fassen:

a) Gleich allen bisherigen Linth-Arbeiten, soll auch die Liquidirung der Aktien-Hypothek durch eine eidgenössische Kommission, für die ganze Masse der Aktien-Eigenthümer geschehen.

b) Die rechtlichen Ansprüche auf den Mehrwerth des geretteten und verbesserten Landes, gehen allen übrigen Schuldforderungen vor.

c) Die nach und nach, durch Bezahlung des Mehrwerths von verbessertem Land, eingehenden Gelder, sollen alle der Zahlungs-Kommission in Zürich eingehändigt und durch dieselbe unter alle Aktien-Besitzer nach Verhältniß vertheilt werden.

D.

(Vom 10. July 1810.)

Ueber die Bestimmung der Beyträge, welche, nach angeordneter Correction des Linth Bettes oberhalb der Näfelser-Brücke, von den anstoßenden Gemeinden, nach Anleitung des Tagsatzungs Beschlusses von 1809, geleistet werden sollen, ist der Tagsatzung eine Convention vorgelegt worden, welche zwischen der Linth-Aufsichts-Kommission und den Abgeordneten löbl. Standes Glarus, unter

Einwirkung der im Jahr 1809 angeordneten Linth-Prüfungs-Kommission, zu Stande gekommen ist.

Die Tagsatzung hat diese Convention genehmigt, und befohlen, daß solche als ein Anhang zu dem dießjährigen Tagsatzungs-Beschluß über das Linth-Wesen in Kraft erwachsen solle.

E.

(Vom 6. 8. und 9. July 1811.)

Die eidgenössische Tagsatzung, —

Nachdem Sie die Berichte der Linth-Aufsichts- und der Linth-Schatzungs-Kommission angehört, und nach vernommenem Bericht der aus ihrer eigenen Mitte verordneten Kommission, welche alle wirkliche Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der Linth-Unternehmung näher untersucht, und mit Herrn Escher, Präsident der Aufsichts-Kommission, darüber Rücksprache genommen hat, —

beschließt:

1. Der Boden der großen Linth-Kanal-Bette von den Ufern der kleinen Bette bis zu den Hintergräben, wird gleich den Kanälen und Hintergräben selbst, für Linth-Boden erklärt, der als unveräußerliches, mit keiner Last oder Beschwerde zu belegendes Eigenthum, der Linth Unternehmung angehört, und von der Linth-Aufsichts-Behörde verwaltet werden soll.

2. Die besondere, in 58 Artikel verfaßte, eidgenössische Verordnung über die fürdauernde Polizey-Aufsicht und Unterhaltung der Linth-Kanäle, ist, mit Vorbehalt der Ratifikation allseitiger hoher Stände, gutgeheißen und genehmigt. Es sollen inzwischen für die bereits vollendeten Linth-Kanäle, die Polizey-Vorschriften sowohl als die Strafbestimmungen (die Abschnitte 4 und 5) provisorisch in Vollziehung gesetzt, und die hohen Regierungen der Stände Glarus und St. Gallen eingeladen werden, sich mit der Linth-Aufsichts-Kommission, über die dafür erforderlichen Vorkehrungen einzuverstehen.

3. Se. Exc. der Landammann der Schweiz, wird im Namen der Tagsatzung, die Regierungen der zunächst und hauptsächlich interessirten hohen Stände, Schwyz, Glarus und St. Gallen, dann aber auch alle übrigen Kantons-Regierungen und durch dieselben ihre Kantons-Angehörigen, zu fortgesetzter Theilnahme und Beförderung des Aktien-Absatzes einladen, damit auch die übrigen annoch erforderlichen 900 Aktien, auf eben dem Wege großmüthiger und freywilliger Uebernahme können abgesetzt werden, auf dem die größere Zahl der mehr als 3000, bereits ist abgesetzt worden.

4. Um über die Art, wie künftig die Liquidation und Rückzahlung der Linth-Aktien soll vorgenommen werden, keinerley Zweifel übrig zu lassen, so werden dafür nachstehende nähere Bestimmungen als unabänderliche Norm festgesetzt seyn:

a) Da es wichtig ist, bey dem Verkauf des gewonnenen und bey der Bestimmung des Mehrwerths des verbesserten Bodens, mit möglichster umständlicher Lokalkenntniß zu Werke zu gehen, so werden die Mitglieder der Aufsichts-Kommission diese Arbeit gemeinsam mit der Schatzungs-Kommission vornehmen.

b) Da die Einziehung der Gelder, die Rechnung über dieselben, und die Einsendung an die Linth-Zahlungs-Kommission, eine weitläufige Buchhaltung erfordern wird, so ist den beyden Linth-Kommissionen überlassen, hiezu einen besondern Buchhalter unter ihrer Verantwortlichkeit und unter der Aufsicht einiger hiezu zu beauftragenden Mitglieder aus ihrer Mitte, zu bestellen.

c) Alles vom Verkauf des gewonnenen Landes eingehende Geld, wird vollständig an die Zahlungs-Commission nach Zürich eingesandt.

d) Die Schatzung des Mehrwerths des verbesserten Landes geschieht Bezirksweise, nachdem die beyden Präsidenten der Aufsichts- und der Schatzungs-Kommission hierüber ihr Gutachten der Tagsatzung eingegeben haben, und von dieser der Zeitpunkt dieser Schatzung bestimmt seyn wird.

e) Der Betrag des auf die verbesserten Grundstücke gelegten Mehrwerths, geht in Folge des Tagsatzungs-Beschlusses vom 2. July 1810, allen andern Schuldforderungen vor.

f) Der Betrag dieses Mehrwerths verfällt auf den Tag der bekannt gemachten Schatzung; um aber die Zahlung zu erleichtern, werden die Linth-Kommissionen schickliche Zahlungs-Termine, die jedoch sich nicht über 6 Jahre hinaus erstrecken können, festsetzen. Vom Tag der Verfallzeit an, müssen alle Rückstände mit 4½ vom Hundert bis zur Zahlung verzinset werden.

g) Die Besitzer der mit Mehrwerth belegten Güter, welche selbst Aktien übernommen haben, entrichten nur denjenigen Betrag des aufgelegten Mehrwerths, oder den Zins desselben, der die Ankauf-Summe ihrer Aktien übersteigt.

h) Sobald sich bey der Zahlungs-Kommission in Zürich soviel Geld vorfindet, daß eine Vertheilung von 10 Prozent der Aktien-Gelder an sämmtliche Aktien-Besitzer statt haben kann, so wird diese Vertheilung vorgenommen, und die portofreye Versendung des baaren Geldes, von Zürich aus, an die nämlichen Kantonal-Behörden besorgt, welche früher die Aktien Beyträge eingezogen haben, und denen die Vertheilung an die Partikular-Aktien-Besitzer, ohne Spesen-Berechnung obliegt.

i) Den hohen Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen werden für ihre Aktien die Ansprüche auf ihre zahlungspflichtigen Gemeinden so lange statt Baarzahlung übertragen, bis die Gemeinden ihren zu entrichtenden Mehrwerth gegen die Liquidations-Kassa auf diese Art bezahlt haben.

k) So oft als sich bey der Zahlungs-Kommission in Zürich hinlängliches baares Geld vorfindet, wird wieder eine Vertheilung desselben von 10 Procent an alle Aktien-Besitzer vorgenommen — und auf diese Art wird fortgefahren, bis der Mehrwerth aller Linth-Bezirke bestimmt und bezahlt, und bis alles gewonnene Land verkauft ist.

l) Können Vertheilungen an die Aktien-Besitzer gemacht werden, welche den Betrag der vorgeschossenen Aktien-Gelder übersteigen, so kommen dieselben auch verhältnißmäßig denjenigen Aktien-Besitzern zu gut, welche selbst Güter-Mehrwerth zu entrichten hatten.

m) Würde sich hingegen der nicht zu erwartende Fall ereignen, daß durch die Verkäufe und Mehrwerth-Schatzungen nebst Zinsen und Ertrag des Linth-Bodens, nach Anweisung des §. 12. der Linth Polizey-Verordnung, die vorgeschossenen Linth-Aktien Gelder nicht vollständig zurückbezahlt werden könnten, so haben alsdann diejenigen Eigenthümer von mit Mehrwerth zu belegenden Gütern, welche selbst Aktien besitzen, denjenigen Betrag des ihnen aufgelegten Mehrwerths annoch zu entrichten, welcher die den übrigen Aktionnairs zugekommenen Raten übersteigt.

n) Die mit der vollständigen Liquidation der Linth-Unternehmung beauftragten Mitglieder der Linth-Commissionen, erstatten alle Jahre der Tagsatzung einen umständlichen Bericht über den Zustand dieser Liquidation.

5. Die Linth-Aufsichts-Kommission ist bevollmächtigt, die Einmündung der neuen Linth-Kanäle in die alte Linth bey Grynau, ihrem eigenen Vorschlage gemäß, also zu veranstalten, daß die neue Linth unmittelbar an der nördlichen Seite des Schlosses Grynau durch einen neuen, ungefähr 2000 Fuß langen Kanal, durch die Grynauer-Erdzunge hindurch geführt werde.

6. Die Tagsatzung ladet die Regierungen der Linth-Schiffahrts Kantone ein, durch gütliches Einverständniß diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche der genauen Erfüllung der von ihnen, im Jahr 1808, mit der Linth-Aufsichts Kommission geschlossenen Uebereinkunft, wegen der Konstruktion der Reckwege, bis dahin im Wege stunden, und die Linth-Kassa für ihre dießfälligen Anforderungen zu befriedigen.

7. Se. Exc. der Landammann der Schweiz ist beauftragt, den Großherzoglich Badischen Ingenieur-Major Herrn Tulla, und durch denselben seinem Gehülfen, dem

Herrn Ingenieur Obrecht, durch eine im Namen der Tagsatzung ausgestellte Zuschrift, den Beyfall, die Zufriedenheit und die Achtung zu bezeugen, welche die Stellvertreter der Eidgenossenschaft, durch die sorgfältigen Berichte der Linth-Aufsichts-Kommission, von den großen und wesentlichen Verdiensten dieser einsichtsvollen Männer um die Linth-Unternehmung, in Kenntniß gesetzt, gegen Dieselben hegen, und gegen Sie auszusprechen Sich zum Vergnügen machen.

8. Die Tagsatzung wiederholt den ungetheilten Beyfall und den warmen Dank, den Sie seit Anbeginn der Linth-Arbeiten jedes Jahr, der großmüthigen und ausharrenden Hingebung des Herrn Präsident Escher, und der einsichtsvollen Thätigkeit Seiner vortrefflichen Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler, und des Herrn Oberst und Präsident der Schatzungs-Kommission Stehlin, gezollt hat; Sie spricht gegen diese verdienstvollen Männer insbesondere Ihre unbedingte Zufriedenheit aus, über die Erfüllung der Ihnen durch die Tagsatzung des verflossenen Jahres ertheilten Aufträge.

9. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und durch ein besonderes Kreisschreiben Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, sämmtlichen Kantons-Regierungen beförderlich mitgetheilt werden.

Linth-Polizey-Ordnung.

F.

(Vom 6. July 1812.)

Die eidgenössische Tagsatzung.

Nach Ansicht des 18ten Art. des Beschlusses über die Linth-Unternehmung vom Jahr 1804, welcher verordnet: Es soll einer von der Tagsatzung ernannten Wasserbau-Polizey-Kommission die Erhaltung und Beschützung aller Linth-Arbeiten nach Anleitung der dafür zu entwerfenden Instruktion übertragen werden, —

Nachdem Sie das Gutachten und die Vorschläge der vereinigten Aufsichts- und Schatzungs-Kommissionen der Linth-Arbeiten, sich hat vorlegen lassen, — und nach angehörtem Bericht ihrer zur Prüfung derselben niedergesetzten Kommission, hat, — um den durch gemeinsam verbundene Kräfte der Eidgenossen, und unter Leitung der Bundes-Behörden zu Stand gebrachten Linth-Arbeiten, Fortbestand und Dauer, und ihren wohlthätigen Folgen Gewährleistung zuzusichern, die nachstehende Linth-Polizey-Ordnung, in der Meinung und in der zuversichtlichen Erwartung gutbefunden und beschlossen: daß für die Handhabe und für die genaue Vollziehung derselben, von Seite der Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus, und St. Gallen, auf deren Landes-Gebiet dieselbe ihre Anwendung finden soll, den betreffenden Behörden und Aufsehern, in allen erforderlichen Fällen der Landesherrliche Schutz und Beystand geleistet, und jede nöthige Unterstützung werde gegeben werden.

I. Linth-Wasserbau-Polizey-Kommission.

1. Die Linth-Wasserbau-Polizey-Kommission besorgt die Aufsicht der Erhaltung und die Leitung des Unterhalts aller Linth-Kanäle, Ufer, Wuhre, Dämme, Hintergräben und Abzugsgräben, von der Nettstaller-Brücke an, bis in den Zürich-See herab.

2. Ihrer Verwaltung ist der, durch den Tagsatzungs-Beschluß vom July 1811, der Unternehmung als unveräußerlich zugesicherte Linth-Boden, oder das urbare Land zwischen den Hintergräben längs den Kanälen, von den Reckländern ob Mollis an, bis in den Zürich See herab, unterworfen.

3. Die Linth Wasserbau-Polizey-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Tagsatzung also gewählt werden, daß aus jedem der drey Kantone, in deren Gebiet die Linth-Kanäle gelegen sind, sich jederzeit ein Mitglied in der Kommission finde.

4. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre ernannt, und können nach Verfluß dieser Zeit aufs neue für sechs Jahre gewählt werden.

5. Sie beziehen keine Besoldung, haben aber die von ihren Verrichtungen herrührenden Auslagen zu verrechnen.

II. Pflichten als Polizey-Behörde.

6. Die Linth-Wasserbau-Polizey-Kommission ernennt die erforderlichen Linth-Aufseher, bestimmt ihre Besoldung, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge.

7. Sie läßt sich von den Linth-Aufsehern, in gewöhnlichen Verhältnissen alle drey Monathe, über den Zustand der Linth schriftlichen Bericht erstatten.

8. Ihre Mitglieder werden sich über die ihnen zustehende unmittelbare Aufsicht also unter einander einverstehen, daß jährlich zweymal, wenigstens ein Mitglied die ganze Gegend des verbesserten Linth-Laufs bereise; sie erstatten der Tagsatzung darüber Bericht.

9. Die Commission ist befugt, erfahrne Wasser-Baumeister nöthigenfalls zu berathen; allein sie darf an dem von der Linth-Aufsichts-Kommission ausgeführten allgemeinen Operations-Plan der Linth-Correction, keine Abänderungen weder anordnen noch zugeben, ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der Tagsatzung.

III. Pflichten als Verwaltungs-Behörde.

10. Die Linth Wasserbau-Polizey-Kommission besorgt die Erhaltung und Verbesserung alles, ihrer Verwaltung zustehenden Bodens, und verpachtet auf bestimmte Zeit und möglichst vortheilhafte Weise, alles urbare Land.

11. Sie besorgt den jährlichen Eingang aller Pachtzinse, bezahlt ihre angestellten Aufseher, und verrechnet ihre Auslagen.

12. Der Ertrag alles Linth-Bodens (§ 2.) wird in eine Kassa gelegt, aus welcher die Unkosten der Polizey-Aufsicht, die Besoldung der Linth-Aufseher, und die Kosten derjenigen allgemeinen Linth-Arbeiten bestritten werden, die durch den Erfolg der Correction nothwendig werden können. Der Ueberschuß dieser Kassa wird, bis zur Befriedigung der Aktien-Besitzer, jährlich in die Li-

quidations-Kassa geliefert; nachher soll derselbe einzig für Arbeiten verwendet werden dürfen, welche den gewöhnlichen (im §. 44. bestimmten Linth-Unterhalt nicht betreffen, sondern durch außerordentliche Ereignisse nothwendig oder erforderlich werden mögen. Sind keine solche Bedürfnisse vorhanden, so wird der Vorschuß für künftig eintretende zusammengelegt und aufbewahrt.

13. Alle Jahre soll der Tagsatzung über die Verwaltung der Linth-Polizey-Kommission umständliche Rechnung abgelegt werden.

IV. Polizey-Verordnung.

14. Der Boden längs den Linth-Kanälen von der Mitte der Hintergräben an, mit den Dämmen und Ufern darf, als ausschließliches und unveräußerliches Eigenthum der Linth (nach der hierüber von den drey interessirten hochlöblichen Ständen gegebenen Erklärung) mit keinen Beschwerden oder Abgaben irgend einer Art belastet werden.

15. Das Land längs den Kanälen zwischen den Hintergräben darf weder aufgebrochen noch geätzt werden. Bäume dürfen nur zwischen den Hintergräben und Dämmen gepflanzt werden.

16. Nach eingeholter Zustimmung des hochlöblichen Standes Glarus, und in Betrachtung, daß die Schiff-Fahrt Stromaufwärts, in dem Molliser-Kanal, mit der Erhaltung der kostbaren Steinwuhren und Schwellen an demselben unverträglich sey, soll die Schiff-Fahrt Stromaufwärts in diesem Kanal gänzlich verboten seyn.

17. Ohne Erlaubniß der Linth-Aufseher dürfen in die neuen Kanäle weder Fischreusen eingelegt, noch dieselben mit Fangwuhren versehen werden.

18. Ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbau-Polizey-Kommission, darf längs allen Linth-Kanälen kein Damm durchstochen, erniedrigt, oder verschmälert, noch in die Hintergräben neue Abzuggräben eröffnet, noch die vorhandenen Einmündungen verändert, auch keinerley Einschnitte in die Ufer gemacht werden.

19. Weder an den Ufern noch Dämmen, noch zwischen Damm und Hintergräben, dürfen Holz oder andere Waaren abgelegt, und bis zur Einschiffung aufbewahrt

werden, sondern der ganze Boden zwischen den Kanälen und Hintergräben, soll immer völlig frey bleiben.

20. Zu Ladungs- und Landungs-Plätzen für die Schiff-Fahrt, wird die Wasserbau-Polizey Kommission die schicklichsten Stellen bezeichnen, außer welchen weder gegelandet, noch Schiffe angebunden werden dürfen.

21. Im ganzen neuen Linth-Bett dürfen keine Flöße oder anderes großes Holz aufbe' ahrt, sondern sobald sie die Linth betreten, sollen sie ohne Aufenthalt bis in die Seen fortgeführt werden.

22. Nur an leere oder halbleere Schiffe, die durch die Linth hinaufgereckt werden, dürfen andere leere Schiffe angehängt und durch einen Pferdzug gezogen werden.

23. Weder in die Linth noch in die Hintergräben dürfen Unreinigkeiten oder andere Gegenstände, die den freyen Wasserabzug hindern könnten, geworfen werden.

24. Die beidseitigen Dammkronen der neuen Kanäle mögen als Fußwege benutzt werden; dagegen aber darf kein Fuhrwerk irgend einer Art, kein Reiter, kein Vieh, weder großes noch kleines, über die Dämme geführt, und Hunde sollen an Stricken gehalten werden.

25. Die Fußgänger sollen sich nur des auf der Dammkrone befindlichen Pfads bedienen, und sorgfältig die vorhandenen Gitter zuschließen.

26. Die Recker, welche die rechtseitige Dammkrone als Reckweg benutzen, sollen sich mit ihren Pferden ausschließend der Dammkrone, und so viel möglich der Mitte derselben bedienen, und dürfen nur höchstens fünf, beym hohen Wasserstand aber sechs Pferde an einem Zug haben.

V. Strafen.

27. Die Widerhandelnden gegen obige Verfügungen, sollen, nebst vollständigem Schadensersatz, den nachfolgenden Strafbestimmungen unterworfen werden.

28. Wer die Dammkrone mit einem Fuhrwerk befährt bezahlt im Verhältniß der Größe desselben, eine Buße von 8 bis 16 Franken.

29. Ein Reiter, der sich der Dämme bedient, zahlt 8 Franken Buße.

30. Für ein großes Stück Vieh, welches frey über einen Damm getrieben wird, werden 8 Fr, wenn es aber am Strick geführt wird, 4 Fr. Buße bezahlt. Für ein kleines Stück Vieh jeder Art, ist die Buße die Hälfte der obigen Bestimmung.

31. Für einen freylaufenden Hund werden 2 Fr. Buße bezahlt.

32. Würden, statt der Dammkrone, die Ufer oder Grabenborde gebraucht, so ist die Buße das Doppelte von derjenigen, die auf den Mißbrauch der Dammkrone gelegt ist.

33. Jeder Fußgänger, der sich statt der Dammkrone eines andern Wegs längs den Kanälen oder Gräben bedient, zahlt 2 Fr. Buße.

34. Für jedes große Stück Vieh, welches zwischen den Hintergräben im Linth-Eigenthum weidend angetroffen wird, muß vom Eigenthümer 4 Fr.; für jedes kleine Stück 2 Fr. Buße, bezahlt werden.

35. Wer einen auf den Dämmen vorhandenen Gatter, den er geöffnet hat, nicht zuschließt, zahlt 2 Fr. Buße.

36. Wer sich anderer als der festgesetzten Ladungs- und Landungs-Plätze bedient, zahlt für jede solche Ladung und Landung 4 Fr. Buße.

37. Von jedem Floß, der im Linth-Bett fest angehängt wird, werden 16 Fr ; von einzelnen großen Hölzern aber, für jedes 1 Fr. Buße bezahlt.

38 Recker sowohl als Schiffleute, welche einen Reckzug gegen die Bestimmung des §. 22. beladen, zahlen jede Parthie 4 Fr. Buße. Für jedes Pferd, welches über die Bestimmung des §. 26. hinaus gebraucht wird, zahlt der Recker 4 Fr. Buße.

39. Ohne Erlaubniß eingesetzte Fischreusen werden mit 2 Fr.; mit Fangwuhren versehene Reusen mit 4 Fr. Buße belegt.

40. Dem Strafrichter wird überlassen, bey eintretenden wichtigen Milderungsgründen, die oben vorgeschriebenen Bußen bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

41. Muthwillige Verletzungen der Linth-Kanäle, Ufer Wuhre, Dämme, und Gräben, werden dem höhern Polizey-Richter zur Bestrafung überwiesen.

Die Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, werden sowohl den gewöhnlichen als auch den höhern Polizey-Richter bestimmen und der Linth-Wasserbau-Polizey Kommission bekannt machen, welcher, sey es auf Weisung der Kommission, sey es auf Leidung hin, die Beklagten in Untersuchung nehmen, und die fehlbar Erfundenen unabänderlich, nach den Vorschriften und Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, strafen wird.

42. Die eine Hälfte der Buße gehört dem Verleider der Uebertretung; die andere Hälfte fällt der Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vergehung Statt hatte. Der Schadensersatz soll ungesäumt zur Tilgung des Schadens verwendet werden.

43. Wenn der Boden der Linth, zwischen den äussern Ufern, der beyderseitigen Hintergräben, an Ufern, Wuhren, Schwellen, Dämmen oder Gräben, durch Frevel beschädiget würde, ohne daß die Thäter aufgefunden, und zum Ersatz und Strafe gezogen werden könnten, so soll der Schaden ungesäumt durch die bestellten Linth-Aufseher auf Kosten derjenigen Gemeinde gehoben werden, in deren Bezirk die Beschädigung Statt hatte.

VI. Unterhalt der neuen Linth-Kanäle.

44. Zum Unterhalt der neuen Linth-Kanäle wird gerechnet, die Reinhaltung des Linth-Betts; die Sicherung der Ufer in der vorgeschriebenen Richtung und Stelle, und mit dem gehörigen Abhang; die Erhaltung und Reinhaltung der Wuhre und Dämme nach vorgeschriebenem Profil; die Erhaltung des Fußpfads auf der Dammkrone; (mit Ausnahme des rechtseitigen Reckwegs) die mit den Anstößern gemeinsame Unterhaltung der Hintergräben in der bestimmten Breite und Tiefe.

45. Dieser Unterhalt der Ufer, Wuhre, Dämme und Hintergräben längs den neuen Linth-Kanälen, liegt ohne Rücksicht auf ehevorige Wuhrpflichten, allen denje-

nigen Gütern nach dem Verhältniß ihrer Größe ob, welche inner den Grenzen der Schatzungslinie liegen; und es werden für diese Obliegenheit folgende Abtheilungen oder Genossenschaften festgesetzt.

46. Der Näfelser-Kanal von den Stockländern an bis zur Näfelser-Brücke herab, wird von den Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals zwischen den Landstraßen liegen; nämlich das rechte Ufer von den Besitzern der Molliser-, das linke Ufer von den Besitzern der Näfelser-Seite.

47. Der Molliser-Kanal von der alten Näfelser-Brücke an, bis zu seinem Auslauf in den Wallen-See herab, wird beydseitig von denjenigen Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals vom Fuß des Wallen-Bergs bis an die Schatzungs-Linie, zwischen Näfels und Nieder-Urnen liegen. — Der linkseitige Bezirk dieses Kanals geht von der Näfelser Mühle in Mühlhäusern bis zur Bergecke an der Landstraße, wo sich die Tagwen Ober- und Nieder-Urnen trennen, und wird durch eine Linie begrenzt, die von diesem Punkt an, an die linkseitige obere Ecke der neuen Biäschen-Brücke hinübergezogen wird.

48. Der Wesner-Kanal vom Seeausfluß an bis zur Ziegel-Brücke herab, wird beyderseitig von denjenigen Gütern unterhalten, die nördlich derjenigen Linie liegen, welche den Molliser-Kanalbezirk begrenzt, und zwar abwärts bis an die Straße, welche von Nieder-Urnen nach der Ziegel-Brücke führt, dann bis an den Fuß des Biberli-Kopfs und Wesner-Bergs, und bis an das Seegestade, mit Einschluß aller der Güter, die in Wesen, in Fley, in Wallenstadt und am linken Wallen-Seeufer in den Linth-Schatzungsgrenzen liegen.

49. Die rechte Kanalseite von der Ziegel-Brücke abwärts bis zum Gießen unter dem Buchberg, wird von allen Gütern unterhalten, welche in diesem Bezirk in den Linth-Schatzungsmarchen liegen.

50. Die rechte Kanalseite vom Gießen an bis in den Zürich-See herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der

Schatzungslinie begriffen sind, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau rechts der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

51. Die linke Kanalseite von der Ziegel-Brücke abwärts bis an die Grenze zwischen Schwyz und Glarus, unterhalten diejenigen Güter, die in diesem Bezirk inner der Linth-Schatzungslinie liegen.

52. Die linke Kanalseite von der Grenze zwischen Swwyz und Glarus an bis in den Zürich-See herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schatzungslinie liegen, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau links der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

53. Die Güterbesitzer jedes dieser acht Bezirke, erwählen einen Ausschuß, welcher nach der Anordnung der Wasserbau-Polizey-Kommission und ihrer hiezu beauftragten Linth-Aufseher, die erforderlichen Arbeiten vorschriftsmäßig ausführt und der Genoßsame jährlich die von den Linth-Aufsehern gutgeheißene Rechnung ablegt.

54. Wenn in einem Bezirk die erforderlichen Linth-Arbeiten nicht in gehöriger Zeit und vorschriftsmäßig ausgeführt werden, so hat die Linth-Wasserbau-Polizey Kommission das Recht, diese Arbeiten auf Kosten der betreffenden Genoßsame, durch ihre Linth-Aufseher ausführen zu lassen.

55. Die Unterhaltspflicht der Linth-Kanäle nimmt für die Genoßsamen ihren Anfang, von der Zeit, wo sie ihnen dafür durch Beschlüsse der Tagsatzung sind übergeben worden. Zu diesem Ende wird die Aufsichts-Kommission, so oft eine oder mehrere Strecken der Linth-Kanäle für jene Uebergabe bereit und vollendet sind, davon den Landammann der Schweiz berichten, welcher dieselben besichtigen läßt, damit die Tagsatzung auf das gedoppelte Befinden der Aufsichts-Kommission und der durch den Herrn Landammann angeordneten Besichtigung, die Uebergabe beschließe.

56. Wenn an einer Stelle der Linth-Kanäle ein

außerordentlicher Schaden entsteht, so sollen die von den betreffenden Genoßsamen bestellten Ausschüße (Linth-Meister) mit Zuzug des nächsten Linth-Auffehers, für die Herstellung der beschädigten Werke, die angemessenen Vorkehrungen treffen, und durch den Aufseher ungesäumt das nächstwohnende Mitglied der Wasserbau Polizey-Kommission umständlich benachrichtigen, um von demselben die fernern Weisungen zu erhalten; findet die Kommission dann, daß der Fall wirklich unter die außerordentlichen Beschädigungen gehört, so wird sie die erforderlichen Arbeiten, nach den Umständen, ganz oder theilweise, auf Kosten der Linth-Kassa anordnen.

57. Jeder Genossenschaft soll ein umständlicher Plan sowohl der Flußstrecke, die sie zu unterhalten hat, mit den erforderlichen Profil-Rissen, als auch vom ganzen Umfang und den Grenzen ihres Bezirks übergeben werden, welcher ihr bey allen auf den Linth-Unterhalt Bezug habenden Arbeiten zur Richtschnur dienen soll, und welchen sie zu diesem Ende hin sorgfältig aufzubewahren verpflichtet ist.

58. Sollte in Zukunft eine Abänderung in der Vertheilung des Unterhalts der Linth-Kanäle wünschbar werden, so kann dieses von den Genoßsamen, durch den Weg ihrer betreffenden Kantons Regierungen, der Wasserbau-Polizey-Kommission angezeigt, und von dieser, mit ihrem Befinden darüber, der Tagsatzung zum Entscheid vorgetragen werden.

59. Diese Verordnung soll in den öffentlichen Blättern der drey betreffenden Kantone bekannt gemacht, alle Jahre am ersten Sonntag im April in den Kirchen der benachbarten Gemeinden verlesen, und sonst auf gewohnte Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

G.

(Vom 13. July 1812.)

---

1. Die Schatzungs-Kommission wird eingeladen, die Sümpfe der beyden Endgestade des Wallen-Sees bis zur

Ziegel-Brücke hinab, bestimmt auszumarchen, solche zu Handen der Aktien-Inhaber in Besitz zu nehmen, und vor jedem Eingriffe zu verwahren; ihren allfälligen Ertrag zu benutzen, und letztern in die Haupt-Linth-Kassa in Zürich einzusenden, damit nach Anleitung des §. 4. des letztjährigen Tagsatzungs-Beschlusses, der Anfang der Liquidations-Kassa gebildet werde. Ein Doppel des aufzunehmenden Risses und der Marchen-Beschreibung soll bey der Haupt-Kassa in Zürich hinterlegt werden.

2. Die Schatzungs-Kommission wird die gleiche Einleitung für den Schänniser-Sumpf treffen, damit die eigentliche Sumpfgrenze in den verschiedenen Abtheilungen festgesetzt und geometrisch vermessen werde.

3. Der Vorschuß des Verkaufs über die Ankaufs-Summe, von den Molliser-Rietern, von welchem ein Theil zum Kanal-Bau gebraucht, die übrigen wieder veräußert wurden, und welcher beyläufig 3200 Franken betragen mag, soll als Erlöß des Mehrwerths betrachtet, und bey den erfolgten oder erfolgenden Zahlungen von Seite der Käufer in die Liquidations-Kassa nach Zürich abgeliefert werden.

H.

(Vom 8. July 1813.)

Die Tagsatzung hat beschlossen:

1. Daß, insofern die Gemeinden Mollis und Näfels sich bestimmt dazu verstehen, neben vollständiger Bezahlung des stipulirten Beytrags von 10,000 Franken, das noch erforderliche Material an Steinen und Faschinen, an die Stellen seines Verbrauchs unentgeltlich zu liefern, die Linth-Aufsichts-Kommission bevollmächtigt seyn soll, auf die noch wünschbaren Kanal-Verbindungen, und überhaupt auf die Vervollständigung der ganzen Correktion ob der Näfelser-Brücke, über die bereits von ihr verwendeten Kosten hinaus, noch eine Summe von 10,000 Franken zu verwenden.

2. Es sey dem Eigenthümmer der Suſt an der Bäſche, als eine billige Entſchädigung ſeines Verlurſts, und unter Verwahrung gegen alle weitere Conſequenz, bewilligt, ſeine Suſt auf das linkſeitige Ufer zu übertragen.

3. Bey der Vollendung des Linth-Kanals unter Grynau und bis zum Zürich-See, ſollen die Linth-Kommiſſionen nach dem allgemeinen Grundſatz verfahren, und die anſtoßenden Güter der Mehrwerth-Schatzung unterworfen werden.

4. In Erwartung des Berichts, welcher von den Präſidenten der beyden Linth-Kommiſſionen vorgelegt werden ſoll, trägt die Tagſatzung beyden Herren Präſidenten auf, die Schatzungs-Kommiſſion ungeſäumt zu den nöthigen Verrichtungen einzuladen, inſofern ſich im nächſten Frühjahr, durch die weitern Fortſchritte der Linth-Arbeiten ſowohl, als durch die Ausführung der Entwäſſerungs-Anſtalten und ihre Wirkung, zeigen ſollte, daß irgend ein Bezirk des getrockneten Landes, ſchon der Schatzung einer vollſtändig bewirkten Verbeſſerung unterworfen, oder ein Theil des ganz gewonnenen Bodens (wie es mit dem alten Linth-Bett ob der Ziegelbrücke bereits geſchehen iſt) veräußert werden könnte, ohne das Intereſſe der Linth-Aktien-Beſitzer zu gefährden.

Münzweſen.

A.

Konkordat wegen dem ſchweizeriſchen Münzfuß.

(Vom 14. July 1819.)

Der ſchweizeriſche Münzfuß ſoll nicht auf den Werth des neuen franzöſiſchen Franc, ſondern auf den Werth der Livre tournois, nach dem Verhältniß von einem Schweizerfranken zu anderthalb Livre tournois angepaßt werden; demnach ſoll:

1. In Zukunft der eidgenössische Münzfuß auf dem Franken oder 10 Batzenstücke beruhen, und dieses $125\frac{514}{1000}\frac{1/3}{}$ Gran fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark fein Silber, 36 Schweizerfranken $71\frac{110647}{378543}$ Rappen betragen würde.

2. Nach diesem Prinzip wäre dann auch die eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

Ein Frankenstück zu 10 Deniers, $19\frac{1}{7}$ Gran fein Silber, und $33\frac{15681}{378654}$ auf die rohe Mark.

Zwey Frankenstück zu 10 Deniers, $19\frac{1}{7}$ Gran fein, und und $16\frac{196112}{378643}$ auf die rohe Mark.

Vier Frankenstück zu 10 Deniers, $19\frac{1}{7}$ Gran fein, und $8\frac{392224}{1506172}$ auf die rohe Mark.

Bey der Ausmünznng ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zuzugeben, und es beträgt dasselbe ein- und auswärts $\frac{1}{5}$tel Gran.

Für Gewicht oder den Schrot wird als Remedium von einer rohen Mark Franken- Zweyfranken- und Vierfranken-Stücke, Gran $5\frac{2}{7}\frac{81}{00}$ ein- und auswärts zugegeben

Für die Goldmünzen wird der neue französische Münzfuß angenommen, und zu 27 Schweizerfranken für 40 französische Franken berechnet. Diesemnach kommen auf einen Schweizerfranken $8\frac{9086}{93}\frac{}{000}$ Gran fein Gold.

Note. Diesem Konkordat sind XIX. Kantone beygetreten nämlich: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

St Gallen kann einsweilen keinen Antheil nehmen, wenn nicht für Ausprägung der eigenen und Werthung der fremden Geldsorten, der deutsche 24 Gulden Fuß als Grundlage angenommen wird.

Graubündten und Genf nehmen den Gegenstand ad Referendum.

B.

Konkordat wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Kantonen in Münz-Angelegenheiten

(Vom 14. July 1819.)

1. Nach der bereits früher eingeführten Uebung, sollen alle Münz-Mandate und Verbote einzelner Kantone, sowohl an die eidgenössische Behörde, als auch an alle Kantone, zu gehöriger Kenntniß mitgetheilt werden.

2. Die Kantons-Regierungen, welche die Erscheinung oder Vervielfältigung nachtheiliger Münz-Sorten jeder Art bemerken würden, sollen in Zeiten ihre benachbarten Mitstände dagegen warnen.

Note. Diesem Konkordat ist von XXI. Kantonen unbedingt beygetreten worden. Waadt hat die Ratifikation vorbehalten.

C.

Beschluß wegen Werthung der deutschen Kronen-Thaler und der französischen sechs Livres-Thaler, bey Zahlungen an eidgenössische Kassen.

(Vom 14. July 1819.)

Da die löbl. Stände sich über einen gemeineidgenössischen Grundsatz, in Ansehung der Würdigung fremder Silbersorten, nicht haben vereinigen können, und die eidgenössischen Beyträge zum Theil in Brabänter, zum Theil in französischen sechs Livres-Thalern entrichtet werden. —

so beschließt die Tagsatzung:

1. Bis auf weitere Verfügung sollen die Brabanter, so wie die Bayerischen, Würtembergischen und Badischen

Kronen-Thaler, in die eidgenössische Kassa zu 39 Batzen das Stück angenommen werden.

2. Für die französischen sechs Livres-Thaler wird bey ähnlichen Zahlungen, das Gewicht zu 542 Gran und der Curs zu vier Schweizerfranken bestimmt, ebenfalls aber nur so lange, als die Tagsatzung darüber nichts anders verfügt.

Unterm nämlichen Datum ist annoch die nachträgliche Bestimmung getroffen worden:

Obige Würdigung der Brabanter, Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Kronen-Thaler zu 3 Franken 9 Batzen, so wie der französischen sechs Livres-Thaler, nach obigem Gewicht zu 4 Franken, — solle überhaupt und bey allen Zahlungen der Stände an die eidgenössischen Kassen angenommen werden.

D.

Beschluß, enthaltend eine Abänderung der im Jahr 1819 festgesetzten Werthung der Brabanter-Thaler und anderer deutschen Kronen-Thaler bey Zahlungen an die eidgenössische Central-Kassa.

(Vom 16. July 1821.)

Von den durch vorstehenden Beschluß vom 14. July 1819 festgesetzten Bestimmungen, hinsichtlich der Werthung ausländischer Thaler bey eidgenössischen Zahlungen, wird einzig für die gewöhnliche, bey dem Präsidenten des Vororts in Verwahrung liegenden Kassa, als Ausnahme festgesetzt, daß die Stände bey Entrichtung ihrer jährlichen Beyträge die Brabanter- oder andere deutsche Kronen-Thaler vom gleichen Gewicht und Werth zu 3 Franken 9 Batzen 2 Rappen berechnen können.

E.

Beschluß, betreffend die helvetischen Scheidemünzen.

(Vom 14. July 1819.)

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Betracht, daß es den eidgenössischen Ständen, deren Gebiet von 1798 bis 1803, in der helvetischen Republik einbegriffen war, zustehe, über diejenigen Münzen zu verfügen, welche in dem vorbenannten Zeitraum unter dem Stempel der helvetischen Republick ausgeprägt worden sind, —

beschließt:

1. Gleichwie die gröbern Münzsorten mit dem Gepräge der helvetischen Republick ungehindert circuliren, eben so sollen auch die 5 Batzen- 1 Batzen- und Halb-Batzenstücke des gleichen Gepräges, in allen eidgenössischen Ständen, welche in der helvetischen Republik einbegriffen waren, freyen und ungehinderten Curs genießen, und unter keinem Titel weder verrufen noch verboten, noch unter ihren Nennwerth herabgesetzt werden.

2. Diejenigen löbl. Stände, welche oben benannte Scheidemünzen verboten, oder andere dem §. 1. entgegenlaufende Verfügungen getroffen haben, sind eingeladen, diese ihre Verbote oder Verfügungen auf die ihnen angemessen erachtende Weise, mit Beförderung außer Acht zu setzen.

3. Sollte in der Folge eine Zurückziehung dieser Scheide-Münzen erforderlich erachtet werden, so wird die Tagsatzung, sowohl den Zeitpunkt, als die Art und Weise der Einziehung festsetzen, aber auch dannzumal ohne Verbindlichkeit und Theilnahme der Kantone, die nicht in der helvetischen Republik einbegriffen waren.

Konkordate, betreffend das Postwesen.

A.

(Vom 9. July 1818.)

1. Das Postwesen wird als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenzumfang anerkannt.

2. Die Kantone werden in Hinsicht der Posttaxen, die Angehörigen der andern, gleich ihren eignen, nach billigen Grundsätzen behandeln.

3. Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen taxfrey seyn; von Posten und Messagerien keine Weggelder bezogen werden.

4. Die Kantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

5. Sie leisten den Kouriren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

6. Alle Postbüreaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch mit Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

7. Bey Beschwerden über die Post, soll in jedem Kanton, dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Thatsachen, unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden.

Note. Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf, — treten diesem Konkordat unbedingt bey.

Waadt stimmt zu den §. §. 1. 2. 4. 5. 6. und 7. unbedingt; zu dem §. 3. aber unter nachstehender Clausul: L'article 3. concernant la franchise des péages en faveur des Messageries, est ratifié pour dix ans seulement, le Gouvernement se réservant de voir dans cette intervalle, quelles en seront les consequences, surtout sous le rapport de la contrebande.

Unterwalden trägt auf Centralisation des Postwesens an.

Glarus anerkennt das Konkordat, in so ferne es sich auf die Taxfreyheit der obrigkeitlichen Briefe; die Befreyung der Posten und Messagerien von Zöllen und Weggeldern; die Garantie der Sicherheit des Postgeheimnisses; den obrigkeitlichen Schutz für Kourire und Messagerien; den ungehemmten Postenlauf; die Verantwortlichkeit der Postbüreaux unter Gewährleistung der Kantons-Regierungen; und das unpartheyische Recht in Fällen von Beschwerden gegen die Posten bezieht.

Zug nimmt den Gegenstand ad referendum.

Basel behält seine Hoheitsrechte vor, wird aber stets die Eidgenossen nach gleichen billigen Grundsätzen, wie seine Angehörigen betrachten; und ist übrigens bereit, mit allen Ständen besondere Verkommnisse über Postsachen zu errichten.

Wallis behält sich seine Convenienz vor.

Neuchâtel adhère au principe, que les postes sont un droit régalien, qui appartient à chaque canton en particulier; cet Etat remplira vis-à-vis des autres cantons tous les devoirs, auxquels sont tenus les uns à l'égard des autres des Etats confedérés, pour la remise de la correspondance; et il observera pour le tarif les loix d'une juste réciprocité.

B.

(Vom 10. July 1818.)

Es soll bey dem früher angenommenen Grundsatz der Unzuläßigkeit irgend einer Erhöhung der Postaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheil anderer Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf.

Unterwalden lehnt den Beytritt nach seinem obbemerkten Grundsatz über Postsachen ab.

Basel würde unbedenklich einem für alle Kantone verbindlichen Grundsatz sich anschließen; in Ermanglung eines solchen aber, erkennt dieser löbl. Stand auch keine dießfällige Verpflichtung.

Tessin verweigert diesem Grundsatz, bey Ratifikation der 7 Artikel des Konkordats vom 9. July ausdrücklich seine Zustimmung.

Vaud sera disposé à adhère à cette convention, si on veut préalablement convenir, d'une répartition égale des taxes existantes d'après l'étendue du territoire respectif des cantons; mais aussi long-temps que le principe de cette juste répartition n'aura pas été formellement reconnu, le canton est dans le cas de se réserver la plénitude de ses droits.

Wallis behält sich auch hier seine Konvenienz vor.

Neuenburg beziebt sich auf seine obige, bey Gelegenheit des Konkordats vom 9. July gegebene Erklärung.

C.

(Vom 10. July 1818.)

Zum Behuf einer Untersuchung und Revision der Posttaxen, sollen in einer zu bestimmenden Zeit *) die frühern und die jetzt bestehenden Tariffe, der Tagsatzung vorgelegt werden.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf.

Vaud et Neuchâtel adhérent à ce concordat, sans entendre par-là soumettre les tarifs à l'exames, ni à la révision de la Diète.

Zürich, Bern und Schaffhausen, treten bey, wenn von allen Seiten diesem Beschluß Folge gegeben werde.

Basel und Wallis haben ihre Zustimmung versagt.

Nachträge.

1) Zu Seite 125.

Schweizerische Handels-Consulate befinden sich nach dem St. Gallischen Staatskalender für 1822, in Amsterdam, Antwerpen, Bordeaux, Genua, Havre de grace, Lissabon, Liverpool, Livorno, London, Lyon, Marseille, Mayland, Neapel, Odessa, Petersburg, Rio-Janeiro, Rom, Triest.

---

*) Dieselbe ist am 6. July 1819 auf die Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung vom Jahr 1820 festgesetzt worden.

2) Zu Seite 109. nach dem Beysatz-Artikel.

Zusatz-Artikel vom 3. July 1821 zu der organischen Vorschrift vom 22. July 819 betreffend die Unterhandlungen einzelner löbl. Stände mit auswärtigen Mächten.

„Die Mittheilung eines Vertrags oder Traktats an „die Tagsatzung, soll vor Ausstellung der Ratifikations-„Urkunde im Namen der höchsten Kantons-Behörde, so „wie vor jeder daherigen amtlichen Anzeige an den mit-„kontrahirenden Staat geschehen."

---

3) Zu Seite 111. vor L. b.

Beschluß vom 4. July 1815 betreffend das eidgenössische Sigill.

Anstatt des bisher geführten, auf die neue Bundes-Verhältnisse nicht mehr passenden eidgenössischen Siegels soll ein neues, den jetzigen Verein von Kantonen bezeichnendes Siegel, nach dem der hohen Tagsatzung vorgelegten Entwurf verfertiget und zum erstenmal für die Besieglung der Bundes-Akte, bey deren nächst bevorstehenden Beschwörung gebraucht werden. Dasselbe enthält in der Mitte den eidgenössischen rothen Schild mit dem weissen Kreuze, als gemeineidgenössisches Wappenzeichen, ringsherum eine zirkelförmige, einfache gothische Verzierung. Ausser derselben die Umschrift Schweizerische Eidgenossenschaft mit der Jahreszahl MDCCCXV. In einem äussern Ring alle zwey und zwanzig Kantons-Wappen in runden Feldern nach ihrer eidgenössischen Ordnung. Das ganze mit einem einfachen Siegelkranze von untergeschobenen kleinen Blättern geschlossen.

---

4) Zu Seite 104. den Abschied betreffend.

Beschluß betreffend den Druck des Tagsatzungs Abschieds. vom 21. July 1820.

(Laut Erklärung an der Tagsatzung von 1821 bezieht auch Appenzell I. R. 2 Exemplare vom Abschied, wodurch der Zusammenzug von 66 auf 67 verändert wird.

Die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

Vertrag
zwischen
Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät
und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
wegen
gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.

(Vom 3. August 1804.)

1. Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämmtlichen Staaten Sr. K. K. Apostolischen Majestät, und sämmtlichen XIX. Kantonen der löbl. schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten, bey ihrem Hin- und Herziehen, bey künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschoß-, Abfahrt- oder Abzugs-Geld, in so weit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit 10, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freystaat der drey Bündten mit 5 vom Hundert in die Landesfürstliche oder Kantons-Kassa geflossen ist, — nimmerhin eingehoben werden.

2. Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohner ebenmäßig bezogen werden.

3. In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden oder Herrschaf-

ten in den K. K. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität statt haben.

Die eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freyzügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantons-Kassa vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beyden Seiten unwiederrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beydseitigen unmittelbaren Genehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreyßig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beydseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

Abgeschlossen in Bern den 3. August 1804.

Die K. K. Oesterreichische Ratifikation wurde zu Wien am 21. August 1804 und die eidsgenössische (Namens der damalen bestandenen XIX. Kantone) zu Bern den 23. November 1804 ertheilt.

Note. Laut einer am 23. August 1818, von Sr. Exc. dem K. K. österreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die eidgenössische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der K. K. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags von 1804, auf alle Staaten welche gegenwärtig das Kaiserreich Oesterreich bilden, und auf die wirklichen XXII. Kantone der Schweiz, — im April und May 1818, allen obersten Landes-Behörden der

Monarchie durch Kaiserliche Dekrete zur weitern Verkündung und unmittelbaren Nachachtung, bekannt gemacht worden. Die Ausstellung urkundlicher, gegenseitig dießfälliger Erklärungen, hat am 16. August 1821 statt gefunden, durch die Oesterreichische Gesandtschaft in der Schweiz und den eidgenössischen Vorort.

Allianz-Traktat mit Frankreich.*)

Hier folgen diejenigen, auf gerichtliche Verhältnisse bezüglichen, Artikel des erloschenen Allianz-Traktats mit Frankreich vom 27. September 1803, deren einsweilige Fortdauer die Eidgenossenschaft durch vorörtliche Erklärung vom 3. Merz 1821, einerseits mit ausdrücklichem Bedingniß des völligen Gegenrechts von Seite-Frankreichs und anderseits mit bestimmtem Vorbehalt, daß durch diese provisorische Gültigerklärung den Bestimmungen künftiger Unterhandlungen keineswegs vorgegriffen seyn solle — auf Verlangen der französischen Regierung anerkannt hat.

Es sind die Artikel:

13. In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich, und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Partheyen im Ort selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung des Richters nicht übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten. Betrift aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist. Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betreff seines Erblasses erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers erheben könnten.

---

*) Im Et Gallischen Kantonsblatt 38 Hft. pag. 45 findet sich der ganze Allianz-Traktat mit Frankreich in beyden Sprachen abgedruckt.

14. Es soll von keinem fränkischen Bürger der einen Rechtshandel in der Schweiz; und hinwieder von keinem Schweizer, wo einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgesetze den Innländern nicht ebenfalls auflegen.

15. Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder an deren Stelle durch die dazu befügte Behörde jenes Landes versehen worden sind.

16. Bey Fallimenten oder Banquerotten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zur Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der fränkischen Gesetze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlet werden, wie die fränkischen Hypothekargläubiger nach der Ordnung ihrer Hypotheken, und hinwieder wenn Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, Fränkische und Schweizergläubiger haben, so sollen die fränkischen Gläubiger, welche zur Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der Schweizergesetze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Ordnung ihrer Hypothek den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls ohne Rücksicht, welcher von beyden Republiken sie angehören, auf den gleichen Fuß, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes, behandelt werden.

17. In allen peinlichen Prozeduren, wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz vorgeladen werden, gehalten seyn, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Gesetze beyder Nationen bestimmten Strafen. Die beyden Regierungen

werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Päße ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn gerufen hatte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

18. Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todschlags, Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzerey, Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle verfolgt werden, sich aus dem einen in das andere Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilligt werden. Die in dem einten Lande gestohlenen und in dem andern vorgefundenen Sachen werden getreulich zurückgestellt werden, jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bey weniger schweren Vergehen, die aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris oder in Ermanglung eines solchen dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König von Preussen und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Gelds. *)

1. Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den König-

---

*) Durch eine Königlich Preußische Erklärung vom 25. Oktober 1817 und eine gleichlautende eidgenössische Er-

lich-Preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungs-Fällen, welche in den beyden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2. Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die öffentlichen Staats-Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrts Geld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereyen, Stifter, Klöster, Gotteshauses, Patrimonial-Gerichte und Corporationen, überhaupt in die Kassa irgend eines Privat-Abschoß- oder Abfahrt-Berechtigten, fließen würden.

3. Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2, sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4. Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention sollen in Zeit von vier Monathen, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Abgeschlossen zu Basel den 3. Merz 1812.

Die Ratifikations-Urkunde von Sr. Maj. dem König von Preußen ist zu Berlin am 31. Merz 1812 die eidsgenössische (Namens der damalen bestandenen XIX. Kantone) zu Basel den 8. Juny 1812 ertheilt worden.

---

klärung vom 9. July 1817 (ausgewechselt den 27. November gleichen Jahrs) wurde dieser Vertrag auf sämmtliche jetzige respektive Königlich Preußische und zur schweizerischen Eidsgenossenschaft gehörigen Landen ausgedehnt.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern (jetzigen König von Bayern) und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 20. July 1804.)

1. Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beydseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, — von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierin von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2. Hiervon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von denen im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

3. Die Ratifikation sowohl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern, als der sämmtlichen Kantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4. Die Ratifikation solle im Lauf des September-Monaths dieß Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Abgeschlossen zu Bern den 20. July 1804.

Die Ratifikations-Urkunde von Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern wurde in München den 3. September 1804, und die eidgenössische (Namens der damalen bestandenen XIX. Kantone) zu Bern den 19. Weinmonat 1804 unterzeichnet.

Note. Die bereits im ersten Artikel dieses Vertrags zum Voraus festgesetzte Ausdehnung desselben auch auf allen künftigen Länder Zuwachs beyder Kontrahenten, ist neuerdings anerkannt und bestätigt worden, durch gegenseitige Erklärungen vermittelst offizieller Korrespondenz a) von dem eidgenössischen Vorort gegen das Königl. Bayerische Ministerium unterm 29. August 1821. b) Von dem Königlichen Ministerium gegen den eidgenössischeu Vorort unterm 29. November 1821.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem König vom Würtemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft. *)

(Vom 5. July 1809.)

---

1. Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen

---

*) Durch wechselseitige Erklärungen des eidgenössischen Vororts gegen das königl. Würtembergische Ministerium vom 29. August 1821 und hinwieder des königlich Würtembergischen Ministeriums gegen die Eidgenossenschaft vom 29. November 1821 — ist man beyderseits übereingekommen, dem 3ten Artikel des Freyzügigkeits-Vertrags zwischen Würtemberg und der Schweiz vom 5. July 1809 die Auslegung zu geben, daß — demselben zufolge der gesammte Inhalt des erwähnten Vertrags nicht nur auf den seitherigen Länderzuwachs, sondern auf den jeweiligen künftigen Umfang beyder kontrahirender Staaten in eben dem Maaße seine Anwendung finden solle, wie auf jene Gebietstheile, welche zur Zeit des Abschlusses von 1809 den beyderseitigen Länderbestand ausmachten.

den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.

2. Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch, bey Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögens Exportationen entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatze, soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats-Kassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat-Nachsteuer- und Abzugs-Rechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

5. Uebrigens soll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags, nicht der Tag des Vermögens Anfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jenner des nächstkünftigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Abgeschlossen in Freyburg den 5. July 1809.

Die Ratifikations-Urkunde von Sr. Maj. dem König von Würtemberg wurde zu Stuttgard den 18. Oktober 1809 und die eidsgenössische (Namens der damalen bestandenen XIX. Kantone) zu Bern den 20. Brachmonat 1810 ausgefertiget.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Sachsen und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

A.

(Vom 24. Juny 1820.)

Erklärung Sr. Majestät des Königs von Sachsen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w. u. s. w., urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Wir Uns mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über eine wechselseitige völlige Freyzügigkeit vereiniget haben, dem zufolge

1. Von keinem aus Unsern Landen durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in die Schweiz ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2. Diese Freyzügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Patrimonial-Obrigkeiten und Korporationen, als wenn Unsere Kassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3 Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4. Diese Freyzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreyung der schweizerischen Angehörigen.

a) Von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen Unsere eigenen Unterthanen von dem in Unsern Landen erlangten erbschaftlichen Vermögen ohne Rücksicht auf eine Exportation unterworfen sind;

b) Von der Abgabe an Einem vom Hundert, die zum Unterhalt der Orts-Armen von demjenigen erbschaftlichen Vermögen zu entrichten ist, welches aus dem

Nachlasse eines hiesigen Einwohners ausserhalb des Weichbildes der Stadt Dresden an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Maße auch an andern Orten der hiesigen Lande, entweder bereits besteht, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Urkund und Bestätigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm königlichen Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Pilnitz, am 24. Juny 1820.

B.

(Vom 6. July 1820.)

Gegen-Erklärung der Eidgenossenschaft.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als wirklicher eidgenössischer Vorort, beurkunden hiermit, im Namen, und nach der uns erklärten Zustimmung der 22 Stände der Schweiz: daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Sr. Maj. dem König von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freyzügigkeit vereinigt habe, welcher zu Folge:

1. Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2. Diese Freyzügigkeit soll eben sowohl statt finden, wenn Stadträthe oder andere Ortsobrigkeiten und Korporationen, als wenn die Staatskassen den Abschoß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4. Diese Freyzügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreyung der Angehörigen des Königreichs Sachsen:

a) Von solchen schon bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben, welchen die eigenen schweizerischen Angehörigen von dem in der Schweiz erlangten erbschaftlichen Vermögen, ohne Rücksicht auf eine Exportation, unterworfen sind;

b) Von der Abgabe, die bey Ausführung von Vermögen an andere inländische oder ausländische Orte hie und da in der Schweiz von dem Nachlaß eines Bürgers zum Unterhalt der Orts-Armen entweder nach schon bestehenden Gesetzen zu entrichten wäre, oder durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, insofern der Betrag einer solchen Abgabe Eins vom Hundert nicht übersteigen würde.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung diese unsere Erklärung von dem Amts-Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsident der Tagsatzung und des Vororts, so so wie von dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen worden ist, in Luzern am 6. July 1820.

Note. Die Auswechselung dieser gegenseitigen Erklärungen ist am 9. September 1820 zwischen dem königl. sächsischen und dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris vor sich gegangen, und von diesem Tage an ist, einverstandenermaßen, der Freyzügigkeitsvertrag in Wirksamkeit getreten.

Auszug aus dem Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf.

(Vom 16. Merz 1816.)

Art. 16. Alle Heimfalls- Abzugs- und andere gleichartige auf Verlassenschaften Bezug habende Rechte, die in den Staaten Sr. Majestät, gegen die Schweizer-Kantone, und hinwieder umgekehrt, in Kraft bestehen möch-

ten, sollen vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, aufgehoben seyn.

Abgeschlossen zu Turin den 16. Merz 1816, ratifiziert von Sr. Majestät dem König von Sardinien, Turin den 15. Brachmonat 1816, und am gleichen Tag, Namens der Eidgenossenschaft, vom eidgenössischen Vorort Zürich.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem Herzogthum Parma und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet, Zürich den 11. December 1821, Parma den 28. December 1821.

---

1. Die in den Staaten ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piazenza und Quastalla, bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen, in Hinsicht auf das Heimfallrecht, sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft finden. Demzufolge sind diese letztern befugt in den Staaten Ihrer Majestät jede Art von Vermögens-Anfall, es mag solcher von testamentlicher Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder anderer Erwerbsweise herrühren, anzutretten und in Besitz zu nehmen, gleich wie solches den Unterthanen Ihrer Majestät selbst gestattet ist, und unter eben den Bedingungen, welchen diese im nemlichen Fall unterworfen sind.

2. Den Unterthanen Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piazenza und Quastalla, wird hinwieder die nemliche Befreyung im ganzen Umfang der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den schweizerischen Angehörigen und mit Vorbehalt der auch für diese Letztern festgesetzten Bedingnisse, befugt, das auf dem Gebiet der XXII

Schweizer-Kantone durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen.

3. Es wird zwischen den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, regierenden Herzogin von Parma, Piazenza und Quastalla, und der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freyzügigkeit beobachtet, und mithin bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Herzogthümern Parma, Piazenza und Quastella nach der Schweiz, oder umgekehrt aus der Schweiz nach den Herzogthümern Parma, Piazenza und Quastalla, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse statt findender Auswanderung, oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug, Abschoß, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beyden contrahierenden Staaten, auch von seinen eigenen Angehörigen bey Erbschaften, Schenkungen, oder andern Handänderungen, auch ausser dem Fall der Exportation bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Uebereinkunft kein Abbruch geschehen.

4. Diese Freyzügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staats-Kassen fliessen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, welche allfällig von Städten, Kommunen, Korporationen, Stiftern, Klöstern, Patrimonial-Gerichten, oder Privat-Berechtigten, bis dahin erhoben worden seyn könnten.

5. Die sämmtlichen obstehenden Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung der Ratifikatorien angerechnet, welche so beförderlich als möglich statt finden soll, in die Kraft eines förmlichen Staats-Vertrags anwachsen und rechtlich zu wirken anfangen, wobey jedoch die bestimmte Meinung obwaltet, daß alle am Tage der Auswechselung etwa bereits anhängige, aber noch unerledigte Fälle gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Vertrags beurtheilt und erledigt werden soll.

Rota. Die Auswechslung der Ratificatorien (von welchen is Eidgenössische vom 8. Jenner letzthin, dasjenige von Parma

aber vom vom 12. desselben Monats datirt ist) erfolgte am 25. des abgewichenen Februars in Mailand zwischen dem schweizerischen General-Konsul H. von Marcacci und dem hiefür bevollmächtigten Abgeordneten der herzoglichen Regierung H. Marchese Giuseppe Paveri.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft. *)

(Vom 6. Februar 1804.)

1. Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an, solle zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der hochlöbl. Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — es mögen dieselben den Namen Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, — auf ewige Zeiten befreyt seyn, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

---

*) Die im ersten Artikel des Freyzügigkeits-Vertrags zwischen Baden uud der Schweiz vom 6. Februar 1804 festgesetzte Ausdehnung auf den gegenseitigen spätern Gebiets-Zuwachs, ist durch Erklärungen der Eidgenossenschaft vom 25. November 1820 und 29. August 1821 und der großherzoglichen Regierung vom 10. Februar und 20. November 1821, gegenseitig neuerdings anerkannt und beurkundet worden.

2. Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen; und es werden daher:

3. Diejenigen Handänderungs-Gebühren, welche in mehrern Kantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4. Die, wegen der Kriegskosten in der badischen Markgrafschaft, auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwey Procent, fernerhin, bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wobey aber den hochlöbl. Kantonen freygelassen ist, so lange diese Abgabe churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5. Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreyheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte, unter churbadischer Landes-Hoheit befindliche Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget sind, — so lange sie sich nicht freywillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, — nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den hochlöbl. Kantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6. Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der gemeineidgenössischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Abgeschlossen zu Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

Verzeichniß der Orte und Vogtey-Herren in den churbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtiget, und in dieser Maße bey der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichts-Bezirke der Freyherren von Gemmingen und Leutrum.

II. In der badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal.

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat; welch' letzterer auch der ganze Abzug bey herrschaftl. Dienern und Gefreiten zusteht. *)

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem churfürstlichen Fiskus theilbar ist.

Mauer — Vogtsherr von Zyllenhard.
Schlatthaußen — von Bettendorf.
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhaußen — von Venningen.
Münchzell — von Uexküll.
Dayspach — von Görler.
Moßbrunn — Graf von Degenfeld.
Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.
Reichertshaußen — von Stokmar.
Epfenbach — von Zandt und von Wambold.
Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen.
Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:
Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, vom 17. July 1810, ist diese Stadt dem Freyzügigkeits-Vertrag beygetreten; und, vom Weinmonath 1809 an, als freyzügig zu behandeln.

die Freyherren von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf.

Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim; Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. ct. von den Stadtangehörigen berechtiget ist.

Die Stadt Markdorf; eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, — haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder 3⅓ pr. Ct.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Ratifikations-Urkunde Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, wurde auf dem Schloß Favorite den 18. August 1804 und die eidgenössische, im Namen der damalen bestandenen XIX. Kantone, zu Bern den 9. Juny 1804 gegeben.

Gegenseitiges Conkurs-Recht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, *) mit Ausnahme der Löbl. Stände Schwyz und Glarus.

A.

Erklärung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die schweizerische Eidgenossenschaft.

(Vom 7. July 1808.)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

---

*) Dem Conkurs-Recht mit dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1808, sind seither, zufolge der von der Eidgenossenschaft beurkundeten, und von der großherzoglichen Regie-

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern großherzoglichen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Conkursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

1. In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Großherzogthums Baden, und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beytreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt: daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3. Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der andern für die eidgenösischen Kantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

4. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Vorkommniß noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen

---

rung förmlich acceptierten Erklärungen, auch noch Wallis, Neuenburg und Genf beygetreten, im ganzen also XX Stände — Schwyz und Glarus ausgenommen.

Zeitpunkt an, statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den consentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badensche Regierung werden erklärt haben.

B.

Eidgenössische Gegenerklärung gegen Sr. königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

(Vom 9. July 1808.)

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte schweizerische Tagsatzung, urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. Merz des laufenden Jahrs, der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Konkurs-Verkommnisses in Fallimentssachen gemacht worden, — sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachstehende Bestimmungen, übereingekommen:

(Hier folgen die §. §. 1. 2. 3. 4. wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badenschen Erklärung enthalten sind.)

Vertrag zwischen Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. *)

(Vom 30. August 1808.)

1. Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badensche

*) Durch den erklärten Beytritt von Wallis und Neuenburg sind nun XXI Stände (mit einziger Ausnahm von Genf)

Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenösischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweyten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiet der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präkognitions-Verhör, die Auslieferung derselben bewilligt werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den großherzoglichen Staaten betreten würden.

2. Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind, Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staats-Vermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3. Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungskosten der Gefangenen werden täglich zu 7 Btz., und der begleitenden Personen zu 20 Btz. festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4. Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt, und dort, bey wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civil-Gesetzen,

---

in den Vertrag mit Baden vom 30. August 1808, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, einbegriffen.

der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beydseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten, werden von dem Theil getragen, an welchen die Ausliefe-rung geschiehet. Sollten aber die gestohlnen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beydseitigen Obrigkeiten beschützen.

5. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, großherzogliche oder schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungs-Schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen, kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und in so fern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtiget wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungs-Schreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen, hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seye.

6. In diesem Fall machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Päße zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen, nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbs und übriger Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7. Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter,

bis auf die Grenze des nächsten großherzoglichen oder respektive schweizerischen Kantons-Gebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8. Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern, ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen, die in dem zweyten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in so fern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9. Sollten in einigen Grenz-Kantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtende Uebungen gegen die großherzoglichen Lande statt gefunden haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in Polizey-Fällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten, der in diesen Grenz-Kantonen befindlichen Bürger anderer Knntone, nachtheilig und präjudizirlich seyn, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

Die großherzoglich-badische Ratifikations-Urkunde ist gegeben zu Karlsruhe den 4. November 1808, die eidsgenössische (im Namen der damahlen bestandenen XIX. Stände) zu Freyburg den 6. November 1809.

Vertrag zwischen Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den im 7ten Artikel und der angehängten Note benannten Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen aus dem einem Land in das andere.

(Vom 23. August 1808.)

1. Von Seite der Regierungen der eidgenössischen Kantone, welche unterm §. 7. (und in der Beynote) genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den großherzoglich-badischen Staaten gebürtigen Person, das Heirathen in dem Umfang der eidgenössischen Lande, nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beybringung eines Erlaubniß-Scheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimaths-Recht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2. Eben so soll die im Großherzoglich-Badischen am 23. September 1806 ergangene General-Verordnung: daß den Schweizer-Bürgern das badische Staats-Bürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. königl. Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, — forthin bestehen, und es soll kein Schweizer-Bürger, ohne vorgelegten Erlaubniß-Schein seiner Orts- und Landes-Obrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der großherzoglich-badischen Lande heirathen dürfen.

3. Ein solcher Erlaubniß-Schein muß von der Obrigkeit des Heimaths-Orts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und schweizerischer Seits durch die Unterschrift nnd Siegel der betreffenden Standes-Kanzley,

badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn.

4. Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bey noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürger-Rechts verbleiben soll.

b) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder, jederzeit in seinem Heimaths-Ort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und:

c) Daß er in seinem Heimaths-Ort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündiget worden sey.

5. Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller Folgen die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger Rechts-Form, und der nicht älter als zwey Monathe seyn darf, vorher beygebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungs-Scheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6. Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der großherzoglich badischen, oder in den schweizerisch-eidgenössischen Landen, die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beygebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen; und dersel-

be ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwanigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7. Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich-badischen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, (St. Gallen trat im Jahr 1820 bey), Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, *) und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden. Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft, wird der etwa nachherige Beytritt vorbehalten.

Abgeschlossen in Aarau den 23. August 1808.

Die großherzoglich-badische Ratifikations-Urkunde ist datirt Karlsruhe den 7. November 1808, die eidgenössische (im Namen der damalen bestandenen XIX. Kantone) vom 6. November 1809.

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 26. Juny 1812.)

Dieser Vertrag, der im Kantons Blatt 13s Hef Seite 375 wörtlich abgedruckt ist, wurde auf 10 Jahre geschlossen, und bleibt nur noch bis zum Heumonath 1822 in Kraft. Er wird daher der gegenwärtigen Sammlung nicht mehr einverleibt.

---

*) Seither sind die löbl. Stände Ury, Zug, Freyburg, St. Gallen, Tessin, Waadt und Genf beygetreten, also im ganzen 18 Stände (mit Ausnahme von Schwyz, Graubündten, Wallis und Neuenburg.)

Konkursrechts-Vertrag zwischen dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen und dem eidgenössischen Kanton St. Gallen. *)

(Vom 22. September 1819.)

1. In allen Konkurs Fällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten, und allgemeinen Klasse, die Unterthanen des Fürstenthums Sigmaringen, und die Angehörigen des Kantons St. Gallen, nach gleichen Rechten das heißt, also behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und, je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen, so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den beydseitigen Angehörigen dürfen nach Eröffnung des Gant-Verfahrens, und Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderst als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa, gelegt werden.

Vertrag entzwischen den churbadischen und eidgenössischen Herrn Abgeordneten, betreffend die Uebernahme der ehemaligen bischöflich und Domkapitulisch-konstanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz, durch die respektiven Kantone.

(Vom 6. Hornung 1804.)

1. Die schweizerischen Kantone übernehmen alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige

*) Dieser Vertrag wurde durch gegenseitiges Einverständniß vom 11. Jenner 1820 an, in provisorische Vollziehung gesetzt und am 6. Oktober 1820 nach dem die beydseitige Ratifikation erfolgte, durch Circularschreiben in definittve Wirksamkeit erklärt.

Hochstift und das Domkapitel von Konstanz in der Schweiz besessen haben, nach den Etats, die von den Herrn Abgeordneten Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden, übergeben, von den Herrn Abgeordneten der Schweiz angenommen und dieser Convention beygefügt worden.

2. Sie übernehmen ebenfalls alle auf diesen Besitzungen und Gefällen haftende Schuldforderungen, die sich nach dem Verzeichniß, das von den Herrn Abgeordneten Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden, übergeben und dieser Convention beygelegt worden, auf die Summe von fl 471,944 Reichswährung belaufen; ferner übernehmen sie an den rückständigeu Zinsen die Summe von fl. 16,255 40 kr.

3. Ueber die Art und Weise, wie diese Besitzungen und Gefälle von den Kantonen übernommen und wie die darauf haftende Paßiva sowohl, als die durch die nachfolgenden Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantiert werden sollen, wird zwischen den betreffenden Kantonen eine besondere Verkommniß errichtet werden, welche besondere Verabkommniß zugleich mit der zwischen Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention, den betreffenden Kantonen und der Tagsatzung zur Ratifikation vorgelegt werden soll.

4. Die betreffenden Kantone verpflichten sich, unter der Garantie einer hochlöbl Eidgenossenschaft, Sr. Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Baden für Ihre Ansprüche auf die in der Schweiz gelegene Besitzungen, Rechte und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz, und überhaupt für alle Ansprüche, welche Se. churfürstl. Durchlaucht von Baden durch den 5ten Artikel des obbenannten Deputations-Hauptschlusses übertragen worden, ein Kapital von vier mal hundert und vierzigtausend Gulden Reichswährung zu fünfzehn Batzen oder sechszig Kreuzer gerechnet, in sechsjährlichen Terminen, jeden zu 73,333 Gulden und 20 Kreuzer, in guten, konventionsmässigen Gold und Silber Sorten, ohne irgend einigen Abzug, auf ihre Kosten und Gefahr an das churfürstliche Zahlamt zu Meersburg zu be-

zahlen, und bis zur gänzlichen Abführung mit 5 Procent jährlich zu verzinsen, oder diese Schuld mit annehmlichen schweizerischen Realitäten auf dem Reichsboden, so weit solche reichen können, zu tilgen. In sofern sie aber vor Abschluß der bestimmten Terminen die Bezahlung ganz oder in größern Summen leisten wollten, solle ihnen solches, nach vorher geschehener dreymonathlicher Anzeige, unbenommen seyn; bis zur gänzlichen Abtragung der verglichenen Summe bleiben sämmtliche konstanzische Besitzungen und Gefälle in dem Kanton Thurgau, als Unterpfand verhaftet, die Zahlung selbst fängt mit dem 1. Jenner 1805 zu laufen an, und der erste Zahlungs-Termin wird auf Lichtmeß 1806 festgesetzt.

5. Für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem konstanzischen Bißthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz, wird eine Summe von drey mal hundert-tausend Gulden, oder fünfzehntausend Gulden jährlicher Einkünfte, ausgesetzt.

6. Für die auf den zugefallenen ehemals konstanzischen Collaturen haftende Beschwerden, vorzüglich zu Wiederherstellung der baufälligen Pfarrhäuser, welche von den Collatoren unterhalten werden mußten, wird eine Summe von sechszigtausend Gulden ausgesetzt, wovon der Kanton Thurgau, vierzigtausend, der Kanton Zürich zehntausend und der Kanton Schaffhausen zehntausend Gulden beziehen. Uebrigens bleiben die Ansprüche der bischöflichen Curia zu Konstanz auf die Collatur der katholischen Benefizien unberührt.

7. So lange Se. churfürstl. Gnaden der Churfürst Erzkanzler das Bißthum Konstanz versehen, oder in Dero Namen versehen lassen, verpflichten sich die in der Dioces gelegene Kantone, an der Sustentations-Summe von zwanzigtausend Gulden, welche dem Churfürst Erzkanzler von Churbaden jährlich bezahlt wird, zehntausend Gulden unter eidgenössischer Garantie, jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Dioces gewiedmeten Kapitals auszahlen zu lassen. Die erste Zahlung, welche aus einer Hand an das churfürstl. Zahlamt zu Meersburg gemacht werden solle, verfällt auf den 1. Jenner 1806. Sollte aber noch bey Lebzeiten des Herrn Churfürsten

Erzkanzlers eine Trennung des konstanzischen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet werden, so wird der Punkt der fernern Concurenz zu der auf Churbaden noch verbleibenden Subsistentation hochgedachten Herrn Churfürsten Erzkanzlers zu weiterer billiger Uebereinkunft unter den betreffenden Interessenten, ausgesetzt.

8. Die in der Dioces gelegenen Kantone verpflichten sich ferner an den Pensionen, welche Se. churfürstl. Durchlaucht von Baden den Herrn Dom-Kapitularen von Konstanz bezahlen, fünfzehn Jahre lang die Summe von dreytausend Gulden zu übernehmen, und auch diese dreytausend Gulden jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Dioces gewiedmeten Kapitals, und zwar das erstemal auf den 1. Jenner 1806 auszahlen zu lassen. Nach dem Verlauf dieser 15 Jahre solle diese Verpflichtung gänzlich aufhören.

9. Da die Ratifikation dieser Convention nicht wohl vor der Mitte dieses Jahres erfolgen kann, so sollen die Besitzungen, Rechte und Gefälle, welche späterhin von den Kantonen übernommen werden, bis auf den 31. December dieses Jahres von den bisherigen Beamteten in dem Namen und unter der Direktion der churbadischen Regierung in Meersburg verwaltet, und die Einkünfte von dieser Regierung bezogen werden. Hingegen verpflichtet sich auch die Regierung von Meersburg, alle Lasten und Beschwerden, die auf diesen Besitzungen und Gefällen haften, zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Güter behörig bestellt übergeben, und daß die laufenden Zinse, die nicht unter obigen, in dem zweyten Artikel vermerkten Rückständen von fl. 16,255 40 kr. einbegriffen sind, so bald als immer möglich, und die in dem Jahr 1804 verfallenen Zinse und Rata-Zinse bis auf den 31. December dieses Jahrs gänzlich ausbezahlt und getilgt werden.

10. Die nicht in Berechnung gebrachten Gefälle der noch bestehenden Benefizien bey der Domkirche und den Nebenstiftern, auch des Fabrikamt in Konstanz, werden derselben vorbehalten. Dennoch sind diese Gefälle dem gesetzlichen Loskauf unterworfen, so wie sich auch Ihre churfürstl. Durchlaucht von Baden, in Bezug auf den Loskauf der

in ihren Landen sich befindlichen schweizerischen Gefälle, ihre landesherrliche Befugniß vorbehalten.

11. Die ebenfalls nicht in Berechnung gebrachten Zoll-Verhältniße der betreffenden schweizerischen Gemeinden von der — Churbaden wie bishero allein verbleibenden — Rheinbrücke bey Kaiserstuhl, nebst der herkommlichen Beyhülfe und Vertragsmäßigen Holz-Concurrenz dieser Gemeinden zu gedachter Brücke; sodann das bishero auf der Reichenau gehaftete Fischerey-Direktorium, über dessen Ausübungs-Art zwischen der churbadischen Regierung zu Meersburg und dem Kanton Thurgau die weitern Verabredungen getroffen werden sollen; ferners die Aktiv-Kapitalien und die Pfandschafts-Rechte auf Schwarz-Wasserstelzen, so wie auch die freye Disposition über die vorhandenen Natural-Vorräthe an Früchten und Wein, werden der churbadischen Regierung in Meersburg gleichfalls vorbehalten.

12. Da für die von den churbadischen Herren Abgeordneten gemachte Entschädigungs-Forderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnden, so wie auch für die Entschädigungs-Forderung für die verlornen, in den letzten sechs Jahren nicht mehr bezogenen Gefälle, keine Vergütung ausgemittelt werden kounte, so sollen selbige als getilgt angesehen werden; hingegen behält sich die churbadische Regierung vor, die spätern Rückstände an Grundzinsen, und an accordirten Zehnten auf ihre Rechnung und durch ihre Beamten nach den bestehenden Gesetzen einziehen zu lassen.

13. Die churbadische Regierung übernimmt ferner alle in ihren Diensten gestandene geistliche und weltliche Beamten bis auf den 31. December dieses Jahrs gänzlich auszubezahlen und zu befriedigen; dennoch sollen die Rückstände, welche von den Jahren herrühren, in denen keine Zehnden entrichtet worden, der churbadischen Regierung auf keinen Fall zur Last fallen.

14 Die bisherigen in der Schweiz angestellten unmittelbaren Beamten des Hochstifts und des Domkapitels von Konstanz, werden von denjenigen Kantonen, welche die Besitzungen und Gefälle übernehmen, mit übernommen. Man verpflichtet sich, in Bezug auf ihre Wiederanstellung

oder Entschädigung alle diejenige günstige Rücksichten eintreten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Verfassung und den örtlichen Verhältnissen nur immer vereinbar sind, und sollen dießfalls keine weitern Reklamationen an Churbaden gemacht werden können.

15. Nach erfolgter Ratifikation dieser Convention, sollen den betreffenden Kantonen von der churbadischen Regierung zu Meersburg alle in Handen habenden, und auf die übernommenen Besitzungen und Gefälle irgend einen Bezug habenden Dokumente, Ankaufs-Titel, Lehenbriefe, Reserve, Bezugs-Register, Zehend-Oeffnungen, vorzüglich die von den Beamten in den letzten zwanzig Jahren gestellten Rechnungen, übergeben werden.

Uebereinkunft zwischen den Kantonen, welche in Gefolge der mit Churbaden abgeschlossenen Convention, die in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen, und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Dom-Kapitels von Constanz übernehmen sollen.

(Vom 6. Hornung 1804.)

---

1. Der gesammte Betrag der von den churbadischen Herren Abgeordneten übergebenen Etats belauft sich auf die Summe von 2,054,908 fl. 30 kr.

2. Davon wird allerforderst abgezogen: die Entschädigungs-Forderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800. nicht bezogenen Zehnten und für die durch die helvetischen Gesetze abgeschaften Gefälle, welche Entschädigungs-Forderung sich nach den beyliegenden Etats auf die Summe von 305,398 fl. 14 kr. belauft.

3. Von obiger Summe wird ferner, nach den gemachten Berechnungen, und nach der mit den churbadischen Herren Abgesandten getroffenen Uebereinkunft, für die Unkosten der Verwaltung, für die Perceptions-Kosten, vorzüglich auch in Rücksicht der seit 1798 eingetre-

tenen Umstände, abgezogen: die Summe von 461,260, fl. 46 kr.

4. Die nach diesen verschiedenen Abzügen übrig bleibende Summe von 1,288,249 fl. 40 kr. wird als der wahre Werth sämmtlicher in der Schweiz gelegener Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Fürst-Bischofs und des Dom-Kapitels von Konstanz, angenommen, und wird auf nachfolgende Art von den betreffenden Kantonen übernommen.

5. Der Kanton Zürich übernimmt die auf seinem Etat begriffenen und in seinem Kanton gelegenen Besitzungen und Gefälle für die Summe von 266,969 fl. — kr.

Der Kanton Schafhausen für . . .	226,030	—	40 —
- - Aargau für	50,450	—	— —
- - St. Gallen für . . .	11,300	—	— —
- - Thurgau für	733,500	—	— —
	1,288,249 fl.	40	kr.

6. Auf diesem Aktivum haften nachfolgende Passiva:

1) Die, in Gefolge des 4ten Artikels der abgeschlossenen Convention Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe mit	440,000 fl.	
2) Das für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem konstanzischen Bistthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz, ausgeschiedene Kapital mit	300,000	—
3) Für die auf den übernommenen Kollaturen haftende Beschwerden	60,000	—
4) Passiv-Kapitalien im Kanton Schafhausen	185,054	—
rückständige Zinse	8,676	— 40 kr.
5) Anforderung der Stadt Stein	3000	— — —
6) Passiv-Capitalia im Kanton Zürich	283,140	— — —
rückständige Zinse	7579	— — —
7) Passiv-Kapitalia im Kant. Thurgau	800	— — —
	1,288,249 fl.	40 kr.

7) Abrechnung mit dem Kanton Zürich:

Der Kanton Zürich übernimmt an den Passiv-Kapitalien in seinem Kanton 249,390 fl. — kr.

Die rückständigen Zinse 7579 — — —

Das ihme für die auf den Kollaturen haftenden Beschwerden zugeschiedende Kapital 10,000 — — —

266,969 fl. — —

8. Abrechnung mit dem Kanton Schaffhausen:

Der Kanton Schaffhausen übernimmt die Passiv-Kapitalien seines Kantons mit 185,054 fl. — kr.

Rückständige Zinse 8676 — 40 —

Die Anforderung der Stadt Stein 3000 — — —

An den Passiv-Kapitalien im Kanton Zürich à 4 pCt. zu verzinsen 19,300 — — —

Das ihme für die auf den Kollaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital 10,000 — — —

226,030 fl. 40 kr.

9. Abrechnung des Kantons Aargau:

Der Kanton Aargau übernimmt an den Passiv-Kapitalien im Kanton Zürich à 4 pCt. zu verzinsen 14,450 fl. — —

An dem für die Bedürfnisse der Dioces ausgeschiedenen Kapital 36,000 — — —

50,450 fl. — kr.

10. Abrechnung des Kantons St. Gallen:

Der Kanton St. Gallen übernimmt an dem für die Bedürfnisse der Dioces ausgeschiedenen Kapital 11,300 fl. —

Sollte sich in der Folge zeigen, daß die 60 Fuchart Holz im Brander, welche zu 3000 fl. angeschlagen wor-

den, in dem Kanton Thurgau ligen, so werden diese 3000 fl. dem Kanton St. Gallen ab, und dem Kanton Thurgau zugeschrieben.

11. Abrechnung des Kantons Thurgau:

Der Kanton Thurgau übernimmt die Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe von 440,000 fl.

Das Herrn Amtmann Rogg in Frauenfeld schuldige Kapital von 800 fl.

Das dem Kanton Thurgau für die auf den Kollaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital von 40,000 fl.

An dem für die Bedürfnisse und Ansprüche der Dioces ausgeschidenen Kapital 252,700 fl.

733,500 fl.

12. Die Kantone Zürich und Schaffhausen, und der Kanton Aargau, so weit es ihn betrift, werden für die Sicherheit und die Befriedigung der von ihnen übernommenen Passiv-Kapitalien allein und ausschließlich sorgen, und dem zufolge die den Eigenthümern dieser Kapitalien in andern Kantonen als Hypothek vorgeschriebenen Besitzungen und Gefälle, aller fernern Pfandschaft entledigen.

13. Für die Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden garantirte Aversal-Summe von 440,000 fl. so wie auch für das der Dioces ausgeschiedene Kapitel von 300,000 fl. bleiben hingegen in den Kantonen Thurgau, St Gallen und Aargau liegenden konstanzischen Besitzungen und Gefälle so lange einzig und ausschließlich verpfändet, und die Kantone haften selbst für die übernommene Kapital-Summe, bis das ganze Kapital abbezahlt ist, oder bis sie sich mit Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden und mit den Diocesan-Kantonen auf die einte oder die andere Art abgefunden haben.

14. Da mit Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baden für ihre Ansprüche vermittelst einer Aversal-Summe transigiert worden, so hat gegen Churbaden keine Nachwähr-

schaft statt, auch unter den Kantonen soll keine Nachwährschaft statt haben; sollte sich aber in der Folge zeigen, daß Besitzungen und Gefälle, die in einem Kanton gelegen, auf den Etat des andern Kantons übertragen worden, so werden die betreffenden Kantone sich darüber mit einander abfinden.

15. Die Verfügungen über die Verwaltung und Sicherstellung des für den konstanzischen Kirchensprengel in der Schweiz ausgeschiedenen Kapitals, werden den Diocesan-Kantonen überlassen.

Salz-Verträge.

Der Kanton St. Gallen steht auch in Salz-Traktaten mit den Regierungen von Oesterreich und Bayern. Diese Traktate werden jederzeit auf eine gewisse Anzahl von Jahren bedungen und dabey jederweilen ein Quantum cum obligo und ein Quantum sine obligo zu liefern, und zu übernehmen bestimmt.

Militär-Kapitulation

zwischen

Frankreich und der Schweiz.

(Vom 26. July und 3. August 1816.)

Nachdem Se. allerchristlichste Majestät der schweizerischen Eidgenossenschaft Ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben haben, eine neue Kapitulation, für die Errichtung von vier Linien- und zwey Regimentern königlicher Garden, abzuschliessen, — und die löblichen Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Graubündten, Aargau, Waadt und Tessin ihrerseits zu allem demjenigen beyzutragen wünschen, was Sr. Majestät angenehm seyn könnte; so sind demzufolge

Der Graf August von Talleyrand Perigord, Pair von Frankreich, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät,

Und die Abgeordneten der nachbenannten löbl. Stände nämlich:

Von Zürich:

von Wyß, Bürgermeister,
von Escher, alt Bürgermeister und Staatsrath,
Ott, alt Rathsherr.

Basel:

von Wieland, Bürgermeister.

Schaffhausen:

von Waldkirch, Rathsherr.

St. Gallen:

Reutty, Regierungs-Rath.

Thurgau:

Morell, Landammann.

Graubündten:

von Salis-Soglio, Oberst und Kriegsrath.

Aargau:

von Schmiel, Oberst und Regierungs-Rath.

Waadt:

de la Fléchere, Regierungs-Rath.

Tessin:

Andreas Caglioni, Regierungs-Rath.

sämtlich mit den nöthigen Vollmachten versehen, um sich über die zu treffenden Anordnungen zu verständigen und nach Auswechslung derselben, miteinander über nachstehende Artikel übereingekommen; welche, nachdem sie von den gegenseitigen Souveräns ratifiziert seyn werden, und wovon man die Ratifikation binnen drey Monaten beyzubringen verspricht, von beyden Theilen gewissenhaft und getreulich beobachtet werden sollen.

1. Die Kantone gestatten die Werbung in folgendem Verhältniß:

Kantone	Große Kompagnien. Für die Linien-Regimenter aus welchen die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden.	Große Kompagnien. Für die K. Garde-Regimenter aus welchen die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden.
Zürich	4. die ein Bataillon bilden.	3. die ein halbes Bat. bilden.
St. Gallen	4. dit. dit.	3. dit. dit.
Schaffhausen, Thurgau, Basel	4. Nach dem unter ihnen abgeschlossenen Vertrag.	3 dit. dit.
Tot.	12. große Kompagnien, die ein Linien-Regiment mit seinem Staab ausmachen.	
Graubündten	4. die ein Bat. bilden.	3 dit. dit.
Waadt	4. dit. dit.	3 dit. dit.
Aargau und Tessin z. Hälfte	4. dit. dit.	3 dit. dit.
Tot.	12. große Kompag. die ein Linien-Regiment mit seinem Staab ausmachen.	18. Kompagnien von der Garde u. ihrem Staab bilden zufolge Art. 15. und 16. die Stärke eines Reg. nach der unter ihnen getroffenen Uebereinkommniß.

Es ist wohlverstanden, daß diese beyden Linien-Regimenter, sowohl für die Errichtung als Beförderung,

und sonst in jeder möglichen Beziehung durchaus von einander getrennt bleiben sollen.

Die Füsilier-Kompagnien allein werden Kantonal seyn. Die Grenadiers und Voltigeurs-Kompagnien, sowohl in der königl. Garde als Linien-Regimentern, und die Artillerie-Abtheilungen bey diesen letztern werden aus der, aus den Füsilier-Kompagnien gewählten Mannschaft bestehen.

Die kontrahirenden Stände verpflichten sich, die freye und freywillige Werbung, sowohl für die Errichtung als die Unterhaltung besagter Kompagnien zu bewilligen und zu beschützen.

Die erste Errichtung und die Rekrutirung dieser Kompagnien werden jederzeit unter Besorgung und Verantwortlichkeit der Hauptleute bewerkstelliget werden.

2. Diese Truppen werden den grossen Staab eines Regiments, und 24 Kompagnien in den beyden königl. Garden und zwey Linien-Regimenter bilden, die Se. Majestät in ihren Dienst nehmen, und die auf nachstehende Weise zusammengesetzt werden, nämlich:

Die Regimenter der königl. Garde.

Jedes dieser beyden Regimenter, zu welchen die Stände 24 Kompagnien liefern, besteht aus einem Staab und 3 Bataillons, von denen zwey Linien-Infanterie- und ein Jäger-Bataillon sind.

Jedes, sowohl Linien-Infanterie- als Jäger-Bataillon, soll aus 8 Kompagnien, nämlich: einer Grenadier- sechs Füsilier- und einer Voltigeur-Kompagnie bestehen.

Der Regiments-Staab besteht, aus

1. Oberst.
1. Oberst-Lieutenant.
3. Bataillonschef.
1. Major.
3. Adjutant-Majoren.
1. Quartiermeister, Trésorier.
1. Hauptmann als Aufseher über das Kleidungswesen.

19 Offiziers großer Staab
- 1. Zahlmeister, Officier Payeur.
- 1. Fähndrich.
- 1. katholischer Feldprediger.
- 1. reformirter Feldprediger.
- 1. Auditor.
- 1. Feldscherrer-Major.
- 2. Unter-Chirurgen.

26 Mann vom kleinen Staab.
- 3. Adjutanten — Unteroffiziers.
- 1. Tambour-Major.
- 3. Kaporal-Tambouren.
- 12. Musikanten wovon ein Chef.
- 1. Schneidermeister.
- 1. Kamaschenmacher.
- 1. Schustermeister.
- 1. Büchsenschmied.
- 3. Provosen.

Total 45. Wovon 19 Offiziers des großen Staabs und 26 Mann vom kleinen Staab.

Bestand der Grenadiers-, Füsiliers- und Voltigeur-Kompagnien.

3. Offiziers
- 1. Hauptmann.
- 1. Lieutenant.
- 1. Unterlieutenant.

90 Unteroffiziers und Soldaten.
- 1. Feldweibel.
- 4. Wachtmeister.
- 1. Fourier.
- 8. Kaporalen.
- 74. Grenadiers, Füsilier oder Voltigeurs.
- 2 Tambouren.

Total 93. worunter 3 Offiziers, und 90 Unteroffiziers und Soldaten.

Se. Majestät bewilligen die Aufnahme zweyer Regimentskinder in jede Füsilier-Kompagnie.

Rekapitulation eines Regiments.

18 Füsilier-Kompagnien,	zu 93 Mann	1674.
6 Grenadiers- oder Voltigeurs- Kompagnien,	zu 93 Mann	558.
Staab		45.
	Total	2277.

worunter 91 Offiziers, und 2186 Unteroffiziers und Soldaten.

Ein schweizerischer Maréchal de Camp mit General-Lieutenants-Rang, wird die beyden Regimenter der Schweizer-Brigade von der königl. Garde kommandiren.

Er genießt das gleiche Gehalt und Vorzüge, die den in dieser Garde angestellten franz. Maréchaux de Camp zugestanden sind.

Derselbe allein wird die ihm nach seinem Grad, den er bey der Armee bekleidet, zukommende Anzahl von Flügel-Adjutanten haben.

Diese Flügel-Adjutanten sollen schweizerischer Abkunft seyn, und werden die gleiche Besoldung erhalten, wie die Offiziers der königl. Garde von gleichem Grade, sie beziehen auch die Fourage-Entschädigung, welche den Flügel-Adjutanten desselben Grades bey der Armee zukommen.

Sie concuriren für ihre Beförderung in den Regimentern der königl. Garde.

Bildung der Linien-Regimenter.

Jedes Regiment besteht aus einem Staab und drey Bataillon.

Jedes Bataillon aus 6 Kompagnien, worunter eine Grenadier- vier Füsilier- und eine Voltigeur-Kompagnie.

Jedem Regiment wird eine Abtheilung Artillerie, die zwey Feldstücke bedient, beygegeben.

Der Staab, die Bataillons und die Artillerie-Abtheilung werden organisirt, wie folgt:

Staab.

18 Offiziers.
- 1. Oberst.
- 1. Oberst-Lieutenant.
- 3. Bataillons-Chef.
- 1. Major.
- 3. Adjutant-Major.
- 1. Quartiermeister, Tresorier.
- 1. Hauptmann als Aufseher über das Kleidungswesen.
- 1. Fähndrich.
- 1. Feldscherrer-Major.
- 2. Feldscherrer-Gehülfen.
- 1. katholischer Feldprediger.
- 1. reformirter Feldprediger.
- 1. Auditor.

26 Unteroffiziers u. Soldaten.
- 3. Adjutanten — Unteroffiziers.
- 1. Tambour-Major.
- 3. Kaporal-Tambouren.
- 12. Musikanten, wovon ein Chef.
- 1. Schneidermeister.
- 1. Kamaschenmacher.
- 1. Schustermeister.
- 1. Büchsenschmied.
- 3. Provosen.

Total 44., worunter 18. Offiziers und 26. Unteroffiziers und Soldaten.

Grenadiers-, Füsiliers- und Voltigeurs-Kompagnien.

4 Offiziere
- 1. Hauptmann.
- 1. Lieutenant erster Klasse.
- 1. Lieutenant zweyter Klasse.
- 1. Unterlieutenant.

100 Unteroffiziers u. Soldaten.
- 1. Feldweibel.
- 4. Wachtmeister.
- 1. Fourier.
- 8. Kaporalen.
- 84. Grenadiers, Füsiliers oder Voltigeurs.
- 2. Tambouren.

Total 104., worunter 4 Offiziers, und 100 Unteroffiziers und Soldaten.

Se. Majestät sind geneigt in jede Füsilir-Kompagnie zwey Regimentskinder aufzunehmen.

Artillerie-Abtheilung.

39 Unteroffiziers u. Soldaten.
- 1. Lieutenant erster Klasse.
- 1. Wachtmeister.
- 1. Kaporal.
- 20. Kanoniers, worunter 2 Arbeiter.
- 1. (Maréchal des Logis) Feldweibel.
- 1. Brigadier. (Kaporal)
- 15. Train-Soldaten, worunter ein Arbeiter.

Total 40., worunter ein Offizier, und 39 Unteroffiziers und Soldaten.

3. Alle Offiziers einer Kantonal-Kompagnie müssen Bürger und Angehörige desjenigen Kantons seyn, welcher dieselbe liefert.

Bey Errichtung dieser Korps können die Offiziersstellen einzig von solchen Individuen bekleidet werden, welche von ihrer respektiven Regierung als Schweizer anerkannt sind, und die Brevets werden denselben erst dann zugestellt, wenn sie diese Eigenschaft durch Vorlegung eines Beglaubigungs-Scheins ihres Souveräns erwiesen haben.

Die Soldaten dieser Schweizer-Regimenter werden freywillig und durch gütliche Uebereinkunft, wenigstens für die Frist von vier Jahren angeworben — nach welcher sie, wann sie sich nicht mehr anwerben lassen wollen,

ihren gänzlichen Abschied, in den durch den 7ten Art. bestimmten Zeitfristen erhalten. Sie müssen schweizerischer Herkunft, zwischen 18 und 35 Jahren, wenn sie nicht gedient haben und zwischen 18 und 40 Jahren alt, wenn sie gedient haben — wenigstens 5 Schuh 2 Zoll für die königlichen Garde-Regimenter, 5 Schuh 1 Zoll für die Linien-Regimenter, und 5 Schuh hoch für die Voltigeurs-Kompagnien seyn, und keine körperliche Gebrechen haben.

4. Unabhängig von den in den Kantonal-Komgagnien zugesicherten Offiziers-Stellen, werden bey der ersten Errichtung sowohl der königlichen Garde- als Linien-Regimenter, diejenigen bey den Grenadiers, Voltigeurs und der Artillerie, so wie auch die der höhern Offiziers und des Staabs, in dem genauesten Verhältniß unter die kapitulirenden Stände vertheilt; und dieses Verhältniß so viel möglich, jedoch mit den in den Art. 15, 16, 17 und 18. enthaltenen Ausnahmen, auch bey den Ersetzungen beybehalten werden.

Die Schweizeroffiziers können ebenfalls zu Generalsstellen oder andern militärischen Würden gelangen, wenn Se. Majestät dieselben durch ihr Dienstalter und ihre Talente dazu würdig finden.

Der König bewilligt den Offiziers der schweizerischen königl. Garde-Regimenter die in nachstehender Tabelle enthaltenen Grade und Besoldung.

Benennung der Grade.	Rang.	Jährliche Besoldung	Rang den die Offiziers, in Erlangung ihrer Retraite, Gehalts nehmen
Oberst	Feldmarschall.	15,000.	General-Lieutenant.
Oberstlieut.	Oberst.	12,000.	Feldmarschall.
Bat. Chef } Major	Oberst-Lieutenant.	8,000.	Oberst.
Adj. Major. Quartiermeister. Hauptm. als Aufseher des Kleidungswesens. Officier-Fahnenmeister. Fähndrich.	den unmittelbar höhern Rang, den ihnen gegenseitig haben.	5,000.	Den unmittelbar höhern Rang den ihnen die Garde bekleidete in der der Linie giebt.
Kath. Feldp.	—	2,000.	Hauptmann.
ref. Feldp.	—	2,000.	dit.
Auditor.	—	5,000.	Oberst-Lieutenant.
Feldscher Maj.	—	2,700.	— —
Feldsch. Gehülf	—	2,000.	— —
Hauptmann.	Bat. Chef.	5,000.	Oberst-Lieutenant.
Lieut. 1r Klasse	Hauptmann.	3,000. }	Bataillons-Chef.
= 2r Klasse		2,500. }	Hauptmann.
Unterlieut.	Lieutenant.	1,800.	Hauptmann.

Den drey ältesten Hauptleuten jedes königl. Garde-Regiments wird jährlich eine Gehalts-Zulage von 400 Franken bewilligt.

Die Offiziers dieser Regimenter werden überdies, jeder nach seinem Grade, alle Entschädigungen geniessen, die den Offiziers der andern königl. Garde-Regimenter zugeeignet ist.

Die Offiziers im Hospital müssen sich den gleichen Abzug an der Besoldung gefallen lassen, wie die Offiziers dieser Regimenter.

Der Sold und der Rang der Unteroffiziers und Soldaten der Schweizer-Regimenter in der königl. Garde sind nach folgendem Tarif bestimmt.

Benennung der Grade.		Rang.	Täglicher Sold. Fr.	C.	M.
Kleiner Staab.	Adjut. — Unteroffiz.	Unterlieutenant.	2	90	—
	Tambour-Major.	Adjut. Unteroffiz.	1	60	—
	Kaporal-Tambour.	Wachtmeister.	1	5	—
	Musik-Chef.	— —	3	—	—
	Musikant.	— —	—	97	5
	Meister der Arbeiter	— —	—	70	—
	Provos.	— —	—	85	—
Elite-Kompag.	Feldweibel.	Adjut. Unteroffiz.	1	62	5
	Wachtmeist. u. Four.	Feldweibel.	1	36	—
	Kaporal.	Wachtmeister.	—	95	—
	Grenad. od. Voltig.	Kaporal.	—	80	—
	Tamb. oder Tromp.	idem.	—	90	—
Füsilir-Kompag.	Feldweibel.	Adjutant Unteroffiz.	1	55	—
	Wachtmeist. u. Four.	Feldweibel.	1	26	—
	Kaporal.	Wachtmeister.	—	85	—
	Füsilier.	Kaporal.	—	70	—
	Tambour.	idem.	—	80	—
	Regiments-Kind.	— —	—	27	5

Jeder Unteroffizier und Soldat erhält täglich eine Ration Brod, und wird überdies jeder Zeit alle andere Vortheile, Entschädigungen und Zulagen, gleich den andern Unteroffiziers und Soldaten der königlichen Garde genieſſen.

Sind die Schweizer-Truppen im Felde, so wird den Unteroffiziers und Soldaten täglich 15 Cent. von ihrem Sold, als die sonst für den gewohnten Unterhalt bestimmte Summe. abgezogen, und solche durch Natural-Lieferungen ersetzt.

Auf den Märschen im Innern des Königreichs erhalten sie eine Zulage von dem Betrag des Etappe-Zuschußes. (Supplement d'Etappe.)

Die Unteroffiziers und Soldaten erleiden für jeden Tag, den sie im Spital zubringen den nemlichen Abzug an ihrem Solde, wie diejenigen des gleichen Grades in den königl. Garde-Regimentern.

Jeder Unteroffizier und Soldat vom Feldweibel abwärts legt täglich in die zur Unterhaltung der Wasche und Beschuhung bestimmte Kasse 20 Cent. Dem zufolge soll die Masse eines jeden Unteroffiziers und Soldaten 73 Franken betragen; nnd die überschiessende Summe denselben erst dann ausbezahlt werden, wenn ihr Torniſter mit nöthiger Wäsche und Beschuhung vorschriftmäßig ausgerüstet seyn wird.

5. Die Kompagnien der löbl. Kantone werden bey ihrem Regimente ihre Stellung nach dem Dienstalters-Rang der Hauptleute einnehmen.

Die Besoldung und Löhnung in den Linien-Regimentern wird nach folgendem Tarif bezahlt:

Benennung der Grade.	Jährl. Besoldung. Fr.
Oberst	6000
Oberstlieutenant	5000
Bataillons-Chef und Major	4000
Adjutant-Major	2400
Quartiermeister (nach seinem Rang)	
Hauptmann (üb. d. Kleidungswes.) nach sein. Rang	

Benennung der Grade.	Jährl. Besoldung. Fr.
Auditor, mit Hauptmanns-Rang . . .	2200
Fähndrich, Lieutenant.	1800
Feldscherer-Major	2400
Feldscherer-Gehülf	1800
Katholischer Feldgeistlicher	1500
Reformirter Feldgeistlicher	1500
Hauptmann	2400
Lieutenant 1ter Klasse	1800
Lieutenant 2ter Klasse	1500
Unterlieutenant	1200
Artillerielieutenant	2000

Den drey ältesten Hauptleuten jedes Regiments wird jährlich eine Gehalts-Zulage von 400 Franken bewilligt.

Die Offiziers dieser Regimenter werden überdies, jeder nach seinem Grade, alle Entschädigungen erhalten, welche die Offiziers der französ. Linien-Regimenter geniessen.

Den Offiziers im Spital wird das nämliche von ihrer Besoldung abgezogen, wie denjenigen von den franz. Infanterie-Regimentern.

Der Gehalt der Offiziere fängt mit dem auf der Marschroute, um sich zu ihren Korps zu begeben, bezeichneten Tage der Abreise aus dem Hauptorte des Kantons an.

Diese Marschroute wird, wenn sie nicht durch den Kriegsminister gesandt worden, von der französischen Gesandtschaft ausgefertigt.

Der Sold der Unteroffiziers und Soldaten von den Linien-Truppen ist folgender:

	Benennung der Grade.	Täglicher Sold. Fr.	C.
Kleiner Staab.	Adjutant-Unter-Offizier . .	2	10.
	Tambour-Major	1	20.
	Kaporal-Tambour	—	75.
	Musikant	—	80.
	Meister der Arbeiter . . .	—	50.
	Provos	—	60.

Benennung der Grade.		Täglicher Sold. Fr.	C.
Eliten Komp.	Feldweibel	1	20.
	Wachtmeister und Fourier	1	—.
	Kaporal	—	75.
	Grenadier od. Voltigeur	—	55.
	Tambour	—	65.
Füsilier-Kompagnie.	Feldweibel	1	15.
	Wachtmeister und Fourier	—	95.
	Kaporal	—	70.
	Füsilier	—	50.
	Tambour	—	60.
	Regiments-Kind	—	25.
Artillerie.	Wachtmeister	1	10.
	Kaporal	—	80.
	Kanonier od. Arbeiter	—	60.
	Train: Marechal de Logie	1	10.
	Train: Brigadier	—	80.
	Train: Soldat od. Arb.	—	60.

Jedes dieser Individuen erhält täglich eine Ration Brod, und wird überdieß jeder Zeit zu allen andern Vortheilen, Entschädigungen und Nebengehalten berechtigt seyn, wie die andern Truppen Sr. Majestät.

Stehen die Schweizer-Truppen im Felde, so wird den Unteroffiziers und Soldaten täglich 15. Cent. von ihrem Sold als die sonst für den gewohnten Unterhalt bestimmte Summe abgezogen, und solche durch Natural-Lieferungen ersetzt.

Sind dieselben auf dem Marsche im Innern des Königreichs, so wird ihr Sold durch den Betrag des Etappe Zuschußes erhöht.

Den Unteroffiziers und Soldaten wird für jeden Tag, den sie im Spital zubringen, von ihrem Sold dieselbe Summe abgezogen, wie denjenigen des gleichen Grades bey der franz. Infanterie.

Jeder Unteroffizier und Soldat, vom Feldweibel abwärts, legt täglich in die zur Unterhaltung der Wäsche und Fußbekleidung bestimmte Kasse 10 Cent. Auser dem

im 4ten und 5ten Art. festgesetzten Abzug soll für die Schweizer-Truppen kein anderer statt haben.

6. Die Kleidungs-Massa der Schweizer-Regimenter bey der königl. Garde ist jährlich auf 90 Fr. für den Mann festgesetzt. Die übrigen Massen für diese Korps sind die nemlichen, wie bey den königl. Garde-Regimentern.

Für die andern Schweizer Regimenter sind alle Massen, die der Kleidung mit inbegriffen, eben dieselben wie bey den franz. Linien-Truppen.

7. Sämmtliche Soldaten gehen die Verpflichtung ein, Sr. Majestät Ludwig XVIII. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern während der ganzen, in ihrer Kapitulation festgesetzten Zeit, getreu zu dienen. Sie werden hiefür den Eid bey ihren Fahnen leisten. Nach Verlauf dieser Zeit steht es jedem frey, sich wieder für zwey oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder seinen Abschied zu nehmen.

In Friedenszeiten werden die unbedingten Abscheide jährlich vier mal, und zwar, so viel als möglich, im ersten Monat jedes Vierteljahres, derjenigen Mannschaft ertheilt, deren Verpflichtung in dem zunächst vorhergehenden Vierteljahre aufgehört hat, wofern sie ihren Hauptleuten nichts schuldig sind, oder dasjenige, was diese an sie zu fordern haben, baar bezahlen.

Wenn ein Soldat, der seinen unbedingten Abschied vor dem zu Erhaltung der Retraite-Pension bestimmten Termin genommen hat, erst nach Verfluß von 3 Monaten sich wieder anwerben läßt, so werden ihm seine frühern Dienstjahre nicht angerechnet, sondern die Zeit zu Erlangung dieser Pension erst von dem Tage seiner letzten Verpflichtuug an, gezählt.

In Kriegszeiten werden während des Feldzuges keine unbedingten Abschiede ertheilt; und diejenige Mannschaft, deren Kapitulationen ausgelaufen sind, erhalten dieselben erst im Winterquartier, jedoch wird ihnen für die Zeit, die sie länger gedient haben, als sie dazu verpflichtet waren, Rechnung getragen.

Das nach erneuerter Verpflichtung denjenigen Soldaten, welche umgekommen oder gestorben wären, zustän-

dige Guthaben von ihrer über den ersten Termin ausgehaltenen Dienstzeit, wird den Hauptleuten zugestellt, welche verbunden sind, solches den Erben des Verstorbenen zukommen zu lassen.

8. Die Werbung ist Obliegenheit der Hauptleute, sie wird den hiezu abgesandten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, so wie den Beurlaubten, anvertraut.

Die für die erste Errichtung des Korps bestimmten Summen werden durch den Verwaltungsrath den Hauptleuten zugestellt.

Diese Gelder werden zum Voraus und Viertheilweise geliefert, und diese Lieferungen erneuert, so wie die aus den Musterungen sich ergebenden Etats, die Verwendung der erstern Summen, und die Anzahl der auf dem Depot angenommenen Mannschaft ausweisen werden.

Der Hauptmann stellt die Hälfte seiner Kompagnie binnen 6 Monaten, und die andere Hälfte derselben in den folgenden 6 Monaten von dem Tage an gerechnet, da ihm die Gelder zugestellt worden sind.

Wenn es sich fände, daß der Hauptmann aus Sorglosigkeit und Mangel an Betreibung der Werbung seine Kompagnie nicht auf den obenbestimmten Termin vollzählig gemacht hätte, so ist er gehalten, der Kasse des Verwaltungsraths die ihm für die Werbung zum Voraus anvertrauten Gelder auf der Stelle wieder zu verguten, so daß ihm nur die für die wirklich unter den Waffen stehende Mannschaft erforderliche Summe übrig bleibt. Auch kann er diese Gelder nur allmählig so wie er für seine Kompagnie wieder einen Mann angeworben hat, zurückfordern.

Wenn der versammelte Verwaltungsrath dafür hält, der Hauptmann sey allzu nächlässig in der Werbung gewesen, so kann er ihm eine Geldbusse, je nach Bewandtniß machen. Dieser Abzug fällt in die Kasse des Korps znm Vortheil des Staates, oder um dem Offizier wieder zurückgegeben zu werden, je nachdem er mehr oder minder in seinen weitern Unternehmungen fleißig gewesen ist, und auf den Rapport, welchen hierüber bey der Musterung der General-Inspektor erstatten wird. In keinem Falle

werden die Kantons-Regierungen wegen Nichtvollzähligkeit ihrer zugestandenen Kompagnien verantwortlich seyn.

Die Besoldung der Offiziere und die Löhnung der Truppen werden zu den Epochen und auf die Weise ausbezahlt, wie die Verordnungen für die französische Armee es vorschreiben.

Die Rekrutirungsmassen sind auf 200 Franken für jeden Mann, der auf 4 Jahre angeworben wird, festgesetzt. Dieselben werden zum Voraus, je von 3 zu 3 Monaten, dem Verwaltungsrath eines jeden Regiments übergeben.

Das Anwerbungsgeld soll 150 Franken für jeden Mann seyn, und wird alle Monate durch die Regimenter den Hauptleuten ausgeliefert, welche diese Gelder unter ihrer Verantwortung verwenden.

Wenn nach der Errichtung ein Hauptmann einige Mann über den kompleten Stand seiner Kompagnie anwerben würde, wird ihm für sie das Handgeld und der Sold zugestanden, insofern die Zahl nicht sechs Mann übersteigt.

Für den Transport der Rekruten wird den Hauptleuten, von dem Hauptorte des Kantons, welchem die Kompagnie zusteht, eine Marsch-Entschädigung von fünfzehn Centimen für jede Stunde Weges für jeden auf dem Depot in Frankreich angenommenen Mann bewilligt.

Die von der Anwerbungskasse zu Anschaffung der kleinen Equipirung, nach den für die französischen Rekruten aufgestellten Verordnungen, inbehaltenen 50 Franken werden zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, der dafür verantwortlich bleibt.

Es wird nichts, weder für Handgeld, noch für die Transportkosten derjenigen Mannschaft vergutet, die bey ihrer Ankunft auf dem Admissionsdepot, Gebrechlichkeiten oder anderer gültiger Gründe halber, nicht angenommen, oder daselbst, sey es wegen Desertion oder aus jeder andern Ursache nicht erscheinen würde.

Die Rekruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft auf dem Depot, welches, je nach der Nähe

des Hauptorts der kontrahirenden Stände, Belfort oder Besançon ist.

Jeder auf dem Depot angenommene Rekrut, der nachher durch einen spätern Zufall für den Dienst des Königs untauglich erfunden würde, erhält um nach Hause zurückzukehren, die durch die bestehenden Verordnungen festgesetzte Marschentschädigung.

Diejenigen Rekruten, welche während ihrem Marsche nach dem Depot auf französischem Gebiet erkranken, werden auf Kosten seiner Majestät in das nächste französische Hospital gebracht und daselbst verpflegt.

9. Die Offiziers, Unter-Offiziers und Soldaten der 4 Schweizer-Regimenter, welche am 20. Merz 1815. im Dienste Frankreichs waren, Bürger der kapitulirenden Stände und Kraft Tagsatzungs-Beschlußes vom 2. April desselben Jahres nach der Schweiz zurückgekehrt sind, werden vorzugsweise bey Errichtung derjenigen königlichen Garden- und Linien-Regimenter, wovon gegenwärtige Kapitulation handelt, angenommen, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Diejenigen Offiziers der vier oben benannten Regimenter, die den Befehlen ihrer Regierung Gehorsam geleistet haben, und die bey Errichtung der neuen Korps keine Anstellung finden würden, erhalten einen ihrem Grad und ihren Dienst-Jahren angemessenen Reform-Gehalt.

Die Abrechnung mit jedem der vier vormals in französischem Dienst gestandenen Regimenter solle abgeschloßen und gänzlich liquidirt werden.

10. Für jeden Mann, der sich auf's neue anwerben läßt, soll folgendes vergütet werden: 100 Fr. für 2 Jahre. 200 Fr. für 4 Jahre.

11. Der allgemeine Verwaltungsrath jedes königlichen Garde- und jedes Linien-Regiments, besteht aus sämmtlichen höhern Offiziers und Hauptleuten, welche sämmtlich solidarisch die Sicherheit der ihnen anvertrauten Fonds gewährleisten.

Der allgemeine Verwaltungsrath wählt einen Geschäftsrath, welcher besteht:

aus dem Obersten, Präsident,
dem Oberstlieutenant,
dem Major, Berichterstatter,
dem ältesten Bataillons-Chef,
zwey Hauptleuten, und
dem Artillerie-Lieutenant. Der zweyte Bataillons-Chef und zwey Hauptleute sind Suppleanten. Bey der Aufstellung dieses Rathes werden die Anordnungen der königlichen Ordonanz vom 20. Jenner 1815 befolgt.

Der allgemeine Verwaltungsrath soll sich alle Vierteljahre wenigstens einmal versammeln, um das Rechnungswesen abzuschließen. Seine Entscheidungen sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Anzahl der Berathschlagenden die Hälfte ihrer Gesammtzahl um einen übersteigt.

Der engere Verwaltungsrath ist mit der Besorgung der täglichen und laufenden Geschäfte der Verwaltung beauftragt.

Der Gewährleistung der Fonds zufolge sind die Mitglieder des allgemeinen Verwaltungsrathes in Verhältniß ihrer Besoldung derjenigen Verantwortlichkeit unterworfen, welche sich aus der Verwaltung der Massen ergiebt.

Was die Garantie der Handgelds- und Besoldungs-Massen betrift, so geht die daherige Verantwortlichkeit von den Verwaltungsräthen auf jeden Hauptmann über, sobald dieser die Fonds erhalten hat, und zwar in dem Verhältniß der ihnen anvertrauten Summen.

12. Für die Wiedererseßung derjenigen Mannschaft wird nichts vergütet, welche während den 6 ersten Monaten ihrer Verpflichtung ihre Fahne verlassen hat. Die Hauptleute sind gehalten, selbige auf ihre Kosten wieder zu ersetzen.

Alle an dieser Kapitulation Antheil habenden Stände verpflichten sich gegenseitig alle mögliche Erleichterung und Beystand zu Verhaftung der schweizerischen Deserteurs zu geben, welchem Kanton sie auch angehören mögen.

Die Chefs der Schweizer-Korps haben das Recht, ihre Deserteurs, welche in andere französische Regimenter getreten sind, zurückzufordern, und die Chefs derselben

sind gehalten sie ihnen auszuliefern. Diesfällige Reciprocität findet statt.

13. In Friedenszeiten können von jeder Kompagnie ein Offizier und 7 Unteroffiziers und Soldaten auf Werbung, oder Urlaub, geschickt werden.

In Kriegszeiten wird diese Anzahl auf 1 Offizier und 3 Unteroffiziers und Soldaten per Kompagnie herabgesetzt, welche in jedem Fall aber während ihrer Abwesenheit den, ihrem Grad zukommenden Sold, beziehen.

14. Se. königliche Hoheit, Monsieur, General-Oberst der Schweizer, wird sämmtliche Schweizer-Truppen befehligen, und alle die mit seiner Stelle verbundenen Rechte und Vorzüge genießen.

15. Die Chefs und höheren Offiziers der Schweizer-Garde werden, auf den Vorschlag Sr. königlichen Hoheit des General-Obersten, von dem König ernannt. Se. Majestät werden diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Offiziers vergeben, die Sie ihres Dienst-Alters, ihrer geleisteten Dienste, oder ihrer Talente halber am würdigsten halten.

Alle in den kapitulierten Regimentern stehenden Schweizer-Offiziers haben das Recht, ohne Unterschied zu allen höhern Offizier-Stellen, in den konialichen Garde-Regimentern sowohl, als in demjenigen Regimente welchem sie angehören, gelangen zu können.

16. Die kapitulierenden Kantone werden bey der ersten Errichtung in den Garde-Regimentern eine solche Anzahl von Bataillons-Chefs, Füsilier- und Eliten-Hauptleuten, Lieutenants und Unterlieutenants erhalten, die in Verhältniß mit den von denselben in die Linien und die Grade gelieferten Truppen steht.

Die Bataillons-Chefs in der Garde werden der Auswahl Sr. Majestät aus den 8 kapitulierenden Ständen überlassen.

Sollten die Kantone bey der ersten Erichtung in den Garde-Regimentern nicht die, nach ihrer gelieferten Truppenmenge zukommende, Anzahl höherer Offiziers haben, so werden Sr. Majestät die erste dießfällige erledigte

Stelle an einen Angehörigen der acht kapitulierenden Stände ertheilen, und so weiters bis auf diejenige Anzahl von Stellen die ihnen von Rechtswegen gebühren. Ein Verhältniß, welches dann in der Folge beybehalten wird.

17. Bey der ersten Errichtung der Linien-Regimenter ernennen Se. Majestät, auf den Vorschlag des General-Oberst zu allen Offiziers-Stellen, sowohl bey dem Regimentsstaab als in den Kompagnien.

Se. Majestät ernennen zu den höhern Offiziers-Stellen der gegenwärtig kapitulierten Linien-Regimenter auf den Vorschlag des General-Obersten, diejenigen Offiziers, die Sie in Ansehung ihrer geleisteten Dienste und Dienstalters dazu am würdigsten erachten.

Die Offiziers sollen aus Angehörigen der das Regiment errichtenden Kantone genommen werden, so daß die für ein Regiment kapitulierenden Stände keine Ansprachen auf Stellen in den andern Linien-Regimentern machen können.

Jedes Bataillon eines Linien-Regiments hat seinen Bataillons-Chef, welcher aus den Hauptleuten der das Bataillon bildenden Kompagnien gewählt wird.

Außer den Bataillons-Chef, den Hauptleuten und Offiziers der Füsilier-Kompagnien, soll der oder die Kantone, welche ein Bataillon liefern, eine ihren gelieferten Truppen verhältnißmäßige Anzahl von Hauptleuten und Offiziers in den Eliten-Kompagnien des Regiments haben.

Die kapitulierenden Stände werden Sr. Majestät und Sr. königl. Hoheit dem General-Obersten, zu Besetzung der Offiziers-Stellen, sowohl bey dem Staab, als bey den von ihnen avouirten Kompagnien der Garde und den Linien-Regimentern, diejenigen ihrer Angehörigen empfehlen, die sie dafür am tauglichsten halten.

18. Nach der ersten Errichtung bleiben die Hauptleute der Grenadiers und der Voltigeurs auf den Vorschlag des General-Obersten hin, fortwährend der Ernennung Sr. Majestät überlassen.

Sie können aber nur aus dem Regiment genommen werden, wo diese Stellen ledig geworden sind. So viel

als möglich wird jedem Kanton diejenige Anzahl von Eliten-Hauptleuten beybehalten, die er bey der ersten Errichtung des Regiments erlangt haben wird.

Seine Majestät ernennen desgleichen auf den Vorschlag des General-Obersten, die Lieutenants und Unterlieutenants der Eliten-Kompagnien, und den Oberlieutenant der Artillerre, aus den Offizieren des nemlichen Regiments.

In Betreff der Beförderung in den Kantonal-Kompagnien soll die erledigte Kompagnie von rechtswegen dem ältesten Offizier des Kantons in dem Regiment zukommen; mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch, daß dieser Offizier die erforderlichen Eigenschaften besitze, und von guter Aufführung sey.

In jedem Korps geschieht die Beförderung zum Lieutenant dem Dienst-Alter nach, so daß der älteste Unter-Lieutenant des Regiments zu der vakanten Lieutenants-Stelle gelangt, ohne Rücksicht in welcher Kompagnie die Erledigung statt habe.

Die Unter-Lieutenants werden durch den General-Oberst, auf die Vorstellung des Hauptmanny der Kantonal-Kompagnie in welcher diese Stelle vakant ist, und auf den Vorschlag des Obersten vom Regiment, ernannt.

19. Dasjenige, worüber man in Betreff der Errichtung der Linien-Kompagnien und der Beförderung in denselben übereingekommen ist, wird gleichfalls in den Kompagnien der königl. Garde statt finden, mit der Ausnahme, daß die Beförderung der Lieutenants zu den Stellen der Hauptleute in den Kantonal-Kompagnien der Garde durch beyde Regimenter gehen wird, indem dieselben sich in letztere vertheilt finden können.

20. In den Füsilier-Kompagnien der königlichen Garde können jedoch die Hauptleute für die Unter-Lieutenants-Stellen nur solche Angehörige ihres Kantons vorschlagen, die ein jährliches Einkommen, oder eine Pension von 600 Fr. genießen.

21. Der Regiments-Quartiermeister, so wie die Feldscherrer-Majors, werden durch den General-Oberst, auf die Vorstellung des allgemeinen Verwaltungs-Rathes, ernannt.

Die Fähndrichs, Adjutant-Majors, Feldprediger, Auditeurs und Feldscherrers, werden durch den General-

Obersten, auf den Vorschlag des Regiments-Obersts, ernannt.

Die Adjutanten-Unter-Offiziers, Tambour-Majors, die Kaporal-Tambouren und die Provosen jeden Regiments hingegen, ernennt der Oberst, auf die Vorstellung des Bataillons-Chefs.

Die Unter-Offiziers und Kaporalen werden ebenfalls durch ihn, auf den durch die Bataillons-Chefs genehmigten Vorschlag der Hauptleute, ernannt.

Die Musikanten und die Handwerker wählt der General-Verwaltungs-Rath.

22. Die Militärs, welche einen Theil dieser Truppen-Korps ausmachen, erhalten die nämlichen Retraite-Pensionen, wie die französischen Truppen, sobald ihre durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit verflossen seyn wird oder wenn sie in französischem Dienst Wunden erhalten haben werden, jedoch unbeschadet der nachstehenden bestimmten Vermehrungen, nämlich:

Die Retraite-Pension der Offiziers der Schweizer-Regimenter von der königlichen Garde wird nach dem, ihnen in der dem 4ten Art. beygeruckten Tabelle dießfalls ertheilten Grad, bestimmt.

Diejenige der Offiziers der schweizerischen Linien-Regimenter wird auf den nämlichen Fuß festgesetzt, wie die der Offiziere gleichen Grades bey den französischen Linien-Regimentern; jedoch soll sie mit Berücksichtigung des Aktivitätsgehaltes den sie haben, noch um einen Sechstheil vermehrt werden.

Was die Retraite-Pension für die Unteroffiziers und Soldaten der schweizerischen Linien-Regimenter betrifft, so solle sie die nämliche seyn, wie diejenige der französischen Linien-Truppen, und für die schweiz. königl. Garde-Regimenter die nämliche die den königl. französischen Garden bewilligt ist.

Die Schweizer-Truppen sollen überdies an allen Vortheilen, die in der Folge den französischen Truppen möchten eingeräumt werden, Antheil haben.

Die vor dieser Kapitulation Frankreich geleisteten Dienste werden in Bezug auf die Retraite-Pensionen gerechnet: das gleiche giltet auch in Betreff der in den Schweizer-Regimentern, welche im Jahr 1799 in Pie-

mont standen, geleisteten Dienste, da dieselben zu dieser Zeit in französische Dienste übergetreten sind.

Die Berichtigung dieser Pensionen, für die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, welche nicht in die neu kapitulirten Regimenter treten werden, soll den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 27. August 1814 gemäß vorgenommen werden.

Die Militärs aller Grade, welche ihre Pension erhalten haben, können dieselbe in Frankreich oder in ihrem Lande geniessen.

23. Die Kompagnien der neun löbl. Stände liefern jede, nach ihrer Reihe die für den Unterhalt der Grenadiers - Voltigeurs - und Artillerie-Kompapnien desjenigen Regiments, welchem sie angehören, nöthige Mannschaft; die für diese Eliten-Kompagnien ausgewählte Soldaten aber, sind nur so lange darin zu dienen gehalten, bis die Zeit, die sie in ihrer Kompagnie zu dienen sich verpflichteten, ausgelaufen seyn wird.

Die Hauptleute der Eliten - Kompagnien sollen den Füsilier - Hauptleuten dasjenige vergüten, was diesen der Mann den jene ausgewählt haben, schuldig seyn möchte; so wie dann auch die Füsilier-Hauptleute den Hauptleuten der Eliten - Kompagnien den Betrag des Décompte eines jeden dieser Soldaten übergeben werden.

Die Eliten - Kompagnien werden nur nach und nach ergänzt, das heißt, wenn die Füsilier-Kompagnien zum Viertheil, zur Hälfte oder zu Dreyviertheil vollzählig sind so giebt jede derselben nach der Reihe 2 Mann an jede Eliten-Kompagnie ab.

24. Die im Dienst Frankreichs stehenden Schweizer-Truppen sollen nur auf dem festen Lande von Europa, oder auf den einen Theil desselben ausmachenden Inseln, und niemals als Garnison auf Kriegs - Schiffen, gebraucht werden.

Man wird so viel möglich zu vermeiden trachten, daß sie nicht gegen ihre im Dienste anderer Mächte stehenden Landsleute sich schlagen zu müssen ausgesetzt werden.

25. Sie werden die freye Ausübung ihrer Religion und Justiz, so wie es zu allen Zeiten geschah beybehalten.

26. Die Schweizer-Truppen werden in Betreff des Ranges und der zu leistenden Dienste unter die nehmli-

chen Verfügungen und Verordnungen gestellt, die für die franz. Truppen angenommen sind, — mit Ausnahme dessen, was in beyden vorgehenden Artikeln festgesetzt ist.

27. Fünf junge Schweizer, Angehörige der, diese Kapitulation abschließenden, acht Kantone sollen, nachdem sie sich den durch die Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, in die polytechnische Schule aufgenommen werden. Sie erhalten die Befähigung, um in die Applikations-Schulen aufgenommen zu werden.

28. Die Schweizer-Offiziere in franz. Dienste, von welcher Religion sie sind, können zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen und Würden gelangen.

29. Die Schweizer-Regimenter werden die Namen ihres Obersten tragen, und nehmen in der franz. Armee denjenigen Rang ein, den ihnen der Zeitpunkt ihrer Errichtung giebt.

Die ehemaligen Gebräuche, in Betreff der Bestimmung der Ehrenplätze und Ehren-Posten unter den Schweizer- und französischen Regimentern, werden wieder hergestellt.

30. Sollten unvorhergesehene Zufälle vor Ablauf der gegenwärtigen Kapitulation die gänzliche oder theilweise Verabscheidung der Schweizer-Regimenter, nothwendig ma- oder sollte in jenem Zeitpunkt die franz. Regierung die Kapitulation zu erneuern verweigern, so werden die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, aus denen diese Regimenter dannzumal bestehen, einen mit ihren Dienstjahren, und den von ihnen bekleideten Graden im Verhältniß stehenden Reform-Gehalt bekommen; und überdies wird jedem Individuum auser der Marsch-Entschädigung ein dreymonatlicher Gehalt oder Sold, als Gratifikation gegeben. Es werden ihnen die für ihr Gepäck nöthigen Transport-Mittel bis in die Schweiz verschafft und denselben ihre Waffen bis an die Grenzen gelassen, wofür die kapitulirenden Stände verantwortlich sind.

31. Im Foll sich die Schweiz in Folge eines Kriegs von einer dringenden Gefahr bedroht sähe, so verpflichten sich Sr. Majestät, auf das Begehren der Regierungen der kontrahirenden löbl. Kantone hin, und zwar 10 Tage nach Empfang dieser Aufforderung ihnen die für den franz.

Dienst kapitulirten Schweizer-Truppen zur Hülfe zu senden.

Von diesem Augenblick an aber fallen der Unterhalt, der Sold, die Marsch- und Transport-Kosten dem requirierenden Theil zur Last.

Bey ihrer Rückkehr in Frankreich treten die Schweizer-Regimenter in ihre frühere Stellung kapitulirter Truppen.

32. Se. Majestät gestatten, daß die von den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der vormaligen kapitulirten vier Schweizer-Regimentern, seit derselben Auflösung bis zum Zeitpunkte der Errichtung der neuen Korps geleisteten Dienste, ihnen angerechnet werden, als wenn sie Frankreich geleistet worden wären.

33. Der Durchmarsch aller Rekruten für eine fremde Regierung ist auf französischem Gebiet zur Zeit eines Krieges mit derselben untersagt.

34. Während der Dauer dieser Kapitulation werden Se. Majestät ohne Mitwissen und Genehmigung der Löbl. kontrahirenden Stände keine Veränderung in der Organisation der Schweizer-Truppen vornehmen.

35. Das Kommando der Truppen wird in deutscher Sprache geführt, und die Tambouren werden Schweizer-Märsche schlagen.

36. Die Uniform der königl. Schweizer-Garde-Regimenter ist von Scharlach, oder so wie es Se. Majestät zu bestimmen belieben werden.

Diejenige der Linien-Regimenter für die Truppen grapproth, und Scharlach für die Offiziers. — So wie diese Uniform einmal von Sr. Majestät gutgeheißen ist, dürfen die Chefs keine Abänderung, ohne Beystimmung des General-Verwaltungs-Raths, daran vornehmen.

37. Sollten Se. Majestät während der Dauer der gegenwärtigen Kapitulation für gut finden, die Besoldung der französischen Truppen zu erhöhen, so werden Dieselben auch die Schweizer-Truppen eines verhältnißmäßigen Vortheils genießen lassen.

38. Sollten bey den gegenwärtigen Unterhandlungen für die 2 Schweizer-Regimenter der königl Garde und der 4 Linien-Regimentern, irgend einem andern Kanton mehrere Vortheile, als die in dieser Kapitulation festgesetzten bewilligt werden, so haben alle kapitulierenden Stände das Recht dieselben gleichmäßig zu genießen.

39. Die frühern Kapitulationen sind durch die gegenwärtige, welche für 25 Jahre gültig seyn solle, aufgehoben.

Die kontrahierenden Theile können sie in der Folge fortsetzen, oder derselben entsagen, werden sich aber in jedem Fall ihre gegenseitigen Gesinnungen ein Jahr vor Abfluß der gegenwärtigen Kapitulation zu erkennen geben.

Zur wahrer Urkund dessen haben Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät bey der schweizerischen Eidgenossenschaft, und Wir, Kommissarien und Abgeordnete der löbl. eigdenössischen Kantone Zürich, Basel Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt nnd Tessin, gegenwärtige Kapitulation unterzeichnet.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zwischen Uns, in Zürich, den 31. Merz, 16. July und 3. August 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

Gegenwärtige Kapitulation ist ratifizirt worden von Sr. allerchristlichsten Majestät Ludwig dem XVIII, den 7. May und 12. August 1816, und von dem löbl. Stand Zürich sowohl für sich als Namens der kapitulierenden löbl. Mitständen, den 11. Juny und 24. August 1816.

Uebereinkunft der drey Kantone Basel, Schaffhausen und Thurgau über die den 31. Merz 1816 in Zürich abgeschlossene Militair-Kapitulation mit Frankreich.

Da in Folge des 1sten Artikels der Kapitulation, die drey Kantone Basel, Schaffhausen und Thurgau, vier große Kompagnien oder ein Bataillon, in das mit Zürich und St. Gallen zu liefernde Linien-Regiment in folgender Proportion übernommen haben, als:

Basel	1½	große Kompagnien.	225 Mann.
Schaffhausen .	1	- ditto.	150 —
Thurgau	1½	- ditto.	225 —
Total:	4	große Kompagnien.	600 Mann.

Womit drey große Kompagnien oder ½ Bataillon in die mit Zürich, St. Gallen, Graubündten, Waadt, Argau und Tessin zu liefernden drey Bataillone in die königl. Garde verbunden sind, worüber folgende Eintheilung angemessen erfunden worden.

Basel	1⅔	große Kompagnien.	200 Mann.
Schaffhausen .	⅓	- ditto.	40 —
Thurgau . . .	1	- ditto.	120 —
Total:	3	große Kompagnien.	360 Mann.

So sind diese Kantone über folgende Punkte übereingekommen.

Linien-Bataillon.

1. Obige vier große Kompagnien werden eingetheilt in vier Kantonal- und zwey Eliten-Kompagnien.

a) Kantonal-Kompagnien.

Basel	1	Komp.	100 M.	1	Hptm.	1 Lieut.	2 U. Lieut.	
Schaffhausen	1	—	100 —	1	—	1 —	2	—
Thurgau . .	1	—	100 —	1	—	1 —	2	—
Basel . .	1	—	50 —	1	—	—	1	—
Thurgau		—	50 —		—	1 —	1	—
Total:	4	Komp.	400 M.	4	Hptm.	4 Lieut.	8 U. Lieut.	

b) Eliten-Kompagnie.

Basel	2Komp.	75 M.	1 Hptm.	1 Lieut.	1 U. Lieut.
Schaffhausen		50 —	—	1 —	1 —
Thurgau . .		75 —	1 —	—	2 —
Total:		200 M.	2 Hptm.	2 Lieut.	4 U. Lieut.

c) Nach dem Art. 17. der Kapitulation wird aus den drey Kantonen, welche das Bataillon formiren, der Bataillons-Chef ernannt.

2. Da laut Litt. a) Art. 1. die Kantone Basel und Thurgau zusammen eine Kantonal-Kompagnie in das kombinirte Bataillon geben, so sind diese beyden Kantone insbesondere über folgende Artikel übereingekommen.

a) Die erste Ernennung der Offiziers dieser Kompagnie ist, wie Litt. a) Art. 1. vorgeschlagen, gutgeheissen.

b) Das fernere Avancement für die Hauptmanns-Stelle geht unter beyden Kantons für diese Kompagnie wie es in der Capitulation vorgeschrieben ist, d. h. abwechselnd, so, daß wenn der Hauptmann von Basel abgeht, der älteste Lieutenant des Regiments von Thurgau die Kompagnie übernimmt, und ihn im Erledigungsfall der älteste Basler-Lieutenant ersetzt.

c) Die Ersetzung der erledigten Unter-Lieutenants-Stelle, wird wie es im 18ten Art. der Kapitulation vorgeschrieben, durch beyde Kantone abwechselnd Statt haben; und da Basel bey der Formation der Kompagnie den Hauptmann giebt, so wird die erst fehlende Unter-Lieutenants-Stelle mit einem Thurgauer ersetzt.

d) Rekrutierung der Kompagnie. Da solche zur Hälfte aus beyden Kantonen zusammen gesetzt wird, so ist solche ebenfalls zur Hälfte zu rekrutiren und zu ergänzen.

e) Das Rekrutement steht wie bey den übrigen Kantonal-Kompagnien unter dem Hauptmann der Kompagnie, von welchem der beyden Kantone er seyn mag.

f) Der Hauptmann hat sich für alles, was das Rekrutement betrift, an die respektive Kantons-Behörde zu melden, und für die Autorisation der nöthigen Rekruten anzusuchen.

Es ist hiebey wohl verstanden, daß die zu ersetzende Mannschaft jedesmal zu gleichen Theilen, zwischen diese beyde Kantone verlegt werde.

3. Da nach dem Art. 17. der Capitulation außer dem Bataillons-Chef, den Hauptleuten und Offizieren der Kantonal-Kompagnien, die kontraktierenden Kantone ebenfalls eine proportionirte Anzahl Offiziers für die Eliten-Kompagnien zu empfehlen haben, so sind die drey Kantone mit einander übereingekommen, für die Formation die in Litt. b) Art. 1. vorgeschlagene Anzahl Offiziers für die Eliten-Kompagnien der Bataillone nach denen bezeichneten Graden gutzuheißen, und also an S. Majestät zu empfehlen.

Königliche Garde.

4. Obgemeldte 3 großen Kompagnien in der Königlichen Garde, welche die 3 Kantone übernommen haben, werden eingetheilt in 3 Kantonal-Kompagnien und einer Eliten-Kompagnie.

a) Kantonal-Kompagnien.

Basel. . . .	1	Komp.	90	M.	1	Hauptm.	1	Lieut.	1	UnterL.
Thurgau .	1	—	90	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Basel. . .	1	—	60	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Schaffh.			30	—		—	—	1	—	—		—	—

Total 3 Komp. 270 M. 3 Hauptm. 3 Lieut. 3 UnterL.

b. Eliten-Kompagnien.

Basel. .	1 Komp.	50 M.		1 Lieut.	
Schaffh.		10 —			1 UnterL.
Thurgau.		30 —	1 Hauptm.		

Total: 90 M. 1 Haupt. 1 Lieut. 1 UnterL.

5. Da nach Litt. a) obigen Art. die Kantone Basel und Schaffhausen, und zwar ersteres zu $^2/_3$ und letzteres zu $^1/_3$ für die Formation einer Kantonal-Kompagnie concouriren, so sind diese beyden Kantone insbesondere über folgende Artikel mit einander übereingekommen.

a) Die erste Ernennung der Offiziers dieser Kompagnie ist wie Litt. a) Art. 4. vorgeschlagen, gutgeheissen.

b) Das fernere Avancement für die Hauptmannsstelle geht unter beyden Kantonen wie es in der Capitulation vorgeschrieben ist, d. h., daß die Hauptmanns-Stelle zweymal hintereinander durch den ältesten Garde-Lieutenant des Kantons Basel, und das drittemal durch jenen des Kantons Schaffhausen, besetzt wird, diese Kehrordnung wird auch für die Zukunft festgesetzt.

c. Die Ersetzung der erledigten Unter-Lieutenants-Stelle dieser Kompagnie, wird wie es im 18ten Art. der Kapitulation vorgeschrieben, aber abwechselnd, nemlich zweymal durch Basel, und einmal durch Schaffhausen Statt haben.

d) Die Rekrutierung der Kompagnie wird in Proportion der Mannschaft zu $^2/_3$ auf Basel und $^1/_3$ auf Schaffhausen fallen.

e) Das Rekrutement steht wie bey allen Kantonal-Kompagnien unter dem Hauptmann, von welchem der beyden Kantonen er seyn mag.

f) Der Hauptmann hat sich für alles was das Rekrutement betrift, an die respektive Kantons-Behörden zu melden, und für die Authorisation der nöthigen Rekruten anzusuchen.

Es ist hiebey wohl verstanden, daß die zu ersetzende Mannschaft jedesmal nach obiger Proportion auf beyde Kantone verlegt werde.

6. Da nach dem Art. 17. der Kapitulation außer dem Bataillons-Chef, den Hauptleuten und Offizieren der Kantonal-Kompagnien, die kontraktierenden Kantone eine proportionirte Anzahl Offiziers für die Eliten-Kompagnien der königl. Garde zu empfehlen haben, so sind die 3 Kantone mit einander übereinsgekommen, für die Formation in Litt. b) Art. 4. vorgeschlagenen Anzahl Offiziers für die zu dem $^1/_2$ Bataillon der königl. Garde gehörende Eliten-Kompagnie nach denen bezeichneten Graden gutzuheissen, und also an Se. Majestät zu empfehlen.

7. Endlich wird als Grundsatz festgesetzt, das die beyden Kantone, Basel und Thurgau in dem Linien-Regiment, jeder beständig 2 Hauptleute haben sollen, und zusammen fünf haben können.

Der Kanton Schaffhausen hingegen beständig einen Hauptmann haben solle, und eine zweyten haben könne.

8. Obige Uebereinkunft soll in allen ihren Theilen auf das genaueste befolgt, durch Se. Exellenz dem französischen Minister eine Expedition davon Sr. königl. Hoheit dem Herrn General-Obersten der Schweizer mitgetheilt, und im Namen der betreffenden löbl. Ständen unterzeichnet und besiegelt werden.

Ratificirt } v. d. Stand Basel d. 12. — — Schaffhausen - 19. — — Thurgau - 27. } Juny 1816.

Militair-Kapitulation

zwischen Sr. königlichen Hoheit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und dem Stand Zürich, welcher, vermöge besonderer Convention, die Stände Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau beygetreten sind.

(Vom 19. Oktober 1814.)

Da Se. königliche Hoheit, der souveraine Fürst der vereinigten Niederlande, eine gewisse Anzahl Schweizer-Truppen in seinen Dienst zu nehmen wünschen; so haben Höchstdieselben, um über diesen Gegenstand mit der Regie-

rung des Standes Zürich, MHerrn Bürgermeister Klein- und Großen Räthen der Republik Zürich in Unterhandlung zu treten, Se. Exellenz den Herrn Elias van der Hoeven, bevollmächtigten Minister und ausserordentlichen Gesandten bey der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt, und mit der nöthigen Vollmacht versehen.

MHerren haben Ihrerseits, und gleichfalls mit der gehörigen Vollmacht versehen, eine Kommission, bestehend aus MH. Junker Hans Konrad von Escher, Bürgermeister, Herrn Kaspar Ott, Rathsherr, und Herrn Jakob Christoph Ziegler, Rathsherr und eidgenössischen Obersten, ernannt; welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, mit dem Kommissarius Sr. k. Hoheit über folgende Artikel mit einander übereingekommen sind:

1. Se. k. Hoheit der Prinz von Oranien-Nassau, souverainer Fürst der vereinigten Niederlande, werden ein schweizerisches Infanterie-Regiment, bestehend aus zwanzig Kompagnien, die in zwey Bataillons getheilt sind, in Dero Dienst und Sold nehmen, welches theils in dem Kanton Zürich, theils auch in denjenigen eidgenössischen Kantonen, mit welchen der Stand Zürich sich hiezu verbinden wird, angeworben werden soll.

Der Stand Zürich wird, dem zwanzigsten Artikel gegenwärtiger Kapitulation gemäß, die Werbung für die Anzahl von acht Kompagnien gestatten.

2. Das Regiment wird den Namen seines Obersten führen, und jede Kompagnie ihre eigene Nummer haben.

3. Der Oberst wird zu der Titular-Würde eines General-Majors befördert werden können, und nichts desto minder sein Regiment beybehalten.

4. Die Formation des Regiments wird folgende seyn:

Regiments-Staab.

1 Oberst.
1 Regiments-Adjutant mit Hauptmanns-Rang.
1 Regiments-Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang.
1 Werb-Hauptmann.
1 Werb-Oberlieutenant.
1 Regiments-Arzt.

1 Feldprediger.
1 Fähndrich mit Unter-Adjutanten-Rang.
1 Staabs-Fourier.
1 Tambour-Major.
1 Korporal-Pfeiffer.
4 Werb-Wachtmeister.
4 Werb-Korporalen.

19.

Großer Bataillons-Staab.

1 Oberst-Lieutenant.
1 Major.
1 Quartiermeister mit Ober-Lieutenants-Rang.
1 Adjutant.
1 Unterarzt.

5.

Kleiner Bataillons-Staab.

2 Feldscherrer-Untergehülfen.
1 Unter-Adjutant.
1 Korporal-Tambour.
1 Schneidermeister und Kamaschenmacher.
1 Schustermeister.
1 Büchsenschmiedmeister.
1 Provos.

8.

Eine Kompagnie.

1 Hauptmann.
1 Ober-Lieutenant.
1 Unter-Lieutenant.
1 Feldweibel.
4 Wachtmeister.
1 Fourier.
8 Korporalen.
2 Tambouren.

1 Pfeiffer.
78 Gemeine.

98.

5. Jedes Bataillon wird aus zehn Kompagnien, wovon zwey Flanqueurs-Kompagnien, und acht Füsilier-Kompagnien sind, bestehen. Die Flanqueurs-Kompagnien erhalten die nämliche Organisation und den nämlichen Sold, wie jene der Füsiliers, und führen die Nummern 1 und 10.

Rekapitulation der Stärke des Regiments.

Regiments-Staab	19
Großer Staab des ersten Bataillons	5
— — — zweyten —	5
Kleiner Staab des ersten Bataillons	8
— — — zweyten —	8
Zwanzig Kompagnien, jede 98 Mann	1960
	2005

Se. königl. Hoheit behalten sich die Befugniß vor, dem Regiment einen katholischen Feldprediger beyzuordnen, wenn die Anzahl der Soldaten dieses Religionsbekenntnißes so beträchtlich wird, daß ein solcher als nothwendig erachtet würde.

Ernennungen zu den Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen. Successive Bildung des Regiments.

7. Bey der Errichtung des Regiments werden Se. königl. Hoheit, auf den Vorschlag der betreffenden Kantons-Regierungen, im Einverständniß mit dem Obersten, zu allen und jeden Offiziers-Stellen, solche Individuen ernennen, die das Bürgerrecht in einem, an der gegenwärtigen Kapitulation Antheil habenden Kanton, besitzen, und die sie zu pünktlicher und guter Bedienung dieser Stellen tüchtig erachten werden.

8. Der Oberst wird nach seiner eigenen Wahl zu denjenigen Stellen des Staabs ernennen, die nicht Offi-

ziers-Rang haben, mit Ausnahme jedoch der Feldscherrer-Untergehülfen, die, auf die Vorstellung des Obersten durch den Sanitäts-Rath der Armee Sr. königl. Hoheit werden ernannt werden, welcher dieselben vorher prüfen wird, um sich zu überzeugen, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

9. Der Oberst ernennt ebenfalls die Unter-Offiziers der Kompagnien, auf den Vorschlag ihrer respektiven Hauptleute, welcher von dem Oberstlieutenant und dem Major genehmigt seyn muß.

10. Bey Errichtung des Regiments werden sich alle Ernennungen von gleichem Tage datiren; und erst nach gänzlicher Formation wird der Dienstalters-Rang definitiv bestimmt werden.

11. Die Offiziere des Regiments-Staabs, so wie diejenigen des Staabs des ersten Bataillons werden in aktiven Dienst treten, sobald über hundert Mann auf dem Werb-Depot in Zürich vereinigt seyn werden.

12. Die Kompagnien werden, nach Maßgabe der Ankunft der Rekruten, auf dem Depot in Zürich gebildet werden.

Die Stämme (cadres) der zwey ersten Füsilier-Kompagnien werden zu gleicher Zeit aufgestellt werden.

Der Stamm der dritten Kompagnie wird erst dann errichtet werden, wenn die erste zu zwey Dritttheil vollzählig ist, und so weiter.

Die Flanqueur-Kompagnien jedes Bataillons werden erst dann, wann dasselbe vollzählig seyn wird, errichtet werden.

Der Oberst wird alsdann unbedingt aus den Füsilier-Kompagnien die zur Formation der Flanqueur-Kompagnien nöthige Mannschaft ziehen.

13. So wie der Stamm einer Kompagnie aufgestellt ist, wird der Oberst, um dieselbe zu befehligen, einen Hauptmann, einen Ober-Lieutenant und einen Unter-Lieutenant unter denjenigen bezeichnen, die von Sr. königl. Hoheit werden ernannt worden seyn, und dieselben demnach in aktiven Dienst setzen.

14. Der Stamm des zweyten Bataillons wird nicht eher errichtet werden, bis zwey Drittheil des ersten Bataillons vollzählig seyn werden Die Offiziere des Bataillons-Staabs treten alsdann in aktiven Dienst.

15. Die Kompagnien werden sich auf den Befehl, den sie von dem Kriegsminister erhalten haben werden, auf dasjenige Depot begeben, welches dem Regiment im Gebiete der vereinigten Niederlande angewiesen werden wird, um daselbst ihre Kleidung, Equipirung und Waffen zu erhalten.

16. Die Offiziere werden auf dem Marsch ihren ganzen Sold genießen; für die Unter-Offiziere und Soldaten aber wird der Werbungs-Kasse eine Entschädigung von 2 Stüber per Stund, so wie es im nachstehenden 28 Art. bestimmt ist, eingeräumt werden.

17. Die Staabs-Offiziere und die andern, sowohl von dem Regiments-Staab, als von jenem der Bataillons, werden sich auf den Regiments-Depot in dem Gebiete der vereinigten Niederlande begeben, sobald sie dazu von dem Kriegs-Departement den Befehl werden erhalten haben.

Beförderungs-Art.

18. Für die erledigten Unter-Lieutenants-Stellen beym Regiment wird der Rath der Staabs-Offiziere drey Individuen vorschlagen, die das Bürgerrecht in einem, an der gegenwärtigen Kapitulation Antheil habenden Kanton besitzen, und wenigstens ein Jahr aktive Militärdienste zählen. Se. königl. Hoheit werden von diesen dreyen Einen ernennen.

Dieser Vorschlag wird zu Gunsten der Kantone, in demjenigen Verhältniß gemacht werden, als jeder von ihnen bey Errichtung des Regiments Kompagnien geliefert haben wird, so daß immer jeder Kanton ununterbrochen so viel Unter-Lieutenants-Stellen besetzen wird, als er Kompagnien aufgestellt hat.

Wenn die Stelle eines Hauptmanns oder eines Subaltern Offiziers in einer der Flanquers-Kompagnien erledigt wird, so ernennt der Oberst, nach freyer Wahl dazu einen Offizier des Regiments vom nämlichen Grad, unter Genehmigung des Kriegs-Departements.

Für die Besetzung der Regiments-Adjutanten-Stelle, wird dem Obersten das Vorschlagsrecht einzig zukommen; er kann aber nur einen Hauptmann oder einen Ober-Lieutenant des Regiments dazu vorschlagen. Der Rath der Staabs-Offiziere wird den Vorschlag für Besetzung der Quartiermeister- und Werb-Offiziers-Stellen machen.

Die Beförderung der Offiziere im Allgemeinen wird nach dem Dienstalters-Rang auf nachstehende Weise, und in einer und der gleichen Kolonne für das ganze Regiment statt haben.

Wenn eine Ober-Lieutenants- oder Hauptmanns-Stelle erlediget seyn wird, so ernennen Se. k. Hoheit dazu einen der drey ältesten Offiziere desjenigen Grades, der unmittelbar unter demjenigen ist, in welchem der Platz sich erlediget befindet.

Wenn eine der beyden Majors-Stellen erlediget seyn wird, so macht der Rath der Staabs-Offiziere einen Vorschlag von drey Hauptleuten, die unbestimmt aus allen Hauptleuten des Regiments gezogen werden. Se. k. Hoheit werden aus denselben Einen wählen, um ihm die erledigte Stelle zu übertragen.

Wenn eine der beyden Oberst-Lieutenants-Stellen vakant seyn wird, so werden Se. k. Hoheit dazu einen der beyden Regiments-Majoren ernennen. Im Fall Se. k. Hoheit es nicht angemessen erachten würden, hiezu den ältesten Major zu wählen, so werden Höchstdieselben ihm, wenn er es verlangt, den Retraiten-Sold bewilligen.

Wenn die Stelle des Regiments-Obersten in Erledigung geräth, so wird dieselbe von Sr. k. Hoheit an einen der beyden Oberst-Lieutenants des Regiments vergeben; und Höchstdieselben werden dem Aeltesten unter ihnen, auf sein Begehren den Retraiten-Sold bewilligen, falls Sie nicht geneigt wären, ihm das Regiment zu übertragen.

Se. k. Hoheit behalten sich vor, ausserordentliche Beförderungen für ausgezeichnete Thaten zu bewilligen, welches auf einen Vorschlag geschehen wird, den ein Drittel der Offiziere des nämlichen Grades dem Rath der Staabs-Offiziere macht.

19. Die Offiziere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen sollten, werden in jeder Rücksicht denjenigen der National-Truppen Sr. königl. Hoheit gleich gehalten werden.

Werbung.

20. Die Soldaten werden freywillig und ohne irgend ein Zwangsmittel, für die Zeit von 4 oder 6 Jahren angeworben werden, welche Dienstzeit bey Errichtung des Regiments von dem Tag ihrer Anwerbung an, und in der Folge, wenn das Regiment auf vollständigen Fuß wird gebracht worden seyn, von dem Tag ihrer Ankunft beym Regiments-Depot auf dem Gebiet der vereinigten Niederlande, gerechnet wird.

21. Nach Verlauf ihrer Dienstzeit werden sie ihren Abschied erhalten, oder sie können sich auf's Neue für 2, 4 oder 6 Jahre anwerben lassen.

22. Das Regiment soll nur aus Schweizerbürgern bestehen, mit Ausnahme jedoch der Gesundheits-Beamten und Handwerksmeister, welche aus jedem andern Land gebürtig seyn können.

23. Die Werbung wird in Massa für das ganze Regiment geschehen. Wenn dasselbe einmal auf vollzähligen Fuß gebracht ist, so werden alsdann die Rekruten-Transporte, so wie sie ankommen, unter die Kompagnien, nach dem Bedürfniß einer jeden, und so vertheilt, daß diese letztern so viel als möglich zu gleicher Stärke beybehalten werden.

24. Das erforderliche Alter, um angeworben zu werden, wird vom zurückgelegten 18ten Jahr bis zum 36ten in Friedenszeiten, und bis zum 40ten in Kriegszeiten, festgesetzt seyn. Bey Errichtung des Regiments können indessen auch Unter-Offiziere von höherem Alter, insofern sie schon gedient haben, angenommen werden, jedoch mit Genehmigung des Kommissärs Sr. königl. Hoheit in der Schweiz.

25. Die Rekruten müssen gut gewachsen seyn, ohne fehlerhafte körperliche Bildung, auch stark genug, um die Beschwerlichkeiten des Krieges zu ertragen, und kein physisches Gebrechen haben, daß sie an der Verrichtung des Militairdienstes hindern könnte; worüber ein Gesundheits-Beamter sein Gezeugniß ausstellen soll.

26. Das Minimum der erforderlichen Größe für die Rekruten wird auf fünf Fuß, drey Zoll, rheinisches Maß festgesetzt.

27. Von obigen Vorschriften, in Hinsicht auf das Alter und die Größe, werden jedoch die Tambours und die Pfeiffer ausgenommen, welche im 16ten Altersjahr angenommen werden können, wenn sie 5 Fuß haben, und sich dabey für 2 Jahre länger als die Soldaten, jedoch unter den gleichen Bedingungen, zu dienen verpflichten.

28. Das Werb-Depot des Regiments wird in Zürich aufgestellt werden. Für die Errichtung des Regiments und für den zukünftigen Unterhalt desselben, werden in die Werbungs-Kassa in Zürich frey und in Vorschüssen die nöthigen Fonds zu Bestreitung der Rekrutirungs- und Anwerbungs-Kosten geschossen werden. — Für einen auf vier Jahre angeworbenen Mann, wird die Summe von 67 fl. 4 Stüber, und für denjenigen, der sich auf 6 Jahre anwerben läßt, jene von 95 fl. 4 Stüber, Holländer-Währung, zugestanden werden. Diese Summen werden für alle Unter-Offiziere und Soldaten bewilliget, die bey ihrer Ankunft beym Regiments-Depot auf dem Gebiet der vereinigten Niederlande, von dem durch Se. königl Hoheit ernannten Inspektor definitiv werden angenommen worden seyn.

Die Werbungs-Kassa in Zürich wird überdies noch eine Entschädigung von 2 holländischen Stüber per Mann von jeder Stunde — 25 auf den Grad gerechnet — bewilligt, welche die Rekruten-Transporte zu machen haben, die sowohl bey der Errichtung des Regiments als für den zufünftigen Unterhalt von dem schweizerischen Depot zu Zürich nach der Stadt der Niederlande, wo der Regiments-Depot wird errichtet werden, abgesandt werden.

Mit dieser Entschädigung, welche der Werbungs-Kassa für jeden Mann, der nicht Offiziers-Rang hat, bewilligt wird, soll dieselbe alle Transport-Kosten jeder Art, welche dem Regiments-Depot wird angewiesen werden, bestreiten, und für Bezahlung der Auslagen, für Einquartierung, Besoldung, Unterhalt und Transport-Mittel der Rekruten auf dem Marsche, sorgen — nach Vertrag, welche die Direktion obbenannter Kassa gehalten ist, [illegible]

weder unmittelbar mit den Einwohnern oder den Ortsbehörden gütlich zu schliessen oder schliessen zu lassen.

Im Fall sich der obbenannte Inspektor verpflichtet sähe, von den aus der Schweiz auf dem holländischen Depot ankommenden Rekruten, einen oder mehrere zurückzusenden, so wird für dieselben der Werbungs-Kassa die Marsch-Entschädigung, sowohl für die Reise nach Holland als zurück, in dem nämlichen Verhältniß von 2 Stüber per Mann von der Stund — 25 auf einen Grad gerechnet — bewilliget, in welchem Fall aber der besagten Kassa die im Anfang dieses Paragraphs gestatteten Werbungs-Kosten nicht werden bezahlt werden.

29. Die Staabs-Offiziere, so wie alle Hauptleute des Regiments stehen für diese Gelder — höhere Gewalt jedoch vorbehalten — gut; sie werden, nach vorher festgesetzter Rechnungs-Führung, über deren Verwaltung wachen.

30. Die Rekruten werden dem Kommissär, den Se. königl. Hoheit beym Werb-Depot in Zürich anstellen werden, vorgestellt, welcher dieselben von dem Tag ihrer Ankunft auf besagtem Depot bis und mit demjenigen ihrer Abreise zum Regiment, auf der Controle führen wird; sie werden den gleichen Sold wie in Holland genießen, ohne aber auf andere Entschädigungen, Zulagen oder Lieferungen Anspruch machen zu können.

31. Sobald das Regiment auf kompleten Fuß wird gebracht worden seyn, sollen die Rekruten, so wie sie über 30 Mann stark sind, den Marsch nach Holland antreten, und in keinem Fall länger als einen Monat den Sold auf dem Depot in Zürich genießen können.

32. Wenn das Regiment unter andern Regimentern der holländischen Armee Ausreißer erkennt, die ihm angehören, so kommt ihm das Recht zu, dieselben zurückzufordern; und S. königl. Hoheit versprechen, ihm dieselben zu gehöriger Beurtheilung übergeben zu lassen: so wie seinerseits das Regiment die Ausreißer von andern Regimentern der Armee, die sich in seinen Reihen befinden würden, ausliefern wird.

Die Regierung des Standes Zürich verpflichtet sich, diejenigen Ausreißer, welche sich in den Kanton flüchten würden, an das Depot in Zürich abliefern zu lassen, und wird zugleich die nöthige Einleitung treffen, um von den

andern Regierungen der Schweiz dieselben Maßregeln auszuwirken.

33. Ein Soldat, der sich in den ersten sechs Monaten nach erhaltenem Abschied wieder anwerben läßt, wird seinen Dienst-Alters Rang nicht verlieren.

34. Die Abschiede können nur alle drey Monate nach geschehener Musterung des Kommissärs ausgestellt werden.

35. In Kriegszeiten werden die Abschiede erst am Ende des Feldzugs ertheilt, oder wenn derselbe während dem Winter fortgesetzt werden sollte, nach dem 15ten November.

36. Wenn in der Folge, und nach der Errichtung des Regiments, dasselbe aus Mangel an Betreibung der Werbung, in Friedenszeiten über einen Drittheil, und in Kriegszeiten über einen Viertheil Mannschaft zu wenig hätte, so sollen die Staabs-Offiziere und die Hauptleute gehalten seyn, die auf Werbung stehenden Offiziere und Unter-Offiziere, so lange aus ihrem eigenen Sack zu besolden, bis daß diese fehlende Mannschaft ersetzt seyn wird, es wäre denn Sache, daß sie beweislich darthun könnten, alles gethan zu haben, was von ihnen abhieng, und daß einzig aus Mangel der Gelder (über deren Verwendung sie zugleich Rechenschaft ablegen) die Werbung gelitten habe.

37. Um dem Regiment die Mittel zu erleichtern sich immer vollzählig zu erhalten, gestatten Se. königl. Hoheit jedem Bataillon bis auf zwanzig überzählige Soldaten zu haben, die in allen Theilen mit der effektiven Mannschaft in gleicher Kathegorie stehen werden.

Sold, Unterhalt, Kleidung, Equipirung, Bewaffnung, Einkasernirung und Spitäler.

38. Das Regiment wird in allem, was den Sold und Unterhalt, die Kleidung Equipirung, Bewaffnung, Einkasernirung und Militär-Spitäler betrifft, wie die andern Truppen Sr. königl. Hoheit gehalten werden, und für diese Letztern jetzt in Kraft bestehenden Reglements und Verordnungen sowohl als diejenigen, die in der Folge erlassen werden können, auch demselben gemeinschaftlich seyn, ohne daß ihm dadurch etwas von den Vortheilen entzogen werden könne, welche durch die gegenwärtige Kapitulation demselben zugesichert sind.

Besoldungs-Tarif.

		pr. Tag.			pr. Monat.			pr. Jahr.	
		fl.	Kr		fl.	Kr	D.	fl.	Kr
	Regiments-Staab.								
1	Oberst	—	—		375	—	—	4500	—
1	Regiments-Adjutant mit Hauptmannsrang . .	—	—		133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	—
1	Regiments Quartiermeister mit Hauptmanns-Rang	—	—		133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	—
1	Werb-Hauptmann . .	—	—		133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	—
1	Werb-Oberlieutenant .	—	—		75	—	—	900	—
1	Regiments-Arzt . . .	—	—		133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	—
1	Feld-Prediger . . .	—	—		83	6	$10\frac{2}{3}$	1000	—
1	Fähndrich mit Unter-Adjutant-Rang . . .	1	—		—	—	—	365	—
1	Staabs-Fourier . .	—	16		—	—	—	292	—
1	Tambour-Major . .	—	13		—	—	—	237	5
1	Korporal Pfeiffer . .	—	9		—	—	—	164	5
4	Werb-Wachtmeister jeder	—	13		—	—	—	237	5
4	Werb-Korporalen jeder	—	7		—	—	—	127	15
19									
	Großer Bataillons-Staab.								
1	Oberst-Lieutenant . .	—	—		250	—	—	3000	—
1	Major	—	—		183	6	$10\frac{2}{3}$	2200	—
1	Quartiermstr. mit Oberlieutenants-Rang . .	—	—		75	—	—	900	—
1	Adjutant (Nota: Erhält er den Oberlieutenants-Rang, so wird er als solcher bezahlt)	—	—		58	6	$10\frac{2}{3}$	700	—
1	Unterarzt	—	—		75	—	—	900	—
5									

Besoldungs-Tarif.

	pr. Tag.		pr. Monat.		pr. Jahr.		
Kleiner Bataillons-Staab.	fl.	St	fl.	St	D.	fl.	St
2 Feldscherer-Untergehülfen, jeder	—	—	41	13	$5\frac{1}{3}$	500	—
1 Unter-Adjutant . . .	1	—	—	—	—	365	
1 Korporal-Tambour .	—	9	—	—	—	164	5
1 Schneidermeister u. Kamaschenmacher . . .	—	13	—	—	—	237	5
1 Schustermeister . . .	—	7	—	—	—	127	15
1 Büchsenschmiedmeister .	—	7	—	—	—	127	15
1 Provos	—	7	—	—	—	127	15
8							
Eine Kompagnie.							
1 Hauptmann	—	—	133	6	$10\frac{2}{3}$	1600	—
1 Oberlieutenant . . .	—	—	57	—	—	900	—
1 Unterlieutenant . . .	—	—	38	6	$10\frac{2}{3}$	700	—
1 Feldweibel	—	16	—	—	—	292	—
4 Wachtmeister jeder . .	—	13	—	—	—	237	5
1 Fourier	—	13	—	—	—	237	5
8 Korporalen, jeder . .	—	7	—	—	—	127	15
2 Tambouren, jeder . .	—	6	—	—	—	109	10
1 Pfeiffer	—	6	—	—	—	109	10
78 Gemeine, jeder . . .	—	5	—	—	—	91	5
98							

Urlaubs-Bewilligungen.

39. In Friedenszeiten werden alle Jahre, insofern keine besondern Umstände sich dawiedersetzen, einer gewissen Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Urlaubs-Bewilligungen ertheilt, die jedes Jahr von Sr. königl. Hoheit festgesetzt werden. Die Offiziere werden wie diejenigen der andern Truppen der Armee, während ihrer Abwesenheit, nur die Hälfte ihres Gehalts geniessen, und die Unteroffiziere und Soldaten zwey Drittheil ihres Soldes beybehalten.

40. In Betrachtung der Entfernung ihres Vaterlandes, welche den schweizerischen Offizieren sehr beträchtliche Reisekosten verursacht, und der Nothwendigkeit, dieselben ausser den gewönlichen Werbern, noch zur Rekrutirung zu gebrauchen, werden Se. königl. Hoheit ihnen die andere Hälfte ihres Gehalts als eine Entschadigung für den Rekrutirungs-Dienst bewilligen, den sie während ihrer Beurlaubung zu thun im Fall seyn werden. Wenn es jedoch Offiziere gäbe, die vorzögen, während ihrer Beurlaubung von diesem Dienst befreyt zu seyn, so haben sie kein Recht auf obbenannte Entschädigung, und der Oberst wird dem Kriegs-Departement davon Kenntniß geben.

Retraite-Gehalte.

41. Das Regiment wird das gleiche Recht zu den Retraite-Gehalten haben, wie die übrigen Truppen der holländischen Armee, nach den wirklich bestehenden und in Zukunft über diesen Gegenstand noch zu erlassenden Reglements und Verordnungen.

42. Se. königl. Hoheit sind geneigt, zu Gunsten der Schweizer-Truppen eine Ausnahme zu machen, und wollen demnach denjenigen Individuen, die Retraite-Gehalte für empfangene Wunden erhalten haben, die Bewilligung ertheilen, solche, ohne Abzug, und nach eigener Wahl, entweder in Holland oder in ihrem Vaterlande zu geniessen.

43. Der ehemalige holländische, so wie auch der englische Dienst während dem Revolutions-Krieg, werden den Offizieren für die Erhaltung des Retraite-Gehalts angerechnet.

Ausübung der Religion.

44. In welchem Theil der vereinigten Niederlande und verbündeten Länder das Regiment sich auch befinden mag, sey es in Garnison oder Kantonirung, so werden alle Individuen desselben ihre Religion frey und ungehindert ausüben können. Dem Regiment wird überall für die Abhaltung seines öffentlichen Gottesdienstes eine Kirche oder sonst ein anständiges Lokal angewiesen werden.

Justiz-Pflege.

45. Die Justiz wird nach dem bey den Truppen Sr. königl Hoheit eingeführten peinlichen Gesetzbuch verwaltet werden. Kein Individuum des Regiments wird für irgend ein Polizey- oder Criminal-Vergehen vor ein Civil-Gericht gezogen werden können, und sich nur bey den Militair-Gerichten seines Regiments zu rechtfertigen haben, zu welchem Ende dasselbe, wenn es durch fremde Behörden wäre verhaftet worden, nothwendiger Weise und alsogleich seinem natürlichen Richter wieder ausgeliefert werden soll. Wenn das Vergehen von der Art wäre, weiter gebracht werden zu müssen, so wird ein, nach vorgeschriebenen Formen, aus allen in holländischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter gezogenes Tribunal darüber Recht sprechen.

In allen Rechtssachen und bürgerlichen Verträgen, als Heirathen, Käufen, Verkäufen, Erbschaften, ꝛc. werdie gewöhnlichen Gerichtshöfe der vereinigten Provinzen entscheiden.

46. Alle Urtheile werden auf Kosten des Souverains der vereinigten Niederlande vollzogen werden.

Allgemeine Verfügungen.

47. Das Regiment ist gehalten, sich allen denjenigen Reglements zu unterziehen, welche für die National-Truppen in Kraft bestehen, und die auf den innern Dienst, den Garnisonsdienst, den Felddienst, die Waffenübungen und die Manövers Bezug haben, und überhaupt allen Reglements, Verordnungen, Instruktionen und Entscheidungen in Betreff des Dienstes, der Disciplin und der Verwaltung.

Das Kommando und die Scripturen werden in deutscher Sprache geführt, und zu diesen letztern die lateinischen Buchstaben gebraucht werden.

48. Das Regiment wird eine Fahne erhalten, auf deren einen Seite sich das Wappen des souverainen Hauses der vereinigten Niederlande befinden, und deren andere Seite die Wappen der an gegenwärtiger Kapitulation Theil nehmenden Kantone führen wird. Diese Fahne wird dem ersten Bataillon zugetheilt seyn.

49. Das Regiment soll nie auſſer Europa geschickt werden, und nach Seeland nur im Fall der Noth.

50. Auch wird es nie keine Garnisonen auf die Kriegsschiffe geben.

51. Es wird in allen Theilen von Europa, nur nicht gegen sein Vaterland, gebraucht werden können.

52. Man wird so viel möglich zu vermeiden trachten, daß dasselbe nicht gegen seine Mit-Eidgenossen im Dienst anderer Mächte zu kämpfen habe.

53. Dasselbe wird nie, weder insgesammt noch Theilweise andern Armee-Korps einverleibt werden können.

54. Das Regiment erhält seine Nummer und den damit verbundenen Rang, führt aber gleichwohl den Namen seines Obersten.

55. Die Offiziere können zu allen militairischen Würden und Ehrenstellen im Dienst Sr. königl. Hoheit gelangen, und sind in diesen Fällen den National-Offizieren gleich gestellt.

56. Sollte während der Dauer dieser Kapitulation die Schweiz einen Krieg zu bestehen haben, so werden die betreffenden Regierungen der an der gegenwärtigen Kapitulation Antheil habenden Kantone befugt seyn, das Regiment zurückzuberufen; und Se. königl. Hoheit verpflichten sich, dasselbe abreisen zu lassen, sobald die nöthigen Anordnungen, wegen der Wiederbezahlung des Werthes aller von dem Regiment mitgenommen werdenden Effekten, als Kleidung, Equipirung und Waffen, an den Schatz der vereinigten Provinzen werden getroffen worden seyn — mit Vorbehalt der Gegenvergütung, nach einer zu machenden Schätzung für diejenigen obbenannten Effekten, welche das Regiment bey seiner Rückkehr nach Holland wieder mit sich bringen wird.

Die Gelder, die sich sowohl in der Regiments-Kassa als in der Rekrutierungs-Kassa in Zürich, vorfinden könnten, gehören dem Schatz der vereinigten Provinzen zu.

Von dem Tage an, wo das Regiment die Grenzen der holländischen Staaten überschritten haben wird, hört es auf von dem souverainen Fürsten besoldet zu seyn.

57. Auf den Fall, daß Se. königl. Hoheit wünschen sollten, das Regiment zu verstärken, so verpflichtet sich der Stand Zürich und die übrigen an gegenwärtiger Kapitulation Antheil habenden Stände, die freye Werbung bis zu der vollen Zahl von 150 Mann für jede Kompagnie zu gestatten, in welchem Fall die Anzahl der Offiziere von drey per Kompagnie auf vier würde gebracht werden, so daß bey jeder Kompagnie annoch ein Unter-Lieutenant angestellt werden soll.

58. Sollten Se. königl. Hoheit es angemessen erachten, eine Verminderung der obenwähnten Stärke des Regiments vornehmen zu lassen, so wird dieselbe nach und nach vor sich gehen.

1) Mittelst Bewilligung einer größern Anzahl von Abschieden.

2) Durch Einstellung der Werbung, bis und so lange die Kompagnien zu ihrer ursprünglichen Stärke herabgesunken sind.

Ein Unter-Lieutenant von jeder Kompagnie, falls in Folge der Bestimmungen des §. 57., deren zwey bey jeder Kompagnie wären, wird dann überzählig seyn, und den halben Sold seines Grades, nach Belieben in der Schweiz oder in Holland beziehen, bis er wieder in Dienst-Thätigkeit gesetzt ist.

59. Wenn in Folge unvorhergesehener Umstände Se. königl. Hoheit sich bewogen finden sollten, das Regiment vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Kapitulation zu verabschieden, so werden Höchstdieselben in diesem Fall dem Regiment einen mit dem Grad und der Dienstzeit eines jeden in Verhältniß stehenden Reform Gehalt bewilligen.

60. In allen Fällen, welche durch die gegenwärtige Kapitulation nicht vorausgesehen worden sind, wird das Regiment nach den bereits bestehenden oder von Sr. königl. Hoheit in Zukunft zu erlassenden Reglements den holländischen National-Truppen vollkommen gleich gestellt werden.

61. Se. königl. Hoheit werden dem Regiment, an welchem der Staud Zürich Antheil nehmen wird, alle Vortheile bewilligen, welche die andern Schweizer-Regimenter, neuern Kapitulationen zufolge, genieffen werden.

62. Die gegenwärtige Kapitulation ist für die Zeit von 25 Jahren abgeschlossen; achtzehn Monate vor ihrem Ablauf sollen die kontrahirenden Theile sich gegenseitig ihre Gesinnungen zu erkennen geben, ob sie derselben entsagen, selbe erneuern, oder Abänderungen darin vornehmen wollen.

Unter Vorbehalt der Ratifikation beydseitiger Souverains abgeschlossen zu Zürich den 19. Oktober 1814.

Vorstehender, zwischen Sr. Majestät dem König von Holland und dem löbl. Stand Zürich abgeschlossenen Militair-Kapitulation, sind, vermöge besonderer Konvention beygetreten:

Der löbl. Stand Schaffhausen für 2 Kompagnien.
- - - St. Gallen - 3 -
- - - Aargau - 4 -
- - - Thurgau - 3 -

Die königl. holländische Ratifikations-Urkunde ist datirt vom 17ten November 1814, und jene von dem Kanton Zürich in seinem und im Namen der verbündeten vier Stände vom 22. December gleichen Jahrs.

Uebereinkunft zwischen den an der königl. holländischen Militair-Kapitulation Antheil habenden Kantonen, über Klassifikation und Rangordnung der Offiziere.

(Zürich den 5. Jenner 1815.)

Da der Artikel 10 derjenigen unterm 19. Oktober 1814, mit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande von Seite des hohen Standes Zürich abgeschlossenen Militair-Kapitulation für die Stellung eines Regiments, an welcher laut Konvention vom 20. December 1814, die hohen Stände Schaffhausen, St. Gal-

len, Aargau und Thurgau Theil nehmen werden, — die Bestimmung enthält, daß bey Errichtung dieses Regiments die Ernennung aller Herren Offiziers ohne Ausnahme von einem und dem nämlichen Tage datirt, ihre eigentliche Rangordnung aber erst dann reglirt werden solle, wann das Offizier-Korps vollständig ist, so haben wir Endesunterzeichnete von unsern hohen Regierungen zur Unterhandlung wegen obgedachter Militair-Kapitulation beauftragte Kommissarien, um versichert zu seyn, daß bey der Bestimmung einer solchen Rangordnung, sowohl Billigkeit und Unpartheilichkeit beobachtet, als auch die nöthige Vorsorge getroffen werde, nicht die Offiziers eines Kantons, vorzüglich aber nicht die Ober- und Unter-Lieutenants, in dem Rang alle unmittelbar auf einander folgen zu lassen, — dießfalls nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft mit einander getroffen, und uns verpflichtet, darüber zu wachen, daß solche seiner Zeit bey Bestimmung der Rangordnung der Herren Offiziers des im Dienste Sr. königl. Hoheit tretenden Schweizer-Regiments, zu welchem unsere hohen Stände Kompagnien stellen, vollkommenes Genügen geschehe.

1) Jeder Grad, nämlich, Hauptmann, Oberlieutenant und Unterlieutenant ist in drey Klassen eingetheilt.
2) Es solle, wo möglich von denjenigen hohen Ständen, welche drey oder mehr Kompagnien zum Regiment stellen, die nämliche Anzahl Offiziers in jede der drey Klassen von jedem Rang gebracht werden.
3) Diejenigen hohen Stände, welche nur zwey Kompagnien zum Regiment stellen, geben immer den einen Offizier von jedem Rang in die erste, den andern aber in die dritte Klasse. Von dieser Bestimmung mag dannzumahlen eine Abweichung Statt finden, wenn von einem hohen Stand mehrere Hauptleute bey dem Regiment eintreten würden, welche in diesem Rang bereits in fremden Kriegsdiensten gestanden hätten; solche Offiziers sollen nämlich immer auf die erste und zweyte Klasse vertheilt, niemals aber in die dritte versetzt werden.
4) Der Rang unter den Offiziers der nämlichen Klasse, wird nach dem Dienst-Etat jeden einzelnen Offiziers festgesetzt, und zwar nach folgendem Maaßstab:

Ein Jahr Dienst als Offizier bey der Miliz, zählt für ein Jahr.

Ein Jahr Dienst als Offizier in fremden Kriegsdiensten zählt für zwey Jahr.

Jede Kampagne zählt überdies für ein Jahr, so daß wer z. B. ein Jahr als Offizier bey der Miliz, vier Jahre als solcher in fremden Kriegsdiensten gedient, und einen Feldzug mitgemacht hätte, zehn volle Dienstjahre zu zählen hätte.

5) Allen denjenigen Offiziers, welche beym Regiment als Ober- oder Unterlieutenants eintreten, und etwa früherhin in ihrer betreffenden Heimath bey Frey-Korps u. s. w. zwar Militär-Dienste geleistet, jedoch nicht als wirkliche Offiziers brevetirt waren, solle von dem Obersten des Regiments, welcher darüber mit den übrigen Staabs-Offiziers zu Rathe gehen wird, der Rang in ihrer Klasse mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und ihren Diensteifer nach Recht und Billigkeit bestimmt werden.

6) Endlich ist Sr. königl. Hoheit nach erfolgter Ernennung aller Offiziers die Anciennitäts-Liste, auf vorstehende Weise begründet, zur beliebigen Genehmigung vorzulegen.

Militär-Kapitulation zwischen Spanien und der Schweiz.

(Siehe Kantons Blatt 16s Heft pag. 252.)

Diese Militär-Kapitulation, betreffend fünf in Diensten Sr. katholischen Majestät befindlichen Schweizer-Regimenter von Schwaller, Reütimann, Reding, Betschart und Traxler, unter welcher besagte Regimenter vom 2. August 1804 an, noch 30 Jahre lang zu dienen fort fahren sollten, besteht nicht mehr, maßen am 12. November 1820, die damahlen noch bestandenen Schweizer-Regimenter, durch ein Decret der Cortes aufgehoben wurden. Die Auflösung derselben wurde auf den 1. Merz 1822 angeordnet, ist aber inzwischen um etwas verschoben worden.

Dem Regiment Reütimann ward die Werbung in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau angewiesen. (Kantons Blatt 4s Heft pag. 363.)

Statistische Notizen.

Der Flächen-Inhalt des Kantons St. Gallen beträgt ohngefähr 40 Quadrat Meilen. An vollkommen genauer Messung fehlt es jedoch noch. Seine Bevölkerung belauft sich, gemäß einer im Jahr 1809 vorgenommenen Volkszählung, auf 135,209 Einwohner, von denen 84,309 zur katholischen und 50,900 zur evangelischen Confession sich bekennen. Seit dieser Zählung hat zwar der Kanton an der Volkszahl durch die neusten theuren Zeiten und durch die in ihrem Gefolge eingekehrten Krankheiten große Verlüste erlitten; hingegen hat aber auch, die Einführung der wohlthätigen Schutzpocken-Impfung eine beträchtliche Menschenzahl vom Tode gerettet. Wenn man die seit einer langen Reihe von Jahren von unserm Sanitäts-Collegio bekannt gemachten Geburts- und Sterbe-Listen, gegen den im Hunger-Jahr 1816 und 1817 erfolgten Verlüsten vergleicht, so dürfte die gegenwärtige Bevölkerung nicht viel von der von 1809 abweichen, sie möchte sich noch eher um etwas vermehrt haben.

Bevölkerung.

Folgendes ist das Resultat einer im Jahr 1809 vorgenommenen Volkszählung nach den Pfarr-Gemeinden.

Bezirk.	Pfarrgemeinde.	Seelen-Anzahl. Kathol.	Evangl.	Total.
St. Gallen.	St. Gallen.	730	7388	8118
Rorschach.	Arbon	429	—	429
	Berg	609	—	609
	Bruggen	1055	—	1055
	Dübach	340	—	340
	Eggersried	828	—	828
	Goldach	903	—	903
	Grub	605	—	605
	Hagenwil	780	—	780
	Hägenschwil	1049	—	1049
	Mörschwil	1324	—	1324
	Rorschach	2621	—	2621
	St. Gallen	3327	—	3327
	St. Josephen	646	—	646
	Steinach	464	—	464
	Untereggen	616	—	616
	Wittenbach	1041	—	1041
	Engelburg	561	—	561
		17198	—	17198
Goßau.	Andwil	1328	—	1328
	Bernhardzell	646	—	646
	Goßau	1906	—	1906
	Lengenwil	394	—	394
	Niederbüren	964	—	964
	Niederhelfenschwil	663	—	663
	Niederwil	407	—	407
	Oberbüren	516	—	516
	Waldkirch	1660	—	1660
	Wyl	2126	—	2126
	Züberwangen	386	—	386
	Zuzwil	546	—	546
		11542	—	11542

Bezirk.	Pfarrgemeinde.	Seelen-Anzahl. Kathol.	Evangl.	Total.
U. Toggenb.	Bichwil	308	346	654
	Bütschwil	1784	—	1784
	Degersheim	284	384	668
	Flawil	176	—	176
	Ganterschwil	190	480	670
	Gähwil	868	—	868
	Henau	1114	616	1730
	Jonschwil	876	—	876
	Kirchberg	2024	546	2588
	Libingen	676	—	676
	Lütisburg	571	461	1032
	Magdenau	327	—	327
	Mogelsberg	224	1860	2084
	Moßnang	1924	—	1924
	Müllrüthy	604	—	604
	Niederglatt	219	110	329
	Oberglatt	—	1620	1620
	Oberuzwil	—	410	410
		12178	6833	19011
O. Toggenb.	Alt St. Johann	945	871	1816
	Brunnadern	—	781	781
	Ebnat	—	1767	1767
	Ennetbühl	—	564	564
	Hemberg	292	1590	1882
	Kappel	223	1995	2218
	Krinau	—	250	250
	Krummenau	—	470	470
	Lichtensteig	256	396	652
	Neßlau	—	2036	2036
	Neu St. Johann	825	—	825
	Oberhelfenschwyl	636	830	1196
	Ricken	71	—	71
	St. Peterzell	138	805	943
	Stein	161	520	681
	Wattwil	632	3523	4155
	Wildhaus	216	880	1096
		4125	17278	21403

Bezirk.	Pfarrgemeinde.	Seelen-Anzahl. Kathol.	Evangl.	Total.
Rheinthal.	Altstätten	2722	2172	4894
	Au	442	—	442
	Balgach	615	490	1105
	Berneck	1421	1414	2835
	Dieboltsau und Schnittern	394	—	394
	Dieboltsau	—	678	678
	Eichberg	—	628	628
	Kobelwald	601	—	601
	Kriesern	318	—	318
	Marbach	1708	879	2587
	Montlingen	833	—	833
	Oberried	1068	—	1068
	Rebstein	—	996	996
	Rheinegg	—	878	878
	Rüthy	1429	—	1429
	St. Margretha	190	803	993
	Thal	596	1693	2298
	Widnau	687	—	687
		13024	10631	23655
Uznach	Amden	1357	—	1357
	Benken	992	—	992
	Bollingen	104	—	104
	Bußkirch	556	—	526
	Eschenbach	1510	6	1556
	Gauen	926	—	926
	Goldingen	1048	10	1058
	Jona	506	47	553
	Maseltrangen	208	—	208
	Oberkirch	1184	3	1187
	Rapperschwil	855	50	905
	Rieden	352	—	352
	St. Gallenkappel	1494	—	1494
	Schänis	1048	—	1048
	Schmerikon	530	—	530
	Uznach	1182	—	1182
	Weesen	448	—	448
		14300	116	14416

Bezirk.	Pfarrgemeinde.	Seelen-Anzahl. Kathol.	Evangl.	Total.
Sargans.	Atzmoos	—	477	477
	Bärschisu. Tscherlach	423	—	423
	Buchs	—	1412	1412
	Flums	1716	—	1716
	Gams	1043	—	1043
	Crabs	—	2516	2516
	Mels u. Wangs	2694	—	2694
	Mols	232	—	232
	Murg	275	—	275
	Pfeffers	344	—	344
	Quarten	680	—	680
	Ragaz	954	—	954
	Salez	—	405	405
	Sargans	683	—	683
	Sax	—	1153	1153
	Sennwald	—	889	889
	Sevelen	—	1065	1065
	Valens	328	—	328
	Vettis	248	—	248
	Vilters	460	—	460
	Wallenstadt	732	—	732
	Wartau	—	737	737
	Weistannen	400	—	400
		11212	8654	19866

Recapitulation.

Bezirk.	Seelen-Anzahl. Kathol.	Evangl.	Total.
St. Gallen	730	7380	8118
Rorschach	17198	—	17198
Goßau	11542	—	11542
Unter Toggenburg	12178	6833	19011
Ober Toggenburg	4125	17278	21403
Rheinthal	13024	10631	23655
Uznach	14300	116	14416
Sargans	11212	8654	19866
	84309	50900	135209

Der Bestand der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt des Kantons St. Gallen war im Jahr 1820 und 1821 folgender:

Bezirk.	Gebäude-Anzahl. für 1820.	für 1821.	Gesammt-Betrag der Schatzung derselben. für 1820.	für 1821.	Beytrag i. d. Brandkassa. 1820. 4 kr. von fl. 100.		
St. Gallen . . .	1453	1493	fl. 5,634,270	fl. 5,274,010	fl. 3516	2	—
Rorschach	5458	5474	" 4,207,385	" 4,231,590	" 2821	3	4⅘
Goßau	4192	4189	" 2,081,240	" 2,098,105	" 1398	44	1⅗
Ober-Toggenburg .	7670	7686	" 3,574,015	" 3,593,365	" 2395	34	4⅘
Unter-Toggenburg .	5727	5730	" 2,871,250	" 2,894,990	" 1929	59	4⅘
Rheinthal	9026	9044	" 3,733,500	" 3,753,675	" 2502	27	—
Sargans	7656	7729	" 2,123,795	" 2,152,990	" 1435	19	4⅘
Uznach	4262	4292	" 1,988,210	" 2,050,645	" 1367	5	6⅖
	45444	45637	" 26,213,665	" 26,049,370	" 17366	16	3⅕

Dienstbotten-Ordnung

für

die Stadt St. Gallen.

A. Allgemeine Bestimmungen über Herrschaften und Dienstbotten.

1. Als Dienstherrschaften werden alle diejenigen betrachtet, welche Dienstbotten nach dem Inhalte vorliegender Dienstordnung aufdingen, und bey sich, gegen Bezahlung eines gewissen Lohns, zu Verrichtung von häuslichen oder andern ökonomischen Dienstleistungen aufnehmen.

Hieher werden solche nicht gerechnet, welche herrenlose Dienstbotten oder andere Personen bey sich auf und an Tisch nehmen, ohne diese förmlich aufzudingen; sie bleiben daher fernerhin den Verordnungen über die Aufnahme von Fremden Tit. X. des Polizey-Reglements unterworfen.

2. Unter der Benennung von Dienstbotten werden verstanden: alle Personen beyderley Geschlechts, die um einen gewissen Lohn, zu Verrichtung häuslicher oder anderer ökonomischen Geschäften, in Gemäßheit dieser Dienstordnung, aufgedungen werden.

3 Wer von Jakobi 1820 an, als Dienstbotte in hiesiger Stadt verbleiben oder aufgenommen werden will, ist verpflichtet, gegen Hinterlegung eines förmlichen Heimathscheins oder eines andern genüglichen Ausweises, bey dem hiesigen Polizey-Amt ein Dienstbüchlein zu lösen. Den sich bereits in hier vorfindenden Dienstbotten soll, auf ein Wohlverhaltungs-Zeugniß ihrer bisherigen Herrschaft, das Dienstbüchlein gegeben werden.

Keine Dienstherrschaft aber soll, bey einer Strafe von 4 bis 16 Franken, von jenem Zeitpunkt an, ohne ein

solches Diensſtbüchlein, einen alten Diensſtbotten länger zu behalten, oder einen neuen aufzunehmen befugt seyn.

4. Die Diensſtbüchlein enthalten:

1) Den Namen des Tragers und das Datum der Auslieferung, mit der Unterschrift des Polizey-Verwalters.
2) Gegenwärtige Diensſthotten-Ordnung.
3) Die Auf- und Abkündungs-Formulare.
4) Zwey und dreyßig paginierte Seiten, um Auf- und Abkündungen einschreiben zu können.

Die Stadt-Polizey ertheilt diese mit dem nassen Stempel zu versehenden Diensſtbüchlein gegen die Gebühr von 16 Kreuzer, und führt Register, sowohl über diese als über die hinterlegten Heimathscheine oder andere Ausweise.

5. Diese Diensſtbüchlein sind beym Antritt des Dienstes der Herrschaft zu hinterlegen. Sollte aber ein solches verloren gehen, so ist durch ein glaubwürdiges Zeugniß von derjenigen Herrschaft, bey welcher der betreffende Diensſtbotte das letztemal aufgedungen wurde, darzuthun, daß er treu und redlich gedient, und wirklich ein Diensſtbotten-Büchlein besessen habe, — in welchem Fall, gegen vorige Taxe, ein neues Büchlein auf Unkosten des Verlierenden ausgestellt werden soll.

6. Da sämmtlichen allhier in Diensten stehenden Diensſtbotten in sie betreffenden Unglücksfällen, und bey, nach ärztlichem Gezeugniß, vorübergehenden und nicht unheilbaren Krankheiten, die Aufnahme in dem hiesigen Fremden-Spital bis zu erfolgter Heilung zugesichert ist, mit dieser Besorgung und Verpflegung aber bedeutende Unkosten verbunden sind, für welche der Verwaltung dieser wohlthätigen Anstalt billigermaßen eine etwelche Entschädigung gebührt, die von denen zu leisten ist, die auf diese Versorgung Anspruch zu machen haben; so sollen sämmtliche Diensſtbotten, so lange diese Ordnung andauret, pflichtig seyn, allwöchentlich einen Beytrag hiefür abzugeben, und zwar die männlichen Diensſtbot-

ten wöchentlich 2 Kreuzer, und die weiblichen 1½ Kreuzer, welchen Beytrag die Herrschaften von ihnen zu Handen der Verwaltung des Seel-Amtes beziehen und diese von jenen halbjährlich einfordern lassen wird.

B. Vom Aufdingen und Abkünden der Dienstbotten.

7. Besondere Verträge ausgenommen, werden Lichtmeß (der 2te Februar) und Jakobi (der 25te Juli) jedes Jahres zum Dienstwechsel oder zu Dienstes-Antritts- und Austritts-Terminen bestimmt; zu gegenseitigen Abkündungs-Terminen aber werden die vor Lichtmeß und Jakobi laufenden gewöhnlichen zwey Jahrmärkte, nach den unten folgenden Bestimmungen, angesetzt.

8. Wenn keine besondere Verabredungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen, so wird jede Aufdingung als für ein halbes Jahr, und zwar von Lichtmeß bis Jakobi, oder von Jakobi bis Lichtmeß geltend, angesehen.

9. Jedes Aufdingen oder Abkünden ist nach den beygedruckten Formularien Nro. 1 und 2 von der betreffenden Dienstherrschaft in das Dienstbotten-Büchlein einzuschreiben, damit dienstsuchende Dienstbotten sich gehörig ausweisen können.

10 Jeder in dem Dienstbotten-Büchlein gehörig aufgedungene Dienstbotte, welcher das Dinggeld seiner neuen Dienstherrschaft wider deren Willen zurücksenden, oder den verdungenen Dienst nicht antreten würde, hat dem diensthaltenden gekränkten Theile den Liedlohn der bedungenen Dienstzeit zur Strafe und Entschädigung zu entrichten. Zur nämlichen Strafe und Entschädigung sind die Dienstbotten ohne weiters anzuhalten, welche wider den Willen ihrer Herrschaft (es sey dann durch Spruch des kompetenten Richters) in der Zwischenzeit von Lichtmeß und Jakobi, ohne spätestens an dem hiesigen Jahrmarkte geschehene Aufkündung, oder vor Auslauf der sonst übereingekommenen Zeit, aus dem Dienst treten.

11. Ist der Dienstbotte außer Stand, die Geldstrafe zu erlegen, so steht es in des Richters Ermessen, entwe-

der auf entsprechenden Arrest zu erkennen, oder aber den Schuldigen mit Untersagung des Dienens im Stadt-Bezirke auf drey Monate zu bestrafen. Sollte aber der kränkende Dienstbotte bey seiner vorigen Dienstherrschaft verbleiben, so kann auf Arrest und Untersagung des Dienens nicht anerkannt werden, wenn die Dienstherrschaft den betreffenden Liedlohn dem gekränkten Theile zu entrichten sich verbindlich macht.

12. In folgenden Fällen ist der Dienstbotte berechtiget, in einen gedungenen Dienst nicht einzutreten, oder denselben vor der Zeit zu verlassen, ohne sich verantwortlich zu machen:

1) Wenn die Dienstherrschaft für beständig oder auch nur für längere Zeit eine Reise in ein entferntes Land unternimmt, und der Dienstbotte angehalten werden sollte, mitzureisen;

2) Wenn ihn eine zum Dienen unfähig machende Krankheit oder körperliche Gebrechlichkeit befallen hat;

3) Wegen schneller Verheirathung;

4) Wenn ihn Eltern, durch amtliches Zeugniß erwiesen, zu ihrer Unterstützung, oder zu Antretung eines Gewerbes abrufen, oder wenn solche Umstände obwalten, die von betreffenden Behörden als statthaft und begründet angesehen werden;

5) Wegen einer ihm zugefallenen Erbschaft, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Orte fordert, oder ihn des fernern Dienens überhebt;

6) Bey Abrufung männlicher Dienstbotten, zu Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit.

13. Eben so wenig darf keine Dienstherrschaft einen angedungenen Dienstbotten anzunehmen sich weigern, oder während der Dienstzeit ohne Aufkündung wegschicken, bey Verlurst des Dinggeldes und Vergütung eines halben Jahrlohns, folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein weiblicher Dienstbotte schwanger würde (welches dem Herrn Stadtammann anzuzeigen ist)

oder ein männlicher durch Geständniß oder richterlichen Spruch der unehelichen Vaterschaft überwiesen wäre;

2) Wenn eine Person in oder außer dem Hause durch grobe Fahrläßigkeit, oder wohl gar aus Bosheit eines Dienstbotten bedeutenden Schaden litte, welche dessen Entlassung nach dem Urtheil der Polizey oder des Civil-Richters begründen könnte;

3) Wenn der Dienstbotte mit einer eckelhaften, ansteckenden oder zum Dienst unfähig machenden Krankheit behaftet wäre, die bey der Aufdingung noch nicht vorhanden oder bekannt war;

4) Wenn er wichtige Umstände bey der Aufdingung falsch angab oder verheimlichte, so daß man ihn nicht würde aufgedungen haben, wenn sie bekannt gewesen wären. Der Richter wird über die Wichtigkeit solcher Verheimlichungen oder falschen Angaben entscheiden;

5) Wenn er sich, gemachten Warnungen unerachtet, dem Trinken, Spiel oder andern Ausschweifungen hingiebt, oder sich unvorsichtigen Gebrauchs von Feuer und Licht schuldig macht.

6) Wenn er sich in Dingen, deren Befehl der Herrschaft zukommt, beharrlichen Ungehorsam zu Schulden kommen ließe.

7) Wenn die Herrschaft die Oekonomie, in welche der Dienstbotte gedungen war, aus irgend einem Grunde aufhebt, — in welchem Fall sie, nebst dem Dinggeld, nur den lauffenden halben Jahrlohn zu bezahlen schuldig ist.

14. Wenn eine Dienstherrschaft, oder ein Dienstbotte auf Lichtmeß oder Jakobi zu ändern gedenkt, so soll jeder Theil gehalten seyn, es dem andern spätestens an dem, dem Ziele nächst vorangehenden hiesigen Jahrmarkte, anzuzeigen, wo dann die Aufkündung, laut Formular Nro. 2. in das Dienstbotten-Büchlein einzuschreiben ist; widri-

genfalls die Dienstherrschaft, die diese Aufkündung nicht zur gehörigen Zeit ausgeführt hätte, verpflichtet wäre, entweder den Dienstbotten aufs neue zu behalten oder demselben einen halben Jahrlohn zu vergüten; jeder Dienstbotte hingegen, der die Aufkündung nicht gehörig angezeigt hätte, den Abzug des lauffenden halben Jahrlohns gewärtigen müßte.

15. Wenn eine Herrschaft am hiesigen Jahrmarkt ihrem Dienstbotten das gewohnte Jahrmarkts-Geschenk ertheilt, und letzterer es annimmt, so gilt dieses für eine erneuerte Aufdingung für das auf das nächste Ziel folgende halbe Jahr.

Schlägt hingegen der Dienstbotte das Jahrmarkts-Geschenk aus, oder hält es die Herrschaft zurück, so wird dies stets als eine Aufkündung auf das nächste Ziel betrachtet, die dann in das Dienst-Büchlein laut Formular Nro. 2. einzuschreiben ist.

16. Jedem Dienstbotten ist verbotten, sich in der Zwischenzeit anderweitig zu verdingen; außer er hätte von seiner Herrschaft seine Entlassung erhalten, bey Strafe von 4 Franken und der Nichtigkeit einer solchen Verdingung.

17. Wenn dann ein Dienstbotte wirklich aus dem Dienste trittet, so hat ihm die Herrschaft, auf sein Verlangen, ein Zeugniß über sein Betragen auszustellen.

C. Verpflichtungen der Herrschaften gegen ihre Dienstbotten.

18. Die Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften sind: alles, was ihren Dienstbotten nach den Eigenschaften ihres Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau zu erfüllen, dieselben auch nicht mit Arbeiten zu überladen die über ihre Kräfte oder gegen ihre Diensteigenschaft sind; ihnen die zum Gottesdienst erforderliche Zeit nicht zu versagen, oder sie in Ausübung ihrer Religionspflichten zu hindern, sondern sie vielmehr zu allem Guten und vorzüglich zu Besuchung

des Gottesdienstes anzuweisen und zu ermuntern; ihnen den Genuß einer mit der häuslichen Ordnung sich vertragenden Freyheit zu gestatten; — sie mit liebreichem Ernste zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten; weder zu schimpfen noch zu schlagen, und von dem Rechte der häuslichen Zurechtweisung keinen Mißbrauch zu machen.

D. Verpflichtungen der Dienstbotten gegen ihre Herrschaften.

19. Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbotte ein Theil der Hausgenossenschaft, und ist daher der eingeführten Hausordnung unterworfen.

20. Die Pflichten der Dienstbotten sind: Treue, Fleiß, Sorgfalt und Willigkeit in ihren Dienst-Verrichtungen; Achtung und Gehorsam gegen ihre Herrschaften, friedliches Betragen mit den Nebendienstbotten; gesittete anständige Aufführung; Verschwiegenheit dessen, was im Hause vorgeht, oder gesprochen wird; möglichste Sorgfalt, das Beste und die Ehre ihrer Herrschaft zu retten und zu befördern, und alles, was derselben nachtheilig und schädlich seyn möchte, warnend und thätig zu verhüten; und Befolgung alles desjenigen, was das Familien-Haupt zu Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut findet.

21. Dienstbotten, die sich Veruntreuungen, Entwendungen, Betrügereyen oder sonstige Vergehen zu Schulden kommen ließen, welche der korrektionellen oder kriminellen Beurtheilung unterlägen, sollen an Behörde zur Bestrafung angeleitet werden, und der Dienstbotte den betreffenden Dienst, sammt dem laufenden Halbjahrlohn verlieren.

Geringere Vernachläßigungen oder Fehler, welche nicht zur öffentlichen Bestrafung geeignet wären, auch das Hausrecht nicht überschreiten, mögen von dem Familien-Haupt geahndet, und allfälliger Schaden-Ersatz gefordert werden; jedoch bleibt es den Dienstbotten unbenommen, sich diesfalls bey dem Richter zu melden, wenn sie glauben, es seye ihnen zu viel oder Unrecht geschehen.

E. Ueber Dienststreitigkeiten und Handhabung der gegenwärtigen Dienstordnung.

22. Alle Dienst-Streitigkeiten, welche in das rechtliche Fach einschlagen, nehmen den gewöhnlichen Gang Rechtens, so wie auch diejenigen Straffälle, welche korrektionelle oder kriminelle Behandlung nach sich ziehen würden.

Diejenigen Fälle hingegen, welche einzig polizeylicher Natur sind, und die Handhabung dieser Dienstboten Ordnung im allgemeinen, oder die Bestrafung nach den in selber angedrohten Bußen nach sich ziehen würden, sollen von dem Stadt-Rath durch sich selbst oder sein Polizey-Kommite ausgemacht werden.

Formulare.

Nro. 1. Aufdingung.

Das ich (Name des Dienstbotten) auf künftige {Lichtmeß / oder / Jakobi} 18

für (Dingzeit) in meinen Dienst gedungen habe,

bescheint

St. Gallen den . .

(Unterschrift)

Nro. 2. Abkündung.

Daß ich meinen Dienstbotten (Namen) auf künftige {Lichtmeß / oder / Jakobi} 18 . . entlassen werde, bescheiniget

St. Gallen den . .

(Unterschrift)

(Hierauf folgt die von der Hochlöblichen Regierung dieser Dienstbotten-Ordnung ertheilte Ratifikation.)

Quellen für das Studium der Geschichte des Kantons St. Gallen.

Haltmeyer, Beschreibung der eidgenössischen Stadt St. Gallen. St. Gallen 1683. 8.

Kurze Geschichte der Stadt und Republik St. Gallen, zum Gebrauch der Jugend, von Bernet und Wetter. 1781. 8.

Von Arx, Ildephons, Geschichte des Kantons St. Gallen. 3 Bände. St. Gallen. 1810—1813. 8.

Hartmann, G. L., Geschichte der Stadt St. Gallen. St. Gallen. 1818. 8.

Custer, J. L., Geschichte des Rheinthals, nebst einer topographisch-statistischen Beschreibung des Landes. Mit Karten und Kupfern. St. Gallen. 1805. 8.

Rietmann, Ulrich, Orts-Lexicon der Kantone St. Gallen und Appenzell. 2 Th. St. Gallen 1818 und 1819. 8.

Zollikofer, Ruprecht, Pfarrer, der Osten meines Vaterlandes, oder die Kantone St. Gallen und Appenzell im Hungerjahr 1817. 2 Th. St. Gallen 1819. 8.

Scheitlin, Peter, Professor, Armen-Reisen in den Kanton Glarus und die Umgebungen der Stadt St. Gallen in den Jahren 1816 und 1817. St. Gallen 1820. 8.

Helvetischer Almanach auf das Jahr 1808. Zürich. 12. Mit Kupfern und Karte.

Der jährlich erscheinende Regierungs-, Kirchen- und Militär-Etat.

Siehe endlich die im ersten Band Seite 5. angegebenen Quellen für das St. Gallische Staats- und Civil-Recht.

Ueberdies finden sich für das Studium der Geschichte des Kantons St. Gallen große Schätze, in dem Kantonal- und dem Stadt-Archiv, in der Stifts- und der Stadt-Bibliothek.

Register.

A.

Abzugs-Rechte von Kanton zu Kanton abgeschaft, 77. Beschluß sowohl in Bezug auf das Innere der Schweiz als das Ausland, 126.

Abschied, gemeineidgenössischer, Druck desselben, 104. Anzahl der Exemplaren, 104 und 236.

Amnestie, der Wiener-Congreß empfiehlt eine solche auf die während des schwankenden Zustandes verübten Vergehen gegen die bestehende Ordnung, 79.

Angriffe von fremden Mächten, gegenseitige Hülfleistung gegen solche, 71.

Archiv-Angelegenheiten, gemeineidgenössische, 112.

Arreste (in Fallimentssachen) siehe Betreibungen, gerichtliche und Concurssachen.

Aufruhren, Pflicht der gegenseitigen Hülfsleistung gegen solche, 73. Dießfällige Kosten, 73. Aufstellung eidgenössischer Kriegs-Gerichte bey solchen, 122.

Aufsehen, eidgenössisches, im Fall äußerer oder innerer Gefahr, 73.

Ausfuhr des Viehs von einem Kanton zum andern, von Getreide und Lebensmittel aus der Schweiz nach dem Ausland und umgekehrt, 77. Von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen und Kaufmannswaaren, im Innern von Kanton zu Kanton, 77. Des Stoffs zur Papier Fabrikation von einem Kanton zum andern, 165.

Auslieferung von Verbrechern, Beschuldigten, und von gestohlnen Sachen, eidgenössisches Konkordat, 184. Vertrag mit Baden, 256.

Ausreisser österreichische, Verbot sie anzuwerben und Gebot sie über die Grenze zu bringen, 136 und 137.

B.

Baden, Großherzogthum, Freyzügigkeits-Vertrag, 251. Verzeichniß der Ausnahmen, 253. Gegenseitiges Konkursrecht mit Ausnahm von Schwyz und Glarus, 254. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und gestohlenen Sachen, und wegen Verhör und Stellung der Zeugen in Criminal-Fällen, 256. Vertrag wegen wechselseitigem Heirathen, 260. Zoll- und Handels-Vertrag, 262. Vertrag wegen Uebernahme der konstanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz, 263. Dießfällige Uebereinkunft der betreffenden Kantone, 268.

Bayern, Freyzügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 243.

Brand-Cassa, ihr Bestand, 328.

Betreibungen (gerichtliche und Konkurse) eidgenössisches Konkordat wegen derselben, 167. Forum des zu belangenden Schuldners, 167. Gerichtliche Betreibungen, 167. Konkurs-Recht in Falliments-Fällen, 168. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen, 169.

Bettelbriefe, 200.

Bevölkerung des Kantons St. Gallen, 324–328.

Bundes-Vertrag zwischen den XXII. Kantonen der Schweiz, 71. Bundesschwur, gemeineidgenössischer, 78.

Bund, heiliger, oder brüderlicher und christlicher Bundes-Vertrag zwischen den Kaisern von Rußland und Oesterreich und dem König von Preussen, 95. Eidgenössische Beytritts-Urkunde, 97.

Bündnisse zwischen einzelnen Kantonen, beschränkte Zulässigkeit, 74.

Bürgerrecht, wird von den Kantonen ertheilt, um als Schweizer anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons seyn, 170. Die in einen andern Kanton einheirathende Schweizerin wird Bürgerin des Orts, wo ihr Ehemann das Heimathrecht besitzt, 170. Die Verheirathung mit einer Person eines andern christlichen Glaubensbekenntniß, darf nicht mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. Eben so wenig der Uebergang von einem christlichen Glaubensbekenntniß zum andern, 172—174.

Brückengelder, Bestätigung alter und Einführung neuer, 77.

C.

Cantons-Truppen (besoldete) die Ausreisser von solchen sind gegenseitig auszuliefern, 192.

Capitel, ihr Fortbestand ist durch den Bundes-Vertrag gewährleistet, 77.

Capitulationen, siehe Militär-Kapitulationen.

Catholiken, ihre Ehen mit Reformirten sollen nicht verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 172.

Central-Kassa, eidgenössische, 109.

Collokationen, siehe Betreibungen und Concursrechte.

Commissionen, eidgenössische, ihre Besoldung, 117.

Concordate, eidgenössische, 77.

Concursrecht, eidsgenössisches, 168. Siehe Betreibungen mit Baden und der Eidgenossenschaft, 254. Mit Sigmaringen und dem Kanton St. Gallen, 263.

Consuln, siehe Handels-Consuln.

Constituirung der XXII. Kantone als schweizerische Eidgenossenschaft, 78.

Congreß, Wiener-Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz, 79. Eidgenössische Beytritts-Urkunde, 87.

Correspondenz, eidgenössische, Titulaturen und Formen, 118.

D.

Deserteurs, österreichische, ihre Behandlung, 136 und 137. Diejenige von besoldeten Kantons-Truppen, 192.

Dienstboten-Ordnung der Stadt St. Gallen, 329.

Diocesan-Angelegenheiten, Uebernahme der bischöflich konstanzischen Besitzungen und Rechte und Gefälle in der Schweiz, 263. Uebereinkunft mit den Kantonen, 268.

Diocesan-Fond, vormahls Konstanzischer, siehe Verträge.

Direktorial-Kanton, siehe Vorort.

Druckschriften, eidgenössische Verfügung gegen unziemliche Aeusserungen derselben, über religiöse und politische Gegenstände, 203.

Durchfuhr, freye, von Lebensmittel, 77.

E.

Ehrenzeichen, an die, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 127 und 128. Invaliden-Fond, 129-131. Ehrenmeldung der Waffenthat vom 10. August 1792, 132.

Ehe-Einsegnungen, bey den kapitulirten Schweizer-Regimenter, 135 und 136. Konkordat wegen Ehe-Einsegnungen und Kopulations-Scheinen, 171.

Ehen, eine förmlich vollzogene Ehe, macht die Frau zur Angehörigen des Kantons wo der Mann das Heimath-Recht besitzt, 170. Gemischte Ehen, 172—173. Religions-Aenderung, 174. Ehen zwischen badischen und schweizerischen Angehörigen, 260.

Ehescheidungs-Fälle, schweizerischer Ansaßen, 183.

Eidesformel für den Bundesschwur, 78.

Einquartierungskosten-Vertheilung im Kanton St. Gallen, 50.

Einganas-Gebühr, zu Bildung der Kriegs-Kassa, allgemeine Bestimmung, 72. Nähere Entwicklung, 148.

Entschädigung der Kantone St. Gallen, Aargau, Waadt und Tessin an Schwyz, Unterwalden, Ury, Glarus, Zug und Appenzell I. R., 83—92.

Englische Fonds, zu Tilgung der National-Schuld, 77—84.

Exerzier- und Dienst-Reglement, siehe Militär-Reglement.

F.

Fallimente, siehe Betreibungen, gerichtliche, und Concursrecht.

Flugschriften, unziemliche, 203.

Frankreich, Freyzügigkeit, 239.

Freyzügigkeit, allgemeine Bestimmung, theils für das Innere theils für das Ausland, 77. Freyzügigkeits-Vertrag mit Oesterreich, 237. Mit Frankreich, 239. Mit Preussen, 242. Mit Bayern, 243. Mit Würtemberg, 244. Mit Baden, 251. Mit Sardinien, 248. Mit Parma, 249.

Friedensschlüsse, eidgenössische, stehen der Tagsatzung zu, 75.

G.

St. Gallen, Fürstenabt, Pension für ihn und seine Beamte, 85.

Gauner und Gesindel, Polizey-Maßnahmen gegen solche, 193.

Gebiet, eidgenössisches, gegenseitige Gewährleistung, 71. Gewährleistung desselben durch die fremden Mächte, 80 u. 89. Regulatif für Unterhandlungen über Teritorial-Veränderungen, 108, 109 und 216.

Geldbeyträge in die eidgenössische Kassa, 72.

General-Staab, Wiedereintritt, 140.

Gerichtshof, oberster, der helvetischen Republik, Gültigkeit seiner Sprüche, 202.

Gesandte ins Ausland, werden von der Tagsatzung ernannt und abgerufen, 75.

Geschichte des Kantons, ihre Quellen, 337.

Gesindel, gefährliches, Polizey-Verfügungen gegen solches, 193.

Gestohlne Sachen, eidgenössisches Konkordat, 184. Vertrag mit Baden, 256.

Gesundheits-Anstalten, eidgenössische, 201.

Grenz-Gebühren, eidgenössische, zum Behuf der Kriegs-Kassa Grundsatz, 72. Umständliche Verordnung, 161. Fortdauer derselben, 143. Herabsetzung für den rohen Zucker, 165.

H.

Handels-Consulate, schweizerische, im Ausland, 123. und 125. Städte wo schweizerische Handels-Consuln sich befinden, 235.

Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten, allgemeine Bestimmung der Bundes-Akte, 75.

Handels und Zoll-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 262.

Handwerks-Gesellen, reisende, Abschaffung der Kundschaften und Einführung der Wanderbücher, 198.

Heiliger Bund, 95.

Heimathlosigkeit, Verminderung, 176.

Heimathscheine Formulare, 181.

Heyrathen, bey den Regimentern in kapitulieten Diensten, 135. Von einem Kanton in den andern, 170. Gemischte Ehen, 172. Vertrag mit Baden, 260.

Helvetisches Archiv, 112.

Helvetische Nationalschuld, siehe Nationalschuld.

Helvetischer oberster Gerichtshof, siehe Gerichtshof.

J.

Jauner, siehe Polizey-Verfügungen.

Infanterie, eidgenössische, Exerzier-Reglement, siehe Militär.

Integrität der XXII. Kantone, wird durch den Wiener-Congreß anerkannt, 80. und von den verbündeten Mächten, 89.

Invaliden Fond, 129, 130 und 131.

K.

Kantonal-Verfassungen, ihre Niederlage im eidgenössischen Archiv, 78.

Kanzler, eidgenössischer, 109.

Kaufmanns-Waaren, freyer Verkehr mit denselben im Innern, 77.

Klöster, ihr Fortbestand, 77.

Kriegs-Kassa, eidgenössische; Errichtung und Bestimmung derselben, 72. Nähere Anordnungen über ihre Verwendung, 148 und 149. Bildung und Bestimmung der eidgenössischen Kriegs-Fonds, 149. Kriegs-Kassa, 150. Instruktions-Kassa, 151—157. Ersparniß-Fond, 151. Verwahrung und Verwaltung des Kriegs-Fonds, 151. Diesfallsige Pflichten des Vororts, 152. Der Administratoren, 152. Ueber Geld-Anleihen aus dieser Kassa, 153. Wegen zu errichtenden oder anzukaufenden Schuld-Titel, 154. Anlehen an Corporationen und Gemeinden, 154. Vom Verwaltungs-Rath, 155. Entschädigung an die Cassirer, 158. Wechsel der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, 159 und 160. Bezug der eidgenössischen Grenz-Gebühren zum Behuf dieser Kassen, 148.

Kriegs-Erklärungen, eidgenössische, stehen der Tagsatzung zu, 75.

Kriegs-Gerichte, eidgenössische, Aufstellung in Fällen von Aufruhr, 122. Eidgenössisches Militär-Straf-Gesetzbuch und Prozedur-Ordnung, Bildung des Obergerichts für Beurtheilung eidgenössischer Obersten, 147. Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile durch die Kantons-Regierungen und den Vorort, 148. Verantwortlichkeit des zweyten Befehlshaber, 147.

Kriegs-Sekretariat, eidgenössisches, Wahl, Pflicht, Amtsdauer und Gehalt, 144.

Kriegskosten, eidgenössische und Kriegs-Kassa, 72.

Kundschaften, der reisenden Handwerker, Abschaffung, 198.

L.

Landes-Erzeugnisse, freyen Verkehr mit solchen im Innern, siehe Verkehr.

Landjäger, die Ausreisser von denselben sind gegenseitig auszuliefern, 192.

Landrecht, siehe Bürgerrecht.

Landstreicher, Verfügung gegen solche, 193.
Laufpässe, Formular und Bestimmung über ihre Ertheilung, 199.
Lebensmittel, freyer Verkehr, siehe Verkehr.
Linth-Unternehmung, Tagsatzungs-Verhandlungen, 204—228.
Linth-Polizey-Verordnung, 217—226.

M.

Militär-Organisation des Kantons St. Gallen, 1. Dienstzeit und Dienstverhältnisse, 1. Dienstausnahmen, 2. Militär-Eintheilung des Kantons, 4—15. Eintheilung der Dienstpflichtigen in Waffenkorps. Ein- und Austritt und Ergänzung, 4—20. Bewaffnung, Ausrüstung, Kleidung und Unterscheidungszeichen, 6. Dienst-Ersetzung, 7. Unterricht und Musterung, 8—25. Verpflegung und Besoldung, 9. Kriegszucht, 9. Invaliden, 10. Fuhrleistungen, 10. Militär-Kassa, 11. Uniformirungsweise, 11. Anlage in die Militär-Kassa, 12. Militär-Aufsichts-Behörde, 13. Kantons-Militär-Inspektor, 14. Bezirks-Kommandanten, 14. Ernennung der Militär-Behörde, der Staabs- und Unteroffizier, 24. Eliten, Aufnahm des Namens-Verzeichnisses, 15. Bestand eines Bataillons, 18. Bestand der Kompagnien, 19. Mobilmachung des ersten Bundes-Auszugs und der Bundes-Reserve 22. Rang der Offiziers und der verschiedenen Truppen. Musterungen, Ergänzungs-Musterungen, 25. Inspektions-Musterungen, 25. Kleidung der Infanterie und Scharfschützen, 27. Artillerie, ihr Train, Kavallerie, 28. Tambouren, Trompeter, Pfeiffer, Zimmerleute, 29. Personale des kleinen Staabs, Postenläufer, 29. Rekruten, 31. Kleidung der Offiziers, 30. Kantons Staab, 30. Nichtangestellte Offiziers 31. Unterscheidungszeichen, 31. Feldzeichen, 33. Ausrüstung der Truppen zu Pferd und zu Fuß, 33. Bewaffnung, Lederzeug und Zugehörde, 35. Musik 37. Postläufer, ihre Anstellung und Zahl, 39. Obliegenheiten des Kantons-Militär-Inspektor, 39. Der Unterrichts-Offiziers, 42. Dem Exerziermeister, 43. Gebrechen, welche vom Militär-Dienste befreyen, 43. Vorschrift wie die Zeugnisse über Gebrechen, welche vom Militär-Dienste entheben, auszustellen sind, 46. Bewaffnete Militär-Versammlungen, 48. Verfahren bey eintretenden, vom Dienstherrührenden Klagen, 49. Kriegs-Rath, 49.
Militär-Einquartierungskosten Vertheilung, 50.
Mannschafts-Kontingent, eidgenössisches, 72.

Militär, eidgenössisches, diesfallsige Befugniß der Tagsatzung, siehe Bundes-Urkunde.

Militär-Aufsichts-Behörde, eidgenössische, Aufstellung, 141. Bestimmung der Zeit des Eintritts der Mitglieder, 144. Besoldung, 117. Erläuterung darüber, 144.

Militär-Reglement, allgemeines, für die Eidgenossenschaft, 138. Ueber die inneren Einrichtungen, Disziplin und Dienstordnung für jeden Grad, 138. Für die eidgenössische leichte Infanterie, 139. Für die eidgenössische Infanterie, 139. Für die eidgenössische Artillerie, 140. Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshaber, 147. Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung eidgenössischer Obersten, 147. Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile, 148.

Militär-Schule, eidgenössische, Einrichtung und Lokal, 145.

Militär-Ausgaben, ihre Deckung, 157.

Militär-Kapitulationen, allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, 108

Militär-Kapitulation zwischen Frankreich und der Schweiz, 272. Zwischen den Niederlanden und der Schweiz, 303. Zwischen Spanien und der Schweiz, 323. Wieder-Eintritt der aus fremden Diensten zurückgekehrten Offiziers in den eidsgenössischen General-Staab, 140.

Münzwesen, eidgenössischer Münzfuß, 228. Gegenseitige Mittheilung zwischen den Kantonen in Münzsachen, 230. Werthung der Brabanter- und andern deutschen Thaler für die Zahlungen an die eidsgenössische Central-Kassa 230 und 231. Helvetische Münzen, 232.

N.

National-Schuld, helveltische, 77—84.

Niederlassungs-Verhältnisse unter den Eidgenossen, diesfallsiges Konkordat, 178. Gegenrecht gegen die Dissentirenden, 180. Formularien der Heimathscheine, 181. Beschluß wegen Aufrechthaltung der früheren Niederlassungen aus der Mediations-Epoche, zumahl der mit Erwerb von Grund-Eigenthum verbundenen, 184. Ehescheidungs-Fälle bey Niedergelassenen, 183.

Neutralität der Schweiz, Anstalten zu ihrer Behauptung, 71. Anerkennung der immerwährenden Neutralität durch den Wiener-Congreß, 80. Gewährleistungs-Urkunde, 89.

O.

Obergericht bey Beurtheilung eidgenössischer Obersten, Bildung desselben, 147.

Obersten, eidgenössische, werden von der Tagsatzung ernennt, 76. Kriegsgerichtliche Beurtheilung desselben, 147.

Obmänner bey eidgenössischen Schiedsgerichten, Wahl und Obliegenheiten derselben, 74.

Oekonomische Gegenstände, über dieselben mögen einzelne Kantone Verträge mit dem Ausland abschliessen, 75. Nähere Entwickungen, 108, 109 und 236.

Oesterreich, Freyzügigkeits-Vertrag, 237.

P.

Parma, Freyzügigkeits-Vertrag, 249.

Pässe, siehe Reise-Pässe.

Papier-Fabrikation, freye Ausfuhr des Stoffs für selbige, 165.

Paritätische Ehen, Konkordat wegen Zulässigkeit derselben, 171.

Pension des Abts von St. Gallen und seiner Beamten, 85.

Pestartige Krankheiten, allgemein eidgenössische Sanitäts-Polizey-Anstalten, zu Abhaltung von solchen, 201.

Politische Rechte, dieselben können nicht ausschließliche Rechte einzelner Klassen seyn, 75.

Polizey-Verfügungen, sollen gleich seyn für eigene Kantonsbürger und für die Bürger anderer Kantone, 77.

Polizey-Gegenstände, über dieselben mögen einzelne Kantone sich in Verträge mit dem Ausland einlassen, 75. Nähere Entwicklung des Grundsatzes, 194.

Polizey-Verfügungen über Reise-Pässe gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, diesfallsiges eidgenössisches Konkordat, 193. Ertheilung von Pässen und Wanderbücher, 193—196. Wachsamkeit auf Klöster und Oerter wo Almosen ausgetheilt werden, 194. Es sollen keine der gemeinen Sicherheit gefährlichen Schweizer verbannt werden, auch Ausländer nur mit Vorsicht, 194. Versorgung schweizerischer Verbrecher in fremde Zuchthäuser oder entfernte Kolonien. Wegschaffung und Auslieferung der Signalisirten, Verordnung wegen Reise-Pässen, 196. Siehe ferners Steuersammler, Ausreisser, Verbrecher.

Polizey-Vergehen, eidgenössisches Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren, 193.

Postwesen, Konkordat über dasselbe, 233. Taxen, 235.
Preßfreyheit, siehe Publicität.
Preussen, Freyzügigkeits-Vertrag, 242.
Privilegien, ausschließliche politische, zu Gunsten einzelner Klassen sind unzulässig, 75.
Prozedur-Ordnung für die eidgenössischen Truppen, 146. Ferner für die eidgenössischen Regimenter in Frankreich, Strafgesetzbuch, 134.
Publicität, eidgenössische Beschlüsse gegen den Mißbrauch derselben, in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände, 203.

R.

Ratifikation (Vorbehalt) Verfahren bey solchen, 106.
Recht, eidgenössisches, Gang und Form desselben, 73.
Rechtstrieb, eidgenössischer, siehe Betreibungen.
Reformirte, ihre Ehen mit Katholiken sollen weder verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, siehe Ehen.
Reglement der Tagsatzung, 100.
Reglements, eidgenössische, über innere Einrichtungen, Disciplin und Dienst-Ordnungen für jeden Grad, siehe Militär, eidgenössisches.
Reise-Pässe, Konkordat, 193. Formular, 196, 197 und 198. Laufpässe, 199. Wanderbücher, 198.
Religions-Aenderung, darf nicht mit Verlust des Bürger und Heimathrecht bestraft werden, 174 und 175.
Repräsentanten, eidgenössische, 76.

S.

Salz-Handlungs-Verträge, des Kantons, 172.
Sardinien, Freyzügigkeits-Vertrag, 248.
Sanitäts-Polizey-Anstalten, eidgenössische, zu Abhaltung pestartiger Krankheiten, 201.
Staatsschreiber, eidgenössischer, 109.
Statistische Notizen, 323.
Stellung, gegenseitige, von Zeugen in Criminal-Fällen, ist unter den eidgenössischen Ständen konkordirt, 184. Derglei-

chen mit dem Großherzogthum Baden, 256. Von Fehlbaren in Polizey-Fällen ist unter den löbl. Ständen konkordirt, 193.

Steuersammler, Konkordat, 200.

Sigmaringen, Fürstenthum, Konkursrechts-Vertrag, 263.

Sigill, eidsgenössisches, dessen Bewahrung liegt dem Vorort ob, 101. Bundes-Sigill, 236.

Signalement, siehe Verbrecher.

Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung bey den kapitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich, 134.

Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung für die eidgenössischen Truppen, 146. Obergericht bey Beurtheilung eidsgenössischer Obersten, 147. Wegen Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile, 148.

Streitigkeiten zwischen den Kantonen, Gang und Form der Verhandlung, 73.

Schulden, der helvetischen Republik, ihre Zahlungsweise, 77 u. 84.

St. Gallen, Entschädigungsleistung an die democratischen Stände, 83—92.

St. Gallen, Fürstenabt, durch die Wiener Congreß-Akte bestimmte, ihm und seinen Beamten zu leistende Pension, 85.

Scheidemünzen, helvetische, freyer Cours derselben, 232.

Schiedsrichter, eidgenössische, Form und Gang ihrer Verhandlungen, 73. Niederlegung der Urtheile ins eidgenössische Archiv, 122.

Schuldentrieb, eidgenössische Verordnung, siehe Betreibungen.

Schweizerbürger, Schweizerbürgerrecht, siehe Niederlassungs-Verhältnisse.

Schweizer-Garden, französische, vom 10. August 1792. Ehrenmeldung, Denkmünze, 132.

Schweizer-Regimenter, ehemalige kapitulirte, in Frankreich, Ehrenzeichen von der Tagsatzung bewilliget, 127—132. Dermahlige Kapitulirte in Frankreich, 272. Den Niederlanden, 303. Spanien, (letztere Kapitulation ist aufgehoben.) 323.

T.

Tagsatzung, eidgenössische, Bestand und Befugnisse, 75. Form und Feyerlichkeit bey der Eröffnung derselben, 98. Tag-

satzungs-Reglement, 100. Ueber das Verfahren bey Wahlen der Tagsatzung, 103. Abschied, 104. Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen 106. Regulatif für Teritorial-Unterhandlungen, sowohl mit fremden Mächten als im Innern, 107. Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten, 105. Kanzler und Staatsschreiber-Wahl, 109. Eid derselben, 110. Amtsdauer, 111. Besoldung, 111. Archive der vormaligen helvetischen Regierung, 112. Wird in Bern aufbewahrt, 113. Archivar Aufstellung, 113. Seine Befugnisse und Pflichten 114 und 115. Besoldung, 116. Eid des Archivars, 117. Titulaturen und Formen der schweizerischen Correspondenz, 118. Schiedsrichterliche Urtheile, ihre Niederlegung im eidgenössischen Archiv, 122. Eidgenössische Kriegsgerichte in Fällen von Aufruhr, 122. Handels-Konsulate, 123. Abzugsrechte, 126. Ehrenzeichen an die, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 127.

Tagsatzungs-Beschlüsse, vorbehaltene Revision der seit 1803 zu Stande gekommenen, 77.

Teritorial-Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, Vorschriften für dieselben, 108 und 109.

Thun, eidgenössische Central-Militärschule allda, 145.

Transit, freyer, von Lebensmittel, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh im Innern der Schweiz von Kanton zu Kanton, 77.

Triebrechte, siehe Betreibungen.

U.

Unabhängigkeit, der Schweiz, Vereinigung der löbl. Stände zu Behauptung derselben, 71. Sie ist übrigens anerkannt durch den Pariser-Frieden von 1814, desgleichen durch den Wiener-Congreß von 1815, 79. (Endlich durch den Pariser Definitiv-Traktat von 1815.)

Unruhen, Innere, gegenseitige Pflicht der Hülfsleistung bey solchen, 71. Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte bey solchen, 122.

Unterhandlungen einzelner Kantone mit dem Ausland, siehe Verträge.

Unterpfande, in creditorischen Händen, siehe Betreibungen.

Unterthanen-Lande, es giebt deren in der Schweiz keine mehr, 74 und 75.

Urtheile der eidgenössischen Kriegs-Gerichte, siehe Kriegs-Gerichte.
Urtheilssprüche, endliche, des ehemaligen obersten Gerichtshofs der helvetischen Republik in Civil-Sachen, sollen in Kraft verbleiben, 202.
Urtheile, schiedsrichterliche, ihre Niederlegung in das gemeineidgenössische Archiv, 122.

V.

Verkehr, freyer, mit Lebensmittel in der Eidgenossenfchaft, 77. Nähere Ausführung, 164 und 165.
Verbannungs-Strafe, soll gegen solche Schweizer die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und fremde, nur mit Vorsicht angewandt werden, 194. Verwiesene Signalisirte, 195.
Verbrecher, eidgenössisches Konkordat wegen Auslieferung von solchen, oder von Beschuldigten, 184. Vertrag mit Baden, 256.
Verhör von Zeugen, in Criminalfällen, ist unter den eidgenössischen Ständen konkordirt, 184. Desgleichen mit dem Großherzogthum Baden, 256.
Verkehr, freyer, mit Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Stoffen zur Papier-Fabrikation, 165.
Verkommnisse, eidgenössische, allgemeine Bestimmung des Bundes-Vertrags über den seit 1803 zu Stande gekommenen, 77.
Verträge einzelner Kantone mit dem Ausland, 75. Nähere Entwicklung in Bezug auf Teritorial-Unterhandlungen, 108. 109 und 236. Auf Kapitulationen, ökonomische und Polizey-Gegenstände, 108. Auf Abzugs Conventionen, 126.
Verträge über Freyzügigkeit mit Oesterreich, 237. Mit Frankreich, Auszug des noch gültigen aus der Allianz, 239. Mit Preussen, 242. Mit Bayern, 243. Mit Würtemberg, 244. Mit Sachsen, 246. Mit Sardinien, 248. Mit Parma, 249. Mit Baden, samt den Ausnahmen, 251.
Verträge über gegenseitiges Concursrecht, mit Baden, 254. Mit Hohenzollern-Sigmaringen, 263.
Verträge über Auslieferung von Verbrecher mit Baden, 256.
Verwaltungs-Rath der eidgenössischen Kriegs-Gelder, siehe Kriegs-Kassa.
Vieh, freye Aus- und Durchfuhr desselben von einem Kanton zum andern, 77.
Vorkauf, schädlicher, siehe Wucher.
Vorort, eidgenössischer, 77. Seine Befugnisse und Pflichten, 77.

W.

Wahlen der Tagsatzung, 103.
Wanderbücher, Ertheilung von solchen an Handwerks-Gesellen, 199.

Wechselrecht der Stadt St. Gallen, 51. Von der Natur und Eigenschaft eines Wechsels, 51. Von Präsentation der Wechselbriefen zur Acceptation, 52. Von der Acceptation der Wechselbriefen, 53. Von der Bezahlung der Wechselbriefen, 55. Von der Protestirung der Wechselbriefen, 57. Von Honorirung oder Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefen, 60. Von, in St. Gallen geschlossenen Wechsel-Verkehren auf fremde Plätze und Girirung der Wechselbriefen, 61. Von der Rückkunft mit Protest der in St. Gallen ausgestellten oder girirten Wechselbriefen, 63. Von der Verjährung der Wechselbriefen, 65. Von Assignationen oder Anweisungen, 65. Vom gerichtlichen Verfahren in Wechsel-Sachen, 66. Von kaufmännischen Gutachten und Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten, 67. Von den Pflichten der Wechsel-Sensalen, 68. Von Falliments-Sachen, 70. Bestrafung der Falliten, 70.

Weg- und Brückengelder, allgemeine Bestimmung in der Bundes-Akte, 77.

Wiener-Congresses-Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz, 79. Eidgenössische Beytritts-Urkunde, 87.

Wucher und schädlicher Vorkauf, Polizey-Maasnahmen dagegen, 77.

Würtemberg, Königreich, Freyzügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 244.

Z.

Zeitungsblätter, eidgenössische Verfügungen gegen unziemliche Aeusserungen derselben, über religiöse und politische Gegenstände, 203.

Zeugen, Uebereinkunft zwischen den eidgenössischen Ständen, wegen gegenseitiger Verhörung und wirklicher Stellung derselben in Criminal-Fällen, 184. Aehnliche Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, 256.

Zölle, allgemeine Bestimmung in der Bundes-Akte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen, 77.

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft, 262.

Zuchthäuser, auswärtige, Versorgung schweizerischer Verbrecher in solche, 194. Errichtung gemeinschaftl. Zuchtanstalten, 195.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zollikofer, Johann Jakob,

Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 ein Handbuch für Beamte und Bürger

Bd.: 2

St. Gallen (1822)

J.rel. 1442-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564664-6